

Arbeit

Soziales

Steuern

INFOS FÜR GRENZGÄNGER



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

auch für das Jahr 2006 hat es in den vier Staaten am Bodensee wieder eine Reihe von Veränderungen in den Bereichen Arbeit, Soziales und Steuern gegeben. Die vierte, aktualisierte Auflage dieser Info-Broschüre der EURES-Grenzpartnerschaft Bodensee richtet sich wieder an Alle, die die Frage bewegt, ob sie im Nachbarland nach Arbeit suchen wollen. Aber auch als bereits aktive Grenzgänger/in finden Sie wichtige Veränderungen und Kontaktadressen zur Lösung von Problemen.

Getragen von der Vision eines gemeinsamen Arbeitsmarktes rund um den Bodensee, will die Grenzpartnerschaft aus Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und Arbeitsverwaltungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Vorarlberg und der Ostschweizer Kantone die Freizügigkeit von Arbeitnehmer/innen fördern. Das Fürstentum Liechtenstein, ein EWR-Staat, kooperiert als Beobachter. Die Schweiz als Nichtmitglied der EU hat 2005 in zwei wichtigen Referenden ihren Weg zur vollen Personenfreizügigkeit bestätigt.

Wie finde ich Stellenangebote, was gilt meine Ausbildung, wo Krankenversicherern, wo wird meine Rente einmal versteuert? Dank eines schnell nachvollziehbaren Navigationssystems finden Sie mit Ihren Fragen leicht durch die drei großen Teile und 11 Kapitel und wissen zugleich immer zu welchem Staat die gefundene Antwort passt.

Die jährliche Aktualisierung der Broschüre repräsentiert eine reibungslose Kooperation in einem kleinen Zeitfenster: Über 60 Experten/innen in Ämtern, Behörden, Verbänden, Versicherungen und Infozentren haben auch diesmal wieder der Texterin Elisabeth Grübel zugearbeitet. In diesem Sinn sind die Infos für Grenzgänger ein Leistungsbeweis der internationalen Bodenseeregion, auf die wir wegen des großen Zuspruchs gemeinsam stolz sind. Stoßen Sie auf einen Fehler oder haben Sie Anregungen zur Weiterentwicklung, dann sind wir für Mitteilungen dankbar. Viel Spaß beim Lesen!

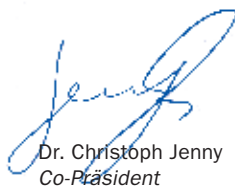
Mit freundlichen Grüßen



Gottfried Christmann
Co-Präsident
DGB-Region
Bodensee-Oberschwaben



Johannes Rutz
Präsident
Amt für Arbeit
St. Gallen



Dr. Christoph Jenny
Co-Präsident
Wirtschaftskammer
Vorarlberg

Arbeit
Soziales
Steuern

Inhalt
Startseite

Vorwort	1
Einleitung	4
I Von der Arbeitsuche zum Arbeitsvertrag	
1. Arbeitsuche	8
1.1 Grundsätzliches	8
1.2 Arbeitsuche in Österreich	11
1.3 Arbeitsuche in Liechtenstein	12
1.4 Arbeitsuche in der Schweiz	13
1.5 Arbeitsuche in Deutschland	15
2. Arbeitsbewilligung	16
2.1 Grundsätzliches	16
2.2 Arbeiten in Österreich	17
2.3 Arbeiten in Liechtenstein	18
2.4 Arbeitsbewilligung für die Schweiz	19
2.5 Arbeiten in Deutschland	24
3. Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen	26
3.1 Grundsätzliches	26
3.2 Anerkennung in Österreich	30
3.3 Anerkennung in Liechtenstein	32
3.4 Anerkennung in der Schweiz	33
3.5 Anerkennung in Deutschland	34
4. Arbeitsrecht	35
4.1 Grundsätzliches	35
4.2 Arbeitsrecht in Österreich	37
4.3 Arbeitsrecht in Liechtenstein	44
4.4 Arbeitsrecht in der Schweiz	51
4.5 Arbeitsrecht in Deutschland	58
II Soziale Sicherheit – grenzüberschreitend	
1. Krankenversicherung	66
1.1 Grundsätzliches	66
1.2 Krankenversicherung bei Beschäftigung in Österreich	69
1.3 Krankenversicherung bei Beschäftigung in Liechtenstein	73
1.4 Krankenversicherung bei Beschäftigung in der Schweiz	77
1.5 Krankenversicherung bei Beschäftigung in Deutschland	86
2. Unfallversicherung	91
2.1 Grundsätzliches	91
2.2 Unfallversicherung in Österreich	93
2.3 Unfallversicherung in Liechtenstein	95
2.4 Unfallversicherung in der Schweiz	98
2.5 Unfallversicherung in Deutschland	101
3. Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod	104
3.1 Grundsätzliches	104
3.2 Pensionsversicherung in Österreich	109
3.3 Drei-Säulen-System der Vorsorge in Liechtenstein	116
3.4 Drei-Säulen-System der Vorsorge in der Schweiz	123
3.5 Rentenversicherung in Deutschland	131

4. Arbeitslosenversicherung	136
4.1 Grundsätzliches	136
4.2 Arbeitslosenversicherung in Österreich	138
4.3 Arbeitslosenversicherung in Liechtenstein	141
4.4 Arbeitslosenversicherung in der Schweiz	142
4.5 Arbeitslosenversicherung in Deutschland	144
5. Familienleistungen	146
5.1 Grundsätzliches	146
5.2 Leistungen in Österreich	148
5.2.1 Familienbeihilfe	148
5.2.2 Kinderbetreuungsgeld	149
5.3 Leistungen in Liechtenstein	151
5.4 Leistungen in der Schweiz	152
5.4.1 Familienzulagen	152
5.4.2 Bedarfsleistungen an betreuende Eltern	153
5.5 Leistungen in Deutschland	154
5.5.1 Kindergeld	154
5.5.2 Erziehungsgeld	155
III Vermeidung von Doppelbesteuerung	
1. Besteuerung der Arbeitseinkommen	158
1.1 Grundsätzliches	158
1.2 Arbeiten in Österreich ...	162
1.2.1 ... und Wohnen in der Schweiz	162
1.2.2 ... und Wohnen in Deutschland	163
1.2.3 Steuerpflichtig in Österreich	165
1.3 Arbeiten in Liechtenstein ...	167
1.3.1 ... und Wohnen in Österreich	167
1.3.2 ... und Wohnen in der Schweiz	168
1.3.3 ... und Wohnen in Deutschland	169
1.3.4 Steuerpflichtig in Liechtenstein	170
1.4 Arbeiten in der Schweiz ...	172
1.4.1 ... und Wohnen in Österreich	172
1.4.2 ... und Wohnen in Deutschland	173
1.4.3 Steuerpflichtig in der Schweiz	175
1.5 Arbeiten in Deutschland ...	177
1.5.1 ... und Wohnen in Österreich	177
1.5.2 ... und Wohnen in der Schweiz	178
1.5.3 Steuerpflichtig in Deutschland	179
2. Besteuerung der Renten, Pensionen und einmaligen Kapitalauszahlungen	182
2.1 Grundsätzliches	182
2.2 Wohnsitz in Österreich	183
2.3 Wohnsitz in der Schweiz	185
2.4 Wohnsitz in Deutschland	187
Gesetzliche Feiertage	190
Abkürzungen	191

Wer ist Grenzgänger?

Grenzgänger sind Personen, die in einem Staat wohnen und in einem anderen Staat arbeiten und regelmäßig an Ihren Wohnort zurückkehren.

Im jeweiligen Ausländer- und Steuerrecht kann der Begriff weiter eingegrenzt sein. So ist Voraussetzung für eine ausländerrechtliche Grenzgängerbewilligung in der Schweiz, dass sich Wohn- und Arbeitsort innerhalb bestimmter Grenzzonen befinden (siehe dazu I. 2. Arbeitsbewilligung). Unterschiedliche Kriterien gelten für die steuerrechtliche Behandlung als Grenzgänger, die eine Besteuerung am Wohnsitz vorsieht. Je nach Grenzsituation gelten hierfür andere Vorschriften (siehe III. 1. Besteuerung der Arbeitseinkommen).

Arbeitnehmer, die von Ihrem Betrieb zu einer vorübergehenden Tätigkeit ins Ausland geschickt werden (Entsendung), gelten nicht als Grenzgänger.

An wen wendet sich diese Broschüre?

Diese Broschüre richtet sich in erster Linie an Bewohner der Bodenseeregion, die grenzüberschreitend eine Arbeitsstelle suchen oder die bereits als Grenzgänger beschäftigt sind. Darüber hinaus liefert sie Hinweise für Arbeitgeber und andere Personen, die beruflich mit Grenzgängern in Kontakt kommen und Informationen zu Themen außerhalb ihres eigenen Fachgebiets suchen.

Erfasst werden neun verschiedene Grenzgängersituationen. Den vier Staaten am Bodensee als Erwerbsstaaten können jeweils zwei oder drei Wohnstaaten zugeordnet werden. Liechtenstein wird aufgrund des Beobachterstatus bei der Grenzpartnerschaft in erster Linie als Beschäftigungsstaat, nicht als Staat des Wohnsitzes berücksichtigt. Die überstaatlichen Regelungen gelten aber grundsätzlich auch für Grenzgänger, die in Liechtenstein wohnen und in den Nachbarstaaten oder Deutschland beschäftigt sind.

Welche Rolle spielt die Staatsangehörigkeit?

Bei den meisten Rechtsfragen, mit denen Grenzgänger konfrontiert sind, ist die Staatsangehörigkeit ein entscheidendes Kriterium. Die überstaatlichen Regelungen in Bezug auf Arbeitserlaubnis, Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen und Sozialversicherungsabkommen gelten meist nur für Staatsbürger der Vertragsstaaten. Bei Personen, die nicht Staatsangehörige dieser Staaten sind also bei Drittstaatsangehörigen, muss häufig im Einzelfall geprüft werden, wie zu verfahren ist. Im Gegensatz hierzu spielt die Staatsangehörigkeit

für die Besteuerung in der Regel keine Rolle, hier ist u. a. der Wohnsitz ausschlaggebend.

Die Staaten der Bodenseeregion sind unterschiedlich in den Staatengemeinschaften EU (Europäische Union), EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) und EFTA (Europäische Freihandelszone) vertreten. Nur Österreich und Deutschland sind Mitglied der EU. Zum EWR gehören neben den EU-Ländern auch Island, Liechtenstein und Norwegen. In der EFTA sind lediglich die vier Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz zusammengeschlossen. Wenn im folgenden Text von „EWR und Schweiz“ die Rede ist, handelt es sich um dieselben Staaten wie im Fall von „EU/EFTA“; die zweite Bezeichnung ist in der Schweiz üblich, manchmal auch als „EG/EFTA“. In Fragen, die die Arbeitsbewilligung betreffen, wird derzeit noch nach Staatsangehörigkeit der alten EU-Mitgliedsstaaten und Staatsangehörigkeit der Mitgliedsstaaten, die der Europäischen Union zum 1. Mai 2004 beigetreten sind, unterschieden.

Wie ist diese Broschüre aufgebaut?

Die Broschüre behandelt in elf Kapiteln die wichtigsten Themen aus den drei großen Sachbereichen Arbeit, Soziales und Steuern. Im ersten Abschnitt eines jeden Kapitels werden die überstaatlichen Regelungen vorgestellt, wichtige Begriffe erklärt und praktische Empfehlungen gegeben. In den folgenden Abschnitten zu den einzelnen Staaten wird vor allem auf die innerstaatlichen Gegebenheiten eingegangen. Zum besseren Verständnis sollte der Abschnitt „Grundsätzliches“ einleitend oder begleitend zum Abschnitt für den jeweiligen Staat gelesen werden. Begriffe, die im ersten Abschnitt erläutert wurden, werden im speziellen Teil nicht mehr erklärt.

Für die meisten Leser sind wahrscheinlich vor allem die Bedingungen im Zielstaat von Interesse. Teilweise gelten für Grenzgänger jedoch auch die Bestimmungen am Wohnsitz bzw. es kann sinnvoll sein, die Leistungen im Beschäftigungsstaat mit denen im Wohnstaat zu vergleichen.

In der Regel finden Sie am Ende eines jeden Abschnittes die Adressen der wichtigsten Ansprechpartner zum Thema.

Welche Änderungen ergaben sich für Grenzgänger mit der 2. Stufe des Freizügigkeitsabkommens?

Am 1. Juni 2004 trat die 2. Stufe des Abkommens zur Personenfreizügigkeit in Kraft. Sie bringt weitere Erleichterungen für Staatsangehörige der alten EU-Mitgliedstaaten, die in der Schweiz arbeiten wollen.

Zum einen wurde der Inländervorrang aufgehoben, d.h. es besteht keine Verpflichtung mehr, Arbeitnehmer aus der Schweiz bei Neueinstellungen vorrangig gegenüber Personen aus den alten EU-Ländern zu berücksichtigen. Zum anderen wurde die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen beim Bewilligungsverfahren durch Betriebsprüfungen im Rahmen der „flankierenden Massnahmen“ ersetzt. Ein Gesuch auf Arbeitsbewilligung kann nun auch durch den Arbeitnehmer selbst gestellt werden.

Eine Grenzgängerbewilligung, für die im Gegensatz zur Aufenthaltsbewilligung keine Höchstzahlen (Kontingente) gelten, ist jedoch bis 31. Mai 2007 an einen Wohn- und Arbeitsort innerhalb der Grenzzone gebunden (s. auch I. 2. Arbeitsbewilligung).

Um der besseren Lesbarkeit willen wird im Text darauf verzichtet, durchgängig die männliche und weibliche Form nebeneinander zu verwenden. Steht die männliche Form allein, sind immer auch Frauen angesprochen.

Arbeit
Soziales
Steuern

Inhalt
Startseite

Arbeitsuche

Arbeitsbewilligung

Ausbildungsabschlüsse

Arbeitsrecht

I. Von der Arbeitsuche zum Arbeitsvertrag



1. Arbeitsuche

1.1 Grundsätzliches

Wie finde ich eine Arbeitsstelle?

Die wichtigsten Informationsquellen bei der Stellensuche sind die Anzeigenteile der Tageszeitungen, Online-Stellenbörsen, die öffentlichen Arbeitsvermittlungen und private Personalvermittlungsgenturen.

Auf den Homepages der öffentlichen Arbeitsvermittlungen finden Sie neben Stellenangeboten und vielen anderen Informationen auch Links zu regionalen und branchenbezogenen Stellenbörsen sowie zu privaten Stellenvermittlern.

Stellen- und Ausbildungsangebote in ganz Europa und weitere nützliche Informationen finden Sie über das EURES-Portal der Europäischen Kommission www.europa.eu.int/jobs/eures.

Wenn Sie eine persönliche Beratung wünschen, stehen Ihnen die EURES-Berater der Arbeitsvermittlungen und die der Sozialpartner zur Verfügung. Sie können sich auch zur Arbeitsuche ins Ausland begeben und unter bestimmten Voraussetzungen die dortige Arbeitsvermittlung in Anspruch nehmen. Hierfür müssen Sie bei der Arbeitsvermittlungsstelle am Wohnsitz das Formular E 303 beantragen (s. auch II. 4. Arbeitslosenversicherung).

Nicht vernachlässigen sollte man bei der Stellensuche auch persönliche Kontakte zu Personen, die bereits als Grenzgänger arbeiten. Fragen Sie, ob in deren Unternehmen Bedarf für Ihr gewünschtes Tätigkeitsfeld bestehen könnte. Nutzen Sie auch die Möglichkeit, im Internet mehr über Firmen in Ihrer Region zu erfahren und versuchen Sie, über Initiativbewerbungen Kontakt aufzunehmen.

Wo kann ich mich zur Arbeitsuche im Ausland beraten lassen?

Derzeit sind folgende EURES-Kontaktstellen im Bodenseeraum tätig:

EURES-Beratung in Österreich
Arbeitsmarktservice (AMS) – Bludenz
 Dietmar Müller
 Tel. +43 (0)5552 62371 0
dietmar.mueller@ams.at

EURES-Beratung in der Schweiz

bei den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV)

RAV St. Gallen

Kurt Müller
 Tel. +41 (0)71 229 25 64
kurt.mueller@sg.ch

RAV Schaffhausen

Anita Scherrer
 Tel. +41 (0)52 632 70 28
anita.scherrer@ktsh.ch

RAV Zürich Lagerstrasse

Lagerstrasse 107
 Tel. +41 (0)1 295 92 60
hotline.ravlagerstrasse@vd.zh.ch

RAV Thurgau

Heinz Erb
 Tel. +41 (0)52 724 13 00
heinz.erb@tg.ch

EURES-Beratung in Deutschland

Agentur für Arbeit Friedrichshafen

Sabine Hohloch
 Tel. +49 (0)7541 309 10
sabine.hohloch@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Konstanz

Gisela Schrodin
 Tel. +49 (0)7531 585 0
gisela.schrodin@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Lindau

Albert Thumbeck
 Tel. +49 (0)8382 98 98 11
albert.thumbeck@arbeitsagentur.de

EURES-Beratung der Gewerkschaften

DGB-Büro für transnationale Kooperation Konstanz

Andreas Pfeuffer
 Beyerlestr. 1
 Tel. +49 (0)7531 457199 11
Andreas.Pfeuffer@dgb.de

Informationen zu den Arbeits- und Bildungsbedingungen in den Nachbarländern erhalten Sie auch vom

Europaservice der Bundesagentur für Arbeit (ES-BA)

Kapuzinerstr. 26
 D-80337 München
 Tel. +49 (0)89 5154 8042
 Fax +49 (0)89 5154 6647
muenchen-zav.europaservice@arbeitsagentur.de
www.europaserviceba.de

Jägerstr. 14 - 18
 D-70174 Stuttgart
 Tel. +49 (0)711 941 2223
 Fax +49 (0)711 941 2224
stuttgart-zav.europaservice@arbeitsagentur.de
www.europaserviceba.de

Auf der Homepage www.arbeitsagentur.de finden Sie Stellen im Ausland über die Schaltflächen Arbeit- und Ausbildungssuchende/Stellenangebote suchen/Suchkriterien hinzufügen/Land ändern.

Wo kann ich mich über Ausbildungsmöglichkeiten im Nachbarland informieren?

Informationen zu betrieblichen und schulischen Ausbildungsgängen erhalten Sie bei den Ämtern für Berufsbildung in den Schweizer Kantonen (www.berufsberatung.ch) und in Liechtenstein (www.abb.llv.li) sowie bei den Berufsinformationszentren (BIZ) des Arbeitsmarktser-vice in Vorarlberg und der Agenturen für Arbeit in Deutschland.

Was bietet der Lehrlingsaustausch „Xchange“?

Im Rahmen des Programms „Xchange“ können junge Leute für vier Wochen ein Praktikum in einem ausländischen Ausbildungsbetrieb machen. Es handelt sich dabei um eine Aktion der Internationalen Bodenseekonferenz und der Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer. Daher ist über die Bodenseegebiet hinaus auch ein Austausch mit Betrieben in Tirol, Salzburg, Südtirol, der Lombardei, in Graubünden und im Tessin möglich. Teilnehmen können Lehrlinge und Auszubildende aus allen anerkannten Ausbildungsberufen, das erste Lehrjahr sollte aber bereits abgeschlossen sein. „Xchange“ hilft bei der Suche eines Ausbildungsbetriebs im Zielland. Zur Abdeckung von zusätzlichen Kosten wie Reisekosten kann eine finanzielle Unterstützung gewährt werden.

Informationen gibt es im Internet unter www.xchange-info.net. Dort finden Sie unter „xnet“ auch die Adressen der regionalen Kontaktstellen. Diese sind bei der Wirtschaftskammer in Vorarlberg, den Ämtern für Berufsbildung in Liechtenstein und der Schweiz sowie den Industrie- und Handelskammern bzw. den Handwerkskammern in Baden-Württemberg und Bayern angesiedelt. Sie können sich mit Fragen auch direkt an die Projektleitung wenden:

Projektleitung Xchange

Dr. Stefan Veigl
Klausmühle 18
A-6911 Lochau
Tel. +43 (0)676 680 73 90
veigl.xchange@aon.at
www.xchange-info.net

In den folgenden Abschnitten finden Sie weitere Informationsquellen und Adressen für die Arbeitssuche in den vier Staaten der Bodenseeregion.

Hinweis: Wenn Sie eine persönliche Beratung bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlungsstelle bzw. einem EURES-Berater wünschen, sollten Sie zuvor telefonisch einen Termin vereinbaren.

1.2 Arbeitssuche in Österreich

Welches sind die wichtigsten Informationsquellen?

Stellenanzeigen finden Sie in folgenden Medien:

- › Vorarlberger Nachrichten (samstags)
- › Wann und Wo (Mitteilungsblatt, erscheint mittwochs und samstags)

Nützliche Internetadressen enthält nachstehende Tabelle.

www.ams.at	Staatliche Arbeitsvermittlung
www.laendlejob.at	private Stellenbörse für Vorarlberg
www.westjob.at	Stellenbörse für die Bodenseeregion
www.herold.at	Branchenverzeichnis

Unter www.ams.at Schaltfläche „eJob-Room“ können Sie in Österreich bzw. Vorarlberg angebotene Stellen abrufen (auch ohne Registrierung möglich) und Ihr persönliches Bewerbungsprofil für die Jobbörse eingeben.

Wo finde ich die öffentliche Arbeitsvermittlung?

Stellen werden durch das (!) Arbeitsmarktser-vice (AMS) vermittelt.

Arbeitsmarktser-vice Vorarlberg

Rheinstr. 33
A-6901 Bregenz
Tel. +43 (0)5574 691 0
Fax +43 (0)5574 691 80 160
ams.vorarlberg@ams.at

Arbeitsmarktser-vice Bregenz

Rheinstr. 33
A-6901 Bregenz
Tel. +43 (0)5574 691 0
Fax +43 (0)5574 691 82 160
ams.vorarlberg@ams.at

Arbeitsmarktser-vice Feldkirch

Galuragasse 3
A-6800 Feldkirch
Tel. +43 (0)5522 3473 0
Fax +43 (0)5522 3473 85 160
ams.feldkirch@ams.at

Arbeitsmarktser-vice Bludenz

Bahnhofplatz 1B
A-6700 Bludenz
Tel. +43 (0)5552 62371 0
Fax +43 (0)5552 62371 81 660
ams.bludenz@ams.at

Arbeitsmarktser-vice Dornbirn

Grabenweg 4A
A-6850 Dornbirn
Tel. +43 (0)5572 22771 0
Fax +43 (0)5572 22771 84 160
ams.dornbirn@ams.at

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

1.3 Arbeitssuche in Liechtenstein

Welches sind die wichtigsten Informationsquellen?

Stellenanzeigen für Liechtenstein finden Sie in folgenden Zeitungen:

- › *Liechtensteiner Vaterland* (dienstags und donnerstags)
- › *Volksblatt* in Liechtenstein (dienstags und donnerstags)
- › *Vorarlberger Nachrichten* (samstags)

Auf der Website der Gewerbe- und Wirtschaftskammer www.gwk.li finden Sie Adressen von in Liechtenstein vertretenen privaten Personalvermittlern über die Schaltflächen Branchenregister/Personalvermittlung.

Wo finde ich die öffentliche Arbeitsvermittlung?

Stellen werden vom Amt für Volkswirtschaft vermittelt:

Amt für Volkswirtschaft

Abteilung Arbeitsvermittlung
 Gerberweg 5
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 236 68 71
 Fax +423 236 68 95
 info.arbeit@avw.llv.li
 www.llv.li

1.4 Arbeitssuche in der Schweiz

Welches sind die wichtigsten Informationsquellen?

Stellenanzeigen finden Sie in folgenden Zeitungen:

- › *St. Galler Tagblatt* (montags, mittwochs und samstags)
- › *Die Südostschweiz*, Ausgabe Gaster und See (dienstags und samstags)
- › *Tages-Anzeiger* (Region Zürich, dienstags, donnerstags und samstags)
- › *Alpha*, Beilage zum *Tages-Anzeiger* für Kaderstellen (Führungskräfte, samstags)
- › *Thurgauer Zeitung* (mittwochs und samstags)
- › *Neue Zürcher Zeitung* (samstags)
- › *Schaffhauser Nachrichten* (mittwochs und samstags)

Eine Auswahl an Online-Stellenbörsen und weitere hilfreiche Internetadressen enthält die folgende Tabelle:

www.treffpunkt-arbeit.ch	Staatliche Arbeitsvermittlung
www.tagblatt.ch	St. Galler Tagblatt
www.suedostschweiz.ch	Die Südostschweiz (Zeitung)
www.jobclick.ch	Diverse Zeitungen
www.ostjob.ch	Stellen in der Bodenseeregion
www.job.schaffhausen.ch	Stellen in der Region Schaffhausen
www.jobs.ch	Stellenbörse
www.jobwinner.ch	Stellenbörse
www.jobscout24	Stellenbörse
www.stellen.ch	Stellenbörse
www.jobsuchmaschine.ch	Durchsucht mehrere Stellenplattformen
www.stellenlinks.ch	Links zu Vermittlern und Stellenbörsen
www.avg-seco.admin.ch	Verzeichnis der privaten Arbeitsvermittler
www.vpds.ch	Verband der Personaldienstleister
www.gelbeseiten.ch	Branchenverzeichnis

Wo finde ich die öffentliche Arbeitsvermittlung?

Zuständig sind die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) der kantonalen Ämter für Arbeit und Wirtschaft.

RAV St.Gallen

Unterstrasse 4
CH-9001 St. Gallen
Tel. +41 (0)71 229 25 35
Fax +41 (0)71 229 25 36
info.ravstg@sg.ch
www.afa.sg.ch

Amt für Wirtschaft u. Arbeit des Kt. Zürich

Bereich Arbeitsmarkt
Walchestrasse 19
CH-8090 Zürich
Tel. +41 (0)43 259 26 27
Fax +41 (0)43 259 49 24
arbeitsmarkt@vd.zh.ch
www.awa.zh.ch

Unter den angegebenen Internetadressen finden Sie weitere RAV der Kantone St. Gallen und Zürich.

RAV Appenzell Innerrhoden

Poststrasse 9
CH-9050 Appenzell
Tel. +41 (0)71 788 18 50
Fax +41 (0)71 788 18 40
remo.gaehwiler@rav.ai.ch
www.ai.ch

RAV Appenzell Ausserrhoden

Obstmarkt 1
CH-9100 Herisau
Tel. +41 (0)71 353 63 60
Fax +41 (0)71 353 63 64
RAV.Herisau@rav.ar.ch
www.ar.ch

RAV Thurgau

Regionalstelle Amriswil
Weinfelderstrasse 42
CH-8580 Amriswil
Tel. +41 (0)71 414 07 69
Fax +41 (0)71 414 07 68
RAV.Amriswil@tg.ch

RAV Thurgau

Regionalstelle Frauenfeld
St.Gallerstrasse 11
CH-8510 Frauenfeld
Tel. +41 (0)52 724 13 00
Fax +41 (0)52 724 13 01
RAV.Frauenfeld@tg.ch

RAV Thurgau

Regionalstelle Kreuzlingen
Hafenstrasse 50c
CH-8280 Kreuzlingen
Tel. +41 (0)71 677 95 69
Fax +41 (0)71 677 95 68
RAV.Kreuzlingen@tg.ch
www.tg.ch

RAV Schaffhausen

Mühlentalstrasse 105
1. – 3. Stock
CH-8200 Schaffhausen
Tel. +41 (0)52 632 70 24
Fax +41 (0)52 632 70 23
rav@ktsh.ch
www.sh.ch

Bei Fragen rund um das Thema Arbeit können Sie sich auch wenden an das

Staatssekretariat für Wirtschaft (seco)

Effingerstrasse 31
CH-3003 Bern
Tel.+ 41 (0)31 322 56 56
Fax +41 (0)31 322 56 00
info@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

1.5 Arbeitssuche in Deutschland**Welches sind die wichtigsten Informationsquellen?**

Stellenanzeigen finden Sie in den folgenden Zeitungen sowie in verschiedenen wöchentlich erscheinenden lokalen Anzeigenblättern:

- *Südkurier* (westliches Bodenseegebiet, mittwochs und samstags)
- *Schwäbische Zeitung* bzw. *Lindauer Zeitung* (östliches Bodenseegebiet, mittwochs und samstags)
- *Allgäuer Zeitung* bzw. *Der Westallgäuer* (angrenzendes Bayern, samstags)

Eine Auswahl der wichtigsten Online-Informationsquellen enthält die folgende Tabelle:

www.arbeitsagentur.de	Öffentliche Arbeitsvermittlung
www.suedkurier.stellenanzeigen.de	Südkurier
www.szon.de	Schwäbische Zeitung und Lindauer Zeitung
www.all-in.de	Allgäuer Zeitung
www.nicejobs.de	Stellenbörse für die Bodenseeregion
www.arbeitsmarkt-bodensee.de	Stellen im Bodenseegebiet
www.meinestadt.de	Lokale Infos und Stellenangebote
www.stellenanzeigen.de	Stellenbörse
www.jobware.de	Stellenbörse
www.gelbeseiten.de	Branchenverzeichnis

Wo finde ich die öffentliche Arbeitsvermittlung?

Stellen werden von den Agenturen für Arbeit vermittelt.

Agentur für Arbeit Konstanz

(mit Geschäftsstellen in Singen, Stockach und Überlingen)
Stromeyersdorfstr. 1
D-78467 Konstanz
Tel. +49 (0)7531 585 0
Fax +49 (0)7531 585 910529
Konstanz@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Ravensburg

(mit Geschäftsstellen u.a. in Friedrichshafen und Wangen)
Schützenstr. 69
D-88212 Ravensburg
Tel. +49 (0)751 805 0
Fax +49 (0)751 805 370
Ravensburg@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Kempten

Rottachstr. 26
D-87439 Kempten
Tel. +49 (0)831 2056 0
Fax +49 (0)831 2056 356
Kempten@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Lindau

Hundweilerstr. 1
D-88131 Lindau
Tel. +49 (0) 8382 9303 0
Fax +49 (0) 8382 9303 32
Lindau@arbeitsagentur.de

2. Arbeitsbewilligung

2.1 Grundsätzliches

Benötige ich eine Arbeitsbewilligung?

Das ist abhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit:

- › Als Staatsangehöriger eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) alten Zuschnitts benötigen Sie keine Arbeitsbewilligung, wenn Sie in Österreich, Liechtenstein oder Deutschland arbeiten wollen. Das gilt auch für Staatsangehörige von Malta und Zypern. Für die Schweiz ist eine Arbeitsbewilligung erforderlich, wenn Sie dort länger als 90 Tage im Kalenderjahr tätig sind. Staatsangehörige des Fürstentums Liechtenstein haben einen Rechtsanspruch auf eine Bewilligung in der Schweiz. Es bestehen teilweise Meldepflichten. Näheres dazu finden Sie in den Abschnitten zu den einzelnen Staaten. Im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit wird im Folgenden der Begriff „**EWR-20**“ verwendet. Gemeint sind damit die 15 EU-Staaten vor der Erweiterung, die EWR-Staaten Liechtenstein, Norwegen und Island sowie die beiden neuen EU-Mitgliedsstaaten Malta und Zypern.
- › Als Schweizer Bürger bzw. Bürgerin benötigen Sie keine Bewilligung, wenn Sie in Österreich, als Grenzgänger in Liechtenstein oder in Deutschland arbeiten wollen.
- › Als Staatsangehöriger eines Staates, der zum 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetreten ist, benötigen Sie noch für eine bestimmte Übergangszeit eine Arbeitsbewilligung. Diese wird nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt. Staatsangehörige von Malta und Zypern werden wie Staatsangehörige der alten EU-Mitgliedsstaaten behandelt, in der Schweiz gilt das ab 1. April 2006.
- › Wenn Sie weder die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates noch die der Schweiz besitzen, gelten die Regelungen für so genannte Drittstaatsangehörige und Sie erhalten nur in besonderen Fällen eine Arbeitsgenehmigung als Grenzgänger.

Was beinhaltet das Abkommen zum freien Personenverkehr zwischen der EU und der Schweiz (Freizügigkeitsabkommen)?

Das Abkommen erleichtert stufenweise den Zugang von EU-Bürgern zum Arbeitsmarkt in der Schweiz und umgekehrt. In einem Zusatzprotokoll sind die Übergangsregelungen für Angehörige der neuen EU-Mitgliedsstaaten festgelegt. Näheres zu den einzelnen Stufen finden Sie im Abschnitt 2.4.

In den folgenden Abschnitten finden Sie Details zu den notwendigen Formalitäten vor/bei der Arbeitsaufnahme in einem der vier Staaten der Bodenseeregion.

Die Angaben beziehen sich in der Regel nur auf Grenzgänger. Für Aufenthaltbewilligungen zum Daueraufenthalt mit Wohnsitz im Beschäftigungsstaat gelten andere Regelungen.

Hinweis: Falls Sie als Grenzgänger eine zusätzliche Unterkunft für den Wochenaufenthalt im Beschäftigungsland beziehen, müssen Sie sich bei der zuständigen Gemeinde polizeilich anmelden. In Liechtenstein gibt es generell keinen Wochenaufenthalt.

2.2 Arbeiten in Österreich

Welche Formalitäten sind notwendig, wenn ich in Österreich arbeiten will?

- › Wenn Sie Staatsangehöriger eines EWR-20-Staates sind, sind keine besonderen Formalitäten notwendig. Sie haben freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt.
- › Als Staatsangehöriger der Schweiz benötigen Sie seit 1. Juni 2004 ebenfalls keine Bewilligung mehr.
- › Als Staatsangehöriger eines der neuen EU-Mitgliedsstaaten außer Malta und Zypern benötigen Sie eine Beschäftigungsbewilligung. Der Antrag ist vom Arbeitgeber zu stellen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn keine inländischen Arbeitnehmer für den Arbeitsplatz zur Verfügung stehen und die österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Nachdem Sie mindestens ein Jahr lang ohne Unterbrechung im Land legal beschäftigt waren, haben Sie freien Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich. Über dieses Recht stellt Ihnen auf Antrag das (!) zuständige Arbeitsmarktservice eine Bestätigung aus. Saisonarbeitskräfte aus den neuen EU-Staaten werden gegenüber Drittstaatsangehörigen bevorzugt, hierfür gibt es feste Kontingente.
- › Wenn Sie Drittstaatsangehöriger sind und bisher noch nicht in Österreich gearbeitet haben, benötigen Sie eine Beschäftigungsbewilligung. Sie erhalten diese nur in bestimmten Fällen.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Auskünfte und Antragsformulare für Bewilligungen erhalten Sie beim örtlichen Arbeitsmarktservice (AMS). Die Adressen finden Sie im Kapitel Arbeitsuche.

2.3 Arbeiten in Liechtenstein

Welche Formalitäten sind notwendig, wenn ich in Liechtenstein arbeiten will?

- › Wenn Sie Staatsangehöriger eines EWR-20-Staates sind, benötigen Sie als Grenzgänger keine Arbeitsbewilligung. Der Arbeitgeber muss Sie jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Stellenantritt beim Ausländer- und Passamt melden. Die Grenzgängermeldebestätigung sollten Sie bei jedem Grenzübertritt mit sich führen. Die Meldebestätigung wird ungültig, wenn das Arbeitsverhältnis endet und innerhalb von fünf Wochen kein neues Arbeitsverhältnis in Liechtenstein eingegangen wird. Eine ungültige Meldebestätigung muss ans Ausländer- und Passamt zurückgeschickt werden.
Für EWR-Staatsangehörige, die im Gastgewerbe im Alpengebiet (Malbun u.a.) beschäftigt sind, gilt eine Ausnahmeregelung. Sie können während der Arbeitswoche in Liechtenstein bleiben und müssen nur noch einmal in der Woche an ihren Wohnsitz im EWR oder in der Schweiz zurückkehren.
- › Wenn Sie Schweizer sind, benötigen Sie keine Meldebestätigung.
- › Wenn Sie Staatsangehöriger eines der neuen EU-Mitgliedsstaaten außer Malta und Zypern sind, benötigen Sie für eine Übergangszeit eine Grenzgängerbewilligung wie Drittstaatsangehörige (s. unten). Ob diese Regelung über den 30. April 2006 hinaus verlängert wird, ist bei Drucklegung der Broschüre noch nicht entschieden.
- › Wenn Sie Drittstaatsangehöriger sind, benötigen Sie eine Grenzgängerbewilligung. Voraussetzung dafür ist, dass Sie über einen gültigen Aufenthaltstitel in einem der alten EWR-Mitgliedsstaaten oder in der Schweiz verfügen; dieser muss auf Dauer angelegt sein. Außerdem wird die Grenzgängerbewilligung nur erteilt, wenn Ihre beruflichen Qualifikationen mit dem Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle übereinstimmen und wenn auf dem bewilligungsfreien Arbeitsmarkt allgemein kein Arbeitnehmer gefunden werden kann. Hierfür sind jeweils Nachweise erforderlich. Die Bewilligung richtet sich nach der Dauer des Arbeitsvertrags, sie ist höchstens ein Jahr gültig. Eine Verlängerung ist möglich.

Auskunft erteilt das:
Ausländer- und Passamt
 Heuweg 6
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 (0)236 61 41
 Fax +423 (0)236 61 65
 info@apa.llv.li

2.4 Arbeitsbewilligung für die Schweiz

Wer gilt als Grenzgänger?

Grenzgänger im ausländerrechtlichen Sinn sind Ausländer, die ihren Wohnsitz in einer ausländischen Grenzzone haben und innerhalb der Grenzzone in der Schweiz erwerbstätig sind. Als Grenzgänger müssen Sie wöchentlich einmal an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückkehren. Für Grenzgänger gibt es keine Kontingentierung (Höchstzahlen) der Bewilligungen.

Wo liegen die Grenzzone(n)?

Die Grenzzone(n) in der Bodenseeregion umfassen das österreichische Bundesland Vorarlberg, das Fürstentum Liechtenstein, die Schweizer Kantone St. Gallen, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Thurgau, Zürich – ausgenommen die Bezirke Affoltern und Horgen – und Schaffhausen sowie die deutschen Landkreise Konstanz, Tuttlingen, Sigmaringen, Bodenseekreis, Ravensburg, Biberach, Lindau und Oberallgäu.

Welche Bewilligung benötige ich?

Grenzgänger benötigen die Grenzgängerbewilligung „G“. Eine Aufenthaltsbewilligung ist nicht nötig. Wenn Sie während der Arbeitswoche in der Schweiz wohnen, müssen Sie sich bei der zuständigen Gemeinde anmelden.

- › Sind Sie Staatsangehöriger eines EWR-Staates, dann benötigen Sie die Grenzgängerbewilligung „EG/EFTA“. Diese gilt ab 1. April 2006 auch für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedsstaaten.
- › Sind Sie Staatsangehöriger eines Staates außerhalb des EWR, dann benötigen Sie eine Grenzgängerbewilligung für Drittstaatsangehörige. Diese Bewilligung wird manchmal auch als Grenzgängerbewilligung „BVO“ bezeichnet.

Personen, die vorübergehend für maximal 90 Tage bzw. 3 Monate pro Kalenderjahr in der Schweiz tätig sind, benötigen seit 1. Juni 2004 weder eine Grenzgänger- noch eine Aufenthaltsbewilligung. Dies gilt auch bei Entsendung durch einen ausländischen Arbeitgeber für maximal 90 Kalendertage im Jahr. Sie müssen jedoch bei den zuständigen kantonalen Behörden gemeldet werden.

Hinweis: In der Schweiz werden fast ausnahmslos die Bezeichnungen EU und EFTA (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) verwendet. EU/EFTA umfasst den EWR und die Schweiz, wobei für eine Übergangszeit manchmal noch zwischen einer EU der alten Mit-

gliedsstaaten mit Malta und Zypern und der EU nach der Erweiterung unterschieden wird.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Grenzgängerbewilligung „EG/EFTA“ erfüllt sein?

Bei Staatsangehörigen des EWR-20 müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- › Wohnsitz in der Grenzzone eines Nachbarlandes,
- › Arbeitsort in der schweizerischen Grenzzone,
- › Befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag,
- › Mindestens wöchentliche Rückkehr an den ausländischen Wohnort.

Die Lohn- und Arbeitsbedingungen werden für Staatsangehörige von Staaten des EWR-20 beim Bewilligungsverfahren seit Juni 2004 nicht mehr geprüft. Es finden jedoch im Zuge der „flankierenden Massnahmen“ Kontrollen durch gemeinsame Kommissionen von Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und den Ämtern für Arbeit statt.

Bei Staatsangehörigen der acht neuen EU-Staaten ohne Malta und Zypern müssen zusätzlich zu den oben angeführten Voraussetzungen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- › Die betreffende Arbeitsstelle kann nicht durch Arbeitskräfte, die in den inländischen Schweizer Arbeitsmarkt integriert sind, besetzt werden,
- › Orts- und branchenübliche Entlohnung und Arbeitsbedingungen.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Grenzgängerbewilligung für Drittstaatsangehörige erfüllt sein?

Um als Drittstaatsangehöriger eine Grenzgängerbewilligung zu erhalten, müssen zusätzlich zu den für Staatsangehörige des EWR-20 geltenden Voraussetzungen (s. oben) die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- › Es handelt sich um eine qualifizierte Funktion und es liegen besondere Gründe für eine Bewilligung vor. Als besondere Gründe können z. B. Servicearbeiten für Produkte aus dem Herkunftsstaat, Spezialistentransfer in multinationalen Unternehmen oder für den Arbeitsmarkt in der Schweiz wichtige wirtschaftliche Gründe gelten.
- › Der Gesuchsteller hat ein dauerndes Aufenthaltsrecht in einem Nachbarstaat der Schweiz und wohnt seit mindestens 6 Monaten in der Grenzzone des Nachbarstaates.
- › Eine Stellenbesetzung durch EWR-20-Staatsangehörige bzw. Schweizer ist nachweislich nicht möglich (Rekrutierungspriorität).
- › Orts- und branchenübliche Entlohnung und Arbeitsbedingungen

Wenn Sie zwischen 18 und 30 bzw. 35 Jahre alt sind und in der Schweiz eine berufliche oder sprachliche Weiterbildung absolvieren wollen (Praktikum, Volontariat), können Sie evtl. von der Regelung für „Stagiaires“ (französisch für Praktikanten, Referendare) Gebrauch machen, bei der die Vorrangbehandlung für Inländer nicht angewandt wird. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Berufsausbildung bereits abgeschlossen haben, eine Tätigkeit im erlernten Beruf anstreben und dass zwischen der Schweiz und Ihrem Heimatstaat ein entsprechendes Abkommen besteht. Näheres dazu finden Sie im Internet unter www.swissemigration.ch (Schaltfläche Stagiairesprogramme). Die Kurzaufenthaltsbewilligung für Stagiaires ist 1 Jahr gültig und kann ausnahmsweise um 6 Monate verlängert werden.

Wie erhalte ich eine Arbeitsbewilligung?

Gesuche um eine Grenzgängerbewilligung sind in der Regel an das kantonale Ausländeramt zu stellen; dies kann durch den Arbeitnehmer selbst erfolgen.

Bei einer Bewilligung für Staatsangehörige der neuen EU-Staaten oder Drittstaatsangehörige muss der Arbeitgeber die zu besetzende Stelle zuvor bei der regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) gemeldet haben. Diese prüft, ob einheimische Stellensuchende bzw. Personen mit EWR-20-Staatsangehörigkeit für die Tätigkeit zur Verfügung stehen und meldet dies dem zuständigen kantonalen Ausländeramt.

Für den Antrag benötigen Sie je nach Kanton die folgenden Unterlagen:

- › Arbeitsvertrag, evtl. genügt auch eine schriftliche Einstellungserklärung,
- › Passfoto,
- › Eine Kopie des gültigen Reisepasses oder der Identitätskarte,
- › Die Wohnsitzbescheinigung des Wohnsitzes in der ausländischen Grenzzone,
- › Lebenslauf,
- › Ausbildungsunterlagen.

Die Grenzgängerbewilligung „EG/EFTA“ ist fünf Jahre gültig, sofern ein Arbeitsvertrag vorliegt, der über unbeschränkte Zeit oder für länger als ein Jahr abgeschlossen wurde. Bei Verträgen über einen kürzeren Zeitraum gilt die Bewilligung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses. Bis zum 31. Mai 2007 müssen Grenzgänger den Wechsel des Arbeitsortes und der Arbeitsstelle bei der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde melden, damit sichergestellt ist, dass sie nur innerhalb der Grenzzone erwerbstätig sind.

Achtung! Die Stelle darf erst angetreten werden, wenn die Bewilligung vorliegt. Die Bewilligung sollten Sie bei jedem Grenzübertritt mit sich führen.

Was regelt das Abkommen zum freien Personenverkehr (Freizügigkeitsabkommen)?

Es regelt u. a. die Erteilung von Arbeitsbewilligungen, die gegenseitige Anerkennung von Berufsabschlüssen und die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme. Es sieht Übergangsregelungen für EU-Bürger vor, die in der Schweiz arbeiten und wohnen wollen. Das Abkommen zum freien Personenverkehr zählt zu den sieben bilateralen Abkommen I, die im Jahr 1999 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union unterzeichnet wurden, und trat am 1. Juni 2002 in Kraft. Für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedsstaaten sind die Übergangsregelungen in einem Zusatzprotokoll zum Freizügigkeitsabkommen festgelegt, das zum 1. April 2006 in Kraft tritt.

Wie sehen die Übergangsbestimmungen im Freizügigkeitsabkommen aus?

Für Grenzgänger mit Staatsangehörigkeit eines der alten EU-Staaten ergaben bzw. ergeben sich hinsichtlich des Bewilligungsverfahrens u. a. folgende Erleichterungen:

- › Seit 1. Juni 2002 ist ein 6-monatiger Voraufenthalt in einer ausländischen Grenzzone nicht mehr Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung. Sie können nun für jede Grenzzone in der Schweiz eine Bewilligung beantragen, es muss nicht unbedingt die benachbarte Grenzzone sein. Es besteht nur mehr eine wöchentliche Heimkehrpflicht.
- › Zum 1. Juni 2004 wurde der Inländervorrang aufgehoben. Der Arbeitgeber muss seither nicht mehr nachweisen, dass es für die zu besetzende Stelle keine geeigneten Bewerber auf dem inländischen Arbeitsmarkt gibt. Die Kontrolle der Löhne und der Arbeitsbedingungen entfällt beim Bewilligungsverfahren, ist jedoch Bestandteil der „flankierenden Massnahmen“. Das Gesuch auf Erteilung der Grenzgängerbewilligung kann vom Arbeitnehmer selbst gestellt werden.
- › Zum 1. Juni 2007 werden die Grenzzonen ganz abgeschafft. Bei Vorliegen eines Arbeitsvertrages werden Aufenthaltsbewilligungen erteilt, so dass Beschäftigte nicht mehr gezwungen sind, regelmäßig an den Wohnsitz außerhalb der Schweiz zurückzukehren.

Mit Inkrafttreten des Zusatzprotokolls erfolgt bis 30. April 2011 die schrittweise und kontrollierte Einführung der Personenfreizügigkeit auch für Staatsangehörige der neuen EU-Staaten.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Auskunft erteilen die kantonalen Ausländerämter, das Bundesamt für Migration sowie die EURES-Berater (Adressen siehe I. 1. Arbeitssuche).

Gesuchsformulare und Merkblätter erhalten Sie bei den kantonalen Ausländerbehörden, direkte Links zu deren Homepage finden Sie auch unter www.bfm.admin.ch/index.php?id=590.

Bundesamt für Migration

Quellenweg 6
CH-3003 Bern-Wabern
Tel. +41 (0)31 325 11 11
Fax +41 (0)31 325 93 79
info@bfm.admin.ch
www.bfm.admin.ch

Amt für Ausländerfragen

Appenzell Innerrhoden
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Tel. +41 (0)71 788 95 21
Fax +41 (0)71 788 95 29
ruth.mathis@jpm.d.ai.ch
www.ai.ch (Verwaltung)

Migrationsamt des Kantons Zürich Kanton Zürich

(für EWR-Staatsangehörige)
City Bernina
Berninastrasse 45
CH-8090 Zürich
Tel. +41 (0)43 259 88 00
Fax +41 (0)43 259 88 10
www.ma.zh.ch

Ausländeramt des Kantons

Thurgau
Schlossmühlestr. 7
8510 Frauenfeld
Tel. +41 (0)52 724 15 55
Fax +41 (0)52 724 15 56
www.auslaenderamt.tg.ch

Ausländeramt des Kantons

St.Gallen
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen
Tel. +41 (0)71 229 31 11
Fax +41 (0)71 229 46 08
www.auslaenderamt.sg.ch

Amt für Ausländerfragen

Appenzell Ausserrhoden
Landsgemeindeplatz 5
9043 Trogen
Tel. +41 (0)71 343 63 33
Fax +41 (0)71 343 63 39
Amt.Auslaenderfragen@ar.ch
www.ar.ch

Amt für Wirtschaft und Arbeit
(für Drittstaatsangehörige)
Abt. Arbeitsbewilligungen
Walchestrasse 19
CH-8090 Zürich
Tel. +41 (0)43 259 26 63
Fax +41 (0)43 259 49 88
www.arbeitsbewilligungen.zh.ch

Ausländeramt des Kantons

Schaffhausen
Stadthausgasse 10
8200 Schaffhausen
Tel. +41 (0)52 632 74 76
Fax +41 (0)52 632 78 23
auslaenderamt@ktsh.ch
www.sh.ch (Verwaltung)

2.5 Arbeiten in Deutschland

Welche Formalitäten sind notwendig, wenn ich in Deutschland arbeiten will?

- › Wenn Sie Staatsangehöriger eines EWR-20-Staates sind, haben Sie freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Es sind keine Formalitäten notwendig.
- › Wenn Sie Schweizer Bürger sind, können Sie als Grenzgänger ebenfalls ohne besondere Formalitäten in Deutschland arbeiten. Es wird keine Arbeitsgenehmigung verlangt. Falls Sie nicht täglich in die Schweiz zurückkehren, sondern in Deutschland eine Wohnung oder sonstige Unterkunft haben, müssen Sie sich bei der Meldebehörde am Wohnort anmelden und dort eine Aufenthaltserlaubnis vorlegen. Diese erhalten Sie bei den örtlichen Ausländerämtern.
- › Sind Sie Staatsangehöriger eines Staates, der zum 1. Mai 2004 der EU beigetreten ist außer Malta und Zypern, dann gilt in den kommenden Jahren noch die eingeschränkte Freizügigkeit. Sie benötigen in jedem Fall eine Arbeitserlaubnis. Zuständig hierfür sind die Agenturen für Arbeit.
- › Wenn Sie Drittstaatsangehöriger sind, erhalten Sie nur in Ausnahmefällen eine Arbeitsgenehmigung in Deutschland. Für saisonal befristete Tätigkeiten können die Arbeitgeber einen Antrag bei der Agentur für Arbeit stellen. In allen anderen Fällen sind für die Ausstellung einer Arbeitserlaubnis die Ausländerbehörden zuständig.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Auskünfte erteilen die Agenturen für Arbeit. Die Adressen finden Sie unter I. 1. Arbeitsuche.

Fragen zur Arbeitserlaubnis für Nicht-EWR-Bürger und Fragen zum Aufenthaltsrecht beantworten die Ausländerämter. Zuständig sind die städtischen Behörden bzw. für kleinere Gemeinden die Ausländerbehörden der Landratsämter:

Bürgerzentrum Singen

Standes-, Einwohner- u. Ausländerwesen
August-Ruf-Str. 13
D-78224 Singen
Tel. +49 (0)7731 85 604
Fax +49 (0)7731 85 603
4buez.stadt@singen.de

Ausländeramt Konstanz

Verwaltungsgebäude Laube
Untere Laube 24
D-78462 Konstanz
Tel. +49 (0)7531 900/754/755 756
Fax +49 (0)7531 900 706
auslaenderamt@stadt.konstanz.de

Ausländeramt Überlingen

Christophstraße 1
D-88662 Überlingen
Tel. +49 (0)7551 99 1055
Fax +49 (0)7551 99 1466

Ausländeramt Friedrichshafen

Adenauerplatz 1
D-88045 Friedrichshafen
Tel. +49 (0)7541 203 2160
Fax +49 (0)7541 203 2169
auslaenderamt@friedrichshafen.de

Landratsamt Konstanz

Ausländerbehörde
Benediktinerplatz 1
D-78467 Konstanz
Tel. +49 (0)7531 800 770
Fax +49 (0)7531 800 777
lutz.wegner@landkreis-konstanz.de

Landratsamt Bodenseekreis

Ausländerbehörde
Glärnischstr. 1-3
D-88045 Friedrichshafen
Tel. +49 (0)7541 204 5319
Fax +49 (0)7541 204 7319
ordauslaender@bodenseekreis.de

Ausländeramt Lindau (für Stadt und Kreisgemeinden)

Landratsamt
Bregenzer Str. 35
D-88131 Lindau
Tel. +49 (0)8382 270 412/413
Fax +49 (0)8382 270 253
auslaenderamt@landkreis-lindau.de

3. Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

3.1 Grundsätzliches

Muss ich meinen Berufsabschluss bzw. mein Diplom anerkennen lassen?

Ja, wenn Ihr Beruf im Staat, in dem Sie arbeiten wollen, zu den reglementierten Berufen zählt. In der Schweiz gibt es kantonale Unterschiede. In der Regel kann Ihnen der Arbeitgeber sagen, ob ein Berufsausbildungsnachweis im jeweiligen Kanton zwingend erforderlich ist. Nein, wenn Ihr Beruf im Staat, in dem Sie arbeiten wollen, nicht zu den reglementierten Berufen zählt.

Mit Diplom wird in diesem Text dem internationalen Sprachgebrauch folgend ein qualifizierter Ausbildungsabschluss jeglicher Art bezeichnet. Das kann, muss aber nicht ein Hochschulabschluss sein.

Welche Berufe sind reglementiert?

Reglementiert sind Berufe, bei denen Zugang und Ausübung des Berufes durch gesetzliche Vorschriften an eine Qualifikation gebunden sind. Die Listen der reglementierten Berufe umfassen jeweils ca. 100 Berufsbezeichnungen, wobei eine abschließende Aufstellung schwierig ist, da immer wieder neue Berufe hinzukommen. Einige Berufe sind in allen Staaten der Bodenseeregion reglementiert, wie z. B. Ärzte und Krankenschwestern bzw. -pfleger. Bei anderen Berufen gibt es nationale und innerhalb der Schweiz auch kantonale Unterschiede. Zu den reglementierten Berufen zählen neben den Gesundheitsberufen je nach Staat beispielsweise auch Architekten, Heilpädagogen bzw. Heilerziehungspfleger, Kaminfeger, Förster und Skilehrer.

In Zweifelsfällen erfahren Sie bei der nationalen Kontaktstelle des Aufnahmestaates (Adressen s. unten), ob Ihr Beruf im jeweiligen Staat reglementiert ist.

Nach welchen Regeln werden die Berufsabschlüsse anerkannt?

Bei Staatsangehörigen der EWR-Staaten und der Schweiz, die ihren Berufsabschluss in einem dieser Staaten erworben haben, erfolgt die Anerkennung für den Zugang zu den reglementierten Berufen nach den sektoralen oder den allgemeinen EU-Anerkennungsrichtlinien. Diese Richtlinien gelten seit dem zum 1.5.2004 erfolgten Bei-

tritt in Österreich, Liechtenstein und Deutschland grundsätzlich auch für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedsstaaten. In der Schweiz erfolgt ab dem 1.4.2006 die Anerkennung auch bei Staatsangehörigen der neuen EU-Mitgliedsstaaten nach den EU-Richtlinien.

Bei Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz besitzen, muss für jeden Einzelfall geklärt werden, ob eine Anerkennung möglich ist. Das gilt auch dann, wenn das Diplom in einem EWR-Staat oder der Schweiz erworben wurde.

In der Schweiz können je nach ausgeübtem Beruf zusätzlich ausreichend Sprachkenntnisse in einer der drei Landessprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch verlangt werden.

Wie sieht die EU-Regelung im Einzelnen aus?

Für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Hebammen, Apotheker, Architekten und Anwälte (Dienstleistungserbringung) gelten sektorale Richtlinien. Die Anerkennung erfolgt automatisch, wenn die in der jeweiligen Richtlinie für den Ausbildungsstaat aufgeführte Qualifikation nachgewiesen wird, sie muss aber beantragt werden. Bei Diplomen aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten, die vor dem 1.5.2004 erworben wurden, muss mit einer EU-Konformitätsbescheinigung nachgewiesen werden, dass die Ausbildung entweder bereits den Mindeststandards der EU entsprochen hat oder der Beruf bereits eine bestimmte Zeit ausgeübt wurde. In der Schweiz wird bei Diplomen beispielsweise der Krankenpflege und von Hebammen aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten im jeweiligen Einzelfall die Übereinstimmung der Ausbildungsinhalte überprüft.

Bei den übrigen reglementierten Berufen werden drei allgemeine Richtlinien zur Diplomanerkennung angewendet. Mit ihnen werden zum einen reglementierte Berufe erfasst, für die eine mindestens dreijährige Hochschulausbildung erforderlich ist, zum anderen reglementierte Berufe mit Berufsausbildung ohne bzw. mit kürzerem Hochschulstudium. Das sind u. a. paramedizinische, sozialpädagogische, kaufmännische und handwerkliche Berufe.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass bei gleichartigen Tätigkeitsfeldern eine Anerkennung zu erfolgen hat. Wenn sich die Ausbildung im Ausbildungsstaat wesentlich von der im Aufnahmestaat unterscheidet, wird zunächst geprüft, ob einschlägige praktische Berufserfahrung diese wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise ausgleicht. Andernfalls kann die Anerkennung mit der Auflage verbunden werden, zum Ausgleich solcher Unterschiede einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung zu absolvieren. Der Antragsteller

kann zwischen diesen beiden Ausgleichsinstrumenten wählen. Für Berufe, bei denen gute Kenntnisse nationaler Rechtsvorschriften nötig sind, kann die Eignungsprüfung allerdings vorgeschrieben werden. Die sektoralen und allgemeinen Richtlinien sind im Jahr 2005 in einer EU-Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen zusammengefasst worden, die auch Regelungen für den kurzfristigen grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr enthält. Die Umsetzung dieser neuen Richtlinie in nationales Recht muss in den EWR-Staaten bis zum 20.10.2007 erfolgen.

Hinweis: Für die Anerkennung von akademischen Abschlüssen als Voraussetzung für eine Weiterbildung gelten andere Regelungen. Informationen zur Vergleichbarkeit und Anerkennung von Hochschulabschlüssen finden Sie im Internet unter www.enic-naric.net (ENIC: European Network of Information Centres, NARIC: National Academic Recognition Information Centres) und unter www.anabin.de (anabin: Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise).

Wer ist zuständig für die Anerkennung der Abschlüsse?

Zuständig ist immer eine Anerkennungsbehörde im Aufnahmestaat. Welche Behörde das für Ihren Beruf ist, können Sie bei der nationalen Kontaktstelle des Aufnahmestaates erfragen oder sich direkt an eine der in den folgenden Abschnitten aufgeführten Adressen wenden.

Welche Dokumente muss ich einreichen?

Darüber entscheidet die zuständige Anerkennungsbehörde. Meist werden folgende Unterlagen verlangt:

- › ausgefülltes Antragsformular,
- › Nachweis der Staatsangehörigkeit (Kopie des Passes oder der Identitätskarte),
- › beglaubigte Kopie von Diplom, Abschlusszertifikat, Zeugnis u. ggf. Übersetzung,
- › Arbeitszeugnisse, Nachweis von Berufspraxis (nur in bestimmten Fällen),
- › evtl. zusätzliche Dokumente wie Gesundheitszeugnis, Leumundszeugnis oder Führungszeugnis. Diese dürfen aber nur verlangt werden, wenn auch inländische Antragsteller sie vorzulegen haben,
- › evtl. eine EU-Konformitätsbescheinigung der zuständigen Behörde des neuen EU-Mitgliedsstaates.

Wann kann die Anerkennung meines Diploms abgelehnt werden?

Verweigert werden kann die Anerkennung nur dann,

- › wenn es sich nicht um eine Qualifikation für einen gleichartigen Beruf handelt,
- › wenn die Ausbildung des Antragstellers um zwei Niveaustufen niedriger ist als die Ausbildung, die der Aufnahmestaat fordert; das ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Ausübung des Berufs im Ausbildungsstaat eine Ausbildung auf Sekundarschulniveau erfordert, im Aufnahmestaat jedoch hierfür eine Hochschulausbildung vorgeschrieben ist, die regelmäßig vier Jahre übersteigt, oder
- › wenn die mit der Anerkennung verbundenen Auflagen nicht erfüllt wurden.

In jedem Fall muss die zuständige Anerkennungsbehörde den ablehnenden Bescheid begründen. Auf dieser Grundlage sollten Sie dann um eine Beratung bitten, wie Sie weiter vorgehen können.

Wo kann ich mich sonst über die Vergleichbarkeit von Ausbildungen informieren?

Für anerkannte Ausbildungsberufe, darunter viele nicht reglementierte Lehrberufe, besteht zwischen Österreich und Deutschland schon seit längerer Zeit ein bilaterales Gleichstellungsabkommen. Die Inhaber entsprechender Prüfungszeugnisse besitzen in beiden Staaten die gleiche Qualifikation und die gleichen Rechte ohne zusätzliche Prüfung und ohne Einzelfallentscheidung. Ob Ihr Beruf oder Ausbildungsziel unter diesen ca. 200 anerkannten Berufen ist, erfahren Sie beim österreichischen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (s. unten). Im Internet finden Sie die Liste über www.bmwa.gv.at/BMWA/Service/Lehrlingsservice/Gleichhaltungsantraege/gleichhaltunglap2.htm im Fenster Publikationen unter „Verzeichnis Deutschland“.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

3.2 Anerkennung in Österreich

Wo finde ich die nationale Kontaktstelle für die reglementierten Berufe?

Die nationale Kontaktstelle ist beim Wirtschaftsministerium angesiedelt:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Ansprechpartnerin: Frau Linke
Abt. I/7
Stubenring 1
A-1010 Wien
Tel. +43 (0)1 711 00 5446
Fax +43 (0)1 711 00 93 5446
irene.linke@bmwa.gv.at

Wer ist zuständig für die Anerkennung der Abschlüsse?

Für die Anerkennung von Gesundheitsberufen außer Ärzten ist das Gesundheitsministerium, für berufliche Abschlüsse das Wirtschaftsministerium zuständig. Ärzte richten den Antrag auf Zulassung an die Landesärztekammer.

Gesundheitsberufe

Bundesministerium für Gesundheit
und Frauen
Abteilung I/B/6
Radetzkystraße 2
A-1030 Wien
Tel. +43 (0)1 711 00
Fax +43 (0)1 711 00 4165
www.bmgf.gv.at

Berufliche Abschlüsse (Lehrberufe)

Bundesministerium für Wirtschaft und
Arbeit
Ansprechpartnerin: Frau Spiesz
Abteilung I/4
Stubenring 1
A-1010 Wien
Tel. +43 (0)1 711 00 5613
Fax +43 (0)1 711 00 2366
andrea.spiesz@bmwa.gv.at

Ab 6.2.2006 wird für bestimmte nichtärztliche Gesundheitsberufe bei Ausbildung in Deutschland, der Schweiz und einigen anderen EU-Staaten ein verkürztes Zulassungsverfahren (one-stop) durchgeführt. Informationen hierzu und zum regulären Berufszulassungsverfahren finden Sie unter www.bmgf.gv.at, Schaltflächen Gesundheitswesen, Gesundheitsberufe.

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

In Österreich wird neben der Anerkennung der reglementierten Berufe auf Grundlage der EU-Richtlinien eine so genannte „Nostrifikation“ durchgeführt, dies auch bei nicht reglementierten Abschlüssen. Es handelt sich um die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Ausbildungsabschlüssen, die an einer im jeweiligen Land staatlich anerkannten Einrichtung erworben wurden. Mit Fragen hierzu können Sie sich an folgende Ansprechpartner beim Bildungsministerium wenden:

Universitätsdiplome

Ansprechpartner: Herr Dr. Kasparovsky
Tel. +43 (0)1 531 20 5920
Fax +43 (0)1 531 20 81 5920
heinz.kasparovsky@bmbwk.gv.at

Matura

Ansprechpartnerin: Frau Bauer
Tel. +43 (0)1 531 20 4484
Fax +43 (0)1 531 20 81 4484
silvia.bauer@bmbwk.gv.at

**Kaufmännische und wirtschaftliche
Ausbildungen mit Diplom**

Ansprechpartner: Herr Hanauer
Tel. +43 (0)1 531 20 4427
Fax +43 (0)1 531 20 81 4427
norbert.hanauer@bmbwk.gv.at

Technische Ausbildung mit Diplom

Ansprechpartnerin: Frau Smutni
Tel. +43 (0)1 531 20 4415
Fax +43 (0)1 531 20 81 4415
sabine.smutni@bmbwk.gv.at

Allgemeine Informationen zur Nostrifikation finden Sie im Internet unter www.bmbwk.gv.at/naric (Hochschulen) und www.berufsbildendeschulen.at.

Für die Anerkennungsverfahren werden Gebühren verlangt.

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

3.3 Anerkennung in Liechtenstein

Wer ist zuständig für die Zulassung im Bereich der reglementierten Berufe?

Auskünfte zu den einzelnen reglementierten Berufen und zur Anerkennung in Liechtenstein erhalten Sie direkt bei folgenden Amtsstellen:

Gesundheitsberufe

Amt für Gesundheitsdienste
 Postplatz 2
 FL-9494 Schaan
 Tel. +423 236 75 60
 info@agd.llv.li

Lehrerberufe

Schulamt
 Austrasse 79
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 236 67 70
 info@sa.llv.li

Finanzdienstleistungsberufe

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
 Heiligkreuz 8
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 236 73 73
 info@fma.llv.li

Architekten, Ingenieure

Hochbauamt
 Städtle 38
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 236 60 72
 info@hba.llv.li

Industriell-gewerbliche Berufe

Amt für Volkswirtschaft
 Gerberweg 5
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 236 68 71
 info@avw.llv.li

Wer ist zuständig für die Anerkennung auswärtiger Matura- und Hochschulabschlüsse?

Die Zuständigkeit liegt beim Schulamt.

Schulamt des Fürstentums Liechtenstein

Abteilungsleiter Mittel- und Hochschulwesen/
 Bildungsprogramm Sokrates
 Austrasse 79
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 236 67 58
 Fax +423 235 67 71
 helmut.konrad@sa.llv.li

3.4 Anerkennung in der Schweiz

Wo finde ich die nationale Kontaktstelle?

Die nationale Kontaktstelle ist beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie angesiedelt:

Nationale Kontaktstelle für Berufsdiploome

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)
 Effingerstrasse 27
 CH-3003 Bern
 Tel. +41 (0)31 322 28 26
 Fax +41 (0)31 324 92 47
 kontaktstelle@bbt.admin.ch
 www.bbt.admin.ch

Allgemeines zum Thema EU-Diplome in der Schweiz finden Sie im Internet unter www.europa.admin.ch/pub/best/d/diplome_eu_ch.pdf. Die reglementierten Berufe finden Sie unter www.bbt.admin.ch/dossiers/amerkenne/eu/d/regl.pdf.

Wer ist zuständig für die Anerkennung der Abschlüsse?

Je nach Art Ihres Ausbildungsabschlusses ist eine der folgenden Stellen zuständig:

Gesundheitsberufe (außer Ärzte, Tierärzte, Apotheker)

Schweizerisches Rotes Kreuz
 Berufsbildung
 Werkstrasse 18
 CH-3084 Wabern
 Tel. +41 (0)31 960 75 75
 registry@berufsbildung-srk.ch
 www.srk.ch

Ärzte, Tierärzte, Apotheker

Bundesamt für Gesundheit (BAG)
 Sektion Medizinalprüfungen
 CH-3003 Bern
 Tel. (Dipl.) +41 (0)31 322 9483
 (Weiterbildg.) +41 (0)31 322 6100
 la@bag.admin.ch
 www.bag.admin.ch

Abschlüsse in den Bereichen Erziehung (Lehrerdiplome etc.)

Schweiz. Konferenz der kant. Erziehungsdirektoren EDK
 Zähringerstr. 25 / Postfach 5975
 CH-3001 Bern
 Tel. +41 (0)31 309 51 31
 Fax +41 (0)31 309 51 50
 eicher@edk.ch
 www.edk.ch

Universitätsabschlüsse

Generalsekretariat CRUS
 Informationsstelle f. Anerkennungsfragen
 Sennweg 2
 CH-3012 Bern
 Tel. +41 (0)31 306 60 32
 Fax +41 (0)31 302 68 11
 christine.gehrig@crus.ch
 www.crus.ch

Diplome nach Berufsbildungsgesetz (Lehre) und Ausbildungen in den Bereichen Soziale Arbeit und Kunst (auch Fachhochschulniveau)

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT

Effingerstrasse 27

CH-3003 Bern

Tel. +41 (0)31 322 28 26

Fax +41 (0)31 324 92 47

info@bbt.admin.ch

www.bbt.admin.ch

Hinweis: Die Behörden in der Schweiz verlangen Bearbeitungs- und Ausstellungsgebühren in Höhe von derzeit 200 bis 550 CHF.

3.5 Anerkennung in Deutschland

Wo finde ich die nationale Kontaktstelle?

Informationsstelle im Sinne der allgemeinen Richtlinien ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz (KMK) in Bonn:

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

Lennéstr. 6

D-53113 Bonn

Tel. +49 (0)228 501 264

Fax +49 (0)228 501 229

zab@kmk.org

www.kmk.org

Wer ist zuständig für die Anerkennung der Abschlüsse?

Zuständig sind – je nach Beruf – unterschiedliche Behörden der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Informationen hierzu finden Sie in der Datenbank www.anabin.de, Schaltflächen Deutschland/ Zuständige Stellen.

Allgemeine Informationen erhalten Sie im Internet unter www.kmk.org, Schaltflächen Ausländisches Bildungswesen/Gutachterliche Arbeitsbereiche.

4. Arbeitsrecht

4.1 Grundsätzliches

Welches Recht gilt für mich als Ausländer oder Ausländerin?

Es gilt das Arbeitsrecht des Landes, in dem Sie arbeiten. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten im Betrieb wie einheimische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Sie dürfen ihnen gegenüber nicht benachteiligt werden.

Welche Gesetze und Regelungen sind im jeweiligen Land anzuwenden?

Es gelten das Arbeitsvertragsrecht und die Arbeitsgesetze des jeweiligen Staates. Neben diesen gesamtstaatlichen Vorschriften gelten kollektivvertragliche und betriebliche Vereinbarungen.

Im Kollektivvertrag (Kollektivvertrag in Österreich, Gesamtarbeitsvertrag in Liechtenstein und der Schweiz, Tarifvertrag in Deutschland) werden zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverband einer Branche die Arbeitsbedingungen wie Arbeitszeiten, Kündigungsfristen, Urlaubsansprüche, die Lohnbedingungen und vieles mehr festgelegt. Diese müssen mindestens das gesetzlich vorgeschriebene Niveau erreichen. In der Regel gibt es jährliche Zusatzvereinbarungen über die Höhe der Löhne etc. Auf das einzelne Arbeitsverhältnis ist ein Kollektivvertrag zwingend dann anzuwenden, wenn der Arbeitgeber Mitglied im Arbeitgeberverband ist (Österreich, Liechtenstein, Schweiz) bzw. der Arbeitgeber Mitglied im Arbeitgeberverband und der Arbeitnehmer Mitglied einer Gewerkschaft ist (Deutschland) oder wenn der Kollektivvertrag für allgemeingültig erklärt wurde. Häufig wird bei Einzelverträgen Bezug auf kollektivvertragliche Regelungen genommen.

Was soll ein Arbeitsvertrag enthalten?

Der schriftliche Arbeitsvertrag sollte folgende Punkte auf jeden Fall enthalten:

- › Name und Anschrift des Arbeitnehmers,
- › Name und Anschrift des Arbeitgebers,
- › Arbeitsort,
- › Beschreibung des Aufgabenbereiches,
- › Zeitpunkt des Arbeitsantritts,
- › bei befristeten Arbeitsverhältnissen:
Dauer des Arbeitsverhältnisses,

Arbeit
Soziales
Steuern

Inhalt
Startseite

- › bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen:
 - Kündigungstermine und Kündigungsfristen,
- › wöchentliche oder tägliche Arbeitszeit,
- › Höhe des Arbeitsentgelts und etwaiger Zulagen, Zeitpunkt sowie Art und Weise der Auszahlung,
- › Dauer des Urlaubs/der Ferien,
- › bei Arbeitsverträgen in der Schweiz: Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bzw. Abschluss einer Krankentaggeldversicherung.

Wann kommt es zu einer außerordentlichen Kündigung?

Dieses Thema soll der Vollständigkeit halber angesprochen werden, auch wenn es Sie im Normalfall persönlich nicht betrifft.

Für jede außerordentliche, in der Regel fristlose Kündigung, ist ein wichtiger Grund erforderlich, der die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für den Kündigenden unzumutbar macht.

Wichtige Gründe, die eine Entlassung des Arbeitnehmers rechtfertigen, können sein:

- › Straftaten zum Nachteil des Arbeitgebers, von Kunden oder anderen Mitarbeitern,
- › unredliches Verhalten gegenüber der Kundschaft,
- › falsche Aussagen bei der Bewerbung über die eigenen Fähigkeiten,
- › Konkurrenzfähigkeit,
- › Arbeitsverweigerung etc.

Auch seitens des Arbeitnehmers kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos gekündigt werden, z. B. bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

In den folgenden Abschnitten finden Sie Details zum Arbeitsrecht in den vier Staaten der Bodenseeregion.

4.2 Arbeitsrecht in Österreich

In Österreich wird auf dem Gebiet des Arbeitsrechts häufig noch zwischen Arbeitern und Angestellten unterschieden.

Ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorgeschrieben?

Nein. Der Arbeitsvertrag kann schriftlich oder mündlich zustande kommen. Ein Lehrvertrag muss schriftlich abgefasst werden.

Wurde kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen, dann muss der Arbeitgeber (österreichisch auch: Dienstgeber) dem Arbeitnehmer (österreichisch auch: Dienstnehmer) unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses einen sogenannten Dienstzettel aushändigen, in dem die wesentlichen Bedingungen des mündlichen Arbeitsvertrags schriftlich festgehalten sind. Er muss mindestens die im vorhergehenden Abschnitt für den Arbeitsvertrag angeführten Punkte beinhalten und angeben, welche kollektivvertraglichen Regelungen anzuwenden sind.

Was gilt als Probezeit?

Die Probezeit kann höchstens für 1 Monat vereinbart werden. Lehrlinge haben eine 3-monatige Probezeit.

Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden. Das gilt auch bei schwangeren Arbeitnehmerinnen.

Wie viele Stunden pro Woche darf man maximal arbeiten und wie viele Stunden pro Woche sind üblich?

Grundsätzlich darf die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden, die Wochenarbeitszeit 40 Stunden nicht überschreiten (Normalarbeitszeit). Unter bestimmten Voraussetzungen darf davon abgewichen werden. Beispielsweise kann eine längere tägliche Arbeitszeit von Montag bis Donnerstag vereinbart werden, damit man am Freitag bereits mittags ins Wochenende gehen kann.

Innerhalb bestimmter Grenzen dürfen Überstunden geleistet werden. Sie können durch Freizeit oder im Fall von angeordneten Überstunden durch einen Zuschlag von 50 % des Normallohns kompensiert werden. Für medizinisches und anderes Personal in Krankenhäusern gilt ein spezielles Arbeitszeitgesetz, hier darf die Tagesarbeitszeit bis zu 13 Stunden und die Wochenarbeitszeit bis zu 60 Stunden betragen.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Welche Pausen und Ruhezeiten stehen mir zu?

Wenn Sie mehr als 6 Stunden täglich arbeiten sind Pausen von insgesamt mindestens 30 Minuten vorgeschrieben.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss Ihnen eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden. Durch Kollektivvertrag kann diese Ruhezeit auf 8 Stunden verkürzt werden, wenn Ihnen dafür innerhalb der nächsten 10 Tage ein Ausgleich gewährt wird.

Welchen Urlaubsanspruch habe ich?

Gesetzlich vorgeschrieben sind mindestens 5 Wochen Urlaub im Jahr. Nach Vollendung des 25. Dienstjahrs erhöht sich der Mindesturlaub auf 6 Wochen.

Sie haben den vollen Urlaubsanspruch, sobald das Arbeitsverhältnis 6 Monate besteht.

Gibt es ein 13. Monatsgehalt?

Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf ein 13. Monatsgehalt. In vielen Kollektivverträgen sind Regelungen für die Zahlung von Weihnachtseremeration (13. Monatsgehalt) und Urlaubsgeld (14. Monatsgehalt) enthalten.

Achten Sie beim Abschluss eines Arbeitsvertrags darauf!

Wie lange wird mir bei Krankheit vom Arbeitgeber Lohn gezahlt?

Die Lohnfortzahlung bei Krankheit ist gestaffelt nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit.

Dauer der Betriebszugehörigkeit	Lohnfortzahlung
bis 5 Jahre	6 Wochen voll und 4 Wochen halb
nach 5 Jahren	8 Wochen voll und 4 Wochen halb
nach 15 Jahren	10 Wochen voll und 4 Wochen halb
nach 25 Jahren	12 Wochen voll und 4 Wochen halb

Arbeiter haben nach Ausschöpfung dieser Zeiten auch bei einer Neuerkrankung erst mit Beginn des folgenden Arbeitsjahres jeweils gerechnet vom Tag der Einstellung wieder Anspruch auf Lohnfortzahlung. Angestellte erhalten bei einer Neuerkrankung innerhalb von 6 Monaten nach dem letzten Krankheitstag nach Ausschöpfung der in der Tabelle aufgeführten Lohnfortzahlung noch einmal für die gleichen Zeiten die Hälfte, also z. B. 6 Wochen den halben Lohn und vier Wochen ein Viertel des Lohnes. Sind 6 Monate nach dem letzten Tag der Erster-

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

krankung verstrichen, haben Sie wieder den vollen Anspruch auf die Lohnfortzahlung.

Nach Arbeitsunfällen muss der Arbeitgeber mindestens 8 Wochen lang Lohn zahlen. Dies gilt für jeden Arbeitsunfall unabhängig von sonstigen Krankheitszeiten. Beträgt der Lohnanspruch 50 % oder weniger, dann bekommen Sie von der Krankenkasse Krankengeld.

Während der Mutterschutzfristen erhalten Sie von der Krankenkasse Wochengeld in Höhe des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes während der letzten 13 Wochen.

Welche Kündigungsfristen gelten?

Für Angestellte und Arbeiter gelten in Österreich unterschiedliche Gesetze und daher im Zusammenspiel mit den Kollektivverträgen auch unterschiedliche Kündigungsfristen.

Arbeiter:

Die Kündigungsfrist richtet sich nach dem geltendem Kollektivvertrag. Ist kein Kollektivvertrag anzuwenden und besteht weder Betriebsvereinbarung noch Einzelvertrag, dann gilt eine Kündigungsfrist von 14 Tagen.

Angestellte:

Die Kündigungsfristen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Dauer des Arbeitsverhältnisses	Kündigungsfrist für Angestellte	Kündigungstermin
Kündigung durch den Arbeitgeber		
bis zu 2 Jahren	6 Wochen	jeweils zum Quartalsende*, falls vertraglich nicht anders vereinbart
3 bis 5 Jahre	2 Monate	
6 bis 15 Jahre	3 Monate	
16 bis 25 Jahre	4 Monate	
26 Jahre und länger	5 Monate	
Kündigung durch den Arbeitnehmer		
Beliebige Dauer	1 Monat	zum Monatsende
<small>Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des vorhergehenden Monats beim Arbeitgeber eintreffen. Vertraglich können auch andere Fristen vereinbart werden. *Quartalsende: 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember</small>		

Achtung! Im Kollektivvertrag kann geregelt sein, dass eine Kündigung schriftlich erfolgen muss.

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Wie sieht der Kündigungsschutz aus?

Der besondere Kündigungsschutz erstreckt sich in Österreich auf Lehrlinge, Behinderte, Schwangere, Mütter bis 4 Monate nach der Entbindung, Mütter und Väter während des Karenzurlaubs (Elternzeit) sowie auf Präsenz- und Zivildienstler. Ihnen darf nur mit behördlicher oder gerichtlicher Genehmigung und bei Vorliegen besonderer Gründe gekündigt werden.

Im österreichischen Recht gibt es den Begriff der sozial ungerechtfertigten Kündigung. Sie liegt dann vor, wenn durch die Kündigung wesentliche wirtschaftliche oder soziale Interessen des Arbeitnehmers beeinträchtigt werden. In diesem Fall kann die Kündigung angefochten werden, vorausgesetzt, der gekündigte Arbeitnehmer ist bereits 6 Monate im Betrieb, der Betrieb hat mindestens 5 Beschäftigte und der Betriebsrat hat der Kündigung nicht ausdrücklich zugestimmt. Außerdem kann auch gegen eine sogenannte Motivkündigung rechtlich vorgegangen werden. Ein unzulässiges Motiv ist es zum Beispiel, wenn der Arbeitgeber einem Beschäftigten wegen Gewerkschaftstätigkeit oder der Kandidatur zum Betriebsrat kündigt.

Was kann ich bei einer Kündigung tun?

Sie können unter diesen Voraussetzungen eine Kündigung anfechten. Wichtig ist, dass Sie sofort nach schriftlichem oder mündlichem Ausspruch der Kündigung Kontakt mit dem Betriebsrat, mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte oder mit Ihrer Gewerkschaft aufnehmen. In Österreich gelten sehr kurze Fristen für das Einreichen einer Kündigungsanfechtung vor dem Arbeitsgericht.

Falls es in Ihrem Betrieb einen Betriebsrat gibt, fragen Sie nach, ob er über die Kündigung informiert wurde und wie er dazu Stellung genommen hat. Hat der Betriebsrat einer sozial ungerechtfertigten Kündigung widersprochen, kann er selbst die Kündigung innerhalb einer Woche anfechten. Tut er dies nicht, dann haben Sie ebenfalls noch eine Woche Zeit, die Kündigungsanfechtung beim Arbeitsgericht schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Hat der Betriebsrat keine Stellungnahme abgegeben oder handelt es sich um eine Motivkündigung, dann müssen Sie selbst sofort aktiv werden und innerhalb einer Woche anfechten.

Arbeiten Sie in einem Betrieb ohne Betriebsrat, dann müssen Sie selbst innerhalb einer Woche nach Ausspruch der Kündigung die Kündigungsanfechtung beim Arbeitsgericht einreichen. Kostenlosen Rechtsbeistand erhalten Sie von der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie, wenn Sie Mitglied sind, von Ihrer Gewerkschaft.

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Wann gibt es Entschädigungszahlungen nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber?

Entschädigungszahlungen nach Kündigungen werden in Österreich „Abfertigung“ genannt. Sie sind seit dem Jahr 2003 verbindlich für alle Arbeitnehmer, die länger als 3 Jahre beschäftigt sind. Die Arbeitgeber zahlen 1,53 % der Löhne an sogenannte Mitarbeitervorsorgekassen. Hier wird für jeden Arbeitnehmer ein individuelles Kapitalkonto geführt. Im Fall einer Kündigung durch den Arbeitgeber kann sich der Arbeitnehmer, mindestens 3 Beitragsjahre vorausgesetzt, das Guthaben auszahlen lassen. Er kann den Betrag jedoch auch auf seinem Konto stehen lassen, auf die Mitarbeitervorsorgekasse eines neuen Arbeitgebers übertragen oder damit zusätzliche Rentenansprüche erwerben.

Kann ich ein Zeugnis verlangen?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Verlangen ein schriftliches Arbeitszeugnis auszustellen. Das Zeugnis hat eine Darstellung der Tätigkeit und Angaben über die Dauer des Arbeitsverhältnisses zu enthalten. Nachteiliges für den Arbeitnehmer darf darin nicht auftauchen.

Welche Rechte und welchen Schutz habe ich als werdende oder stillende Mutter?

Als werdende oder stillende Mutter genießen Sie einen besonderen Schutz vor Gefahren am Arbeitsplatz. Bestimmte Tätigkeiten wie körperlich schwere Arbeiten, Umgang mit schädlichen Stoffen, Arbeiten, die überwiegend im Stehen stattfinden oder mit häufigem Hocken und Bücken verbunden sind, dürfen während Schwangerschaft und Stillzeit nicht ausgeführt werden. Der Arbeitgeber muss Ihnen eine geeignete Möglichkeit bieten, sich während der Arbeitszeit hinzulegen und auszuruhen. Überstunden dürfen nicht gemacht werden.

Die Mutterschutzfrist mit einem absoluten Beschäftigungsverbot beginnt 8 Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung und endet mindestens 8 Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie Kaiserschnitts-entbindungen 12 Wochen nach der Geburt des Kindes.

Während der Schwangerschaft, den ersten 4 Monaten nach der Entbindung und den ersten 4 Wochen nach Beendigung der Karenz bzw. der mutterschaftsbedingten Teilzeitarbeit darf Ihnen nicht gekündigt werden.

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Gibt es ein Recht auf Freistellung in den ersten Lebensjahren des Kindes?

Ja. In Österreich haben Mütter und Väter Anspruch auf Elternkarenz bis das Kind 2 Jahre alt ist. Die Eltern können sich dabei zweimal abwechseln, 1 Monat kann auch gemeinsam genommen werden, die Karenz geht dann jedoch nur bis zum 23. Lebensmonat des Kindes. Es besteht auch die Möglichkeit, 3 Monate des Karenzurlaubs bis zum 7. Lebensjahr des Kindes aufzuschieben.

Während der Elternkarenz darf eine geringfügige Beschäftigung (2006: bis zu 333,16 € monatlich) aufgenommen werden.

Die Elternkarenz muss vor Ablauf der Schutzfrist (Mutter) bzw. innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt (Vater) beim Arbeitgeber angemeldet werden.

Achtung! Wollen Sie nach Ablauf der Karenz aus dem Arbeitsverhältnis austreten und einen Anspruch auf die Hälfte der gesetzlichen Abfertigung nicht verlieren, dann müssen Sie den Austritt spätestens 3 Monate vor dem 2. Geburtstag des Kindes gegenüber dem Arbeitgeber erklärt haben.

Habe ich als Mutter oder Vater einen Anspruch auf Teilzeitarbeit?

Seit 1. Juli 2004 gibt es einen gesetzlichen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bis zum vollendeten 7. Lebensjahr bzw. bis zu einem späteren Schuleintritt des Kindes. Voraussetzung hierfür ist, dass das Arbeitsverhältnis mindestens drei Jahre gedauert hat und Sie in einem Betrieb arbeiten, in dem mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind. In kleineren Betrieben oder bei kürzerer Beschäftigungsdauer besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit bis zum vollendeten 4. Lebensjahr. Bei der Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über Beginn und Art der Teilzeitbeschäftigung müssen sowohl die betrieblichen Interessen als auch die Interessen der Arbeitnehmer berücksichtigt werden. Anträge sind bis zum Ende der Schutzfrist bzw., wenn eine Teilzeitbeschäftigung zu einem späteren Zeitpunkt gewünscht wird, drei Monate vorher beim Arbeitgeber schriftlich einzureichen.

Was versteht man unter Familienhospizkarenz?

Wenn nahe Verwandte eine Sterbebegleitung benötigen oder Kinder schwerst erkrankt sind, können sich die begleitenden Personen für höchstens 6 Monate ganz oder teilweise von der Arbeit freistellen lassen. Während dieser Zeit laufen Kranken- und Rentenversicherung weiter und es besteht Kündigungsschutz. Diese Regelung gilt seit Juli 2002.

Arbeit

Soziales

Steuern

Inhalt

Startseite

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Wo gibt es eine Arbeitnehmervertretung und welche Rechte hat sie?

Gesetzlich ist geregelt, dass in Betrieben mit mindestens fünf stimmberechtigten Arbeitnehmern eine Arbeitnehmervertretung gewählt werden kann. Es gibt Arbeiter- und Angestelltenbetriebsräte, im öffentlichen Dienst Personalvertreter. Ausgenommen sind Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie private Haushalte.

Die Arbeitnehmervertretung überwacht die Einhaltung der gültigen Rechtsvorschriften, sie wirkt an betrieblichen Wohlfahrtseinrichtungen mit und schließt Betriebsvereinbarungen ab. Von personellen Maßnahmen ist sie rechtzeitig zu unterrichten. Kündigungen, von denen sie nicht verständigt worden ist, sind unwirksam. Bei nötigen Massenentlassungen wirkt sie an der Aufstellung des Sozialplans mit. In Betrieben mit mehr als 200 Arbeitnehmern kann sie Einspruch gegen die Wirtschaftsführung erheben.

Wie sind die Gewerkschaften organisiert?

Die 13 österreichischen Einzelgewerkschaften sind im ÖGB (Österreichischer Gewerkschaftsbund) als Dachverband zusammengeschlossen. Welche Gewerkschaft für Sie zuständig ist, erfahren Sie in Ihrer ÖGB-Landesgeschäftsstelle. Auf der ÖGB-Homepage finden sie unter ÖGB/Gewerkschaften auch ein Formular, mit dem Sie eine entsprechende Anfrage per E-Mail abschicken können.

Wofür sind die Kammern für Arbeiter und Angestellte zuständig?

Die Kammern für Arbeiter und Angestellte (AK) vertreten – in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften – die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer in Österreich.

Sie bieten Informationen aus der Arbeitswelt und zum Konsumentenschutz, beraten individuell in Fragen des Arbeitsrechts und leisten Rechtsbeistand vor dem Arbeits- und Sozialgericht. Sie organisieren Bildungsveranstaltungen, nehmen Stellung zu Gesetzesentwürfen und vertreten die Arbeitnehmer in nationalen und internationalen Gremien.

Es besteht eine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft für alle Arbeitnehmer, ausgenommen leitende Angestellte und Beamte. Die Kammerumlage beträgt 0,5 % des Bruttogehalts, maximal jedoch 16,35 € monatlich, und wird vom Arbeitgeber zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen abgeführt.

Arbeit

Soziales

Steuern

Inhalt

Startseite

An wen kann ich mich bei Fragen zum Arbeitsrecht wenden?

Auskünfte erteilen die Gewerkschaften und die Kammern für Arbeiter und Angestellte.

Im Internet finden Sie unter www.arbeiterkammer.at und unter www.oegb.at ausführliche Informationen zu vielen Gebieten des Arbeits- und Sozialrechts.

ÖGB Landesorganisation

Vorarlberg
Widnau 2
A-6800 Feldkirch
Tel. +43 (0)5522 3553 0
Fax +43 (0)5522 3553 13
vorarlberg@oegb.or.at

AK Vorarlberg

Widnau 2 – 4
A-6800 Feldkirch
Tel. +43 (0)5522 306 0
Fax +43 (0) 5522 306 2001
arbeitsrecht@ak-vorarlberg.at
www.ak-vorarlberg.at

AK Bregenz

Reuttegasse 11
A-6901 Bregenz
Tel. +43 (0)5522 306 5000
Fax +43 (0)5522 306 5001
bregenz@ak-vorarlberg.at

AK Dornbirn

Realschulstraße 6
A-6850 Dornbirn
Tel. +43 (0)5522 306 6000
Fax +43 (0)5522 306 6001
dornbirn@ak-vorarlberg.at

AK Bludenz

Bahnhofstrasse 2
A-6700 Bludenz
Tel. +43 (0)5522 306 7000
Fax +43 (0)5522 306 7001
bludenz@ak-vorarlberg.at

4.3 Arbeitsrecht in Liechtenstein

Ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorgeschrieben?

Nein. Der Arbeitsvertrag kann schriftlich oder mündlich zustande kommen. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag ist jedoch dringend zu empfehlen.

Kommt der Vertrag nur mündlich zustande, ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer ein Schriftstück auszuhändigen, in dem die wichtigsten Arbeitsbedingungen festgehalten sind. Es muss insbesondere folgende Angaben enthalten: Personalien und Sitz des Arbeitgebers, Zeitpunkt des Arbeitsbeginns, tägliche oder wöchentliche Arbeits- und Ruhezeiten, Aufgabenbereich evtl. mit Angabe der Funktions- bzw. Berufsbezeichnung, Dauer von Freizeit und Ferien, Kündigungsfristen, den für das Arbeitsverhältnis geltenden Gesamtarbeitsvertrag, Arbeitslohn, Zulagen, Gratifikationen und Spesen. Lehrvertrag und Handelsreisendenvertrag müssen schriftlich abgeschlossen werden.

In vielen Branchen gelten Gesamtarbeitsverträge (Kollektivverträge). Sollte der Arbeitgeber keinen Hinweis auf einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) geben, sollten Sie sich Ihrerseits erkundigen, ob ein GAV zur Anwendung kommt.

Für Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft und in privaten Haushalten gelten die gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Normalarbeitsverträge.

Was gilt als Probezeit?

Im Normalfall gilt der 1. Monat als Probezeit. Sie kann durch schriftliche Vereinbarung, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag auf höchstens 3 Monate verlängert werden. Falls vertraglich nicht anders festgelegt, gilt während der Probezeit für beide Seiten eine Kündigungsfrist von 7 Tagen auf das Ende einer Arbeitswoche.

Wie viele Stunden pro Woche darf man maximal arbeiten und wie viele Stunden pro Woche sind üblich?

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt laut Arbeitsgesetz:

- › 45 Stunden für Beschäftigte in industriellen Betrieben, für Büropersonal, für technische und andere Angestellte einschließlich des Verkaufspersonals in Großbetrieben des Detailhandels (Einzelhandels),
- › 48 Stunden für alle übrigen Arbeitnehmer,
- › 40 Stunden für jugendliche Arbeitnehmer zwischen 15 und 18 Jahren.

Die jährlichen Lohn- und Protokollvereinbarungen als Ergänzungen der GAV können günstigere Bestimmungen enthalten.

Im kaufmännischen Bereich ist in Liechtenstein eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 bis 42 Stunden üblich. In den meisten Branchen des Gewerbes liegen die Arbeitszeiten bei 42 bis 44 Stunden. In der Industrie gelten Arbeitszeiten von 40 bis 42,5 Stunden.

Bei Nachtarbeit darf die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreiten, es sei denn, der Arbeitnehmer wird in höchstens 3 von 7 aufeinander folgenden Nächten beschäftigt.

Überstunden sind bis zu einem gewissen Umfang zulässig. Sie müssen durch Freizeit ausgeglichen oder mit einem Überstundenzuschlag von wenigstens 25 % ausbezahlt werden, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Den Beschäftigten mit einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 45 Stunden muss der Zuschlag nur für Überzeit (Mehrarbeit, die die Höchstarbeitszeit überschreitet) von mehr als 60 Stunden pro Jahr zwingend gewährt werden. Bei weniger als 60 Stunden kann ein Zuschlag vertraglich ausgeschlossen werden.

Bei Sonntagsarbeit in Laden- und Tankstellengeschäften muss ein Zuschlag von 50 % des Bruttolohns gezahlt werden. Es besteht ein Anspruch auf mindestens 26 freie Sonntage im Kalenderjahr.

Welche Pausen und Ruhezeiten stehen mir zu?

In Abhängigkeit von der Arbeitsdauer müssen Ihnen folgende Pausen gewährt werden:

Zusammenhängende Arbeitsdauer	Mindestpause(n)
mehr als 5 ½ Stunden	15 Minuten
mehr als 7 Stunden	30 Minuten
mehr als 9 Stunden	60 Minuten

Mindestpausen von einer halben Stunde und weniger dürfen nicht aufgeteilt werden.

Die Pausen gelten als Arbeitszeit, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz nicht verlassen darf.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss Ihnen eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden. Bei Schichtwechsel kann die Ruhezeit einmal in der Woche bis auf 8 Stunden herabgesetzt werden, sofern die Dauer von elf Stunden im Durchschnitt von zwei Wochen eingehalten wird.

Welchen Urlaubsanspruch habe ich?

Sie haben mindestens 4 Wochen Ferien pro Jahr. Für Personen bis zum 20. Lebensjahr müssen die Ferien mindestens 5 Wochen betragen.

Bei Krankheit oder Unfall eines in Hausgemeinschaft lebenden Familienmitglieds hat der Arbeitnehmer Anspruch auf bis zu 3 Tage bezahlten Pflegeurlaub pro Krankheitsfall unter der Voraussetzung, dass ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, seine Anwesenheit zur Pflege dringend erforderlich ist und die Pflege nicht anderweitig organisiert werden kann.

Gibt es einen 13. Monatslohn?

Einen gesetzlichen Anspruch auf den 13. Monatslohn gibt es in Liechtenstein nicht. In den meisten Gesamtarbeitsverträgen ist jedoch die Zahlung eines 13. Monatslohns vorgesehen. Falls für Sie kein entsprechender Gesamtarbeitsvertrag gilt, sollten Sie darauf achten, dass in Ihren Arbeitsvertrag ein 13. Monatslohn aufgenommen wird. Manche Arbeitgeber bieten stattdessen freiwillige Gratifikationen in Abhängigkeit vom Betriebsergebnis an.

Wie lange wird mir bei Krankheit vom Arbeitgeber Lohn gezahlt?

Während der ersten beiden Tage einer Krankheit oder eines Unfalls zahlt Ihnen in der Regel der Arbeitgeber mindestens 80 % des Arbeitsentgelts. Danach erhalten Sie Zahlungen aus der obligatorischen Krankentaggeldversicherung in Höhe von mindestens 80 % des Arbeitsentgelts einschließlich regelmäßiger Nebenbezüge. Dieses Taggeld wird für höchstens 720 Tage innerhalb von 900 aufeinanderfolgenden Tagen gewährt. Gibt es eine Vereinbarung zwischen Ihrem Arbeitgeber und seiner Krankentaggeldversicherung über ein „aufgeschobenes Taggeld“, dann erhalten Sie das Krankengeld auch nach dem 2. Tag der Arbeitsunfähigkeit für eine bestimmte Zeit (meist 4 Wochen) vom Arbeitgeber.

Für Arbeitsverhältnisse, die auf 3 Monate oder weniger befristet sind oder die weniger als 3 Monate lang gedauert haben, besteht keine Lohnfortzahlungspflicht und auch keine Pflicht zum Abschluss einer Krankentaggeldversicherung.

Bei Mutterschaft hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf Krankengeld während 20 Wochen (Karenzgeld), wovon mindestens 16 Wochen nach der Geburt des Kindes liegen müssen.

Können Sie nicht zur Arbeit kommen, haben Sie den Arbeitgeber umgehend zu informieren. Bei Krankheit kann der Arbeitgeber ein ärztliches Zeugnis bereits ab dem 1. Tag der Krankheit verlangen.

Welche Kündigungsfristen gelten?

Es gelten einheitliche Kündigungsfristen für Kündigung durch Arbeitgeber und Kündigung durch Arbeitnehmer.

Dauer des Arbeitsverhältnisses	Gesetzliche Kündigungsfrist	
in der Probezeit	7 Tage	zum Ende der Woche
bis zu 1 Jahr	1 Monat	jeweils zum Monatsende,
2 bis 9 Jahre	2 Monate	falls vertraglich nicht anders
10 und länger	3 Monate	vereinbart

Durch GAV oder Normalarbeitsvertrag können davon abweichende Bestimmungen getroffen werden. Unter einen Monat dürfen die Kündigungsfristen jedoch nur durch GAV und nur für das 1. Dienstjahr herabgesetzt werden. Unterschiedliche Kündigungsfristen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber dürfen nicht festgelegt werden. Ist dies der Fall, dann gilt für beide die längere Frist.

Auf Verlangen muss die Kündigung schriftlich begründet werden.

Wie sieht der Kündigungsschutz aus?

Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis, wenn der Arbeitnehmer ohne eigenes Verschulden durch Krankheit oder durch Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert ist, während der folgenden Fristen nicht kündigen:

Dauer des Arbeitsverhältnisses	Kündigungsschutz bei Krankheit
weniger als 1 Jahr	während 30 Tagen
2 bis 5 Jahre	während 90 Tagen
mehr als 6 Jahre	während 180 Tagen

Eine Kündigung, die während einer solchen Sperrfrist ausgesprochen wird, ist nichtig.

Tritt die Krankheit nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber ein, dann verlängert sich die Kündigungsfrist um die Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit, die Kündigung ist aber gültig.

Während der Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin und in den ersten 16 Wochen nach der Geburt des Kindes darf der Arbeitgeber nicht kündigen.

Außerdem kennt das liechtensteinische Recht den Begriff der missbräuchlichen Kündigung. Sie liegt beispielsweise dann vor, wenn die Kündigung wegen einer persönlichen Eigenschaft, die in keinem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis steht, ausgesprochen wird. Im Falle einer vom Gericht festgestellten missbräuchlichen Kündigung hat der Arbeitgeber eine vom Richter festgelegte Entschädigungszahlung von maximal 2 Monatslöhnen zu entrichten.

Was kann ich bei einer Kündigung tun?

In Liechtenstein gibt es nur eingeschränkte Möglichkeiten, gegen eine Kündigung vorzugehen. Eine Klage vor Gericht hat dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie zur Unzeit, d. h. während Krankheit, Schwangerschaft oder in den ersten 16 Wochen nach einer Entbindung ausgesprochen wurde oder eine missbräuchliche Kündigung nachgewiesen werden kann. Der Protest gegen die Kündigung sollte so schnell wie möglich erfolgen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung empfiehlt es sich, sofort Kontakt mit der Gewerkschaft oder einer Beratungsstelle aufzunehmen.

Wann gibt es Entschädigungszahlungen nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber?

Laut Arbeitsvertragsrecht gibt es für Arbeitnehmer, die älter als 50 Jahre sind und mindestens 20 Jahre im Betrieb beschäftigt waren,

bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung. In der Praxis hat diese Regelung jedoch kaum Bedeutung, da sie nur anzuwenden ist, wenn nicht eine Personalfürsorgeeinrichtung künftige Vorsorgeleistungen zu erbringen hat (siehe II. 3. Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod).

Kann ich ein Zeugnis verlangen?

Sie können jederzeit vom Arbeitgeber ein Zeugnis verlangen, das Auskunft über Art und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie über Ihre Leistungen und Ihr Verhalten gibt. Auf besonderen Wunsch des Arbeitnehmers muss sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses beschränken.

Welche Rechte und welchen Schutz habe ich als werdende oder stillende Mutter?

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen nur mit ihrem Einverständnis und nur so beschäftigt werden, dass damit keine Gefahren für die Gesundheit von Mutter und Kind verbunden sind. Sie haben das Recht, nach Mitteilung von der Arbeit fernzubleiben oder die Arbeit zu verlassen. Schwangere dürfen in den 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin zwischen 20 Uhr und 6 Uhr nicht beschäftigt werden. Diese Verpflichtung gilt auch für die übrige Zeit der Schwangerschaft sowie für die Zeit zwischen der 8. und 26. Woche nach der Entbindung, wenn durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigt wird, dass dies für die Gesundheit der Arbeitnehmerin oder des Kindes notwendig ist. Wenn der Arbeitgeber einer Schwangeren bzw. Stillenden für Nachtarbeit oder für beschwerliche oder gefährliche Arbeit, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für sie untersagt ist, keine gleichwertige Ersatzarbeit anbieten kann, hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf 80 % des Lohns. Nach der Geburt eines Kindes dürfen Sie als Arbeitnehmerin 8 Wochen nicht arbeiten.

Stillenden Müttern muss ausreichend Zeit zum Stillen freigegeben werden.

Während der Schwangerschaft und in den ersten 16 Wochen nach der Entbindung darf der Arbeitgeber nicht kündigen.

Gibt es ein Recht auf Freistellung in den ersten Lebensjahren des Kindes?

Mutter und Vater haben Anspruch auf 3 Monate unbezahlten Elternurlaub. Dieser kann innerhalb der ersten 3 Lebensjahre des Kindes bzw. bei Adoptiv- und Pflegekindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres

genommen werden. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, es überwiegend selbst betreut und das Arbeitsverhältnis mindestens ein Jahr besteht oder auf mehr als ein Jahr eingegangen wurde. Der Elternurlaub ist dem Arbeitgeber mindestens 3 Monate im Voraus anzukündigen. Dieser hat das Recht, eine Verschiebung des Elternurlaubs zu verlangen, wenn er dafür berechtigte betriebliche Gründe anführen kann.

Wo gibt es eine Arbeitnehmervertretung und welche Rechte hat sie?

In Betrieben mit mindestens 50 Beschäftigten hat die Arbeitnehmerschaft Anspruch auf Bildung einer Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat, Personalkommission). In eigenständigen Betrieben, die einen Teil eines Unternehmens darstellen, besteht dieser Anspruch bereits bei mindestens 20 Beschäftigten.

Die Arbeitnehmervertretung vertritt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Betriebes in wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Angelegenheiten gegenüber dem Arbeitgeber. Sie kann die hierzu notwendigen Informationen bei der Geschäftsleitung einfordern. Sie wirkt mit bei Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, bei Betriebsübergang und bei Massenentlassungen.

Wie sind die Gewerkschaften organisiert?

In Liechtenstein gibt es nur eine Gewerkschaft, den Liechtensteiner ArbeitnehmerInnenverband LANV.

An wen kann ich mich bei Fragen zum Arbeitsrecht wenden?

Informationen erhalten Sie beim LANV und in der Abteilung Arbeit beim Amt für Volkswirtschaft.

LANV, Liechtensteiner ArbeitnehmerInnenverband
 Dorfstrasse 24
 FL-9495 Triesen
 Tel.+423 399 38 38
 Fax +423 399 38 39
 info@lanv.li
 www.lanv.li

Amt für Volkswirtschaft
 Abteilung Arbeit
 Gerberweg 5
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 236 69 85
 Fax +423 236 68 95
 info@avw.llv.li
 www.llv.li

4.4 Arbeitsrecht in der Schweiz

Ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorgeschrieben?

Nein. Der Arbeitsvertrag kann schriftlich oder mündlich zustande kommen. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag ist jedoch dringend zu empfehlen.

Lehrvertrag und Handelsreisendenvertrag müssen schriftlich abgeschlossen werden.

In vielen Branchen und bestimmten Firmen gelten Gesamtarbeitsverträge (GAV). Darin enthaltene Regelungen wie Mindestlohn und Ferienregelung sind auch für Arbeitnehmer der jeweiligen Branche, die für einen österreichischen oder deutschen Unternehmer in der Schweiz tätig sind (Entsendete), verbindlich.

Für Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft und in privaten Haushalten gelten die gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Normalarbeitsverträge.

Was gilt als Probezeit?

Im Normalfall gilt der 1. Monat als Probezeit. Sie kann durch schriftliche Vereinbarung auf 3 Monate verlängert werden. Falls vertraglich nicht anders festgelegt, gilt während der Probezeit eine Kündigungsfrist von 7 Tagen auf das Ende der Woche.

Wie viele Stunden pro Woche darf man maximal arbeiten und wie viele Stunden pro Woche sind üblich?

Die wöchentliche Arbeitszeit darf höchstens 45 Stunden betragen für Beschäftigte in industriellen Betrieben, für Büropersonal, für technische und andere Angestellte einschließlich des Verkaufspersonals in Großbetrieben des Einzelhandels. Für alle übrigen Arbeitnehmer gilt eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 50 Stunden. Für Nachtarbeit gelten spezielle Regelungen. Jugendliche dürfen maximal 9 Stunden am Tag arbeiten.

Üblicherweise werden 38,5 bis 42,5 Stunden pro Woche gearbeitet. Überstunden sind bis zu einem gewissen Umfang möglich. Sie müssen durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen oder mit einem Überstundenzuschlag von wenigstens 25 % ausbezahlt werden, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Den Angestellten mit einer Maximalarbeitszeit von 45 Stunden pro Woche muss der Zuschlag zwingend nur gewährt werden für Überzeit (Mehrarbeit, die die Höchstarbeitszeit überschreitet) von mehr als 60 Stunden pro Kalenderjahr. Bei weniger als 60 Stunden kann ein Zuschlag vertraglich abgeschlossen werden.

Vorsicht bei „Arbeit auf Abruf“! Sie birgt die Gefahr, dass man an einen Arbeitgeber gebunden ist, ohne über ein regelmäßiges Basis-einkommen zu verfügen. Es wird dringend empfohlen, bei flexiblen Arbeitszeiten eine Mindestzahl an Wochenarbeitsstunden oder einen Mindestmonatslohn zu vereinbaren.

Welche Pausen und Ruhezeiten stehen mir zu?

In Abhängigkeit von der Arbeitsdauer müssen Ihnen folgende Pausen gewährt werden:

Zusammenhängende Arbeitsdauer	Mindestpause
mehr als 5 ½ Stunden	¼ Stunde
mehr als 7 Stunden	½ Stunde
mehr als 9 Stunden	1 Stunde

Die Pausen gelten als Arbeitszeit, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz nicht verlassen darf.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss Ihnen in der Regel eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden.

Welchen Urlaubsanspruch habe ich?

Sie haben Anspruch auf mindestens 4 Wochen Ferien im Jahr, wobei wenigstens 2 Wochen zusammenhängen sollen. Junge Leute bis zum vollendeten 20. Lebensjahr haben mindestens 5 Wochen Ferien.

Die Gesamtarbeitsverträge enthalten teilweise längere Ferienzeiten. Für Arbeitnehmer, die älter als 50 Jahre sind, sind bis zu 6 Urlaubswochen möglich.

Gibt es ein 13. Monatsgehalt?

Einen generellen gesetzlichen Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gibt es in der Schweiz nicht. Manche Arbeitgeber bieten stattdessen freiwillige Gratifikationen in Abhängigkeit vom Betriebsergebnis an.

In den Gesamtarbeitsverträgen ist die Zahlung eines 13. Monatsgehalts vorgesehen. Achten Sie darauf, dies einzelvertraglich zu vereinbaren, wenn Ihr Arbeitsverhältnis nicht einem Gesamtarbeitsvertrag untersteht.

Wie lange wird mir bei Krankheit vom Arbeitgeber Lohn gezahlt?

Gesetzlich (Obligationenrecht Art. 324a) gelten relativ kurze Zeiten der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Nach 3 Monaten Betriebszugehörigkeit erhalten Sie im ersten Dienstjahr für 3 Wochen Lohn. Sind Sie

länger beschäftigt, ist für eine „angemessen längere Zeit“ Lohn zu entrichten. In der Praxis richtet sich die Dauer der Lohnfortzahlung dann nach der „Berner-“, der „Basler-“ oder der „Zürcher-Skala“. Diese sehen beispielsweise im 5. Dienstjahr Zahlungen durch den Arbeitgeber für ca. 12 Wochen, im 10. Dienstjahr für ca. 16 Wochen vor.

Einen besseren Schutz bietet die Krankentaggeldversicherung. Beim Aushandeln des Arbeitsvertrages sollten Sie nachfragen, ob Ihr Betrieb eine kollektive Krankentaggeldversicherung abgeschlossen hat oder eine Krankentaggeldversicherung nach Gesamtarbeitsvertrag besteht. Falls nicht, sollten Sie versuchen, einzelvertraglich den Abschluss einer Krankentaggeldversicherung zu erreichen. Diese wird je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert und gewährt im Krankheitsfall Zahlungen in Höhe von mindestens 80 % des vorherigen Arbeitsentgelts über eine Dauer von – je nach Vereinbarung – bis zu 2 Jahren.

Für Schwangerschaft und Mutterschaft gilt Folgendes: Arbeitsunfähigkeit während der Schwangerschaft wird wie Krankheit gerechnet. Für die Zeit nach der Entbindung besteht seit dem 1.7.2005 ein gesetzlicher Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung in Höhe von 80 % des durchschnittlichen Arbeitseinkommens, das vor der Entbindung gezahlt wurde. Es wird beginnend mit der Geburt des Kindes für maximal 98 Tage (14 Wochen) gewährt. Anträge sind an die zuständige Ausgleichskasse bzw. Sozialversicherungsanstalt zu richten (siehe II. 3. 1. Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod, Grundsätzliches). Zusätzliche Leistungen, die über diesen gesetzlichen Anspruch hinausgehen, sind auf vertraglicher Basis möglich.

Achtung! Bei Arbeitsunfähigkeit sollten Sie spätestens am 3. Tag ein ärztliches Attest vorlegen.

Welche Kündigungsfristen gelten?

Es gelten einheitliche Kündigungsfristen für Kündigung durch Arbeitgeber und Kündigung durch Arbeitnehmer.

Dauer des Arbeitsverhältnisses	Gesetzliche Kündigungsfrist	
in der Probezeit	7 Tage	zum Ende der Woche
bis zu 1 Jahr	1 Monat	jeweils zum Monatsende, falls vertraglich nicht anders vereinbart
2 bis 9 Jahre	2 Monate	
10 und länger	3 Monate	

Durch GAV können davon abweichende Bestimmungen getroffen werden. Die Fristen dürfen jedoch nach dem 1. Dienstjahr nicht weniger als 1 Monat betragen. Unterschiedliche Kündigungsfristen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber dürfen nicht festgelegt werden. Ist dies der Fall, dann gilt für beide die längere Frist.

Wie sieht der Kündigungsschutz aus?

Bei Arbeitsunfähigkeit (auch teilweiser) des Arbeitnehmers infolge Krankheit oder Unfall darf der Arbeitgeber während der folgenden Fristen nicht kündigen:

Dauer des Arbeitsverhältnisses	Kündigungsschutz bei Krankheit
weniger als 1 Jahr	während 30 Tagen
2 bis 5 Jahre	während 90 Tagen
mehr als 6 Jahre	während 180 Tagen

Eine Kündigung, die während einer solchen Sperrfrist ausgesprochen wird, gilt als nicht ausgesprochen, ist nichtig.

Tritt die Krankheit nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber ein, dann verlängert sich die Kündigungsfrist um die Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit maximal um die Dauer der Sperrfrist, die Kündigung ist aber gültig.

Während der Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin und in den ersten 16 Wochen nach der Geburt des Kindes darf der Arbeitgeber nicht kündigen.

Das schweizerische Recht kennt den Begriff der missbräuchlichen Kündigung. Sie liegt beispielsweise dann vor, wenn Sie wegen einer persönlichen Eigenschaft, die keinen Einfluss auf die Arbeit hat, ausgesprochen wird.

Was kann ich bei einer Kündigung tun?

In der Schweiz gibt es nur eingeschränkte Möglichkeiten, gegen eine Kündigung vorzugehen. Eine Klage vor dem Arbeitsgericht hat dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie zur Unzeit, d. h. während Krankheit, Schwangerschaft oder in den ersten 16 Wochen nach einer Entbindung ausgesprochen wurde oder wenn eine missbräuchliche Kündigung nachgewiesen werden kann. Der Protest gegen die Kündigung sollte so schnell wie möglich erfolgen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung empfiehlt es sich, sofort Kontakt mit der Gewerkschaft oder einer Beratungsstelle aufzunehmen.

Wann gibt es Entschädigungszahlungen nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber?

Theoretisch gibt es für Arbeitnehmer, die älter als 50 Jahre sind und mindestens 20 Jahre im Betrieb beschäftigt waren, nach betriebsbedingten Kündigungen Abfindungszahlungen in Höhe von 2 bis 8 Monatslöhnen.

In der Praxis hat diese Regelung kaum noch Bedeutung, da Zahlungen der Beruflichen Vorsorge (siehe II. 3. Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod) Vorrang haben.

Kann ich ein Zeugnis verlangen?

Sie können jederzeit vom Arbeitgeber ein Zeugnis verlangen, das Auskunft über die Art und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie über Ihre Leistungen und Ihr Verhalten gibt. Auf besonderen Wunsch des Arbeitnehmers muss sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses beschränken.

Welche Rechte und welchen Schutz habe ich als werdende oder stillende Mutter?

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen nur Tätigkeiten ausüben, mit denen keine Gefahren für die Gesundheit von Mutter und Kind verbunden sind. Sie dürfen nicht länger als 9 Stunden täglich arbeiten. Schwangere dürfen in den letzten 8 Wochen vor dem Entbindungstermin nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigt werden. Es gelten Einschränkungen und zusätzliche Pausen für schwangere Frauen, die überwiegend im Stehen arbeiten.

In der Schweiz gibt es vor der Entbindung keine generelle Schutzfrist. Sie können bis zum letzten Tag arbeiten, wenn Sie sich gesundheitlich wohl fühlen. Sie haben aber das Recht, nach Mitteilung von der Arbeit fernzubleiben oder die Arbeit zu verlassen. Achten Sie bei der Formulierung darauf, dass Ihr Fernbleiben nicht als Kündigung missverstanden wird. Bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit sollten Sie spätestens am 3. Tag ein ärztliches Attest einreichen. Nach der Geburt des Kindes dürfen Sie 8 Wochen überhaupt nicht und danach bis zur 16. Woche nur mit Ihrem Einverständnis beschäftigt werden. Wenn Sie stillen, muss Ihnen die dafür notwendige Zeit freigegeben werden. Während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Entbindung darf der Arbeitgeber nicht kündigen. Wollen Sie nach der Geburt des Kindes nicht wieder arbeiten, ist es für Sie als Arbeitnehmerin in der Regel günstiger, mit der Kündigung bis nach der Entbindung zu warten.

Gibt es ein Recht auf Freistellung in den ersten Lebensjahren des Kindes?

Eine gesetzliche Regelung entsprechend der österreichischen Elternkarenz und der deutschen Elternzeit gibt es in der Schweiz nicht.

Wo gibt es eine Arbeitnehmervertretung und welche Rechte hat sie?

In Betrieben mit mindestens 50 Beschäftigten kann auf Wunsch der Arbeitnehmer eine Arbeitnehmervertretung (Betriebskommission, Personalkommission) in geheimer Wahl gewählt werden. In kleineren Betrieben kann der Arbeitgeber die Einrichtung einer entsprechenden Kommission verweigern.

Die Arbeitnehmervertretung vertritt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Betriebes gegenüber dem Arbeitgeber. Sie arbeitet mit der Betriebsleitung zusammen in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, bei Betriebsübergang und bei Massenentlassungen. Sie kann die hierzu notwendigen Informationen bei der Geschäftsleitung einfordern.

Manche Gesamtarbeitsverträge enthalten weitergehende Rechte für die Arbeitnehmervertretung wie z. B. ein Mitspracherecht bei Einzelentlassungen.

Wie sind die Gewerkschaften organisiert?

In der Schweiz gibt es nach tiefgreifenden Veränderungen in den letzten Jahren zurzeit die folgenden Dachverbände:

- › SGB Schweizerischer Gewerkschaftsbund, vereinigt 16 Gewerkschaften mit rund 380 000 Mitgliedern,
- › Travail.Suisse, Ende 2002 gegründet, vereinigt 13 Gewerkschaften mit rund 160 000 Mitgliedern.

Innerhalb des SGB haben sich zum 1.1. 2005 die Gewerkschaften GBI (Bau, Industrie) und SMUV (Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen) mit den Gewerkschaften des Dienstleistungsbereichs VHTL, unia und actions-unia (Genf) zur „Unia“ zusammengeschlossen.

Außerhalb der Dachverbände existieren einzelne eigenständige Arbeitnehmerverbände z. B. Lehrerverband, Verband des Staats- und Gemeindepersonals, Kaufmännischer Verband Schweiz.

An wen kann ich mich bei Fragen zum Arbeitsrecht wenden?

Sie können sich an die folgenden Beratungsstellen und an die Einzelgewerkschaften wenden:

Rechtsberatung des Gewerkschaftsbundes St. Gallen

Lämmli Brunnenstr. 41
CH-9000 St. Gallen
Tel. +41 (0)71 222 61 36
Fax +41 (0)71 223 61 30
Sprechstunden:
Mo + Do ganztags

Thurgauisches Arbeitersekretariat

Öffentliche Rechtshilfestelle
Gaswerkstrasse 9
CH-8500 Frauenfeld
Tel. +41 (0)52 720 50 15
Sprechstunden:
Di + Do 9 – 11 Uhr
Di 14 – 17 Uhr

Unentgeltliche Rechtsauskunft der Stadt Zürich und des Zürcher Anwaltsverbandes

Selnastrasse 27
CH-8001 Zürich
Tel. +41 (0)1 211 60 27
keine tel. Auskünfte, Sprechstunden:
Mo + Do 13:30 – 16 Uhr,
Mi 16:30 – 19 Uhr
(frühes Erscheinen ratsam)

Regensbergstr. 153
Schulhaus Gubel
CH-8050 Zürich
Tel. +41 (0)1 312 4020
Sprechstunde: Mo 18:30 – 21 Uhr

Kantonales Arbeitersekretariat Schaffhausen

Rechtsberatung
Platz 7
CH-8201 Schaffhausen
Tel. +41 (0)52 630 09 09
www.kas.ch

Im Internet finden Sie unter www.sgb.ch (Schaltflächen Der SGB, Rechtsauskunft) weitere Rechtsauskunftstellen auch in kleineren Orten.

Die Gewerkschaft Unia ist in der Bodenseeregion mit mehreren Sekretariaten vertreten, Adressen und Sprechzeiten erfahren Sie unter:

Unia Region Ostschweiz-Graubünden

Lämmli Brunnenstr. 41
CH-9000 St. Gallen
Tel. +41 (0)71 227 25 88
Fax +41 (0)71 227 25 89
ostschweiz-graubuenden@unia.ch
www.ostschweiz-graubuenden.unia.ch

Unia Region Zürich-Schaffhausen

Staufacherstrasse 60
CH-8004 Zürich
Tel. +41 (0)44 299 25 25
Fax +41 (0)44 299 25 59
zuerich-schaffhausen@unia.ch
www.zuerich-schaffhausen.unia.ch

4.5 Arbeitsrecht in Deutschland

Ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorgeschrieben?

Nein. Ein unbefristeter Arbeitsvertrag kann schriftlich oder mündlich zustande kommen. Eine Befristung muss jedoch immer schriftlich festgehalten werden. Ist das nicht der Fall, gilt der Arbeitsvertrag als unbefristet. Für einen Ausbildungsvertrag ist die Schriftform vorgeschrieben.

Wurde kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen, ist der Arbeitgeber durch das Nachweisgesetz verpflichtet, spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Arbeitsbedingungen schriftlich festzulegen, zu unterschreiben und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Das Papier muss mindestens die im obigen Abschnitt 4.1 Grundsätzlichen für den Arbeitsvertrag aufgelisteten Angaben enthalten.

Was gilt für die Probezeit?

Eine Probezeit ist üblich, sie kann maximal 6 Monate dauern. Während der Probezeit gilt eine gesetzliche Kündigungsfrist von 2 Wochen, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Bei Auszubildenden beträgt die Probezeit mindestens 1 Monat und höchstens 3 Monate. Ausbildungsverhältnisse können während der Probezeit ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden.

Wie viele Stunden pro Woche darf man maximal arbeiten und wie viele Stunden pro Woche sind üblich?

Die Arbeitszeit darf 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Sie kann, wenn ein Ausgleich stattfindet, auf bis zu 10 Stunden täglich verlängert werden.

In den geltenden Tarifverträgen ist eine wöchentliche Arbeitszeit von 35 bis 40 Stunden vereinbart.

Eine gesetzliche Bestimmung, dass und in welcher Höhe Überstundenzuschläge gezahlt werden müssen, gibt es in Deutschland nicht. Es gelten tarif- und einzelvertragliche Regelungen.

Welche Pausen und Ruhezeiten stehen mir zu?

Wenn Sie mehr als 6 Stunden täglich arbeiten, sind eine oder zwei Pause(n) von insgesamt mindestens 30 Minuten vorgeschrieben. Bei mehr als 9 Stunden täglicher Arbeitszeit sind Pausen von mindestens 45 Minuten einzuhalten. Eine einzelne Pause muss mindestens 15 Minuten dauern.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss Ihnen eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden. Für Beschäftigte im Gastgewerbe, in Krankenhäusern u.a. gelten Sonderregeln.

Welchen Urlaubsanspruch habe ich?

Sie haben Anspruch auf mindestens 4 Wochen Urlaub. Üblich sind ca. 6 Wochen, wobei die Zahl der Urlaubstage in vielen Tarifverträgen je nach Alter variiert.

Gibt es ein 13. Monatsgehalt?

Gesetzlich vorgeschrieben ist ein 13. Monatsgehalt nicht, in den meisten Tarifverträgen findet sich aber eine entsprechende Regelung. In manchen Branchen gibt es außerdem ein 14. Monatsgehalt. Achten Sie beim Abschluss des Arbeitsvertrags darauf, dass ein 13. Monatsgehalt (Weihnachtsgeld) enthalten ist.

Wie lange wird mir bei Krankheit vom Arbeitgeber Lohn gezahlt?

Bei Krankheit erhalten Sie bis zu 6 Wochen Ihren vollen Lohn vom Arbeitgeber, vorausgesetzt, dass das Arbeitsverhältnis mindestens 4 Wochen ununterbrochen bestanden hat.

Nach 6 Wochen zahlt die Krankenversicherung Krankengeld in Höhe von 70 % des Bruttoeinkommens, maximal jedoch 90 % des Nettoentgeltes.

Während der Mutterschutzfristen erhalten Sie Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse in Höhe von maximal 13 € pro Tag. Zusätzlich muss Ihnen Ihr Arbeitgeber die Differenz zwischen den 13 € und dem vorherigen Nettolohn auszahlen.

Welche Kündigungsfristen gelten?

Für Kündigung durch Arbeitgeber und Kündigung durch Arbeitnehmer gelten ab einer Beschäftigungsdauer von 2 Jahren unterschiedliche Fristen. Sie sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Kündigungsfrist während einer vereinbarten Probezeit beträgt mindestens 2 Wochen.

Dauer des Arbeitsverhältnisses	Gesetzliche Kündigungsfrist	Kündigungstermin
Kündigung durch den Arbeitgeber		
bis zu 2 Jahren	4 Wochen	zum 15. oder Monatsende
2 bis 4 Jahre*	1 Monat	jeweils zum Monatsende
5 bis 7 Jahre*	2 Monate	
8 bis 9 Jahre*	3 Monate	
10 bis 11 Jahre*	4 Monate	
12 bis 14 Jahre*	5 Monate	
15 bis 19 Jahre*	6 Monate	
20 Jahre und länger*	7 Monate	
Kündigung durch den Arbeitnehmer		
beliebige Dauer	4 Wochen	zum 15. oder Monatsende

*Es werden nur die Jahre nach Vollendung des 25. Lebensjahres des Arbeitnehmers berücksichtigt. Das bedeutet, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gilt stets eine Kündigungsfrist von 4 Wochen.

Tarifverträge enthalten teilweise andere Fristen, die aus der Zeit vor Einführung des neuen Kündigungsschutzrechtes stammen, als noch zwischen Arbeitern und Angestellten unterschieden wurde.

Ein kürzere Frist für die Kündigung durch den Arbeitgeber kann einzelvertraglich für Aushilfskräfte und in kleineren Unternehmen mit höchstens 20 Mitarbeitern vereinbart werden. Vereinbarungen über längere Kündigungsfristen für Arbeitnehmer sind möglich, es darf jedoch keine längere Frist gelten als für die Kündigung durch den Arbeitgeber.

Achtung! Eine Kündigung muss immer schriftlich erfolgen.

Wie sieht der Kündigungsschutz aus?

In Betrieben mit mehr als 10 Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) gilt für alle Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate besteht, der allgemeine Kündigungsschutz. Er gilt für Beschäftigte, die vor dem 1.1.04 eingestellt wurden, auch in Betrieben mit mehr als 5 Arbeitnehmern.

Demnach ist eine Kündigung durch den Arbeitgeber nur sozial gerechtfertigt, wenn sie durch Gründe, die

- › in der Person des Arbeitnehmers (z. B. Krankheit, Sucht) oder
- › im Verhalten des Arbeitnehmers liegen; häufig geht in diesem Fall der Kündigung eine Abmahnung voraus, oder wenn sie
- › durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt ist.

Trifft keiner dieser Gründe zu, ist ein Kündigungsschutzverfahren möglich, dazu muss innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Kündigung Klage vor dem Arbeitsgericht erhoben werden.

Außerdem darf vom Arbeitgeber nur mit Ausnahmegenehmigung gekündigt werden

- › Schwerbehinderten,
- › während der Schwangerschaft und vier Monate nach der Entbindung,
- › während der Elternzeit,
- › wegen Einberufung zum Wehr- und Zivildienst auch im Ausland.

Was kann ich bei einer Kündigung tun?

Wenn Sie gegen eine Kündigung vorgehen wollen, müssen Sie unbedingt innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Kündigung Klage vor dem zuständigen Arbeitsgericht erheben. Die Klage kann auch mündlich zu Protokoll gegeben werden. Anwaltskosten werden beim Arbeitsgerichtsverfahren nicht erstattet. Als Gewerkschaftsmitglied haben Sie jedoch nach Absprache Anspruch auf kostenlose Rechtsvertretung im arbeitsrechtlichen Verfahren.

Wann gibt es Entschädigungszahlungen nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber?

In Deutschland gibt es bisher keinen generellen gesetzlichen Anspruch auf die Zahlung einer Abfindung nach einer Kündigung. Abfindungen werden bei Betriebsänderungen in größeren Betrieben gezahlt, wenn mit dem Betriebsrat ein Sozialplan aufgestellt wurde. In die Neufassung des Kündigungsschutzgesetzes wurde eine Regelung aufgenommen, die besagt, dass der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen dem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Abfindung einräumen kann, wenn der Arbeitnehmer im Gegenzug auf Erhebung einer Kündigungsschutzklage verzichtet.

Kann ich ein Zeugnis verlangen?

Ja, Sie haben Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis. Es muss mindestens Angaben über Art und Dauer der Beschäftigung enthalten. Ein qualifiziertes Zeugnis stellt zusätzlich Führung und Leistungen des Beschäftigten dar. Alle Angaben müssen wahr sein.

Der Arbeitgeber ist gegenüber einem neuen Arbeitgeber berechtigt, Auskünfte zu erteilen, ohne dass er hierfür die Zustimmung des Arbeitnehmers einholen muss.

Welche Rechte und welchen Schutz habe ich als werdende oder stillende Mutter?

Als werdende oder stillende Mutter genießen Sie einen besonderen

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Schutz vor Gefahren am Arbeitsplatz. Bestimmte Tätigkeiten wie körperlich schwere Arbeiten, Akkordarbeit und Arbeiten mit schädlichen Stoffen dürfen während Schwangerschaft und Stillzeit nicht ausgeübt werden. Es gelten besondere Regelungen bezüglich der Arbeitszeit. Nachtarbeit ist mit wenigen Ausnahmen verboten. Es muss eine Sitzgelegenheit am Arbeitsplatz vorhanden sein.

Die Mutterschutzfrist beginnt 6 Wochen vor der Entbindung und endet 8 Wochen danach. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Frist auf 12 Wochen nach der Entbindung, bei Frühgeburten außerdem um den vor der Geburt verlorenen Fristanteil über die 12 Wochen hinaus. In den 6 Wochen vor der Entbindung dürfen Sie nur arbeiten, wenn Sie es ausdrücklich wünschen. Während der Mutterschutzfrist nach der Entbindung dürfen Sie überhaupt nicht beschäftigt werden. Als Arbeitnehmerin können Sie zum Ende der Schutzfrist kündigen, ohne dabei eine Frist einhalten zu müssen. Der Arbeitgeber darf während der Schwangerschaft und 4 Monate nach der Entbindung nicht kündigen.

Gibt es ein Recht auf Freistellung in den ersten Lebensjahren des Kindes?

Bei einem Arbeitsverhältnis in Deutschland können Mutter und Vater des Kindes bis zu 3 Jahre Elternzeit (früher: Erziehungsurlaub) beanspruchen. Die Elternzeit kann gemeinsam oder abwechselnd genommen werden. 1 Jahr davon kann bei Einverständnis des Arbeitgebers auf die Zeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes übertragen werden. Es ist möglich, dabei bis zu 30 Stunden wöchentlich zu arbeiten, ein Anspruch auf Teilzeitarbeit besteht in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten. Die Elternzeit muss 6 Wochen vorher beim Arbeitgeber angemeldet werden, wenn sie unmittelbar nach der Mutterschutzfrist beginnt, sonst 8 Wochen vorher.

Was ist im Teilzeitgesetz geregelt?

Seit dem Jahr 2001 besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit. Wenn der Arbeitnehmer eine Reduzierung der Arbeitszeit wünscht und der Teilzeitwunsch im Betrieb realisierbar ist, soll eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden. Der Arbeitgeber kann den Antrag des Arbeitnehmers jedoch aus betrieblichen Gründen ablehnen.

Im Gesetz ist ein Diskriminierungsverbot von Teilzeitbeschäftigten formuliert. Sie dürfen ohne sachlichen Grund im Hinblick auf berufliche Entwicklungsmöglichkeiten, Arbeitsentgelt, Gratifikationen usw. nicht anders behandelt werden als ihre in Vollzeit beschäftigten Kollegen.

Arbeit
Soziales
Steuern

Inhalt
Startseite

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Wo gibt es eine Arbeitnehmervertretung und welche Rechte hat sie?

Die Arbeitnehmervertretung ist im Betriebsverfassungsgesetz bzw. bei Betrieben des öffentlichen Rechts durch das jeweilige Personalvertretungsgesetz geregelt.

Gibt es keinen Betriebsrat, so kann bei mehr als fünf Arbeitnehmern über 18 Jahren jederzeit ein Betriebsrat gewählt werden. Grenzgänger sind den inländischen Arbeitnehmern hinsichtlich aktivem und passivem Wahlrecht gleichgestellt.

Der von den Mitarbeitern gewählte Betriebsrat bzw. im öffentlichen Dienst der Personalrat vertritt die Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber in personellen und sozialen Angelegenheiten. Er achtet auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen. Er wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen, der Regelung der Arbeitszeiten, der Personalplanung und bei Weiterbildungsmaßnahmen mit. Er muss bei jeder Kündigung angehört werden, andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Wie sind die Gewerkschaften organisiert?

Acht Einzelgewerkschaften sind unter dem Dach des DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) versammelt. Die drei größten sind ver.di (Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft), die Industriegewerkschaft Metall (IGM) und die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE). Ver.di ist im Jahr 2001 aus 5 einzelnen Dienstleistungsgewerkschaften entstanden, u. a. der Deutschen Angestellten Gewerkschaft (DAG). Die Gewerkschaft Nahrung, Genuss, Gaststätten (NGG) ist u. a. für die Betriebe der Gastronomie zuständig.

2004 ist in Anlehnung an die Industriegewerkschaft Bauen Agrar Umwelt (IGBAU) der Europäische Wanderarbeiterverband (EWV) entstanden. Welche Gewerkschaft für Sie zuständig ist, erfahren Sie in den Büros der DGB-Region Bodensee-Oberschwaben in Ravensburg (0751/36151-10) und Konstanz (07531/45719911). Weitere Informationen können Sie über www.bodensee-oberschwaben.dgb-bw.de abrufen.

Christlicher Gewerkschaftsbund (CGB) und Deutscher Beamtenbund (DBB) existieren außerhalb des DGB.

Arbeit
Soziales
Steuern

Inhalt
Startseite

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

An wen kann ich mich bei Fragen zum Arbeitsrecht wenden?

Auskünfte erhalten Sie nach Terminvereinbarung bei den Rechtsberatungsstellen des DGB.

DGB Rechtsschutz GmbH

Beyerlestraße 1
D-78464 Konstanz
Tel. +49 (0)7531 89263 13
Fax +49 (0)7531 89263 17
KonstanzDGBRechtsschutz@
dgbrechtsschutz.de
www.bodensee-oberschwaben.dgb-bw.de

DGB Rechtsschutz GmbH

Jahnstraße 26
D-88214 Ravensburg
Tel. +49 (0)751 36151 15
Fax +49 (0)751 36151 17
RavensburgDGBRechtsschutz@
dgbrechtsschutz.de

Arbeit
Soziales
Steuern

Inhalt
Startseite

[Krankenversicherung](#)

[Unfallversicherung](#)

[Vorsorge](#)

[Arbeitslosigkeit](#)

[Familien](#)

II. Soziale Sicherheit – grenzüberschreitend



1. Krankenversicherung

1.1 Grundsätzliches

Welche Rechtsgrundlagen gibt es?

Zwischen den vier Staaten der Bodenseeregion gibt es auf dem Gebiet der Sozialversicherung zwischenstaatliche Abkommen, in denen die Versicherung von Grenzgängern geregelt ist und durch die sichergestellt wird, dass Leistungen auch grenzüberschreitend in Anspruch genommen werden können.

Diese Regelungen sind in der EWG-Verordnung Nr. 1408/71 und der dazugehörigen Durchführungsverordnung festgehalten. Sie gelten zwischen Österreich, Deutschland und Liechtenstein für Staatsangehörige des EWR (EU-Länder, Liechtenstein, Norwegen und Island), zwischen Österreich bzw. Deutschland und der Schweiz für Staatsangehörige der EU und der Schweiz. Gemäß Vaduzer Konvention vom 21.6. 2001 werden diese Regelungen auch zwischen Liechtenstein und der Schweiz angewendet. Auf Drittstaatsangehörige finden sie nur innerhalb der EU, zwischen Österreich und Liechtenstein sowie zwischen Deutschland und der Schweiz Anwendung.

Wo bin ich krankenversichert?

Sie sind in der Regel dort versichert, wo Sie arbeiten. Grenzgänger von Österreich nach Liechtenstein und Grenzgänger von Österreich oder Deutschland in die Schweiz können sich bei Nachweis einer Versicherung im Wohnsitzland von der Versicherungspflicht im Erwerbsland befreien lassen.

Wenn Sie in mehreren Ländern eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind Sie nur in einem dieser Länder krankenversichert. Sind Sie am Wohnsitz als Arbeitnehmer beschäftigt, dann müssen Sie sich dort auch versichern. Wenn Sie am Wohnsitz dagegen selbständig und gleichzeitig im Ausland unselbständig erwerbstätig sind, unterliegen Sie der Versicherungspflicht im Ausland.

Was versteht man unter Sachleistungsaushilfe?

Darunter versteht man die Zusammenarbeit von Krankenversicherungen der verschiedenen Länder mit dem Ziel, den Versicherten grenzüberschreitend Sachleistungen zu gewähren.

Wenn Sie im Erwerbsland krankenversichert sind, können Sie und Ihre mitversicherten Angehörigen Sachleistungen im Staat des Wohnsitzes nach den dort geltenden Rechtsvorschriften in Anspruch nehmen.

Wenn Sie im Wohnsitzland krankenversichert sind, wird Ihnen grundsätzlich auch im Land, in dem Sie arbeiten, Behandlung und Versorgung gewährt. Genaueres dazu finden Sie in den Abschnitten zu den einzelnen Ländern.

Die Sachleistungsaushilfe greift jedoch nur, wenn Sie bei einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Sind Sie bei einer Privatkanne-kasse bzw. zu einem Privattarif versichert, sollten Sie sich genau erkundigen, ob Sie auch Leistungen im jeweils anderen Land in Anspruch nehmen können.

Was sind Sachleistungen, was sind Geldleistungen?

Sachleistungen umfassen beispielsweise ambulante und stationäre medizinische Behandlungen, Arznei-, Heil- und Hilfsmittel sowie gegebenenfalls die Rückvergütung der Kosten für solche Leistungen.

Geldleistungen stellen einen Ausgleich für den Lohnausfall bei Krankheit (Krankentaggeld, Krankengeld) und bei Mutterschaft (Mutterschaftsgeld, Wochengeld) dar.

In Liechtenstein und der Schweiz werden Sach- und Geldleistungen separat versichert. Die Sachleistungen werden von der Krankenpflegeversicherung, Geldleistungen von der Krankentaggeldversicherung abgedeckt.

In Österreich und Deutschland umfasst die gesetzliche Pflichtversicherung für Arbeitnehmer sowohl Sachleistungen als auch Geldleistungen.

Sachleistungen können grenzüberschreitend in Anspruch genommen werden. Für Geldleistungen gelten dagegen immer die Vorschriften des Versicherungsstaates.

Wie wird die Sachleistungsaushilfe praktisch umgesetzt?

Wenn Sie im Erwerbsland versichert sind und Sie oder Ihre Familie am Wohnort zum Arzt gehen oder sonstige medizinische Leistungen in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie sich vorher an Ihre Krankenversicherung im Erwerbsland wenden und um Ausstellung des Formulars E 106 bitten. Das Formular wird von der Sie „betreuenden“ Krankenversicherung im Staat Ihres Wohnsitzes benötigt. Welche Kasse bzw. Einrichtung das ist, können Sie den Abschnitten zu den jeweiligen Staaten entnehmen. Diese, in der Versicherungssprache auch „aus-helfende“ Kasse genannt, rechnet mit Arzt, Apotheke, Krankenhaus oder Therapeuten so ab, als wären Sie dort versichert. Anschließend werden die entstandenen Kosten über eine zwischenstaatliche Verbindungsstelle Ihrer Krankenkasse in Rechnung gestellt.

Von der „aushelfenden“ Kasse erhalten Sie eine spezielle Chipkarte, die Sie beim Arzt vorlegen. Sie können damit die gesetzlich vorgeschriebenen Sachleistungen im Staat des Wohnsitzes beanspruchen, als ob Sie dort versichert wären. Sie sind dadurch aber nicht Mitglied dieser Krankenkasse. Das bedeutet, dass Sie sich beispielsweise, wenn Sie die Europäische Krankenversichertenkarte (EHIC) bzw. einen Auslandskrankenschein für medizinisch notwendige Maßnahmen während eines Auslandsaufenthalts außerhalb von Erwerbs- und Wohnsitzstaat benötigen, an die Kasse wenden müssen, an die Sie die Versicherungsbeiträge zahlen.

Wo bin ich bei Arbeitslosigkeit oder als Pensionist/Rentner krankenversichert?

Bei Arbeitslosigkeit sind Sie an Ihrem Wohnort krankenversichert, wenn Sie dort Leistungen von der Arbeitslosenversicherung beziehen. Als Rentner/Pensionist sind Sie in der Regel im Land, in dem Sie wohnen, krankenversichert. Wenn Sie nur Rente/Pension aus Erwerbstätigkeit im Ausland beziehen, müssen Sie sich dort versichern. Dies sind allgemeine Richtlinien. Es empfiehlt sich, die Versicherungspflicht für den Einzelfall abklären zu lassen.

Im Folgenden finden Sie Details zur Krankenversicherung bei Arbeitsverhältnissen in einem der vier Staaten der Bodensee-region.

1.2 Krankenversicherung bei Beschäftigung in Österreich

In welchem Land muss/kann ich mich versichern?

Sie müssen in Österreich krankenversichert sein. Wenn Sie außer in Österreich auch am Wohnsitz unselbständig erwerbstätig sind, müssen Sie sich dort versichern.

Für Einkommen unter 333,16 € (2006) besteht keine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung, geringfügig Beschäftigte müssen jedoch über den Arbeitgeber für Arbeitsunfälle versichert werden.

Unter welchen Krankenkassen kann ich wählen?

In Österreich können Sie als Arbeitnehmer nicht wählen, sondern je nach ausgeübter Tätigkeit und Region ist eine bestimmte gesetzliche Krankenkasse für Sie zuständig. In vielen Fällen ist das die Gebietskrankenkasse (GKK).

Ist die Familie mitversichert?

Nicht erwerbstätige Ehepartner und Kinder sind grundsätzlich mitversichert. Es empfiehlt sich, diesbezüglich mit der zuständigen Krankenkasse den Versicherungsschutz konkret für jedes Familienmitglied abzuklären.

Wie hoch sind die Beiträge?

In Österreich wird bei den Beitragssätzen zur Krankenversicherung derzeit noch zwischen Arbeitern, Angestellten und anderen Gruppen unterschieden. Bei Arbeitern beträgt der Arbeitnehmeranteil 3,95 % des Bruttolohns, der Arbeitgeberanteil 3,55 %, bei Angestellten tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils mit 3,75 % des Bruttolohns zur Krankenversicherung bei. Übersteigt Ihr monatlicher Bruttoverdienst 3.750 €(2006), dann wird der Teil davon, der über dieser Grenze liegt, nicht für den Beitrag herangezogen (Höchstbeitragsgrundlage).

Der Krankenversicherungsbeitrag wird vom Lohn einbehalten und vom Arbeitgeber an die Krankenkasse überwiesen.

Seit Einführung der „e-card“ im Jahr 2005 wird für den Versicherten sowie gegebenenfalls den mitversicherten Partner zudem eine jährliche Servicegebühr in Höhe von 10 € erhoben, die jeweils zum 15. November für das Folgejahr vom Lohn abgezogen wird.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Ich wohne in der Schweiz. Kann ich mich auch dort behandeln lassen?

Ja. Die österreichische gesetzliche Krankenkasse übernimmt seit 1. Juni 2002 die in der Schweizer Grundversicherung vorgeschriebenen Leistungen. Um diese in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie bei der österreichischen Krankenkasse eine Ansässigkeitsbescheinigung Ihrer Wohnsitzgemeinde einreichen und um Übermittlung des Formulars E 106 (Betreuungsauftrag) an die Gemeinsame Einrichtung KVG in Solothurn bitten. Von dort erhalten Sie eine Karte, die Sie in der Apotheke, bei Krankenhausaufnahme und evtl. beim Arzt vorlegen. In den meisten Kantonen müssen Sie die Arztrechnung vorerst selbst bezahlen und erhalten, nachdem Sie die Rechnung bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG eingereicht haben, den Betrag abzüglich der Kostenbeteiligung zurückerstattet.

Ich wohne in Deutschland. Kann ich mich auch dort behandeln lassen?

Ja. Dazu müssen Sie bei der österreichischen Krankenkasse eine Meldebestätigung Ihrer Wohnsitzgemeinde einreichen und die als „ausgehelfende“ Kasse gewünschte deutsche gesetzliche Krankenversicherung angeben. Die österreichische Kasse sendet einen so genannten Betreuungsauftrag an die deutsche Krankenkasse, von der Sie und Ihre mitversicherten Familienmitglieder eine spezielle Chipkarte erhalten, die Sie beim behandelnden Arzt vorlegen.

Welche Leistungen übernimmt die österreichische Krankenkasse?

Die österreichische Krankenversicherung gewährt Sach- und Geldleistungen bei Krankheit, bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und bei Mutterschaft. Es werden ärztliche, zahnärztliche und therapeutische Behandlungen, Medikamente, Heilbehelfe und Hilfsmittel, Anteil am Zahnersatz, Krankenhausaufenthalt, Vorsorgeuntersuchungen, medizinische Rehabilitation und medizinische Hauskrankenpflege übernommen. Die Versicherung trägt die Kosten bei einem Vertragsarzt voll, bei einem Wahlarzt zu 80 % des Vertragstarifes.

Wann zahlt die Krankenkasse Krankengeld und wie hoch ist es?

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit zahlt die Krankenkasse Krankengeld, sobald die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber wegfällt bzw. 50 % oder weniger beträgt (Lohnfortzahlung s. I,4 Arbeitsrecht). Bei Versicherung in der Gebietskrankenkasse wird es mindestens 26 Wochen, in bestimmten Fällen bis zu 78 Wochen gewährt.

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Die Höhe des Krankengeldes ist abhängig vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme und der familiären Situation des Versicherten. Es beträgt ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit 60 % des beitragspflichtigen Bruttolohns für allein stehende Arbeitnehmer und Doppelverdiener ohne Kinder. Bei nicht erwerbstätigem Ehepartner und Familien kann das Krankengeld bis 75 % des beitragspflichtigen Bruttolohns betragen. Zahlt der Arbeitgeber noch die Hälfte des Lohns, besteht nur Anspruch auf das halbe Krankengeld. Ist die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber für das entsprechende Jahr bereits ausgeschöpft, dann wird ab dem 4. bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit für Alleinstehende Krankengeld in Höhe von 50 % bzw. je nach familiärer Situation bis zu 75 % des Bruttolohnes gewährt.

Wann ist eine Kostenbeteiligung zu leisten und in welcher Höhe?

In Österreich gibt es eine Vielzahl von Selbstbehalten. Befreiungen davon sind unterhalb bestimmter Einkommensgrenzen möglich. Nachstehend sind die wichtigsten angeführt.

Leistung	Selbstbehalt (2006)
Wahlarzt	Kosten, die 80 % der entsprechenden Vertragsleistung übersteigen
Medikamente	pro Verordnung 4,60 €
Krankenhausaufenthalt	10 € bis 14 € pro Tag bis einschließlich 28. Krankenhaustag
Heilbehelfe/Hilfsmittel (orthopädische Schuheinlagen etc.)	mindestens 25,00 €, Beträge bis zu 1000,-€ und darüber möglich (Rollstühle, Prothesen)
Brillen und Kontaktlinsen (für Gleitsicht- und Trifokalgläser übernimmt die Kasse nichts)	mindestens 75,00 € (Erwachsene) bzw. 25,00 € (Kinder)
Zahnersatz	teilweise erhebliche Eigenanteile
Kur- und Rehabilitationsaufenthalt	6,52 € bis 16,59 € pro Tag

Auf Leistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft entfallen außer der Rezeptgebühr keine Selbstbehalte.

Welche Leistungen erhalte ich bei Schwangerschaft und Entbindung von der Krankenkasse?

Sie erhalten Sachleistungen wie ärztliche Behandlung, Betreuung durch eine Hebamme, Medikamente, Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen und Spitalaufenthalt. Als Arbeitnehmerin erhalten Sie während der Schutzfrist, das heißt 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbin-

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

zungstermin und bis 8 bzw. 12 Wochen danach, Wochengeld von der Krankenkasse in Höhe Ihres durchschnittlichen Nettoverdienstes.

Ich wohne in Deutschland. Muss ich Beiträge an die deutsche Pflegeversicherung zahlen?

Nein, die Pflegeversicherung ist für Sie nicht zwingend vorgeschrieben. Es kann jedoch u. U. später von Vorteil sein, wenn Sie lückenlose Versicherungszeiten in der Pflegeversicherung vorweisen können.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erteilen die Krankenkassen und die Verbindungsstelle der Sozialversicherungen in Wien.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Zwischenstaatliche Verbindungsstelle
A-1031 Wien
Tel. +43 (0)1 711 32
Fax +43 (0)1 711 32 3779
sabine.seeboeck@hvb.sozvers.at
www.sozialversicherung.at

Servicestelle Bregenz VGKK

Heldendankstraße 10
A-6900 Bregenz
Tel. +43 (0)5084 55 2410
Fax +43 (0)5084 55 2040
bregenz@vgkk.sozvers.at

Servicestelle Feldkirch VGKK

Bahnhofstraße 30
A-6800 Feldkirch
Tel. +43 (0)5084 55 3400
Fax +43 (0)5084 55 3040
feldkirch@vgkk.sozvers.at

Servicestelle Schruns VGKK

Veltlinerweg 5
A-6780 Schruns
Tel. +43 (0)5084 55 6422
Fax +43 (0)5084 55 6040
schruns@vgkk.sozvers.at

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

(VGKK), Hauptstelle
Jahngasse 4
A-6850 Dornbirn
Tel. +43 (0)5084 55 0
Fax +43 (0)5084 55 1040
vgkk@vgkk.sozvers.at
www.vgkk.at

Servicestelle Egg VGKK

Bundesstraße 1039
A-6863 Egg, Vorarlberg
Tel. +43 (0)5084 55 5421
Fax +43 (0)5084 55 5040
egg@vgkk.sozvers.at

Servicestelle Bludenz VGKK

Bahnhofstraße 12
A-6700 Bludenz
Tel. +43 (0)5084 55 4400
Fax +43 (0)5084 55 4040
bludenz@vgkk.sozvers.at

Servicestelle Riezlerl VGKK

Walsersstraße 25
A-6991 Riezlerl, Kleinwalsertal
Tel. +43 (0)5084 55 5415
Fax +43 (0)5084 55 5041
riezlerl@vgkk.sozvers.at

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

1.3 Krankenversicherung bei Beschäftigung in Liechtenstein

In welchem Land muss/kann ich mich versichern?

Es hängt von Ihrem Wohnsitz ab, wo Sie sich für Sachleistungen im Krankheitsfall versichern müssen bzw. können:

- Wohnen Sie in Österreich, dann können Sie wählen, ob Sie sich in Liechtenstein oder in Österreich krankenversichern für Krankenpflege.
- Wohnen Sie in der Schweiz, dann müssen Sie sich in der Schweiz für Krankenpflege versichern.
- Wohnen Sie in Deutschland, dann sind Sie in Liechtenstein zu versichern. Es besteht jedoch in bestimmten Fällen die Möglichkeit, sich bei Nachweis eines mindestens gleichwertigen Versicherungsschutzes von der Versicherungspflicht in Liechtenstein befreien zu lassen. Entsprechende Anträge sind an das Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Sozialversicherung zu richten.

Die Krankentaggeldversicherung wird in jedem Fall von Ihrem Arbeitgeber in Liechtenstein abgeschlossen. Hierfür besteht Versicherungspflicht, wenn Sie mindestens 8 Stunden pro Woche beschäftigt sind und das Arbeitsverhältnis für mindestens 3 Monate abgeschlossen wurde. Wenn Sie außer in Liechtenstein auch am Wohnsitz Österreich oder Deutschland unselbständig erwerbstätig sind, müssen Sie sich dort versichern.

Unter welchen Krankenkassen kann ich wählen?

In Liechtenstein können Sie derzeit im Obligatorium (Grundversicherung) zwischen vier anerkannten Krankenkassen wählen. Die Adressen finden Sie unten.

Eine Wechsel der Krankenversicherung innerhalb Liechtensteins ist unter Einhaltung der im jeweiligen Reglement festgelegten Kündigungsfrist möglich.

Ist die Familie mitversichert?

Bei Versicherung in Liechtenstein ist für jedes nicht erwerbstätige Familienmitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine eigene Prämie zu zahlen. Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre sind seit dem 1. Januar 2004 generell von der Prämienzahlung befreit.

Wie hoch sind die Prämien?

Die Monatsprämien betragen zurzeit durchschnittlich 204 CHF für

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Erwachsene und 102 CHF für Jugendliche im Alter von 16 bis 20 Jahren. Dies gilt für Erwerbstätige, bei denen Nichtberufs- und Berufsunfälle über die Unfallversicherung des Arbeitgebers abgedeckt sind. Für nicht erwerbstätige Familienmitglieder betragen die durchschnittlichen Prämien incl. Unfallversicherung 214 CHF für Erwachsene und 107 CHF für Jugendliche im Alter von 16 bis 20 Jahren.

Die Prämienhöhe ist unabhängig vom Geschlecht und persönlichen Krankheitsrisiken. Erwerbstätige Personen erhalten vom Arbeitgeber einen Zuschuss zur Krankenversicherung in Höhe von derzeit 102 CHF (Erwachsene) bzw. 51 CHF (Jugendliche). Prämienverbilligungen bei geringem Einkommen sind auch für Grenzgänger möglich, die in Liechtenstein obligatorisch versichert sind.

Die Krankenpflegeversicherung müssen Sie selbst in die Wege leiten. Die Krankentaggeldversicherung wird vom Arbeitgeber abgeschlossen. Die Beiträge werden je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen.

Ich wohne in Österreich und bin in Liechtenstein versichert. Kann ich mich auch am Wohnort behandeln lassen?

Ja. Hierfür müssen Sie sich von Ihrer Krankenkasse in Liechtenstein den Vordruck E 106 ausstellen lassen. Damit können Sie bei der Gebietskrankenkasse in Vorarlberg einen Antrag auf Betreuung stellen und erhalten von dort eine e-card zur Behandlung in Österreich.

Ich wohne in Deutschland. Kann ich mich auch dort behandeln lassen?

Ja. Hierfür müssen Sie sich von Ihrer Krankenkasse in Liechtenstein den Vordruck E 106 ausstellen lassen. Damit können Sie in Deutschland bei der gesetzlichen Krankenkasse, bei der Sie zuletzt versichert waren, oder einer anderen gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl einen Antrag auf Betreuung stellen. Sie erhalten dann für sich und Ihre Angehörigen eine spezielle Chipkarte, die Sie beim Arztbesuch vorlegen.

Welche Leistungen übernimmt die liechtensteinische Krankenkasse?

Die Krankenkasse übernimmt ärztliche Behandlung bei einem Vertragsarzt, Krankenhausbehandlung in Vertragskrankenhäusern, Vorsorgeuntersuchungen und sonstige therapeutische Behandlungen bei vertraglich gebundenen Leistungserbringern (Physiotherapeuten, Masseure etc). Zu ärztlich verordneten Kuren wird ein Beitrag gezahlt. Für ambulante Leistungen von Ärzten und anderen Therapeuten ohne Vertrag übernimmt die Krankenkasse 50 % der Kosten gemäß Tarif. Medi-

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

kamente können in Liechtenstein direkt vom Arzt abgegeben werden. Die Kosten hierfür werden von der Kasse grundsätzlich übernommen, wenn die Arzneimittel auf der so genannten Spezialitätenliste stehen. Für Heil- und Hilfsmittel gibt es ähnliche Listen.

Bei einer Behandlung in Österreich oder Deutschland haben Sie als Grenzgänger Anspruch auf alle Sachleistungen, die dort normalerweise von den gesetzlichen Krankenkassen gewährt werden.

Kosten für Zahnbehandlungen werden in Liechtenstein nur in Ausnahmefällen übernommen. Gehen Sie aber an Ihrem Wohnort in Österreich bzw. Deutschland zum Zahnarzt, wird Ihnen die zahnärztliche Behandlung nach dem dort gültigen Leistungskatalog ersetzt.

Wann zahlt die Krankenkasse Krankentaggeld und wie hoch ist es?

Krankentaggeld erhalten Sie, wenn der Arzt mindestens 50 % Arbeitsunfähigkeit bescheinigt. Es wird ab dem 2. Tag nach dem Tag der Erkrankung gewährt und beträgt 80 % des Bruttoverdienstes. Das Krankentaggeld wird bei einer oder mehreren Erkrankungen für höchstens 720 Tage innerhalb von 900 aufeinander folgenden Tagen gewährt. Es wird grundsätzlich von der Krankenkasse in Liechtenstein ausbezahlt, unabhängig davon, ob Sie dort auch krankenpflegeversichert sind.

Die Arbeitgeber können mit der Krankenkasse ein so genanntes aufgeschobenes Taggeld vereinbaren. Für Sie als Arbeitnehmer bedeutet das, dass Sie im Krankheitsfall über einen bestimmten Zeitraum Lohnfortzahlung vom Arbeitgeber erhalten, ehe die Krankentaggeldversicherung einspringt. Das ändert aber an Ihrem Versicherungsschutz nichts.

Wann ist eine Kostenbeteiligung zu leisten und in welcher Höhe?

Personen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, müssen sich mit einem festen Jahresbetrag (Franchise) und einem Selbstbehalt in Prozenten an den Kosten beteiligen. Der feste Jahresbetrag beträgt 200 CHF. Zusätzlich sind 10 % der Kosten, die darüber hinausgehen, vom Patienten als Selbstbehalt zu leisten, bis zu einer jährlichen Höchstgrenze von 600 CHF im Jahr.

Vorsorgeuntersuchungen, Leistungen bei Mutterschaft und Leistungen für chronisch kranke Personen sind grundsätzlich von der Kostenbeteiligung ausgenommen.

Welche Leistungen erhalte ich bei Schwangerschaft und Entbindung von der Krankenkasse?

An Sachleistungen werden die Kosten der Geburtshilfe durch Arzt und Hebamme sowie notwendige Kontrolluntersuchungen während der

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

Schwangerschaft und innerhalb von 10 Wochen nach der Entbindung übernommen.

Krankentaggeld erhalten Sie während insgesamt 20 Wochen, hiervon für wenigstens 16 Wochen nach der Entbindung. Das Taggeld beträgt mindestens 80 % des Bruttolohns und ist zu versteuern.

Voraussetzung für die Gewährung von Sachleistungen und Krankentaggeld ist, dass Sie zum Zeitpunkt der Entbindung mindestens 9 Monate bei einer Krankenkasse in Liechtenstein, in der Schweiz oder in einem Staat des EWR versichert waren und dass Sie Ihre Erwerbstätigkeit nicht früher als 20 Wochen vor der Entbindung aufgeben, es sei denn bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit.

Kann ich bei Aufgabe der Grenzgängertätigkeit wieder in die gesetzliche Versicherung im Wohnsitzland eintreten?

Ja, wenn Sie bei einer liechtensteinischen Krankenkasse versichert waren. Sie müssen sich die Versicherungszeiten in Liechtenstein bestätigen lassen durch Einholung des Vordruckes E 104.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erhalten Sie beim Amt für Volkswirtschaft, bei den in Liechtenstein tätigen Krankenkassen und bei den Krankenkassen am Wohnsitz.

Amt für Volkswirtschaft
 Abteilung Sozialversicherung
 Austrasse 15
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 236 62 94
 Fax +423 236 74 20
 info.versicherung@avw.llv.li
 www.avw.llv.li

CONCORDIA Landesvertretung Liechtenstein
 Landstrasse 170
 FL-9494 Schaan
 Tel. +423 235 09 09
 Fax +423 235 09 10

Freiwillige Krankenkasse Balzers
 Gagoz 75
 Postfach 363
 FL-9496 Balzers
 Tel. +423 388 19 90
 Fax +423 388 19 91

INTRAS Krankenkasse Sektion Liechtenstein
 Oberstrasse 153
 CH-9001 St. Gallen
 Tel. +41 (0)71 274 58 58
 Fax +41 (0)71 274 58 74

SWICA Gesundheitsorganisation
 Auring 9
 Postfach 646
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 233 26 00
 Fax +423 233 27 00

Liechtensteinischer Krankenkassenverband (LKV)
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 233 43 00
 Fax +423 233 43 01
 lkv@adon.li
 www.lkv.li

1.4 Krankenversicherung bei Beschäftigung in der Schweiz

In welchem Land muss/kann ich mich versichern?

Sie sind grundsätzlich in der Schweiz versicherungspflichtig, können sich aber bei Nachweis einer Krankenversicherung im Land des Wohnsitzes von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen.

Wenn Sie sich festgelegt haben, in welchem Land Sie versichert sein wollen, sind Sie außer bei Änderung des Familienstandes und Geburt eines Kindes an diese Entscheidung gebunden. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers oder des Arbeitsortes haben Sie kein neues Wahlrecht bezüglich des Landes der Versicherung. Innerhalb der Schweiz können Sie jedoch zu einer anderen Kasse übergehen.

Wenn Sie außer in der Schweiz auch am Wohnsitz unselbständig erwerbstätig sind, müssen Sie sich am Wohnsitz versichern.

Die Krankenversicherung (Krankenpflegeversicherung) müssen Sie selbst in die Wege leiten, es erfolgt keine Anmeldung durch den Arbeitgeber.

Die Versicherung für Krankentaggeld ist unabhängig von der Krankenpflegeversicherung. Häufig wird Sie vom Arbeitgeber abgeschlossen (s. unten).

Wie lasse ich mich von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien?

Falls Sie sich für eine Versicherung in Österreich oder Deutschland entscheiden, müssen Sie für sich und Ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen innerhalb von drei Monaten nach der Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Stelle im Kanton des Arbeitgebers (Adressen s. unten) die Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung beantragen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über eine bestehende Versicherung in Österreich oder Deutschland beizulegen. Auch wenn Sie sich selbst in der Schweiz versichern, Ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen aber in Deutschland, müssen Sie für die restliche Familie eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz beantragen. Für Österreich gibt es diese Möglichkeit der getrennten Versicherung nicht.

Unter welchen Krankenkassen kann ich wählen?

Bei Versicherung am Wohnsitz können Sie sich für eine gesetzliche oder eine private Krankenversicherung entscheiden.

Die Versicherung in der Schweiz ist für Grenzgänger auf bestimmte

anerkannte Krankenkassen beschränkt. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) veröffentlicht jährlich im Oktober eine Liste der Krankenversicherer, die eine Versicherung bei Personen mit Wohnsitz in der EU durchführen, sowie den jeweils für das Folgejahr geltenden Prämien (im Internet unter www.praemien.admin.ch, „Prämienübersicht EU/EFTA“). Die Schweizer Kassen bieten sowohl die Versicherung nach Krankenversicherungsgesetz, das so genannte Obligatorium, als auch Zusatzversicherungen an. Die Art der Versicherung ist nicht an die Krankenkasse gebunden. Eine anerkannte Krankenkasse kann sowohl die obligatorische Versicherung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) als auch Zusatzversicherungen anbieten. Die Grundversicherungen nach KVG unterscheiden sich nur im Hinblick auf Service und Prämienhöhe, die Leistungen sind einheitlich.

Sie können die Versicherung in der Schweiz nach der Mitteilung der Prämienänderung innerhalb eines Monats auf Ende des Folgemonats kündigen, sonst mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni bzw. zum Jahresende.

Ist die Familie mitversichert, wenn ich mich für eine Krankenversicherung in der Schweiz entscheide?

Nein. Sie müssen jedes nicht erwerbstätige Familienmitglied separat versichern und dafür eine eigene Prämie zahlen.

Für Familien ist häufig eine freiwillige Versicherung bei gesetzlichen Kassen am Wohnort kostengünstiger als eine Versicherung in der Schweiz. Bei Wohnsitz in Deutschland besteht ein getrenntes Optionsrecht, d.h. die Familienangehörigen können sich auch dann in Deutschland versichern, wenn der als Grenzgänger erwerbstätige Ehepartner in der Schweiz krankenversichert ist.

Wie hoch sind die Prämien?

Die Prämien für die Schweizer Grundversicherung (KVG) sind abhängig vom Kanton bzw. Staat des Wohnsitzes, nicht jedoch vom Einkommen, vom Geschlecht oder Gesundheitszustand. Für Kinder bis zu 18 Jahren sowie für junge Erwachsene im Alter von 19 bis 25 Jahren gelten eigene Tarife. Für nicht erwerbstätige Familienmitglieder ist eine Prämie mit Unfallversicherung zu entrichten, bei Erwerbstätigen sind Nichtberufs- und Berufsunfälle über die Unfallversicherung des Arbeitgebers abgedeckt.

Die folgende Tabelle zeigt die Schwankungsbreite der Prämien im Jahr 2006 bei Wohnsitz in Österreich oder Deutschland.

Prämienhöhe 2006 in CHF

		Österreich	Deutschland
Ohne Unfallschutz	Erwachsene	223 bis 370	316 bis 425
	Junge Erw.	163 bis 370	253 bis 425
	Kinder	62 bis 129	48 bis 145
Mit Unfallschutz	Erwachsene	238 bis 384	340 bis 455
	Junge Erw.	174 bis 384	266 bis 455
	Kinder	64 bis 135	51 bis 161

Vom Arbeitgeber gibt es keinen Zuschuss. Prämienverbilligungen bei geringem Einkommen sind auch für Grenzgänger möglich. Zuständig dafür ist der Kanton des Arbeitsortes.

Wird Ihnen ein besonders günstiger Tarif angeboten, sollten Sie sich erkundigen, ob es sich um eine Versicherung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) handelt. Sie können sich hierfür auch an die Gemeinsame Einrichtung in Solothurn wenden. Handelt es sich nicht um eine Versicherung nach KVG, untersteht die Versicherung nicht der zwischenstaatlichen Sachleistungsaushilfe. In Österreich müssen Sie zudem eine Wartezeit bis zur Inanspruchnahme von Leistungen überbrücken, wenn Sie später in eine freiwillige Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse zurückgehen. In Deutschland werden entsprechende Versicherungszeiten nicht als Vorversicherungszeiten für die Krankenversicherung der Rentner oder für die freiwillige Versicherung sowie für die Pflegeversicherung anerkannt, folglich können Ihnen unter Umständen die spätere Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung und Leistungen aus der Pflegeversicherung verwehrt werden.

Ich wohne in Österreich und bin in der Schweiz nach KVG versichert. Wo kann ich mich behandeln lassen?

Wenn Sie in der Schweiz in der gesetzlichen Krankenversicherung (Obligatorium) versichert sind, können Sie sowohl in Österreich als auch in der Schweiz Leistungen nach den in dem jeweiligen Land gültigen Vorschriften für die gesetzliche Krankenversicherung beanspruchen. Kosten für Zahnbehandlungen werden in der Schweiz nicht übernommen. Gehen Sie aber an Ihrem Wohnort in Österreich zum Zahnarzt, wird Ihnen die zahnärztliche Behandlung zu den dort gültigen Bedingungen ersetzt.

Um bei Behandlung in der Schweiz auf einen annähernd gleichen Versicherungsschutz wie in Österreich zu kommen, ist eine Zusatzversicherung ratsam. Sie ist von Bedeutung bei Erkrankung am Arbeitsplatz.

Wollen Sie in Österreich Leistungen in Anspruch nehmen, müssen Sie mit dem von der Schweizer Krankenkasse ausgestellten Formular E 106 bei der Gebietskrankenkasse in Vorarlberg einen Antrag auf „Betreuung“ stellen und erhalten dann die e-card für die Behandlung in Österreich.

Ich wohne in Österreich und bin hier freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versichert. Kann ich auch in der Schweiz zum Arzt gehen?

Wenn Sie freiwillig in der österreichischen gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, können Sie und Ihre Familienangehörigen in der Schweiz nur die im jeweiligen Fall medizinisch notwendigen Maßnahmen in Anspruch nehmen. Hierbei wird die auf der Rückseite der neuen e-card aufgeprägte europäische Krankenversichertenkarte EHIC in der Schweiz als Versicherungsnachweis anerkannt. In den meisten Schweizer Kantonen müssen die Rechnungen für Arztbesuche vom Versicherten beglichen werden. Wenn Sie die Rechnung bei Ihrer Krankenkasse einreichen, erhalten Sie den gezahlten Betrag vermindert um die Kostenbeteiligung zurückerstattet. Sie können die Rechnungen auch bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG zur Rückvergütung einreichen.

Ich wohne in Deutschland und bin in der Schweiz nach KVG versichert. Wo kann ich mich behandeln lassen?

Sie können sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz Leistungen nach den in dem jeweiligen Land gültigen Vorschriften für die gesetzliche Krankenversicherung beanspruchen. Kosten für Zahnbehandlungen werden in der Schweiz nicht übernommen. Gehen Sie aber an Ihrem Wohnort in Deutschland zum Zahnarzt, wird Ihnen die Behandlung zu den Bedingungen der gesetzlichen Kassen ersetzt.

Um bei Behandlung in der Schweiz auf einen annähernd gleichen Versicherungsschutz wie in Deutschland zu kommen, ist eine Zusatzversicherung ratsam. Sie ist von Bedeutung bei Erkrankung am Arbeitsplatz.

Wollen Sie in Deutschland Leistungen in Anspruch nehmen, müssen Sie sich von der Schweizer Krankenkasse das Formular E 106 ausstellen lassen. Damit können Sie in Deutschland bei der gesetzlichen Krankenkasse, bei der Sie zuletzt versichert waren, oder bei einer anderen gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl einen Antrag auf Betreuung stellen. Von der betreuenden Kasse erhalten Sie für sich und gegebenenfalls Ihre Familienangehörigen eine spezielle Chipkarte, die Sie beim Arztbesuch in Deutschland vorlegen.

Ich wohne in Deutschland und bin hier freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versichert. Kann ich auch in der Schweiz zum Arzt gehen?

Ja, Sie können als Grenzgänger auch in der Schweiz Leistungen nach den dort gültigen Vorschriften für die Grundversicherung in Anspruch nehmen. Bei der Behandlung in der Schweiz müssen Sie eine Versicherungskarte vorlegen. Diese erhalten Sie bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG, wenn Sie das von Ihrer deutschen Krankenkasse ausgestellte Formular E 106 (Betreuungsschein) einreichen. Beachten Sie, dass in der Schweiz eine relativ hohe Eigenbeteiligung zu leisten ist. Ihre mitversicherten Familienangehörigen haben bei vorübergehendem Aufenthalt in der Schweiz nur Anspruch auf die im jeweiligen Fall medizinisch notwendige Versorgung. Hierfür erhalten Sie von der deutschen Krankenkasse die Europäische Krankenversichertenkarte EHIC .

Welche Leistungen übernimmt die Schweizer Krankenkasse?

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung gewährt Sachleistungen bei Krankheit, bei Unfall, falls keine Unfallversicherung dafür aufkommt, und bei Mutterschaft. Diese umfassen Besuch beim Arzt, beim Chiropraktor, Betreuung durch eine Hebamme, Behandlung und Pflege in einem Krankenhaus der kantonalen Spitalliste, alle in der so genannten Spezialitätenliste aufgeführten Medikamente, Analysen, Hilfsmittel, Heilmittel (z. B. Physiotherapie), Akupunktur, Ergotherapie, Logopädie, Heilbad, Maßnahmen der Prävention sowie Kranken- und Rettungstransport. Unter dem Stichwort „Spitex“ wird auch Hauskrankenpflege gewährt. Kosten für Zahnbehandlungen werden in der Schweiz nur in Ausnahmefällen übernommen.

In den meisten Schweizer Kantonen müssen die Rechnungen für Arztbesuche vom Versicherten beglichen werden. Wenn Sie die Rechnung bei Ihrer Krankenkasse einreichen, erhalten Sie den gezahlten Betrag vermindert um die Kostenbeteiligung zurückerstattet. Sie können die Rechnungen auch bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG zur Rückvergütung einreichen.

Wann zahlt die Krankenkasse Krankentaggeld und wie hoch ist es?

Krankentaggeld erhalten Sie, wenn Ihr Arbeitgeber für Sie eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen hat oder Sie selbst eine entsprechende Zusatzversicherung gewählt haben. Gesetzlich vorgeschrieben ist eine entsprechende Versicherung durch den Arbeitgeber nicht, in allen Gesamtarbeitsverträgen (s. I,4 Arbeitsrecht) ist aber festgelegt,

dass der Arbeitgeber eine Krankentaggeldversicherung abzuschließen hat. Haben Sie Versicherungsschutz, dann wird Ihnen je nach Vertrag bis zu zwei Jahre lang Krankentaggeld in Höhe von mindestens 80 % des Bruttolohns gewährt.

Wenn keine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen wurde, muss der Arbeitgeber bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer Krankheit im ersten Dienstjahr nur für drei Wochen, danach für eine „angemessene Zeit“ den Lohn fortzahlen. Weiteres finden Sie auch unter Lohnfortzahlung im Kapitel Arbeitsrecht.

Nach der Geburt eines Kindes besteht seit 1.7.2005 ein gesetzlicher Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung.

Wann ist eine Kostenbeteiligung zu leisten und in welcher Höhe?

Die Kostenbeteiligung besteht aus einem festen Jahresbetrag (Franchise) und einem Selbstbehalt in Prozenten.

Die Jahresfranchise beträgt bei Erwachsenen 300 CHF. Die Möglichkeit, eine höhere Franchise im Gegenzug zu einer Prämienreduktion zu wählen, besteht für Grenzgänger nicht. Bei Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren wird keine Jahresfranchise erhoben. Zusätzlich sind 10 % der Kosten, die über die Franchise hinausgehen, vom Patienten als Selbstbehalt zu leisten. Wenn statt der günstigeren Nachahmerprodukte ohne ärztliche Notwendigkeit Originalpräparate verschrieben werden, beträgt seit dem 1. Januar 2006 die Zuzahlung 20 % des Medikamentenpreises. Dies gilt bis zu einer jährlichen Höchstgrenze von 700 CHF für Erwachsene bzw. 350 CHF bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren. Bei stationärem Krankenhausaufenthalt werden von allein stehenden Personen 10 CHF pro Tag erhoben.

Bei Mutterschaftsleistungen wird keine Kostenbeteiligung verlangt.

Welche Leistungen erhalte ich bei Schwangerschaft und Entbindung von der Krankenkasse?

In der Schweiz erhalten Sie Sachleistungen wie ärztliche Behandlung und Untersuchungen, Ultraschallkontrollen, Geburtsvorbereitung, Stillberatung, Betreuung durch eine Hebamme und Kosten der Entbindung in einem Krankenhaus oder in einer teilstationären Einrichtung.

Bei Arbeitsunfähigkeit während der Schwangerschaft werden Geldleistungen wie bei Krankheit gewährt, sofern eine Krankentaggeldversicherung besteht. Ist diese mit einer Versicherung für Mutterschaftsgeld verknüpft, so können noch Ansprüche über den gesetzlichen Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung hinaus bestehen.

Wie sieht der gesetzliche Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung aus?

Die zum 1.7.2005 in Kraft getretene Neuregelung sieht vor, dass die Mutter 80 % des Arbeitseinkommens erhält, das sie durchschnittlich vor der Geburt des Kindes erzielt hat, höchstens jedoch 172 CHF pro Tag. Hierauf entfallen noch Sozialversicherungsbeiträge. Voraussetzung für den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung ist, dass die Antragstellerin in den 9 Monaten vor der Entbindung versicherungspflichtig und in dieser Zeit mindestens 5 Monate erwerbstätig war. Bei Frühgeburten gelten kürzere Fristen. Die Zahlung wird beginnend mit der Geburt des Kindes für maximal 98 Tage (14 Wochen) gewährt. Wird die Erwerbstätigkeit innerhalb dieses Zeitraums wieder aufgenommen, dann besteht ab dem Tag der Arbeitsaufnahme kein Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung. Anträge sind über den Arbeitgeber oder direkt an die kantonale Ausgleichskasse bzw. Sozialversicherungsanstalt zu richten (s. II, 3.1, Vorsorge, Grundsätzliches). Dort und beim Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) erhalten Sie weitergehende Informationen.

Ich wohne in Deutschland. Muss ich Beiträge an die deutsche Pflegeversicherung zahlen?

Wenn Sie sich für eine Krankenversicherung in Deutschland entscheiden, müssen Sie auch Beiträge an die Pflegeversicherung zahlen. Das ist unabhängig davon, ob Sie privat oder gesetzlich versichert sind. Wenn Sie sich für eine Krankenversicherung in der Schweiz entscheiden, ist die Pflegeversicherung nicht vorgeschrieben. Bei einer Versicherung nach KVG sind entsprechende Sachleistungen (Spitex) abgedeckt. Versicherungszeiten nach KVG-Tarif in der Schweiz werden bei einem späteren Leistungsantrag von der Pflegeversicherung in Deutschland anerkannt.

Kann ich bei Aufgabe der Grenzgängertätigkeit wieder in die gesetzliche Versicherung im Wohnsitzland eintreten?

Ja, das ist in Österreich und Deutschland problemlos möglich, wenn Sie in der Schweiz bei einer anerkannten Krankenkasse zum gesetzlichen Tarif (KVG) versichert waren.

In Österreich wird die Versicherungszeit in der Schweiz in diesem Fall als Wartezeit für die gesetzliche Krankenkasse anerkannt. Waren Sie jedoch zuvor privat versichert, können Sie in Österreich Leistungen aus einer freiwilligen Versicherung bei der gesetzlichen Krankenkasse erst nach einer Versicherungszeit von 6 Monaten beanspruchen. Um

den Versicherungsschutz zu gewährleisten, müssten Sie sich für diese Übergangszeit doppelt versichern.

In Deutschland werden Sie im Fall, dass Sie zuvor privat versichert waren, in der Regel dann in der gesetzlichen Krankenkasse aufgenommen, wenn Sie als Arbeitnehmer der Versicherungspflicht unterliegen (Bruttolohn max. 3.937,50 €) oder wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen. In anderen Fällen, z.B. wenn Sie sich in Deutschland selbständig machen wollen, ist Ihnen eine Rückkehr zur gesetzlichen Krankenversicherung verwehrt.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erhalten Sie bei den Krankenversicherern und bei den unten genannten Stellen.

Bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG sind Tabellen der EU-Prämien für die Grundversicherung und Infoblätter zur Sachleistungsaushilfe erhältlich. Beides finden Sie auch im Internet unter www.kvg.org (Schaltfläche „Download“ anklicken). Beim Bundesamt für Gesundheit finden Sie die jährliche „Prämienübersicht EU/EFTA“ incl. der Adressen der jeweiligen Krankenversicherer unter www.praemien.admin.ch.

Natürlich können Sie sich auch an einen auf Grenzgänger spezialisierten Versicherungsfachmann wenden.

Gemeinsame Einrichtung KVG

Gibelinstr. 25
CH-4503 Solothurn
Tel. +41 (0)32 625 30 30
Fax +41 (0)32 625 30 90
info@kvg.org
www.kvg.org

Bundesamt für Gesundheit

Schwarzenburgstrasse 165
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 21 11
Fax +41 (0)31 322 95 07
info@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherung

Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 90 11
Fax +41 (0)31 322 78 80
info@bsv.admin.ch
www.bsv.admin.ch

santésuisse

Römerstr. 20
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 (0)32 625 41 41
Fax +41 (0)32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch

Zuständige kantonale Stellen für Gesuche um Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung:

Appenzell-Innerrhoden Gesundheitsamt

Marktgasse 10d
CH-9050 Appenzell
Tel. +41 (0)71 788 94 52
Fax +41 (0)71 788 94 58

Appenzell-Ausserrhoden Kantonale Ausgleichskasse

Postfach 1047
CH-9102 Herisau 2
Tel. +41 (0)71 354 51 51
Fax +41 (0)71 354 51 52

Thurgau für Grenzgänger: Gesundheitsamt des Kantons

Zürcherstrasse 194a
CH-8510 Frauenfeld
Tel. +41 (0)52 724 22 73
Fax +41 (0)52 724 28 10

Schaffhausen Kantonales Sozialversicherungsamt

Rechtsdienst
Oberstadt 9
CH-8201 Schaffhausen
Tel. +41 (0)52 632 61 11
Fax +41 (0)52 632 61 99

Zürich Gesundheitsdirektion des Kantons Abt. Krankenversicherung

Obstgartenstrasse 21
CH-8090 Zürich
Tel. +41 (0)43 259 24 92
Fax +41 (0)43 259 52 10

Zürich (Stadt) Städtische Gesundheitsdienste

Postfach
Walchestrasse 31
CH-8035 Zürich
Tel. +41 (0)44 216 51 11
Fax +41 (0)44 216 23 93

St. Gallen für Grenzgänger: Gemeinde des Arbeitsorts

1.5 Krankenversicherung bei Beschäftigung in Deutschland

In welchem Land muss/kann ich mich versichern?

Sie müssen sich in Deutschland bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichern, es sei denn, Ihr monatliches Arbeitseinkommen liegt über der Versicherungspflichtgrenze von 3.937,50 € (2006). Wenn Sie außer in Deutschland auch am Wohnsitz unselbständig erwerbstätig sind, müssen Sie sich dort versichern.

Für Geringverdiener mit einem Monatsverdienst bis 400 € und für kurzfristig Beschäftigte (längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage pro Kalenderjahr) gelten Sonderregeln.

Unter welchen Krankenkassen kann ich wählen?

Seit 1996 können Sie unter den gesetzlichen Krankenkassen frei wählen. Es gibt in der Regel keine Einschränkungen bezüglich Berufsgruppe, Branche und Betriebszugehörigkeit. Die Kassen unterscheiden sich in Hinblick auf Beitragssatz, Service, Übernahme zusätzlicher freiwilliger Leistungen wie Akupunktur, alternative Heilmethoden oder bestimmte Krebstherapien und auf Angebote an speziellen Präventionsprogrammen wie Ernährungsberatung, Rückenschule, Fitnesstraining.

Zu den gesetzlichen Krankenkassen gehören:

- › AOK
- › Innungskrankenkassen (IKK)
- › Ersatzkassen (z.B. DAK, TK,...)
- › Betriebskrankenkassen (BKK).

Spätestens zum Arbeitsantritt müssen Sie Ihrem Arbeitgeber mitteilen, bei welcher gesetzlichen Krankenkasse Sie versichert sein wollen. Die Anmeldung übernimmt der Arbeitgeber. Ein Wechsel ist erst nach einer Versicherungszeit von mindestens 18 Monaten zum Ende des übernächsten Monats möglich.

Wenn Ihr monatliches Gehalt über der Versicherungspflichtgrenze von 3.937,50 € (2006) liegt, können Sie sich freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichern oder eine private Krankenversicherung abschließen.

Ist die Familie mitversichert?

In Deutschland sind nicht erwerbstätige Familienmitglieder bei den gesetzlichen Krankenkassen beitragsfrei mitversichert. Geringfügige Beschäftigung bis monatlich 400 € oder sonstiges monatliches Einkommen bis 350 € ist möglich.

Sind Sie in einer privaten Krankenversicherung, muss für jedes Familienmitglied extra eine Prämie gezahlt werden.

Wie hoch sind die Beiträge?

Der Krankenkassenbeitrag setzt sich seit 1. Juli 2005 aus zwei Teilbeiträgen zusammen. Der allgemeine Krankenkassenbeitrag wird je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen. Er liegt Anfang 2006 bei ca. 12,0 bis 14,5 % des monatlichen Bruttolohns, von dem jedoch höchstens 3.562,50 € für die Beitragsermittlung herangezogen werden. Das ist die Beitragsbemessungsgrenze der Kranken- und Pflegeversicherung 2006. Hinzu kommt seit 1. Juli 2005 ein einheitlicher, gesetzlicher Sonderbeitrag in Höhe von 0,9 % des Bruttolohns, der nur vom Arbeitnehmer zu erbringen ist. Sonderregeln gelten für Einkommen bis 800 € monatlich. Für die Pflegeversicherung ist zusätzlich ein Beitrag in Höhe von 0,85 % des Bruttolohns bzw. von 1,1% des Bruttolohns bei kinderlosen Versicherten zu leisten, die das 23. Lebensjahr vollendet haben. Der Arbeitgeber zahlt immer 0,85 % für die Pflegeversicherung ein.

Die Prämienhöhe bei den privaten Krankenkassen richtet sich nach Alter, Geschlecht, Vorerkrankungen und gewählten Leistungen und ist unabhängig vom Einkommen. Frauen, ältere Menschen und Personen mit bestimmten Krankheitsrisiken zahlen höhere Prämien. Ein Wechsel zurück zu einer freiwilligen Versicherung bei einer gesetzlichen Kasse in Deutschland ist nur dann möglich, wenn auf Grund eines geringeren Einkommens Versicherungspflicht eintritt.

Ich wohne in Österreich. Kann ich mich auch dort behandeln lassen?

Ja, wenn Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Sie und Ihre Familienangehörigen können in Österreich Leistungen nach den österreichischen Vorschriften in Anspruch nehmen.

Hierfür müssen Sie sich an Ihre deutsche Krankenkasse wenden und um Übermittlung eines Betreuungsauftrags (Formular E 106) an die österreichische Gebietskrankenkasse bitten. Von dieser erhalten Sie dann die e-card für die Behandlung in Österreich.

Ich wohne in der Schweiz. Kann ich mich auch dort behandeln lassen?

Ja, wenn Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Sie und Ihre mitversicherten Familienangehörigen können in der Schweiz die Leistungen der gesetzlichen Grundversicherung in Anspruch nehmen.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz

Deutschland

Hierfür müssen Sie sich von Ihrer deutschen Krankenkasse das Formular E 106 ausstellen lassen und es an die Gemeinsame Einrichtung KVG in Solothurn senden. Eventuell schickt Ihre Krankenkasse das Formular auch direkt dorthin. Von der Einrichtung in Solothurn erhalten Sie eine Karte, die Sie in der Apotheke, bei Krankenhausaufnahme und, falls erforderlich, beim Arzt vorlegen. Bei Arztbesuchen müssen Sie in einigen Kantonen die Arztrechnung selbst bezahlen und erhalten nach Einsenden der Rechnung den Betrag abzüglich der Kostenbeteiligung von der Gemeinsamen Einrichtung KVG zurückerstattet.

Welche Leistungen übernimmt die deutsche gesetzliche Krankenkasse?

Die Krankenkasse übernimmt in Deutschland Sachleistungen wie ärztliche und zahnärztliche Behandlung, verschreibungspflichtige Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel, Anteil am Zahnersatz, Krankenhaus- und Rehabilitationsaufenthalt, häusliche Krankenpflege sowie Vorsorgeuntersuchungen. Als versicherter Arbeitnehmer können Sie unter Vorlage Ihrer Versichertenkarte jederzeit in Deutschland zum Arzt gehen. Wollen Ihre mitversicherten Familienangehörigen Leistungen in Deutschland in Anspruch nehmen, sollten sie vorher bei der Krankenkasse abklären, ob die Kosten übernommen werden.

Die gesetzliche Krankenkasse gewährt außerdem die Geldleistungen Krankengeld und Mutterschaftsgeld.

Wann zahlt die Krankenkasse Krankengeld und wie hoch ist es?

Die Krankenkasse zahlt ab der 7. Krankheitswoche Krankengeld in Höhe von 70 % des Bruttoeinkommens bis zu maximal 90 % des Nettoentgeltes für höchstens 78 Wochen innerhalb von drei Jahren.

Krankengeld können Sie auch während der Pflege eines kranken, versicherten Kindes bis zum Alter von 12 Jahren erhalten, wenn es nach ärztlichem Zeugnis der vorübergehenden Pflege bedarf. Das Krankengeld wird in diesem Fall bis zu 10 Tage, bei Alleinerziehenden bis zu 20 Tage pro Jahr und Kind gewährt.

Wann ist eine Kostenbeteiligung zu leisten und in welcher Höhe?

In Deutschland sind für fast alle Leistungen Zuzahlungen durch die Versicherten zu erbringen. Eine Jahresfranchise wie in der Schweiz gibt es bei den gesetzlichen Kassen nicht. Beim Arztbesuch wird eine Praxisgebühr erhoben. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel werden nur noch in wenigen Fällen von den Kassen erstattet. Der fol-

Arbeit
Soziales
Steuern

Inhalt
Startseite

Österreich
Liechtenstein
Schweiz

Deutschland

genden Tabelle können Sie entnehmen, wie hoch die Eigenbeteiligung zurzeit ausfällt:

Leistung	Eigenbeteiligung (2005)
Arztbesuch (außer bei Überweisungen und bestimmten Vorsorgeuntersuchungen)	10€ pro Quartal
Verschreibungspflichtige Medikamente, Verbandmittel, Bandagen	10% des Preises, mindestens jedoch 5€ und höchstens 10€ pro Leistung; nicht mehr, als die Kosten des Mittels
Hilfsmittel (Sehhilfen, Einlagen etc.)	10% des Preises, mindestens jedoch 5€ und höchstens 10€ pro Hilfsmittel; bei Hilfsmitteln zum Verbrauch maximal 10€ je Monatsbedarf
Heilmittel (z. B. Massagen, Krankengymnastik) und häusliche Krankenpflege Krankenhaus- und Rehaaufenthalt	10% der Kosten zuzüglich 10€ pro Verordnung 10€ pro Tag für max. 28 Tage pro Jahr Die Kasse gewährt einen Festzuschuss in Höhe von 50 – 65% der medizinisch notwendigen Versorgung (je nach Bonus).
Zahnersatz	Der Versicherte trägt die verbleibenden Kosten.

Von der Kostenbeteiligung befreit sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Leistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft. Eine generelle Befreiungsmöglichkeit von Zuzahlungen für Medikamente und Heilmittel für Geringverdiener besteht nicht mehr. Die Rückerstattung der Zuzahlungen ist möglich für Beträge, die 2 % bzw. bei chronisch Kranken 1 % des Bruttojahreseinkommens übersteigen.

Welche Leistungen erhalte ich bei Schwangerschaft und Entbindung von der Krankenkasse?

Sie erhalten Sachleistungen wie Vorsorgeuntersuchungen, ärztliche Betreuung und Betreuung durch eine Hebamme, Medikamente, Entbindung und Pflege in einem Krankenhaus, häusliche Pflege und Haushaltshilfe.

Mutterschaftsgeld zahlt die Krankenkasse in Höhe von maximal 13 € pro Tag während der Schutzfristen, d.h. sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin und 8 bzw. 12 Wochen nach der

Arbeit
Soziales
Steuern

Inhalt
Startseite

Geburt. Die Differenz zwischen den 13 € und dem Nettolohn erhalten Sie vom Arbeitgeber.

Welche Leistungen gewährt die Pflegeversicherung?

Die Pflegeversicherung beteiligt sich an den Kosten der ambulanten, familiären und stationären Pflege bei langfristiger Pflegebedürftigkeit z.B. im Alter. Die Pflege in diesem Sinn umfasst Hilfe bei der Körperpflege, der Nahrungsaufnahme, im Bereich der Mobilität und bei der Haushaltsführung. Leistungen werden je nach Ausmaß der Pflegebedürftigkeit gewährt, wobei drei Pflegestufen unterschieden werden. Bei einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis in Deutschland müssen Sie zusätzlich zu den Krankenversicherungsbeiträgen immer auch Beiträge zur Pflegeversicherung leisten. Werden Sie später pflegebedürftig, dann erhalten Sie Sachleistungen, wenn diese auch im Land, in dem Sie dann wohnen, gewährt werden. Pflegegeldleistungen erhalten Sie im Bedarfsfall nach deutschem Recht von der deutschen Pflegeversicherung.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskunft erhalten Sie bei den Krankenkassen (Auswahl) und bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland:

AOK Konstanz

Inselgasse 30
D-78462 Konstanz
Tel. +49 (0)7531 283 0
Fax +49 (0)7531 283 289
aok.konstanz@bw.aok.de
www.aok.de/bw/konstanz

AOK Bayern

Hauptgeschäftsstelle Lindau
Friedrichshafener Str. 43
D-88131 Lindau
Tel. +49 (0)8382 2609 0
Fax +49 (0)8382 2609 55
www.aok.de/bay

IKK Baden-Württemberg

Regionaldirektion Bodensee-Oberschwaben

Gartenstraße 18
D-88212 Ravensburg
Tel. +49 (0)751 36240 0
Fax +49 (0)751 36240 70
ikkrv@ikkbw.de
www.ikk.de

Deutsche Verbindungsstelle

Krankenversicherung –

Ausland (DVKA)

Pennelfeldsweg -12 c
D-53177 Bonn
Tel. +49 (0)228 9530 0
Fax +49 (0)228 9530 600
Post@dvka.de
www.dvka.de

2. Unfallversicherung

2.1 Grundsätzliches

Wo bin ich versichert?

Sie werden als Grenzgänger durch Ihren Arbeitgeber bei der Unfallversicherung im Beschäftigungsstaat versichert. Stehen Sie allerdings daneben noch in einem weiteren Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Land des Wohnsitzes, sind Sie für beide Arbeitsverhältnisse am Wohnsitz zu versichern. Dies gilt auch, wenn es sich nur um eine geringfügige Beschäftigung im Wohnstaat handelt.

Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber am Wohnsitz nur vorübergehend zur Arbeit ins Ausland geschickt werden (Entsendung), sind Sie im Staat Ihres Wohnsitzes unfallversichert.

Die Unfallversicherung umfasst Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten. In Liechtenstein und der Schweiz sind auch Nichtberufsunfälle bzw. Freizeitunfälle durch die für Arbeitnehmer obligatorische Unfallversicherung abgedeckt.

Was gilt als Arbeitsunfall?

Arbeitsunfälle oder Berufsunfälle sind Unfälle, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen. Wegeunfälle sind Unfälle, die sich auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ereignen. In Liechtenstein und der Schweiz gelten Unfälle zwischen Wohn- und Arbeitsort in der Regel nicht als Berufsunfälle, sie fallen jedoch als „Nichtberufsunfälle“ ebenfalls unter den Versicherungsschutz.

Was gilt als Berufskrankheit?

Als Berufskrankheit gilt eine Krankheit, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden ist.

Es existiert für jedes Land eine offizielle Liste der Erkrankungen, die als Berufskrankheiten anerkannt werden. Es kann im Einzelfall jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Krankheit, die nicht auf der Liste steht, als Berufskrankheit berücksichtigt werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie durch berufliche Tätigkeit verursacht wurde.

Kann ich mich auch im Staat des Wohnsitzes behandeln lassen?

Ja. Sie haben am Wohnort Anspruch auf Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften Ihres Wohnstaates. Der Leistungserbringer (Arzt,

Krankenhaus etc.) am Wohnsitz rechnet mit der inländischen Verbindungsstelle ab, die sich die Behandlungskosten von der Unfallversicherung im Beschäftigungsstaat erstatten lässt. Genauer zu dieser Sachleistungsaushilfe finden Sie unter II, 1 Krankenversicherung. In Österreich geht die Abrechnung über die Gebietskrankenkasse oder die Unfallversicherungsanstalt (AUVA) an die Verbindungsstelle in Wien.

Welche Formalitäten sind bei einer Behandlung am Wohnort notwendig?

Für die ärztliche Behandlung nach einem Unfall wird meist der Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung durch die Krankenversicherungskarte oder den Vordruck E 106 akzeptiert (s. II, 1 Krankenversicherung). Die für die Sachleistungsaushilfe vorgesehene Bescheinigung E 123 der Unfallversicherung wird in der Regel erst nach Prüfung des Unfallgeschehens ausgestellt und dann an den Sachleistungsträger im Staat des Wohnsitzes und/oder an den Versicherten geschickt.

Falls Sie vom Arzt eine Rechnung für die Behandlung der Unfallfolgen erhalten, sollten Sie diese an die Unfallversicherung im Beschäftigungsstaat weiterleiten. Diese prüft, ob eine Kostenübernahme durch die Unfallversicherung möglich ist und der Rechnungsbetrag den geltenden Leistungstarifen entspricht. Es wird dringend davon abgeraten, die Rechnung selbst zu begleichen, da dann bei überhöhter Rechnungsstellung zuviel gezahlte Beträge nicht von den Leistungserbringern wie Arzt, Physiotherapeut etc. zurückgefordert werden können.

Für entsendete Arbeitnehmer ist die Unfallversicherung am Wohnsitz zuständig.

Was gilt für Geldleistungen?

Geldleistungen werden von der Versicherung im Beschäftigungsstaat nach den dort gültigen Vorschriften gewährt. Mit Fragen und Anträgen dazu müssen Sie sich immer direkt an die Unfallversicherung Ihres Arbeitgebers wenden.

Was ist zu beachten?

Wichtig ist, dass ein Unfall sofort der zuständigen Unfallversicherung bzw. Berufsgenossenschaft oder dem Arbeitgeber gemeldet wird in Österreich spätestens innerhalb von 5 Tagen.

In der Arztpraxis oder bei der Aufnahme im Krankenhaus sollte darauf hingewiesen werden, dass der Unfall bei der Arbeit bzw. auf dem Weg zu/von der Arbeit geschehen ist.

Sind Sie in Österreich oder Deutschland unfall- und krankenversichert, wird die Behandlung von Nichtberufsunfällen über die Krankenkassen bzw. bei Behandlung in der Schweiz direkt über die Verbindungsstelle der Krankenversicherung, Gemeinsame Einrichtung KVG abgerechnet.

In den folgenden Abschnitten finden Sie Details zur Unfallversicherung in den vier Staaten der Bodenseeregion.

2.2 Unfallversicherung in Österreich

Wer ist versichert?

Versichert sind Arbeitnehmer, selbständig Erwerbstätige, Schüler und Studenten sowie Personen, die andere in Lebensgefahr retten oder zu retten versuchen.

Unfallversicherungsträger ist für alle Personen mit Ausnahme der Eisenbahner, der öffentlich Bediensteten und der Bauern die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Wer zahlt die Beiträge?

Die Beiträge für die unselbständig Beschäftigten in Höhe von 1,4 % der Beitragsgrundlage Bruttolohn werden vom Arbeitgeber getragen. Lehrlinge und seit 01.01.2004 Beschäftigte über 60 Jahre sind beitragsfrei versichert.

Wie sieht der Versicherungsschutz aus?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Arbeits- und Wegunfälle, Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen gleichgestellte Unfälle z.B. bei der Lebensrettung.

Als Berufskrankheiten gelten in erster Linie die in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) ausdrücklich verzeichneten Krankheiten, wenn sie durch die berufliche Tätigkeit hervorgerufen wurden.

Welche Sachleistungen erbringt die Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung trägt die Kosten für:

- › Unfallheilbehandlung in den versicherungseigenen Einrichtungen wie Unfallkrankenhäuser, Rehabilitationszentren und Kuranstalten der AUVA,
- › Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation,

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

› Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel sowie Zahnersatz.

In Österreich sind die Behandlungskosten nach Arbeitsunfällen im Rahmen der Vorleistungspflicht vom zuständigen Krankenversicherungsträger zu erbringen. Lediglich bei nicht versicherten Personen gehen diese Kosten zu Lasten der Unfallversicherung. Freizeitunfälle fallen immer unter die Leistungspflicht der Krankenkassen.

Welche Geldleistungen erbringt die Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung gewährt:

- › Versehrtenrente,
- › Versehrtengeld für Schüler und Studenten,
- › Integritätsabgeltung,
- › Hinterbliebenenrenten,
- › einmalige Verwitwetenbeihilfe,
- › Teilersatz der Bestattungskosten.

Versehrtenrente wird gezahlt, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten über drei Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20 % vermindert ist. Bei völliger Erwerbsunfähigkeit besteht Anspruch auf eine Vollrente in Höhe von 2/3 des Jahresarbeitsentgelts bis zur Höchstbeitragsgrundlage im Kalenderjahr vor dem Unfall sowie eine Zusatzrente und einen Kinderzuschuss für Kinder des Versicherten, die das 18. bzw., wenn sie in Ausbildung sind, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Versehrtengeld für Schüler und Studenten wird als einmalige Leistung gezahlt.

Integritätsabgeltung wird als einmalige Kapitaleistung gewährt, wenn der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit durch die grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verursacht wurde, die körperliche oder geistige Integrität erheblich und dauernd beeinträchtigt ist und ein Anspruch auf Versehrtenrente besteht.

Hinterbliebenenrenten werden an Verwitwete, Waisen sowie, falls der Verstorbene überwiegend deren Lebensunterhalt bestritten hat, an bedürftige Eltern, Großeltern und unversorgte Geschwister gezahlt.

Was ist zu beachten?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jeden Arbeitsunfall, durch den eine unfallversicherte Person mehr als 3 Tage arbeitsunfähig geworden ist, innerhalb von 5 Tagen dem zuständigen Versicherungsträger zu melden. Im Zweifelsfall sollten Sie sich vergewissern, dass Ihr Unfall der Unfallversicherungsanstalt tatsächlich gemeldet wurde.

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erteilen die Krankenkassen und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

Wenn Sie in Österreich wohnen und hier Sachleistungen nach einem Arbeitsunfall oder bei Berufskrankheit in Anspruch nehmen wollen, können Sie sich auch an die zwischenstaatliche Stelle beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wenden.

Allgem. Unfallversicherungsanstalt (AUVA), Außenstelle Dornbirn

Eisengasse 12
A-6850 Dornbirn
Tel. +43 (0)5572 269 42 0
Fax +43 (0)5572 26942 85
AD@auva.at
www.auva.at

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Zwischenstaatliche Verbindungsstelle
Kundmanngasse 21
A-1030 Wien
Tel. +43 (0)1 711 32
Fax +43 (0)1 711 32 3779
sabine.seeboeck@hvb.sozvers.at
www.sozialversicherung.at

2.3 Unfallversicherung in Liechtenstein**Wer ist versichert?**

Obligatorisch versichert sind alle in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten.

Die Versicherung endet am 30. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn erlischt.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber weniger als 8 Stunden beträgt, sind nur gegen Berufsunfälle versichert. Für diese Personen gelten Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle.

Wer zahlt die Prämien?

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten gehen zu Lasten des Arbeitgebers, während diejenigen der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung zu 2/3 zu Lasten der Versicherten und zu 1/3 zu Lasten des Landes Fürstentum Liechtenstein gehen. Der vom Arbeitnehmer für die Nichtberufsunfallversicherung aufzubringende Prämienanteil beträgt durchschnittlich 0,86 % des Bruttolohnes.

Der Arbeitgeber zieht dem Arbeitnehmer den Prämienanteil für die Nichtberufsunfallversicherung vom Lohn ab und leitet ihn an den Versicherer weiter.

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Wie sieht der Versicherungsschutz aus?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Berufsunfälle, Nichtberufsunfälle, Berufskrankheiten und Körperschäden, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind.

Als Berufskrankheiten gelten in erster Linie die in der Liste der schädigenden Stoffe und der arbeitsbedingten Erkrankungen im Anhang 1 zur Verordnung über die obligatorische Unfallversicherung ausdrücklich verzeichneten Krankheiten.

Welche Sachleistungen erbringt die Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung trägt die Kosten für:

- › ambulante und stationäre medizinische Behandlung,
- › verordnete Arzneimittel, Analysen und Hilfsmittel,
- › Krankenhausaufenthalt und verordnete Kuren,
- › Sachschäden,
- › Hauspflege,
- › Transport, Rettung und Bestattung,

Es ist keine Kostenbeteiligung zu leisten.

Eingliederungsmaßnahmen werden von der Invalidenversicherung (1. Säule, s. II, 3, Vorsorge) übernommen.

Welche Geldleistungen erbringt die Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung gewährt:

- › Taggeld,
- › Invalidenrente,
- › Integritätsentschädigung,
- › Hilfloosenentschädigung,
- › Hinterlassenenrenten.

Die Höhe von Taggeld und Invalidenrente richtet sich nach dem Grad der Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit und der Höhe des versicherten Verdienstes. Als versicherter Verdienst wird der Bruttolohn vor Eintritt des Unfalls bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 106.800 CHF zugrunde gelegt. Besteht ein Anspruch auf eine Rente aus der AHV/IV (s. Kapitel 3, Vorsorge), dann wird die Rente aus der Unfallversicherung gekürzt. Beide zusammen ergeben maximal 100 % des versicherten Verdienstes.

Taggeld wird ab dem 2. Tag nach dem Unfalltag für jeden Kalendertag gezahlt. Es beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit 80 % des versicherten Verdienstes. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird das Taggeld entsprechend reduziert.

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Invalidenrente erhält, wer infolge eines Unfalls invalid wird. Wer voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist, gilt als invalid. Die Rente beträgt bei Vollinvalidität 80 % des versicherten Verdienstes, bei Teilinvalidität wird entsprechend gekürzt.

Integritätsentschädigung wird als einmalige angemessene Kapitalleistung ausbezahlt, wenn der Versicherte durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität erleidet.

Hilfloosenentschädigung erhält, wer bei Verrichtungen des alltäglichen Lebens oder zur persönlichen Überwachung dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist.

Hinterlassenenrenten werden unter bestimmten Voraussetzungen an den Ehepartner und die Kinder gezahlt. Bem, quit, quem, nimum locus. Egervivid

Was ist zu beachten?

Der Unfall ist umgehend dem Arbeitgeber oder der Versicherung zu melden.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erhalten Sie bei der Unfallversicherung Ihres Arbeitgebers und beim Amt für Volkswirtschaft.

Amt für Volkswirtschaft
Abteilung Sozialversicherung
 Austrasse 15
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 236 62 94
 Fax +423 236 74 20
 info.versicherung@avw.llv.li
 www.avw.llv.li

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

2.4 Unfallversicherung in der Schweiz

Wer ist versichert?

Obligatorisch versichert sind alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten.

Die Versicherung endet am 30. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn erlischt.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber weniger als 8 Stunden beträgt, sind nur gegen Berufsunfälle versichert. Für diese Personen gelten Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle. Ihre Versicherung endet am letzten Arbeitstag.

Wer zahlt die Prämien?

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten gehen zu Lasten des Arbeitgebers, während diejenigen der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung zu Lasten der Versicherten gehen.

Der Prämienanteil für Nichtberufsunfälle liegt bei 1,1 bis 2,7 % des Bruttolohnes bei einer Höchstgrenze 8.900 CHF im Monat. Der Arbeitgeber zieht dem Arbeitnehmer dessen Anteil vom Lohn ab und leitet ihn an den Versicherer weiter.

Wie sieht der Versicherungsschutz aus?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Berufsunfälle, Nichtberufsunfälle und Berufskrankheiten.

Als Berufskrankheiten gelten in erster Linie die in der Liste der schädigenden Stoffe und der arbeitsbedingten Erkrankungen im Anhang 1 zur Verordnung über die obligatorische Unfallversicherung ausdrücklich verzeichneten Krankheiten.

Welche Sachleistungen erbringt die Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung trägt die Kosten für:

- › ambulante und stationäre medizinische Behandlung,
- › Arzneimittel, Untersuchungen, Hilfsmittel nach bundesrätlicher Liste,
- › Krankenhaus- und Rehabilitationsaufenthalt,
- › Schadensersatz bei Sachen, die Körperteil oder Körperfunktion ersetzen,
- › Hauspflege,
- › Transport, Rettung und Bestattung,

Es ist keine Kostenbeteiligung zu leisten.

Eingliederungsmaßnahmen werden von der Invalidenversicherung (1. Säule, s. II, 3, Vorsorge) übernommen.

Welche Geldleistungen erbringt die Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung gewährt:

- › Taggeld,
- › Invalidenrente,
- › Integritätsentschädigung,
- › Hilflosenentschädigung,
- › Hinterlassenenrenten.

Die Höhe von Taggeld und Invalidenrente richtet sich nach dem Grad der Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit und der Höhe des versicherten Verdienstes. Als versicherter Verdienst wird der Bruttolohn vor Eintritt des Unfalls bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 106.800 CHF zugrunde gelegt. Besteht ein Anspruch auf eine Rente aus der AHV/IV (s. II, 3, Vorsorge), dann wird die Rente aus der Unfallversicherung gekürzt. Beide zusammen ergeben maximal 90% des versicherten Verdienstes.

Taggeld wird ab dem 3. Tag nach dem Unfalltag für jeden Kalendertag gezahlt. Es beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit 80 % des versicherten Verdienstes.

Invalidenrente erhält, wer infolge eines Unfalls bleibend oder für längere Zeit zu mindestens 10 % in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist. Sie beträgt bei Vollinvalidität 80 % des versicherten Verdienstes, bei Teilinvalidität entsprechend weniger.

Integritätsentschädigung wird gewährt bei erheblicher Schädigung der körperlichen und geistigen Integrität. Sie wird entsprechend der Schwere des Schadens abgestuft und beträgt maximal 106.800 CHF.

Hilflosenentschädigung erhält, wer bei Verrichtungen des alltäglichen Lebens oder zur persönlichen Überwachung dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist.

Hinterlassenenrenten werden unter bestimmten Voraussetzungen an den Ehepartner und die Kinder gezahlt.

Was ist zu beachten?

Der Unfall ist unverzüglich dem Arbeitgeber oder der Versicherung zu melden.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erhalten Sie bei der Unfallversicherung Ihres Arbeitgebers und bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Suva.

Wenn Sie in der Schweiz wohnen und hier Sachleistungen nach einem Berufsunfall oder bei Berufskrankheit in Anspruch nehmen wollen, ist ebenfalls die Suva als zwischenstaatliche Verbindungsstelle der richtige Ansprechpartner.

Nach einem Nichtberufsunfall kommt bei Versicherung in Österreich oder Deutschland die Krankenkasse für die Kosten der Behandlung auf. In diesem Fall sollten Sie sich, falls Sie in der Schweiz wohnen und sich hier behandeln lassen, mit Fragen an die Gemeinsame Einrichtung KVG wenden (s. II, 1 Krankenversicherung).

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Suva

Fluhmattstrasse 1
CH-6004 Luzern
Tel. +41 (0)41 419 55 03
Fax +41 (0)41 419 55 92
karl.pfenninger@suva.ch
www.suva.ch

2.5 Unfallversicherung in Deutschland**Wer ist versichert?**

Versichert sind alle Arbeitnehmer, Auszubildende sowie weitere Personengruppen wie Schüler, Studenten und ehrenamtlich Tätige.

Träger der Unfallversicherung sind im gewerblichen und landwirtschaftlichen Bereich die Berufsgenossenschaften, im öffentlichen Bereich Gemeindeunfallversicherungsverbände und Unfallkassen.

Wer zahlt die Beiträge?

Die Beiträge an die Berufsgenossenschaften und sonstigen Unfallversicherungsträger gehen zu Lasten der Arbeitgeber. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Gefahrenpotential für die entsprechende Tätigkeit in der jeweiligen Branche.

Wie sieht der Versicherungsschutz aus?

Versichert sind Arbeitsunfälle, Unfälle auf dem direkten Weg zur Arbeit und zurück sowie Berufskrankheiten. Nichtberufsunfälle sind nicht eingeschlossen. Sachleistungen und Krankengeld nach Freizeitunfällen werden in Deutschland von der Krankenversicherung abgedeckt.

Die anerkannten Berufskrankheiten sind in der Berufskrankheiten-Verordnung verzeichnet, die derzeit 68 verschiedene Erkrankungen enthält.

Welche Sachleistungen erbringt die Unfallversicherung?

Die Berufsgenossenschaft trägt die Kosten für:

- › medizinische, soziale und berufliche Rehabilitation,
- › Schadensersatz bei Beschädigung von Hilfsmitteln (Brille),
- › Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.

Die Versicherten müssen sich nicht an den Kosten beteiligen, bei Abrechnung über die Berufsgenossenschaft entfällt auch die Praxisgebühr.

Welche Geldleistungen erbringt die Unfallversicherung?

Die Berufsgenossenschaft erbringt:

- › Verletztengeld,
- › Übergangsgeld,
- › Rente an Verletzte,
- › Renten an Hinterbliebene,
- › Sterbegeld.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Verletztengeld erhält der Versicherte bei Arbeitsunfähigkeit, wenn die Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber abgelaufen ist. Es wird gewöhnlich von den Krankenkassen ausgezahlt und beträgt 80 % des entgangenen regelmäßigen Bruttoentgelts maximal bis zur Höhe des vorherigen Nettoentgelts. Vom Verletztengeld abgezogen werden die Beitragsanteile zur Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Übergangsgeld wird während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation gezahlt.

Rente an Verletzte wird erbracht, wenn nach Abschluss der Heilbehandlung festgestellt wird, dass eine dauerhafte Minderung der Erwerbsfähigkeit zu mindestens 20 % vorliegt. Eine Vollrente beträgt 2/3 des letzten Jahresarbeitsverdienstes, bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird eine entsprechende Teilrente gezahlt.

Renten an Hinterbliebene werden unter bestimmten Voraussetzungen an Witwete, eingetragene Lebenspartner, Waisen sowie an Eltern und Großeltern gezahlt.

Was ist zu beachten?

Der Unfall ist unverzüglich dem Arbeitgeber oder der Berufsgenossenschaft zu melden. Die Meldung an die Berufsgenossenschaft kann auch durch den behandelnden Arzt erfolgen.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erhalten Sie bei der für Ihren Arbeitgeber zuständigen Berufsgenossenschaft in Deutschland und bei den zwischenstaatlichen Verbindungsstellen im Land Ihres Wohnsitzes.

Wenn Sie in Deutschland wohnen und Sachleistungen am Wohnsitz in Anspruch nehmen wollen, können Sie sich je nach Beschäftigungsland an die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft oder an die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten wenden. Diese sind für die praktische Umsetzung der Sachleistungsaushilfe zuständig:

Bei Versicherung in A und FL:

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, BG Bau

Bezirksverwaltung München (Tiefbau)
Am Knie 6
D-81241 München
Tel. +49 (0)89 88 97 01
Fax +49 (0)89 88 97 6 50
werner.riedel@bgbau.de

Bei Versicherung in der Schweiz:

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten

Dynamostraße 7 – 11
D-68165 Mannheim
Tel. +49 (0)621 44 56 14 87
Fax +49 (0)621 44 56 14 95
vs@bgn.de
www.bgn.de

Arbeit
Soziales
Steuern

Inhalt
Startseite

Für grundsätzliche Fragen zur zwischenstaatlichen Sachleistungsaushilfe ist die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland (DVUA) beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zuständig:

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften HVBG

Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland
Alte Heerstraße 111
D-53757 Sankt Augustin
Tel. +49 (0)2241 231 1142
Fax +49 (0)2241 231 1147
vbst@hvbh.de
www.hvbh.de

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Arbeit
Soziales
Steuern

Inhalt
Startseite

3. Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod

3.1 Grundsätzliches

Wo bin ich versicherungspflichtig?

Sie unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht im Beschäftigungsstaat.

Wenn Sie in mehreren Ländern als Arbeitnehmer beschäftigt sind, sind Sie nur in einem Staat, in der Regel am Wohnsitz versichert. Zur Abklärung dieser Frage wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenversicherung oder den Versicherungsträger der Altersvorsorge.

Die betriebliche/berufliche Vorsorge der 2. Säule in Liechtenstein und der Schweiz muss immer im Erwerbsstaat erfolgen.

Wie unterscheiden sich die Vorsorgesysteme der vier Bodenseestaaten?

Alle vier Staaten kennen ein solidarisch finanziertes Alterssicherungssystem nach dem Umlageverfahren. Bei diesem Verfahren werden die Renten durch die Beiträge der in derselben Periode arbeitenden Bevölkerung finanziert. In Liechtenstein und der Schweiz besteht darüber hinaus für alle Beschäftigten die Pflicht zur beruflichen Vorsorge. Hierbei werden die Beiträge der Versicherten auf individuellen Konten angelegt und verzinst. Aus dem angesparten persönlichen Guthaben erfolgen nach dem Kapitaldeckungsverfahren bei Renteneintritt Auszahlungen, deren Höhe auf Basis der zu erwartenden durchschnittlichen Restlebensdauer berechnet wird. Unter Einbeziehung der freiwilligen Selbstvorsorge als drittem Element der Vorsorge werden die Alterssicherungssysteme in Liechtenstein und der Schweiz als Drei-Säulen-Systeme bezeichnet.

Durch die Versicherung mitabgedeckt sind die Risiken Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit und Tod. In Liechtenstein und der Schweiz werden die Beiträge für die Invalidenversicherung separat ausgewiesen und verwaltet.

Die Begriffe „Rente“ und „Pension“ werden unterschiedlich verwendet. Die allgemeinen Ruhegelder werden in Österreich „Pension“, in Liechtenstein, der Schweiz und in Deutschland „Rente“ genannt. In Liechtenstein wird im Zusammenhang mit Leistungen aus der betrieblichen Personalvorsorge (2. Säule) auch von „Pension“ gesprochen. In Deutschland steht der Begriff „Pension“ vor allem für das Ruhegeld der Beamten.

Aus welchem Staat erhalte ich meine Pension/Rente?

Sie erhalten eine Pension bzw. Rente aus allen Staaten, in denen Sie mindestens 1 Jahr Beiträge gezahlt haben. Von jedem dieser Staaten erhalten Sie eine Teilrente, für deren Berechnung die Beiträge und Versicherungszeiten im jeweiligen Staat zugrunde gelegt werden. Waren Sie in einem Staat weniger als 12 Monate versichert, dann wird diese Zeit in der Regel bei der Rente am Wohnsitz oder aus einem anderen Staat, in dem Sie länger versichert waren, mitberücksichtigt.

Welche Anspruchsvoraussetzungen gelten?

Es müssen bestimmte Mindestversicherungszeiten und Altersgrenzen für den Anspruch auf Rente/Pension beachtet werden. Bei der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension in Österreich, der Invalidenrente (Liechtenstein, Schweiz) und der Rente bei Erwerbsminderung in Deutschland muss statt Erreichen der Altersgrenze eine dauernde Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit gegeben sein.

Zu den Mindestversicherungszeiten (Wartezeit) zählen neben Zeiten, während denen Beiträge geleistet wurden also Beitragszeiten, auch sonstige Versicherungszeiten während Arbeitslosigkeit, Kindererziehung oder Ausbildung.

Für jede Teilrente gelten die Anspruchsvoraussetzungen des Staates, dessen Versicherungsträger die Rente/Pension gewährt. Wenn Sie beispielsweise in Österreich wohnen und außer einer österreichischen Pension auch eine Teilrente aus Deutschland beanspruchen, müssen Sie für die deutsche Rente das Rentenalter und die Wartezeit erreicht haben, wie sie in Deutschland gelten. Wird die Wartezeit durch die Versicherungszeiten im jeweiligen Staat nicht erreicht, können die Beitragszeiten der verschiedenen Staaten zusammengerechnet werden, damit ein Anspruch begründet ist.

Hinsichtlich der Altersgrenzen, der Berücksichtigung von Zeiten ohne Erwerbstätigkeit und der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den vier Staaten. In den folgenden Abschnitten wird nicht auf alle Details eingegangen. Eine persönliche Beratung bei den Versicherungsträgern ist auf jeden Fall zu empfehlen.

Wichtig: Um Rente/Pension zu erhalten, müssen Sie 3 bis 4 Monate vor Rentenbezug einen Antrag stellen.

Wo muss ich den Antrag auf Rente/Pension stellen?

Den Antrag auf Rente/Pension sollten Sie immer beim zuständigen Versicherungsträger am Wohnsitz stellen. Dieser leitet das Verfahren

mit den Versicherungsträgern der anderen Staaten, in denen Sie versichert waren, ein. Der Zeitpunkt der Antragstellung wird auch für die Ansprüche aus den anderen Staaten anerkannt.

Bei Rentenanspruch aus der beruflichen Vorsorge wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Pensionskasse.

Die wichtigsten Versicherungsträger der staatlichen Vorsorge in der Bodenseeregion sind:

Vorarlberg

Pensionsversicherungsanstalt
Zollgasse 6
A-6850 Dornbirn
Tel. +43 (0)50303
Fax +43 (0)50303 39850
pva-lsv@pva.sozvers.at
www.pensionsversicherung.at

Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen

Brauerstrasse 54
CH-9016 St.Gallen
Tel. +41 (0)71 282 66 33
Fax +41 (0)71 282 69 10
info@svasg.ch
www.svasg.ch

Ausgleichskasse u. IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden

Kasernenstrasse 4
CH-9102 Herisau 2
Tel. +41 (0)71 354 51 51
Fax +41 (0)71 354 51 52
info@ahv-iv-ar.ch
www.ahv-iv-ar.ch
www.ausgleichskasse.ch

Sozialversicherungsanstalt Zürich

Röntgenstrasse 17
CH-8087 Zürich
Tel. +41 (0)44 448 50 00
Fax +41 (0)44 448 55 55
info@svazurich.ch
www.svazurich.ch

Liechtenstein

AHV/IV/FAK-Anstalten
Gerberweg 2
FL-9490 Vaduz
Tel. +423 238 16 16
Fax +423 238 16 00
ahv@ahv.li
www.ahv.li

Ausgleichskasse u. IV-Stelle Appenzell Innerrhoden

Poststrasse 9
CH-9050 Appenzell
Tel. +41 (0)71 788 18 30
Fax +41 (0)71 788 18 40
ak16@zas.admin.ch
www.ausgleichskasse.ch

Amt für AHV + IV des Kantons Thurgau

Verwaltungsgebäude Marktplatz
St. Gallerstrasse 13
CH-8501 Frauenfeld
Tel. +41 (0)52 724 71 71
Fax +41 (0)52 724 72 72
info@aai-tg.ch

Sozialversicherungsamt Schaffhausen

Oberstadt 9
CH-8200 Schaffhausen
Tel. +41 (0)52 632 61 11
Fax +41 (0)52 632 61 99
auskunft@svash.ch
www.svash.ch

Schweizerische Ausgleichskasse

Avenue Edmond-Vaucher 18
Case postale 3100
CH-1211 Genf 2
Tel. +41 (0)22 795 91 11
Fax +41 (0)22 795 97 05
postmaster@zas.admin.ch
www.caisse-suisse.ch

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württbg. (ehem. LVA BW)

auch: Verbindungsstelle für die
Schweiz und Liechtenstein
Gartenstr. 105
D-76135 Karlsruhe
Tel. +49 (0)721 825 0
Fax +49 (0)721 825 21229
Service-Nr. (nat.) 0800 4 63 65 82
post@drv-bw.de
www.deutsche-rentenversicherung
-bw.de

Deutsche Rentenversicherung Bund (ehem. BfA)

Ruhrstraße 2
D-10704 Berlin
Tel. +49 (0)30 865 1
Fax +49 (0)30 865 27240
drv@drv-bund.de
www.deutsche-rentenversicherung
-bund.de

Deutsche Rentenversicherung Oberbayern (ehem. LVA Oberb.)

auch: Verbindungsstelle für
Österreich
Thomas-Dehler-Str. 3
D-81737 München
Tel. +49 (0)89 6781 0
Fax +49 (0)89 6781 2345
Service-Nr. (nat.) 0800 46 36 582
service@drv-oberbayern.de
www.deutsche-rentenversicherung
-oberbayern.de

Die Pensionsversicherungsanstalt und die Rentenversicherungsträger bieten im Bodenseegebiet mehrmals jährlich internationale Sprechstage an. Die Termine für 2006 finden Sie in unten stehender Tabelle. Es gelten einheitliche Sprechzeiten von 8:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr. Eine Anmeldung ist zu empfehlen.

Ort	Termine	Beteiligung*	Adresse	Anmeldung unter (Tel./Mail)
Dornbirn	10.01.06	PVA DRV SVA AHV/IV FL: nur 14.03.06 und 12.09.06	Pensionsversicherungsanstalt Landesstelle Vorarlberg Zollgasse 6	+43 (0)5 03 03 391 05 pva-lsv@pva.sozvers.at
	14.02.06			
	14.03.06			
	11.04.06			
	09.05.06			
	13.06.06			
	11.07.06			
	08.08.06			
	12.09.06			
	10.10.06			
	14.11.06			
12.12.06				
Riezlern	09.01.06	PVA DRV	Gemeindeamt Mittelberg Walsersstraße 52	+43 (0)5 03 03 391 05 pva-lsv@pva.sozvers.at
	10.04.06			
	10.07.06			
	09.10.06			
Vaduz	08.03.06	AHV/IV FL PVA SVA DRV	Alters- und Hinterlassenenversicherung Gerberweg 2	+423 238 16 16 postmaster@ahv.li
	14.06.06			
	27.09.06			
	08.11.06			
St. Gallen	15.03.06	SVA PVA DRV	Sozialversicherungsanstalt Brauerstraße 54	+41 (0) 71 282 66 33 info@svasg.ch
	21.06.06			
	20.09.06			
	13.12.06			
Konstanz	25.01.06	DRV SVA	Landratsamt Benediktinerplatz 1 (kleiner Sitzungssaal, 1. OG)	+49 (0)7531 800 648 (vormittags)
	22.02.06			
	07.06.06			
	18.10.06			
	06.12.06			
Lindau	07.03.06	DRV SVA PVA	Stadtverwaltung Lindau-Toskana Bregenzer Straße 6	+49 (0)8382 918 305/306
	20.06.06			
	19.09.06			
	05.12.06			

*Abkürzungen
PVA: Pensionsversicherungsanstalt (Österreich)
DRV: Deutsche Rentenversicherung
SVA: Sozialversicherungsanstalt St. Gallen
AHV/IV FL: Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung, Vaduz

Arbeit

Soziales

Steuern

Inhalt

Startseite

In den folgenden Abschnitten finden Sie Näheres zu den Renten- und Pensionssystemen in den vier Staaten der Bodenseeregion.

3.2 Pensionsversicherung in Österreich

Wie sieht das System der Alterssicherung in Österreich aus?

Die österreichische Pensionsversicherung ist eine Pflichtversicherung für alle Erwerbstätigen einschließlich der Selbständigen und Bauern. Sie funktioniert nach dem Umlageverfahren. Mit dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) wurde zum 1. Januar 2005 im Zuge der Pensionsharmonisierung ein einheitliches Pensionssystem geschaffen, das die meisten Berufsgruppen außer den Beamten und bestimmten freien Berufen umfasst.

Zusätzlich zur Pflichtversicherung besteht in Österreich die Möglichkeit der freiwilligen betrieblichen Altersvorsorge über Pensionskassen. Mit der Abfertigung „neu“ (Abfindung nach einer Kündigung, s. I, 4 Arbeitsrecht) wurde ein gesetzliches Instrument zur Absicherung der Beschäftigten eingeführt, das u.a. zur Altersvorsorge genutzt werden kann.

Wen betreffen die Neuregelungen der Pensionsharmonisierung?

Die Neuregelungen nach APG betreffen unselbständig und selbständig Erwerbstätige, die am 1. Januar 2005 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, also alle Jahrgänge ab 1955.

Die Bestimmungen zur Korridor pension und Schwerarbeits pension (s. unten) können auch von Versicherten der Jahrgänge 1954 und älter in Anspruch genommen werden. Für diese gelten ansonsten, soweit sie am 1.1.2005 in der Pensionsversicherung erfasst waren, die Regelungen nach dem alten System.

Wie hoch ist der Beitragssatz in der Pensionsversicherung?

Der Beitragssatz für die Pensionsversicherung liegt für die Mehrzahl der Arbeitnehmer bei 10,25 % des Bruttolohns, der Arbeitgeberanteil beträgt in der Regel 12,55 %. Die Höchstbeitragsgrundlage liegt bei 3.750 € (2006) monatlich.

Die Beitragszahlungen werden vom Lohn einbehalten und über die Krankenkassen an die Pensionsversicherungsanstalt weitergeleitet.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Arbeit

Soziales

Steuern

Inhalt

Startseite

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Welche Leistungen bietet die Pensionsversicherung?

Die österreichische Pensionsversicherung deckt Eigenpensionen und Hinterbliebenenpensionen ab. Es handelt sich dabei um:

- › Alterspension,
- › Vorzeitige Alterspension,
- › Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension,
- › Verwitwetenpension,
- › Waisenpension.

Außerdem werden Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation übernommen.

Wann kann ich regulär in Pension gehen?

Das ordentliche Pensionsalter tritt für Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres, für Frauen derzeit mit Vollendung des 60. Lebensjahres ein. Ab 2024 wird das Regelpensionsalter für Frauen pro Jahr um 6 Monate erhöht, bis es im Jahr 2033 ebenfalls bei 65 Jahren liegt.

Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Für die Alterspension müssen mindestens die folgenden Wartezeiten gegeben sein:

Erforderliche Wartezeit

Altes System	Neues System
<ul style="list-style-type: none"> – 180 Beitragsmonate (15 Jahre) oder – 300 Versicherungsmonate (25 Jahre) oder – 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 30 Jahre vor dem Stichtag 	180 Versicherungsmonate (15 Jahre), davon mindestens 84 Monate (7 Jahre) aufgrund einer Erwerbstätigkeit

Versicherungszeiten werden im alten System in Beitragszeiten und Ersatzzeiten unterschieden. Im neuen System fällt die Unterscheidung weg.

Beitragszeiten sind Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung sowie Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung und eingekaufte Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten.

Ersatzzeiten sind Zeiten, die als Versicherungszeiten anerkannt werden, ohne dass dafür bis Dezember 2004 Beiträge geleistet wurden. Dazu zählen Zeiten des Bezugs von Krankengeld, Arbeitslosengeld, Kindererziehungszeiten bis zu 48 Monaten nach der Geburt u.a. ab 1.1.2005 gelten solche Zeiten für Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren sind, als **besondere Beitragszeiten**.

Arbeit

Soziales

Steuern

Inhalt

Startseite

Wird meine Pension nach dem alten oder nach dem neuen System berechnet?

- › Für die Jahrgänge bis einschließlich 1954 gilt die alte Berechnung.
- › Für Personen, die ab dem 1.1.2005 erstmals pensionsversichert sind, gilt die Berechnung nach den neuen Regeln.
- › Für Personen der Jahrgänge 1955 und jünger, die zum 1.1.2005 bereits Beiträge an die Pensionsversicherung gezahlt haben, wird

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

eine **Parallelrechnung** durchgeführt, bei der sowohl die Pensionshöhe nach der alten Methode als auch die Pensionshöhe nach der neuen Methode ermittelt wird. Ausgezahlt wird der gewichtete Durchschnitt, d.h. je nach Anzahl der Versicherungsjahre vor und nach der Gesetzesänderung wird die Pensionshöhe nach der alten und nach der neuen Methode anteilig berücksichtigt. Verluste aus der Gesetzesänderung sind je nach Pensionsstichtag auf 5 bis 10 % begrenzt (Deckelung).

Wie wird die Alterspension berechnet?

Die Höhe der Alterspension ist abhängig von der Zahl der Versicherungsmonate, dem Alter bei Pensionsantritt und der Bemessungsgrundlage. Im Zuge der Pensionsharmonisierung werden für alle ab dem 1.1.1955 geborenen Personen individuelle Pensionskonten eingeführt.

Der Auszahlungsbetrag wird für Personen, die zum gesetzlichen Pensionsalter in Ruhestand treten, nach folgender Gleichung ermittelt:

Monatliche Alterspension = Steigerungsbetrag x Bemessungsgrundlage

Dabei werden für jeweils 12 Versicherungsmonate zwischen 1,88 und 1,78 Steigerungspunkte (je nach Jahr der Antragstellung) angerechnet. Aus der Summe der Steigerungspunkte ergibt sich der Prozentsatz, mit dem die Bemessungsgrundlage multipliziert wird.

Beispiel: Im Jahr 2003 ergaben sich nach 40 Versicherungsjahre bei damals 2 Steigerungspunkten pro Jahr 80 Steigerungspunkte und somit eine Pensionshöhe von 80 % der Bemessungsgrundlage. Bei Pensionsantritt im Jahr 2009 (1,78 Steigerungspunkte pro Jahr) wird man hierfür 45 Versicherungsjahre benötigen.

In die Bemessungsgrundlage fließt noch ein Aufwertungsfaktor mit ein, der um so höher ausfällt, je länger das entsprechende Jahr zurück liegt.

Für Steigerungspunkte und Bemessungsgrundlage gelten unterschiedliche Werte je nachdem, ob die Pension nach den alten oder den neuen Vorschriften berechnet wird (s. unten). Die folgende Tabelle enthält eine Gegenüberstellung der Bestimmungen im alten und neuen System.

Arbeit

Soziales

Steuern

Inhalt

Startseite

Berechnungsgrundlagen		
	Altes System	Neues System
Steigerungspunkte pro Versicherungsjahr	1,88 (bei Stichtag* 2006) jährliche Absenkung auf 1,78 (2009)	1,78
Bemessungszeitraum (Durchrechnungszeitraum)	Die 18 finanziell besten Jahre (bei Stichtag* 2006) – wird pro Jahr um jeweils ein Jahr bis auf 40 Jahre ausgedehnt – bei Müttern pro Kind 3 Jahre weniger (mind. jedoch 15 Jahre)	Alle Versicherungsjahre, incl. Zeiten der Kindererziehung, des Präsenz- oder Zivildienstes und der Familienhospizkarenz
Bemessungsgrundlage	Durchschnittliches sozialversicherungspflichtiges Bruttoeinkommen Bei den Ersatzzeiten gehen nur Kindererziehungszeiten ein. Diese können sich pensionserhöhend auswirken (mit 731,40€ pro Monat, bei Stichtag* 2006).	Bruttoeinkommen bzw. Beitragsgrundlage für Zeiten ohne Erwerb
Beitragsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung.		Für Geburten ab 1.1.2005: 1.350€ monatlich (12 Monate pro Jahr) für max. 4 Jahre Splitting zwischen den Eltern möglich
Beitragsgrundlage für Präsenz-, Zivildienst oder Familienhospizkarenz	entfällt	1.350€ monatlich (12 Monate pro Jahr)

*Stichtag: Der Monatserstem, der auf die Antragsstellung folgt oder an dem der Antrag gestellt wird.

Welche Möglichkeiten gibt es, vor oder nach dem regulären Pensionsalter in Pension zu gehen?

Bestimmte Versicherungszeiten vorausgesetzt, können Versicherte vorzeitig in Pension gehen oder die „Hacklerregelung“ (Hackler: Dialektbegriff für hart Arbeitende, gemeint sind hier Langzeitversicherte) in Anspruch nehmen. Die neue „Korridorpension“ ab dem 62. Lebensjahr kann unter Hinnahme entsprechender Abschläge von allen Versicherten unabhängig vom Geburtsjahrgang gewählt werden. Für Frauen kommt diese Pensionsart vorläufig allerdings nicht in Betracht, weil ihr Regelpensionsalter bis zum Jahr 2028 unter 62 Jahren liegt. Neu eingeführt wurde auch die Schwerarbeitspension.

Wer über das reguläre Pensionsalter hinaus arbeitet, erhält einen Zuschlag auf die Pension (aufgeschobene Pension).

Im Folgenden sind die verschiedenen Möglichkeiten im Einzelnen aufgeführt.

Vorzeitige Alterspension		
	Altes System	Neues System (Korridorpension)
Voraussetzungen	37 ½ Versicherungsjahre oder 35 Beitragsjahre	37 ½ Versicherungsjahre
Möglich ab Alter	beispielsweise 62 J. u. 1 Mon. für Männer, die im 1. Quartal 1944 und 57 J. u. 1 Mon. für Frauen, die im 1. Quartal 1949 geboren sind. Das Antrittsalter steigt pro Quartal um einen Monat an, so dass für Männer, die ab 1.10.1952 geboren sind, und Frauen, die ab 1.10.1957 geboren sind, ein Pensionsantritt erst mit Erreichen des Regelpensionsalters von 65 bzw. 60 Lebensjahren möglich ist.	vollendetes 62. Lebensjahr (untere Grenze des »Pensionskorridors«) betrifft bis 2028 nur Männer)
Dauerhafter Abschlag an der Pension	4,2% pro Jahr vorzeitigen Pensionsantritts	4,2% pro Jahr vorzeitigen Pensionsantritts

„Hacklerregelung“

Frauen, die 40 Beitragsjahre, und Männer, die 45 Beitragsjahre vorweisen können, haben bis zum Jahr 2010 die Möglichkeit, früher in Pension zu gehen. Frauen, die bis zum 30.6.1955 geboren sind, können mit 55 Jahren, Männer, die bis zum 30.6.1950 geboren sind, mit 60 Jahren, den Ruhestand antreten. Für Frauen, geboren ab 1.7.1955, bzw. Männer, geboren ab 1.7.1950, erhöht sich das Pensionsantrittsalter auf 55 ½ bzw. 60 ½ Jahre und steigt danach pro Jahrgang ab 1956 bis 1959 bei Frauen bzw. ab 1951 bis 1954 bei Männern um je ein Jahr an.

Bei Pensionsantritt bis zum Jahr 2007 werden keine Abschläge an der Pension vorgenommen.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

Diese Möglichkeit wurde zum 1.1.2004 aufgehoben. Im Jahr 2006 gelten jedoch noch Übergangsregelungen. Informationen hierzu erhalten Sie beim zuständigen Arbeitsmarktservice.

Schwerarbeitspension

Sehr lang Versicherte, die Schwerarbeit geleistet haben, können vom 1.1.2007 an frühestens mit 60 Jahren in Pension gehen. Es gelten

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

geringere Abschläge. Was genau unter Schwerarbeit zu verstehen ist, muss allerdings erst noch durch eine Verordnung geregelt werden.

Aufgeschobene Pension

Wer über das gesetzliche Pensionsalter hinaus höchstens bis zum 68. Lebensjahr arbeitet und Versicherungsbeiträge leistet, erhält einen Bonus von 4,2 % pro Jahr.

Wann erhalte ich eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension?

Geminderte Arbeitsfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen wird in Österreich bei Arbeitern als „Invalidität“ und bei Angestellten als „Berufsunfähigkeit“ bezeichnet. Als invalid bzw. berufsunfähig gilt derjenige, dessen Arbeitsfähigkeit gegenüber einem gesunden Versicherten mit vergleichbarer Ausbildung um mehr als die Hälfte gemindert ist. Ungelernte Arbeiter gelten dann als invalid, wenn sie nicht mehr im Stande sind, durch eine zumutbare Tätigkeit wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das ein gesunder Versicherter durch diese Tätigkeit erzielen würde. Personen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, gelten als invalid bzw. berufsunfähig, wenn sie außer Stande sind, jene Tätigkeit auszuüben, die sie in den letzten 15 Jahren mindestens 10 Jahre lang ausgeübt haben.

Die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension wird auf Antrag in Abhängigkeit vom Ergebnis einer ärztlichen Begutachtung unbefristet oder befristet auf maximal 2 Jahre gewährt. Eine Verlängerung ist möglich. Wiedereingliederungsmaßnahmen haben jedoch Vorrang, es gilt der Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“.

Wie hoch ist die Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension?

Die Höhe der Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen wird analog zur Alterspension ermittelt. Wird die Pension vor einer bestimmten Altersgrenze (für 2006: 58 Jahre und 3 Monate) beansprucht, dann werden die fehlenden Kalendermonate zwischen Antragstellung und dieser Altersgrenze wie Versicherungsmonate berücksichtigt. Dabei darf die Pension jedoch 60 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2006: 333,16 €) werden teilweise auf die Pension angerechnet.

Wie hoch ist die Witwen-/Witwerpension?

Die Verwitwetenpension beträgt je nach Verhältnis des Einkommens der beiden Ehepartner zwischen 0 und 60 % der Pension, auf die der

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Verstorbene im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte. Wenn beide gleich viel verdient haben, liegt sie in der Regel bei 40 % des Anspruchs. Hat der verstorbene Ehepartner mehr verdient, liegt sie entsprechend höher.

Was bedeutet „Günstigkeitsprüfung“?

Sind die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch allein mit den österreichischen Versicherungszeiten erfüllt, so wird die Pension, die sich allein aufgrund dieser Zeiten ergibt, mit der Pension, die sich durch Zusammenrechnen der Teilrentenansprüche aus allen Versicherungsstaaten ergibt, verglichen und die günstigere Variante ausbezahlt.

Wann und wo muss ich meine Pension beantragen?

Sie sollten die Pension/Rente mindestens vier Monate vor Erreichen des Pensionsalters bei der Pensionsversicherungsanstalt bzw. beim zuständigen Versicherungsträger am Wohnsitz beantragen.

Wo kann ich mich über meine Pensionsansprüche informieren?

Mit Fragen können Sie sich an die Pensionsversicherungsanstalt oder die Arbeiterkammer wenden. Dort können Sie auch Informationsmaterial bestellen oder von der Homepage herunterladen.

Bei Ihrer Krankenkasse können Sie eine Bescheinigung über Ihre Beitragsgrundlagen und Ihre Versicherungszeiten anfordern.

Auf Antrag können Versicherte ihre Pension von der Pensionsversicherungsanstalt vorausberechnen lassen.

Pensionsversicherungsanstalt

Zollgasse 6
A-6850 Dornbirn
Tel. +43 (0)50303
Fax +43 (0)50303 39850
pva-lsv@pva.sozvers.at
www.pensionsversicherung.at

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

3.3 Drei-Säulen-System der Vorsorge in Liechtenstein

Wie sieht das Vorsorgesystem in Liechtenstein aus?

Das System der sozialen Sicherheit im Alter, bei Invalidität und Tod ruht auf den drei Säulen staatliche Vorsorge, betriebliche Personalvorsorge und Selbstvorsorge.

Die staatliche Vorsorge besteht aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) und den Ergänzungsleistungen. Alle Einwohner und Beschäftigten in Liechtenstein sind dort obligatorisch versichert. Eine Beitragspflicht besteht für Erwerbstätige ab dem 1. Januar des Jahres, das auf den 17. Geburtstag folgt. Die staatliche Vorsorge dient in erster Linie der Existenzsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit. Ergänzungsleistungen erhalten Rentner mit geringem Einkommen und mit Wohnsitz in Liechtenstein.

Die betriebliche Personalvorsorge (BPV) ist an eine Erwerbstätigkeit geknüpft. Versichert werden müssen Beschäftigte mit einem Jahresbruttolohn von mindestens 19.350 CHF. Die Versicherungspflicht beginnt für die Risiken Invalidität und Tod mit dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag. Für Altersleistungen beginnt sie mit dem 1. Januar nach dem 23. Geburtstag, sofern das Arbeitsverhältnis unbefristet oder auf mehr als 3 Monate befristet ist. Die betriebliche Personalvorsorge soll den Rentnern die Beibehaltung des gewohnten Lebensstandards sichern.

Die private Selbstvorsorge ist freiwillig und wird hier vernachlässigt.

Wie hoch sind die Beitragssätze für die AHV/IV?

Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen jeweils 4,55 % (2006) des Bruttolohnes an die AHV/IV. Hiervon entfallen 3,8 % auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung und 0,75 % auf die Invalidenversicherung. Für die Beitragsermittlung wird das gesamte Erwerbseinkommen zugrunde gelegt, es gibt keine Beitragsbemessungsgrenze. Seit 1. Januar 2005 fallen auf regelmäßige Fahrtkostenzuschüsse des Arbeitgebers grundsätzlich immer Beiträge an.

Wie hoch sind die Prämien für die betriebliche Personalvorsorge?

Hier sind gesetzlich nur Minimalstandards vorgeschrieben. Alles Weitere ist im Reglement der jeweiligen Pensionskasse geregelt. Die Beiträge für die Altersvorsorge müssen bei mindestens 6 % des anrechenbaren Lohns für einen einzelnen Arbeitnehmer und bei mindestens 8 % des anrechenbaren Lohns für die Gesamtheit der beschäftigten

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Arbeitnehmer liegen, wovon die Hälfte durch den Arbeitgeber zu tragen ist. Zusätzlich müssen für die Risiken Invalidität und Tod Beiträge abgeführt werden, die ausreichen, um die gesetzlich festgelegten Mindestleistungen zu finanzieren; dafür ist mit mindestens weiteren 2 % des Lohns zu rechnen.

Der für die Versicherung anrechenbare Lohn ergibt sich aus dem Bruttolohn, höchstens jedoch 77.400 CHF, abzüglich eines Freibetrags von 12.900 CHF, so dass mindestens 6.450 CHF und höchstens 64.500 CHF bei der Beitragsermittlung zugrunde gelegt werden. Je nach Reglement kann auch der Verdienst über der Höchstgrenze einbezogen werden (überobligatorische Vorsorge). Bei Teilzeitbeschäftigten wird der abzuziehende Freibetrag dem Beschäftigungsgrad entsprechend gekürzt.

Die Beiträge werden an die Pensionskasse des Arbeitgebers abgeführt. Dort wird für jeden Arbeitnehmer ein individuelles Kapitalkonto eingerichtet. Bei welcher Vorsorgeeinrichtung Sie angemeldet wurden, können Sie dem Pensionskassenausweis entnehmen, den Ihnen Ihr Arbeitgeber auszuhändigen hat. Diesen Beleg sollten Sie sorgfältig aufbewahren.

Welche Leistungen erhalte ich aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung?

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung gewährt folgende Leistungen:

- › Altersrente,
- › Kinderrente zur Altersrente für Kinder des Rentners, die jünger als 18 Jahre sind oder die sich in Ausbildung befinden und jünger als 25 Jahre sind),
- › Zusatzrente für die Ehefrau zur Altersrente des Ehemannes, wenn er vor 1945 geboren ist,
- › Hinterlassenenrente (Verwitwetenrente, Waisenrente),
- › Hilflosenentschädigungen, Hilfsmittel und Ergänzungsleistungen, jedoch nur für Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein!

Welche Leistungen erhalte ich aus der betrieblichen Personalvorsorge?

Sie bzw. Ihre Familienmitglieder erhalten Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und im Todesfall. Die Leistungen werden in der Regel als monatliche Rente gewährt. Wenn das Reglement der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung das vorsieht, ist auch eine einmalige Kapitalauszahlung möglich.

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Wann kann ich regulär in Rente gehen?

Das ordentliche Rentenalter für Männer liegt bei 64 Jahren.

Das ordentliche Rentenalter für Frauen wird derzeit stufenweise von 62 auf 64 Jahre erhöht. Es liegt für Jahrgänge bis 1940 bei 62 Jahren, für Jahrgänge von 1941 bis 1945 bei 63 Jahren und für Frauen, die 1946 oder später geboren sind, bei 64 Jahren.

Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Um Anspruch auf eine Rente aus der AHV/IV zu haben, müssen Sie mindestens für ein volles Jahr Beiträge gezahlt haben.

Wie wird die AHV-Rente berechnet?

Die Rente wird mittels Rentenskala in Abhängigkeit von der Zahl der Beitragsjahre und der Höhe des durchschnittlichen Einkommens über die gesamte Versicherungszeit ermittelt. Zeiten der Kindererziehung und der Betreuung pflegebedürftiger Verwandter werden mit entsprechenden Gutschriften berücksichtigt. Wenn Ihr Ehepartner ebenfalls in Liechtenstein arbeitet oder gearbeitet hat, wird das gemeinsame Einkommen für die Ermittlung der Rente nach dem Ehegattensplitting jeweils zur Hälfte Ihnen und Ihrem Ehepartner gutgeschrieben.

Die monatliche Rente ist für unterschiedliche Einkommenshöhen der jeweiligen Rentenskala zu entnehmen. Nach Rentenskala 43 beträgt die monatliche Maximalrente 2.150 CHF, die Minimalrente die Hälfte davon, also 1.075 CHF. Wenn Sie nur für einen Teil Ihres Erwerbslebens in Liechtenstein beschäftigt und versichert waren, wird je nach Anzahl der Beitragsjahre eine andere Rentenskala mit entsprechend geringeren Werten angewandt. Die folgende Übersicht enthält für ausgewählte Versicherungszeiten die jeweilige Mindest- und Höchstrente.

Rentenskala	Minimalrente	Maximalrente
43	CHF 1.075	CHF 2.150
20	CHF 500	CHF 1.000
10	CHF 250	CHF 500
1	CHF 25	CHF 50

Die Angaben beziehen sich auf die Altersrente. Die Kinderrente zur Altersrente macht 40 % der Altersrente aus. Die Verwitwenrente beträgt 80 %, die Waisenrente 40 % der Altersrente.

In Liechtenstein wird zusätzlich zur Dezemberrente eine 13. Monatsrente (Weihnachtsgeld) gezahlt.

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Wie wird die Rente aus der betrieblichen Personalvorsorge berechnet?

Grundsätzlich gibt es zwei Berechnungsmethoden für die Altersrente der betrieblichen Personalvorsorge. Entweder ist die Rente nach dem Leistungsprimat in Prozent des Lohnes festgeschrieben oder sie wird nach dem Beitragsprimat aus dem auf Ihrem persönlichen Pensionskassenkonto gutgeschriebenen Kapital errechnet. Die zweite Methode ist weiter verbreitet. Welche der beiden Berechnungsarten bei Ihrer Rente zur Anwendung kommt, können Sie dem Reglement Ihrer Vorsorgeeinrichtung entnehmen.

Bei der Ermittlung der Rentenhöhe nach dem Beitragsprimat wird das angesparte Guthaben mit dem so genannten Umwandlungssatz multipliziert. Es ergibt sich die jährliche Altersrente. Die Höhe des Umwandlungssatzes ist in Liechtenstein nicht gesetzlich geregelt, sondern wird von den Pensionskassen in Abhängigkeit von der durchschnittlichen Lebenserwartung der Versicherten festgelegt. Möglich sind dabei auch unterschiedliche Prozentwerte für Männer und Frauen.

Beispiel für die Berechnung mit Hilfe des Umwandlungssatzes:

Beträgt das Alterskapital einschließlich Zinsgutschriften bei Renteneintritt 200.000 CHF, dann ergibt sich bei einem Umwandlungssatz von 7 % eine jährliche Rentenzahlung in Höhe von 200.000 CHF x 0,07 also 14.000 CHF.

Bei Tod des Versicherten vor Erreichen des Rentenalters erhält der hinterbliebene Ehepartner eine lebenslange Verwitwenrente von mindestens 18 % des versicherten Lohns, bei den meisten Pensionskassen sind es jedoch 28 %. Die Waisenrente beträgt in diesem Fall mindestens 6 % des versicherten Lohns. Bei einigen Pensionskassen ist auch der Lebenspartner abgesichert (Konkubinät).

Wann kann ich vorzeitig in Rente gehen und welche Abschläge muss ich dabei in Kauf nehmen?

Sie können frühestens mit dem vollendeten 60. Lebensjahr in Rente gehen. Der Vorbezug ist ab jedem Monat möglich.

Die Altersrente der AHV wird bei Vorbezug dauerhaft um folgende Anteile gekürzt (für jeden zusätzlichen Monat gelten etwas höhere Kürzungssätze):

Vorbezug	Kürzung (AHV-Rente)
1 Jahr	3,0%
2 Jahre	7,0%
3 Jahre	11,5%
4 Jahre	16,5%

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Bei der betrieblichen Vorsorge wirkt sich ein vorzeitiger Rentenbezug außer durch fehlende Beitragszahlungen und Zinsgutschriften in der Regel auch durch einen niedrigeren Umwandlungssatz aus. Werden pro Jahr Vorbezug 0,2 Prozentpunkte abgezogen und gilt ein regulärer Umwandlungssatz von 7 %, führt das bei Rentenbeginn mit 62 zu einem reduzierten Umwandlungssatz von 6,6 % mit einer entsprechend geringeren jährlichen Altersrente.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Rentenbezug der AHV bis längstens zum 70. Lebensjahr aufzuschieben. Dann wird Ihnen ein Zuschlag gewährt.

Was geschieht mit meinem angesparten Altersvorsorgekapital, wenn ich die Arbeitsstelle wechsele oder außerhalb von Liechtenstein arbeite?

Wenn Sie Ihren bisherigen Arbeitgeber verlassen, haben Sie Anspruch auf eine so genannte Freizügigkeitsleistung. Hierbei wird der angesparte Betrag entweder an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers in Liechtenstein oder der Schweiz überwiesen oder auf ein Sperrkonto bei einer Bank oder auf eine Freizügigkeitspolice einer Versicherung übertragen. Mitnehmen können Sie dabei die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge für die Altersvorsorge (ca. 6 – 8 %).

Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung vor Eintritt ins Rentenalter ist nur möglich, wenn diese weniger als einen Jahresbetrag des Versicherten ausmacht oder Sie sich im Anschluss an die Erwerbstätigkeit selbständig machen oder in einen Staat außerhalb des EWR und der Schweiz auswandern, sofern Sie dort nicht weiterhin einer gesetzlichen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Invalidität und Tod unterliegen.

Wann erhalte ich Leistungen aus der Invalidenversicherung (1. und 2. Säule)?

Anspruch auf Leistungen aus der Invalidenversicherung haben versicherte Personen, die voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind.

Voraussetzung für eine Rente (1. Säule) ist, dass Sie mindestens ein Jahr Beiträge an die Invalidenversicherung gezahlt haben. Ein Anspruch auf Rente entsteht dann, wenn Maßnahmen zur Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit keine Aussicht auf Erfolg haben und der Versicherte während eines Jahres durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen ist.

Bei der betrieblichen Personalvorsorge erhalten Sie die Invalidenrente,

Arbeit

Soziales

Steuern

Inhalt

Startseite

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

wenn Sie im Sinne der staatlichen Invalidenversicherung (1. Säule) erwerbsunfähig (invalid) sind. Solange noch der Lohn oder ein Taggeld der Kranken- oder Unfallversicherung ausbezahlt wird, besteht keine Leistungspflicht der Pensionskasse.

Wie hoch ist die Rente aus der Invalidenversicherung?

Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach dem Invaliditätsgrad. Dieser wird ermittelt, indem das tatsächliche Einkommen bei Invalidität mit dem potentiellen Einkommen ohne Invalidität verglichen wird. Die Differenz bezogen auf das potentielle Einkommen ergibt den Invaliditätsgrad.

Beispiel für die Berechnung des Invaliditätsgrades:

Bei einem potentiellen Verdienst von 50.000 CHF und einem tatsächlichen Verdienst von 30.000 CHF im Jahr ergibt sich ein Invaliditätsgrad von $(50.000 - 30.000) \text{ CHF} / 50.000 \text{ CHF}$ also 40 %.

Für die Invalidenrente der staatlichen Vorsorge ergeben sich analog zur AHV-Rente und in Abhängigkeit vom Invaliditätsgrad folgende monatliche Zahlungen, eine Versicherung ab dem 20. Lebensjahr vorausgesetzt.

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch	Invalidenrente (1. Säule)
mindestens 66,6%	ganze Rente	1.075 bis 2.150 CHF
mindestens 50%	halbe Rente	538 bis 1.075 CHF
mindestens 40%	viertel Rente	269 bis 538 CHF

Die jährliche Invalidenrente aus der BPV beträgt bei voller Erwerbsunfähigkeit 30 % des versicherten Lohnes, d. h. des durchschnittlichen Jahresbruttolohnes abzüglich eines Freibetrages. Die Kinderrente beträgt jährlich 6 % des versicherten Lohnes. Bei Teilinvalidität werden diese Leistungen dem Invaliditätsgrad entsprechend angepasst.

Wann und wo muss ich meine Rente beantragen?

Sie sollten die Rente mindestens vier Monate vor Erreichen des Rentenalters beim zuständigen Rentenversicherungsträger am Wohnsitz beantragen.

Wenn Sie eine einmalige Kapitaleistung aus der betrieblichen Personalvorsorge in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie das mehrere Jahre im Voraus anmelden. Genaueres finden Sie im Reglement Ihrer Pensionskasse.

Arbeit

Soziales

Steuern

Inhalt

Startseite

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

An wen kann ich mich mit Fragen zur AHV/IV wenden?

Auskünfte erhalten Sie bei den AHV/IV/FAK-Anstalten.

AHV/IV/FAK-Anstalten

Gerberweg 2
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 238 16 16
 Fax +423 238 16 00
 ahv@ahv.li
 www.ahv.li

An wen kann ich mich mit Fragen zur betrieblichen Personalvorsorge wenden?

Erster Ansprechpartner sollte immer Ihre Pensionskasse sein. Sie ist gesetzlich verpflichtet, die Versicherten zu informieren. Bei welcher Vorsorgeeinrichtung Ihr Konto geführt wird, können Sie Ihrem Pensionskassenausweis entnehmen.

Allgemeine Auskünfte zur betrieblichen Personalvorsorge in Liechtenstein erhalten Sie auch bei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA), Bereich Versicherungsunternehmen und Vorsorgeeinrichtungen.

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)**Bereich Versicherungsunternehmen und Vorsorgeeinrichtungen**

Heiligkreuz 8
 Postfach 684
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 236 73 77
 Fax +423 236 73 76
 info@fma-li.li
 www.fma-li.li

Arbeit

Soziales

Steuern

Inhalt

Startseite

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

3.4 Drei-Säulen-System der Vorsorge in der Schweiz**Wie sieht das Vorsorgesystem in der Schweiz aus?**

Das System der sozialen Sicherheit im Alter, bei Invalidität und Tod ruht auf den drei Säulen staatliche Vorsorge, berufliche Vorsorge und Selbstvorsorge.

Die staatliche Vorsorge besteht aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) und den Ergänzungsleistungen. Alle Einwohner und Erwerbstätigen in der Schweiz sind dort obligatorisch versichert. Eine Beitragspflicht besteht für Erwerbstätige ab dem 1. Januar des Jahres, das auf den 17. Geburtstag folgt. Die staatliche Vorsorge dient in erster Linie der Existenzsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit. Auf die kantonalen Ergänzungsleistungen haben nur Rentner mit geringem Einkommen und mit Wohnsitz in der Schweiz Anspruch.

Die berufliche Vorsorge (BV) ist an eine Erwerbstätigkeit geknüpft. Erfasst werden Beschäftigte mit einem Bruttolohn von mindestens 19.350 CHF jährlich bzw. 1.613 CHF monatlich (2006). Versicherungspflichtig für die Risiken Invalidität und Tod sind Arbeitnehmer ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag, für die Altersvorsorge ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag, jeweils vorausgesetzt, dass das Arbeitsverhältnis unbefristet oder auf mehr als 3 Monate befristet ist. Die berufliche Vorsorge soll den Rentnern die Beibehaltung des gewohnten Lebensstandards in angemessener Weise sichern.

Die private Selbstvorsorge ist freiwillig und wird hier vernachlässigt.

Wie hoch sind die Beitragssätze für die AHV/IV?

Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen jeweils 5,05 % des Lohns an die für die Vorsorge zuständige Ausgleichskasse. Davon entfallen 4,2 % auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung, 0,7 % auf die Invalidenversicherung und 0,15 % auf Leistungen nach Erwerbbersatzordnung (EO) für Militär-, Rotkreuz-, Schutzdienst- und Zivildienstleistende sowie seit dem 01.07.2005 auch für Mütter (Mutterschaftsentschädigung). Für die Beitragsermittlung wird das gesamte Erwerbseinkommen zugrunde gelegt, es gibt keine Beitragsbemessungsgrenze.

Wie hoch sind die Beiträge für die berufliche Vorsorge?

Hinsichtlich der Beitragssätze sind gesetzlich nur Minimalstandards vorgeschrieben. Alles Weitere ist im Reglement der jeweiligen Pensionskasse geregelt.

Arbeit

Soziales

Steuern

Inhalt

Startseite

Die Mindestsätze liegen bei 7, 10, 15 oder 18 % des so genannten koordinierten Lohns, je nach Altersgruppe des Arbeitnehmers, wobei die höheren Sätze für Ältere gelten. Gesetzlich vorgeschrieben ist, dass der Arbeitgeber insgesamt mindestens einen Anteil an den Beiträgen zu tragen hat, der so hoch ist wie die Summe der Beiträge aller seiner Arbeitnehmer.

Der koordinierte Lohn ist der Teil des Bruttojahreslohnes, der zwischen dem Koordinationsabzug von 22.575 CHF und der gesetzlichen Höchstgrenze von 77.400 CHF (2006) liegt. Bei einem Bruttojahreslohn zwischen 19.350 CHF und 25.800 CHF wird der koordinierte Lohn auf 3.225 CHF aufgerundet. Je nach Reglement besteht die Möglichkeit, dass auch der Verdienst über der Höchstgrenze einbezogen wird (überobligatorische Vorsorge). Bei Teilzeitbeschäftigten kann der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad gekürzt werden.

Die Beiträge werden an die Pensionskasse des Arbeitgebers abgeführt. Dort wird für jeden Arbeitnehmer ein individuelles Kapitalkonto eingerichtet. Welcher Pensionskasse Ihr Betrieb angeschlossen ist, können Sie dem Versicherungsausweis entnehmen, den Ihnen Ihr Arbeitgeber auszuhändigen hat. Diesen Beleg sollten Sie sorgfältig aufbewahren.

Welche Leistungen erhalte ich aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung?

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung gewährt folgende Leistungen:

- › Altersrente,
- › Kinderrente zur Altersrente für Kinder des Rentners, die jünger als 18 Jahre sind oder die sich in Ausbildung befinden und jünger als 25 Jahre sind,
- › Witwenrente für Frauen, die eines oder mehrere Kinder haben oder zum Zeitpunkt der Verwitwung 45 Jahre alt sind und mindestens 5 Jahre verheiratet waren,
- › Witwerrente, solange der Mann Kinder unter 18 Jahren hat,
- › Hinterlassenenrente an die geschiedenen Ehegatten, die unter bestimmten Voraussetzungen den verwitweten gleichgestellt sind,
- › Waisenrente für Kinder des Verstorbenen, die jünger als 18 Jahre sind oder die sich in Ausbildung befinden und jünger als 25 Jahre sind,
- › Hilflosenentschädigungen und Hilfsmittel, jedoch nur für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz!

Welche Leistungen erhalte ich aus der beruflichen Vorsorge?

Sie bzw. Ihre Familienmitglieder erhalten Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und im Todesfall. Die Leistungen werden in der Regel als monatliche Rente gewährt. Wenn das Reglement Ihrer Pensionskasse das vorsieht, können Sie sich stattdessen für eine einmalige Kapitalauszahlung entscheiden. Unabhängig vom Reglement Ihrer Pensionskasse können Sie verlangen, dass Ihnen ein Viertel des Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausgezahlt wird. Unter bestimmten Voraussetzungen können angesparte Altersguthaben auch zur Finanzierung von Wohneigentum verwendet werden. Genauer ist den Unterlagen der Vorsorgeeinrichtung zu entnehmen, die Ihnen Ihr Arbeitgeber auszuhändigen hat.

Wann kann ich regulär in Rente gehen?

Das gesetzliche Rentenalter liegt für Männer bei 65 Jahren. Frauen können mit 64 Jahren Altersrente beanspruchen. Dies gilt ab Jahrgang 1942 und ist seit 1. Januar 2005 einheitlich für AHV und BV.

Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Um Anspruch auf eine Altersrente aus der AHV/IV zu haben, müssen Sie mindestens für ein volles Jahr Beiträge gezahlt haben.

Wie wird die AHV-Rente berechnet?

Die Rente wird in Abhängigkeit von der Zahl der Beitragsjahre und der Höhe des durchschnittlichen Einkommens über die gesamte Versicherungszeit ermittelt. Zeiten der Erziehung von Kindern unter 16 Jahren sowie der Betreuung pflegebedürftiger Verwandter, die im gleichen Haushalt in der Schweiz leben, werden mit entsprechenden Guthchriften berücksichtigt. Wenn Ihr Ehepartner ebenfalls in der Schweiz arbeitet oder gearbeitet hat, wird das gemeinsame Einkommen für die Ermittlung der Rente mittels Ehegattensplitting jeweils zur Hälfte Ihnen und Ihrem Ehepartner gutgeschrieben.

Die monatliche Rente ist für unterschiedliche Einkommenshöhen der anzuwendenden Rentenskala zu entnehmen, die sich in etwa aus der Zahl der Beitragsjahre ergibt. Für Personen, die immer in der Schweiz versichert waren, gilt bei Renteneintritt zum ordentlichen Rentenalter Skala 44. Die Maximalrente wird bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 77.400 CHF und mehr gezahlt und ist doppelt so hoch wie die Minimalrente, die bei einem durchschnittlichen Einkommen bis zu 12.900 CHF gewährt wird. Der folgenden Tabelle können Sie den monatlichen Mindest- und Höchstbetrag für ausgewählte Rentenska-

len entnehmen. Waren Sie z.B. 20 Jahre in der Schweiz versichert und hatten während dieser Zeit einen durchschnittlichen Jahreslohn von 78.000 CHF, dann erhalten Sie eine monatliche AHV-Rente in Höhe von ca. 977 CHF. Dies ist eine Orientierungswert, da Beitragszeit und Rentenskala sich nicht genau entsprechen.

Rentenskala	Minimalrente	Maximalrente
44	CHF 1.075	CHF 2.150
20	CHF 489	CHF 977
10	CHF 244	CHF 489
1	CHF 24	CHF 49

Diese Angaben gelten für die einfache Altersrente. Ehepaare erhalten zusammen maximal 3.225 CHF (150 %). Die Kinderrente zur Altersrente macht 40 % der Altersrente aus. Die Verwitwetenrente beträgt 80 %, die Waisenrente 40 % der einfachen Altersrente.

Wie wird die Rente der beruflichen Vorsorge berechnet?

Grundsätzlich gibt es zwei Berechnungsmethoden für die Altersrente der beruflichen Vorsorge. Entweder ist die Rente nach dem Leistungsprimat in Prozent des Lohnes festgeschrieben oder sie wird aus dem auf Ihrem persönlichen Pensionskassenkonto angesammelten Kapital gemäß Beitragsprimat mit Hilfe des Umwandlungssatzes errechnet. Die zweite Methode ist weiter verbreitet. Welche der beiden Berechnungsarten bei Ihrer Rente zur Anwendung kommt, können Sie dem Reglement Ihrer Vorsorgeeinrichtung entnehmen.

Beim Beitragsprimat sind in der Schweiz der Zinssatz, zu dem die angesparten Beiträge mindestens verzinst werden müssen, und der Umwandlungssatz für die Berechnung der jährlichen Rentenzahlung gesetzlich vorgeschrieben. Der Mindestzinssatz liegt derzeit bei 2,5 %. Der Mindestumwandlungssatz soll infolge der steigenden Lebenserwartung schrittweise von aktuell 7,10 % für Männer, bzw. 7,20 % für Frauen auf einheitlich 6,8 % gesenkt werden. Über eine stärkere und schnellere Senkung auf 6,4 % bis zum Jahr 2011 wird derzeit beraten.

Beispiel für die Berechnung mit Hilfe des Umwandlungssatzes:

Beträgt das Alterskapital einschließlich Zinsgutschriften bei Renteneintritt 200.000 CHF, dann ergibt sich beim Umwandlungssatz von 7,1 % eine jährliche Rentenzahlung in Höhe von $200.000 \text{ CHF} \times 0,071$ also 14.200 CHF.

Die Verwitwetenrente beträgt 60 %, die Waisenrente 20 % der vollen Invalidenrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte. Bei Tod

des Versicherten vor Rentenbeginn werden für die fehlenden Beitragsjahre hypothetische Altersgutschriften hinzugerechnet.

Wann kann ich vorzeitig in Rente gehen und welche Abschläge muss ich dabei in Kauf nehmen?

Männer und Frauen können bis zu 2 Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter Rente aus der AHV beanspruchen.

Für jedes Jahr vorzeitigen Rentenbezugs wird die AHV-Rente lebenslang um 6,8 % gekürzt. Frauen der Jahrgänge 1942 bis 1947 profitieren noch von einer Übergangslösung, ihre Rente wird für jedes Jahr der vorzeitigen Pensionierung nur um 3,4 % gekürzt.

Sie können die Inanspruchnahme der Rente auch um 1 bis 5 Jahre aufschieben, hierfür wird ein Zuschlag gewährt.

Bei der beruflichen Vorsorge ist der Bezug einer vorzeitigen Rente seit 2006 in der Regel frühestens ab dem vollendeten 58. Lebensjahr möglich. Ob und unter welchen Bedingungen dies bei Ihrer Pensionskasse vorgesehen ist, können Sie deren Reglement entnehmen. Infolge fehlender Beitragszahlungen und bei einem reduzierten Umwandlungssatz kann es zu Leistungskürzungen von ca. 6,3 % pro Jahr der vorzeitigen Pensionierung kommen. Je nach Branche sind auch günstigere Bedingungen möglich. Während einer 5-jährigen Übergangszeit können auch noch Regelungen mit einem Eintrittsalter unter 58 Jahre in Anspruch genommen werden.

Wer früher in Rente geht, muss bis zum ordentlichen Pensionierungsalter AHV-Beiträge als Nichterwerbstätiger zahlen.

Was geschieht mit meinem angesparten Altersvorsorgekapital, wenn ich die Arbeitsstelle wechsele oder außerhalb der Schweiz arbeite?

Wenn Sie Ihren bisherigen Arbeitgeber verlassen, haben Sie Anspruch auf eine so genannte Freizügigkeitsleistung. Hierbei wird der angesparte Betrag entweder an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen oder auf ein Freizügigkeitskonto einer Bank oder eine Freizügigkeitspolice einer Versicherung übertragen. Wenn Sie nicht in der Schweiz wohnen und die Erwerbstätigkeit in der Schweiz definitiv aufgeben, können Sie sich den Betrag auch bar auszahlen lassen. Diese Möglichkeit wird jedoch für EU-Bürger im Rahmen des Obligatoriums ab Juni 2007 mit der weiteren Umsetzung der bilateralen Verträge entfallen, sofern sie in einem EU- oder EFTA-Staat pflichtversichert für Alter, Tod und Invalidität sind.

Wann erhalte ich Leistungen aus der Invalidenversicherung der 1. und 2. Säule?

Anspruch auf Leistungen haben versicherte Personen, wenn Eingliederungsmaßnahmen zur Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit keine Aussicht auf Erfolg haben und der Versicherte während eines Jahres durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen ist. Sie erhalten die Rentenzahlung in der Regel 360 Tage nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit. In der Zwischenzeit besteht Anspruch auf Lohnfortzahlungen des Arbeitgebers oder Taggeldleistungen der Unfallversicherung.

Voraussetzung für eine Rente der 1. Säule ist, dass Sie mindestens ein Jahr Beiträge an die Invalidenversicherung gezahlt haben.

Wie hoch ist die Rente aus der Invalidenversicherung?

Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach dem Invaliditätsgrad. Dieser wird ermittelt, indem das tatsächliche Einkommen bei Invalidität mit dem potentiellen Einkommen ohne Invalidität verglichen wird. Die Differenz bezogen auf das potentielle Einkommen ergibt den Invaliditätsgrad.

Beispiel für die Berechnung des Invaliditätsgrades:

Bei einem potentiellen Verdienst von 50 000 CHF und einem tatsächlichen Verdienst von 30.000 CHF im Jahr ergibt sich ein Invaliditätsgrad von $(50.000 - 30.000) \text{ CHF} / 50.000 \text{ CHF}$ also 40 %.

Für die Invalidenrente der staatlichen Vorsorge ergeben sich analog zur AHV-Rente und in Abhängigkeit vom Invaliditätsgrad folgende monatliche Zahlungen, eine Versicherung ab dem 20. Lebensjahr vorausgesetzt:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch	Invalidenrente (1. Säule, Skala 44)
ab 70 %	ganze Rente	1.075 bis 2.150 CHF
60 % – 69 %	drei viertel Rente*	807 bis 1.613 CHF
50 % – 59 %	halbe Rente	538 bis 1.075 CHF
40 % – 49 %	viertel Rente	269 bis 538 CHF

Für die Berechnung der Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge wird das zum Zeitpunkt der Erwerbsunfähigkeit angesammelte Kapital um Gutschriften ohne Zinsen für die fehlenden Jahre ergänzt. Dieser Betrag wird analog zur Altersrente mit dem Umwandlungssatz multipliziert und ergibt so die jährliche Invalidenvollrente. Bei Teilinvalidität

wird nur der dem jeweiligen Rentenanspruch entsprechende Teil des Altersguthabens zur Berechnung der Rente herangezogen.

Wann und wo muss ich meine Rente beantragen?

Sie sollten die Rente mindestens vier Monate vor Erreichen des Rentenalters beim zuständigen Rentenversicherungsträger am Wohnsitz beantragen. Wenn Sie in der Schweiz wohnen und eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beantragen möchten, wenden Sie sich hierzu an die Ausgleichskasse bzw. Sozialversicherungsanstalt, die zuletzt für Ihren Beitragsbezug zuständig war. Für die Rente aus der beruflichen Vorsorge wenden Sie sich an Ihre Vorsorgeeinrichtung. Wenn Sie eine einmalige Kapitalleistung aus der beruflichen Vorsorge in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie dies zuvor anmelden. Je nach Reglement Ihrer Pensionskasse sind dafür unter Umständen mehrjährige Fristen einzuhalten.

An wen kann ich mich mit Fragen zur AHV/IV wenden?

Sie können sich an die kantonalen Ausgleichskassen oder Sozialversicherungsanstalten wenden. Die Adressen finden Sie im ersten Abschnitt dieses Kapitels.

Allgemeine Fragen werden auch vom Bundesamt für Sozialversicherung beantwortet. Nationale Verbindungsstelle zum Ausland ist die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf.

Bundesamt für Sozialversicherung
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 90 11
Fax +41 (0)31 322 78 80
info@bsv.admin.ch
www.bsv.admin.ch
www.caisse-suisse.ch

Schweizerische Ausgleichskasse
Avenue Edmond-Vaucher 18
Case postale 3100
CH-1211 Genf 2
Tel. +41 (0)22 795 91 11
Fax +41 (0)22 795 97 05
postmaster@zas.admin.ch

Im Internet finden Sie Informationen auch unter www.ahv.ch.

An wen kann ich mich mit Fragen zur beruflichen Vorsorge wenden?

Erster Ansprechpartner sollte Ihre Vorsorgeeinrichtung sein. Diese ist gesetzlich verpflichtet, die Versicherten zu informieren. Welcher Pensionskasse Ihr Betrieb angeschlossen ist, können Sie dem Versicherungsausweis entnehmen.

Unentgeltliche Auskünfte zur beruflichen Vorsorge erhalten Sie jeden ersten Mittwoch im Monat außer Januar und August von 17.00 bis 19.00 Uhr in St. Gallen, Büro Bezirksgericht, Frauenfeld, Rathaus, 3.

Stock und Zürich, Sozialzentrum Ausstellungsstrasse 88. In Zürich ist eine Voranmeldung am Beratungstag ab 14.00 Uhr unter Tel. +41 (0)44 447 17 17 erforderlich. Diese Angaben finden Sie auch im Internet unter www.bvgauskuenfte.ch.

Allgemeine Informationen zur beruflichen Vorsorge bekommen Sie beim Bundesamt für Sozialversicherung (Adresse s. oben) und finden Sie im Internet unter www.vorsorgeforum.ch und www.bvg.ch.

Bei Problemen können Sie sich an die kantonalen BVG-Aufsichtsbehörden (Adressen im Internet unter www.ahv.ch, Merkblatt 6.06) oder die Zentralstelle 2. Säule wenden. Letztere ist zuständig, wenn Sie abklären wollen, ob Sie evtl. noch unbekannte Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge haben, beispielsweise von länger zurückliegenden Beschäftigungen her.

Zentralstelle 2. Säule

Sicherheitsfonds BVG
Postfach 5032
CH-3001 Bern
Tel. +41 (0)31 380 79 75
Fax +41 (0)31 380 79 43
info@zentralstelle.ch
www.sfbvg.ch

3.5 Rentenversicherung in Deutschland

Wie sieht das Alterssicherungssystem in Deutschland aus?

Der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen unselbständig Erwerbstätige und bestimmte Gruppen der Selbständigen.

Versicherungsfrei sind kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse, die innerhalb eines Jahres für insgesamt weniger als 2 Monate oder 50 Arbeitstage ausgeübt werden und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von höchstens 400 €. Für geringfügig Beschäftigte besteht die Möglichkeit, gegen Zahlung bestimmter Beträge auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten und damit zusätzliche Ansprüche an die Rentenversicherung zu erwerben.

Seit 1. Januar 2005 wird in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr nach Arbeitern und Angestellten unterschieden. Die Landesversicherungsanstalten (LVA), die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin (BfA) und die Sonderanstalten (Bergbau, Bahn und Seeschifffahrt) sind seit Oktober 2005 unter dem gemeinsamen Namen „Deutsche Rentenversicherung“ neu organisiert. Für die meisten Versicherten hat sich durch den Zusammenschluss jedoch nichts geändert, sie bleiben bei ihrem bisherigen Rentenversicherungsträger.

Beamte haben ein separates Alterssicherungssystem.

Die freiwillige betriebliche und private Altersvorsorge als Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung wird unter bestimmten Voraussetzungen vom Staat gefördert. Die sogenannte Riesterrente wird weiter unten erläutert.

Wie hoch sind die Beitragssätze der Rentenversicherung?

Es müssen Beiträge in Höhe von insgesamt 19,5 % des Bruttolohns bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze von 5.250 € (2006) pro Monat gezahlt werden. Hiervon wird je die Hälfte (9,75 %) von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Für Beschäftigungen im Niedriglohnbereich von 400 bis 800 € gelten Sonderregeln. Für Personen, die nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegen, beträgt der niedrigste freiwillige Monatsbeitrag 78 €.

Welche Leistungen erhalte ich aus der gesetzlichen Rentenversicherung?

Die deutsche Rentenversicherung gewährt folgende Leistungen:

- › Heilbehandlung und Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit,
- › Altersrenten,

Österreich
Liechtenstein
Schweiz

Deutschland

- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
- Renten an Hinterbliebene.

Wann kann ich regulär in Rente gehen?

Das gesetzliche Rentenalter beginnt für Männer und Frauen mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Bei Rentenantritt zum gesetzlichen Rentenalter muss eine allgemeine Wartezeit oder Mindestversicherungszeit von 5 Jahren gegeben sein. Hierzu zählen neben Beitragszeiten auch Kindererziehungszeiten.

Wie wird die Rente berechnet?

Die Höhe der Altersrente ist abhängig von Versicherungszeiten und dem jeweiligen Einkommen. Sie wird nach folgender Formel ermittelt:

Monatliche Altersrente =

Persönliche Entgeltpunkte x aktueller Rentenwert

Die Anzahl der **Entgeltpunkte** macht eine Aussage über Ihre Versicherungszeiten und die Höhe Ihres individuellen Verdienstes im Verhältnis zum Durchschnittsverdienst aller Versicherten. Entsprechend Ihrem Bruttolohn während eines Jahres dem Durchschnittsverdienst, so erhalten Sie dafür genau einen Entgeltpunkt. Wenn Sie 40 Jahre lang durchschnittlich verdient haben, ergibt das 40 Entgeltpunkte.

Die **persönlichen Entgeltpunkte** ergeben sich aus der Summe aller Entgeltpunkte multipliziert mit dem Zugangsfaktor.

Der **Zugangsfaktor** berücksichtigt Ihr persönliches Rentenzugangsalter. Er beträgt bei Rentenantritt mit 65 Jahren 1,0. Er vermindert sich für jeden Kalendermonat, den die Rente vorzeitig in Anspruch genommen wird, um 0,003; bei Inanspruchnahme der Rente nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird er für jeden Monat um 0,005 erhöht.

Der **aktuelle Rentenwert** beträgt bis 30.06.2006 monatlich 26,13 € . Es gibt eine jährliche Anpassung unter Berücksichtigung des so genannten Nachhaltigkeitsfaktors.

Wann kann ich vorzeitig in Rente gehen und welche Abschläge muss ich dabei in Kauf nehmen?

Die folgende Tabelle liefert einen Überblick über die Möglichkeiten, vorzeitig in Rente zu gehen. Hiervon profitieren vor allem Personen, die in den nächsten Jahren Altersrente beanspruchen können. Ab 2012 werden die Renten nach Arbeitslosigkeit und Altersteilzeit sowie die vorzeitige Altersrente für Frauen abgeschafft. Details können in dieser Broschüre nicht berücksichtigt werden. Eine persönliche Beratung durch die Versicherungsträger ist unbedingt zu empfehlen.

Arbeit
Soziales
Steuern

Inhalt
Startseite

Österreich
Liechtenstein
Schweiz

Deutschland

Altersrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres		
Altersrente	nach Vollendung des	weitere Voraussetzungen
für langjährig Versicherte – vor 1948 geboren – 1948 und bis Okt. 1949 geboren (Übergangsregelung) – ab 1.11.1949 geboren	→ 63. Lebensjahres → stufenweise Absenkung vom 63. auf 62. Lebensjahr → 62. Lebensjahres	Wartezeit von 35 Jahren*
für schwerbehinderte Menschen wegen Arbeitslosigkeit**	60. Lebensjahres → schrittweise Anhebung vom 60. auf 63. Lebensjahr → 63. Lebensjahres	– mind. 50% schwerbehindert – Wartezeit von 35 Jahren*
für vor 1952 Geborene – geboren 1945 und früher – geboren 1946 bis 1948 – geboren 1949 bis 1951	60. bis 63. Lebensjahres wie bei Altersrente wegen Arbeitslosigkeit	– arbeitslos – nach dem 58,5. Lebensjahr mind. 52 Wochen arbeitslos – 8 Jahre Pflichtbeiträge innerhalb der letzten 10 Jahre – Wartezeit von 15 Jahren
nach Altersteilzeitarbeit** für vor 1952 Geborene	60. bis 63. Lebensjahres wie bei Altersrente wegen Arbeitslosigkeit	– mind. 24 Monate Altersteilzeit ausgeübt – 8 Jahre Pflichtbeiträge innerhalb der letzten 10 Jahre – Wartezeit von 15 Jahren
für Frauen , die vor 1952 geboren sind	60. Lebensjahres	– nach dem 40. Lebensjahr mehr als 10 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten – Wartezeit von 15 Jahren

Wartezeit entspricht Mindestversicherungszeit
*bei der Wartezeit von 35 Jahren werden u. a. auch Ausbildungszeiten berücksichtigt
**Im Rahmen von Vertrauensschutzregelungen kann sich ein früherer Rentenbeginn bzw. ein geringerer Abschlag ergeben. Auskünfte erteilen die Rentenversicherungsträger.

In der Regel ist mit Rentenabschlägen in Höhe von 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Rentenbezugs zu rechnen. Dies entspricht 18 % für die derzeit maximal möglichen 5 Jahre. Die Abschläge gelten lebenslang. Vor Vollendung des 65. Lebensjahres dürfen maximal 350 € pro Monat hinzuverdient werden. Wer mehr arbeiten möchte, kann eine Teilrente beantragen. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres kann unbegrenzt hinzuverdient werden.

Wann erhalte ich Rente bei Erwerbsminderung aus gesundheitlichen Gründen (früher Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitrente)?

Nach dem seit 2001 geltenden Recht wird zwischen einer Rente bei teilweiser und bei voller Erwerbsminderung unterschieden. Teilweise erwerbsgemindert ist, wer aus gesundheitlichen Gründen nur noch in der Lage ist, zwar 3 oder mehr, aber weniger als 6 Stunden täg-

Arbeit
Soziales
Steuern

Inhalt
Startseite

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

lich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert ist, wer gesundheitsbedingt weniger als 3 Stunden täglich arbeiten kann.

Für Versicherte, die vor dem 02.01.1961 geboren sind, gilt eine Vertrauensschutzregelung. Sie genießen noch Berufsschutz nach dem alten Recht und können bei verminderter Erwerbsfähigkeit eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit erhalten. Diese Rente bekommen Versicherte, die ihren bisherigen qualifizierten Beruf oder eine zumutbare vergleichbare Tätigkeit nicht mehr oder nur noch täglich weniger als 6 Stunden ausüben können, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aber mindestens 6 Stunden täglich einsetzbar sind.

Wer ab dem 02.01.1961 geboren ist, kann diese Rente nicht mehr erhalten. Eine private Berufsunfähigkeitsversicherung ist deshalb für Jahrgänge ab 1961 überlegenswert.

Wie wird die Rente bei Erwerbsminderung berechnet?

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung entspricht der nach der Formel für die Altersrente ermittelten Rente, wobei fehlende Zeiten bis zum vollendeten 60. Lebensjahr mit dem vorherigen durchschnittlichen Einkommen berücksichtigt werden. Bei teilweiser Erwerbsminderung erhalten Sie 50 % dieser Rente.

Was ist Altersteilzeitarbeit?

Altersteilzeit soll den gleitenden Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand fördern. Arbeitnehmer können mit 55 Jahren ihre Arbeitszeit um die Hälfte vermindern. Der Arbeitgeber zahlt Aufstockungsbeiträge zum Arbeitsentgelt, so dass insgesamt mindestens 70 % des bisherigen Netto-Arbeitsentgelts erreicht werden.

Was versteht man unter „Riester“-Rente?

„Riester“-Renten sind Formen der freiwilligen privaten und betrieblichen Altersvorsorge, die staatlich gefördert werden. Anspruch auf die Zulage haben Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, und Beamte. Voraussetzung für die Förderung ist, dass in den Jahren 2006 und 2007 mindestens ein Betrag in Höhe von 3 %, ab 2008 mindestens 4 % des Bruttoeinkommens für die Altersvorsorge angelegt wird. Angebote für diese Anlageformen erhalten Sie bei Banken und Versicherungen.

Die Gewährung der Zuschüsse ist an die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland geknüpft. Daher kommt die „Riester“-Rente in der Regel für Personen in Frage, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

Arbeit
Soziales
Steuern

Inhalt
Startseite

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Ob Grenzgänger mit Arbeitsverhältnis in Deutschland von der Förderung ausgeschlossen werden dürfen, dazu steht noch eine Klärung durch den Europäischen Gerichtshof aus.

Grenzgänger aus Österreich können in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen die Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtige beantragen (s. III, 2 Besteuerung der Renten...). Bei diesen Personen kann es jedoch, auch wenn ihnen die Zulagen jetzt in der Ansparphase gewährt werden, zu Rückforderungen kommen, sobald sie in Rente gehen und in der Auszahlungsphase nicht mehr der deutschen Steuerpflicht unterliegen. Es empfiehlt sich in diesem Fall, Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt und zusätzlich mit der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin zu nehmen.

Deutsche Rentenversicherung Bund

Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen

10868 Berlin

Tel. +49 (0)30 865 78 99 8

Service-Nr. 0800 10 00 48 040

Fax +49 (0)30 865 27500

zulagenstelle@drv-bund.de

www.deutsche-rentenversicherung.de

Wann und wo muss ich meine Rente beantragen?

Sie sollten die Rente mindestens drei bis vier Monate vor Erreichen des Rentenalters beim zuständigen Rentenversicherungsträger am Wohnsitz beantragen. Wenn Sie in Deutschland wohnen und hier arbeiten oder zuletzt gearbeitet haben, ist das die Versicherungsanstalt, bei der Sie rentenversichert sind. Sind bzw. waren Sie zuletzt im Ausland erwerbstätig, dann müssen Sie sich bei Wohnsitz in Deutschland an die für das Beschäftigungsland zuständige Verbindungsstelle der Deutschen Rentenversicherung wenden. Die Adressen finden Sie am Kapitelanfang unter Grundsätzliches.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung, es gibt die kostenlose Hotline für Anrufe aus dem Inland: 0800 333 19 19. Bei der Deutschen Rentenversicherung können Sie auch eine Renteninformation beantragen, wenn sie Ihnen nicht automatisch zugeschickt wurde. Für persönliche Auskünfte ist die Angabe Ihrer Versicherungsnummer erforderlich.

Hinweis: Wenn Sie aus einem Versicherungspflichtverhältnis ausscheiden, z.B. weil Sie sich selbständig machen oder vorübergehend als Hausfrau bzw. Hausmann tätig sind, sollten Sie sich zuvor über Fragen der Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes beraten lassen.

Arbeit
Soziales
Steuern

Inhalt
Startseite

4. Arbeitslosenversicherung

4.1 Grundsätzliches

Wo erhalte ich Arbeitslosengeld/Arbeitslosenentschädigung?

Grundsätzlich erhalten Grenzgänger Arbeitslosengeld/Arbeitslosenentschädigung von der Arbeitslosenversicherung des Staates, in dem sie wohnen. Bei Kurzarbeit und wetterbedingten Arbeitsausfällen werden Leistungen von der Versicherung im Beschäftigungsland ausbezahlt.

Als Nachweis der ausländischen Versicherungszeiten benötigen Sie bei der Antragstellung am Wohnsitz normalerweise die im Beschäftigungsland ausgestellte Bescheinigung E 301.

Reicht für den Anspruch auf Arbeitslosengeld/Arbeitslosenentschädigung die Versicherungszeit im Staat der letzten Beschäftigung nicht aus, dann werden die Versicherungszeiten in einem anderen Staat mitberücksichtigt.

Es gelten die Anspruchsvoraussetzungen des Wohnsitzstaates.

Wo erhalte ich die Bescheinigung E 301?

Sie erhalten die Bescheinigung unter Vorlage einer Bestätigung vom Arbeitgeber bei der für die Arbeitslosenversicherung zuständigen Behörde im Beschäftigungsstaat.

In Österreich sind das die Dienststellen des Arbeitsmarktservice, in Liechtenstein ist es das Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Arbeit, in der Schweiz sind es die Arbeitslosenkassen oder das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) und in Deutschland sind es die Agenturen für Arbeit. Die Adressen finden Sie im Kapitel Arbeitssuche (I, 1.4) bzw. erhalten Sie im Fall der Arbeitslosenkassen von den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren in der Schweiz.

Welche grundlegenden Voraussetzungen muss ich erfüllen, um Leistungen zu erhalten?

Sie müssen arbeitslos, arbeitsfähig und arbeitswillig sein. Grundsätzlich müssen Sie der Arbeitsvermittlung am Wohnort zur Verfügung stehen und bereit sein, an Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Darüber hinaus werden eigene Anstrengungen zur Stellensuche erwartet.

Es müssen die für den Leistungsbezug am Wohnort geltenden Anwartschaftszeiten erfüllt sein. Näheres hierzu finden Sie in den Abschnitten zu den einzelnen Staaten.

Sie müssen sich möglichst früh persönlich bei der Arbeitsmarktbehörde am Wohnsitz anmelden und alle Änderungen umgehend dort mitteilen.

Wer eine zumutbare Tätigkeit ablehnt oder Termine zu persönlichen Beratungs- und Kontrollgesprächen nicht wahrnimmt, erhält in der Regel für eine bestimmte Zeit (Einstelltag, Sperrfrist) kein/e Arbeitslosengeld/Arbeitslosenentschädigung. Dies gilt auch bei Arbeitslosigkeit nach einer Selbstkündigung oder einer selbstverschuldeten Kündigung.

Ich erhalte Arbeitslosengeld/Arbeitslosenentschädigung.

Kann ich mich zur Arbeitssuche im Ausland aufhalten?

Arbeitslose Personen können sich bis zu 3 Monate lang zur Arbeitssuche in einem anderen als dem Staat des Wohnsitzes innerhalb von EWR und Schweiz aufhalten und während dieser Zeit Leistungen von der Arbeitslosenversicherung am Wohnort beziehen. Als Arbeitssuchender müssen Sie sich der Arbeitsvermittlung im Ausland zur Verfügung stellen und die dortigen Kontrollvorschriften erfüllen. Der Arbeitssuche im Ausland muss grundsätzlich eine 4-wöchige erfolglose Arbeitssuche im Staat des Wohnsitzes vorausgegangen sein.

Bei der Arbeitsvermittlung im Staat des Wohnsitzes erhalten Sie die Bescheinigung E 303, mit der Sie die Dienste der ausländischen Arbeitsvermittlung in Anspruch nehmen können.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

In den folgenden Abschnitten finden Sie Details zur **Arbeitslosenversicherung in Österreich, der Schweiz und Deutschland sowie zur Beitragszahlung in Liechtenstein.**

4.2 Arbeitslosenversicherung in Österreich

Ich arbeite in Österreich. Wie hoch sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung?

Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen je 3 % des monatlichen Bruttolohns bis zur Höchstbeitragsgrundlage von 3.750 € (2006). Frauen, die das 56. Lebensjahr und Männer die das 58. Lebensjahr vollendet haben, müssen keine Beiträge mehr an die Arbeitslosenversicherung leisten. Männer sind aber bis zum 60. Lebensjahr und Frauen bis zum gesetzlichen Mindestpensionsalter versichert. Danach besteht keine Versicherungspflicht mehr.

Ich wohne in Österreich.

Was muss ich tun, wenn ich arbeitslos werde?

Unmittelbar nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses müssen Sie sich persönlich beim zuständigen Arbeitsmarktservice (AMS) arbeitslos melden und einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen, damit Ihnen das Arbeitslosengeld ab dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit zuerkannt wird. Wenn Sie sich vor Eintritt Ihrer Arbeitslosigkeit beim AMS zur Stellensuche anmelden, wird Ihnen ein Zeitraum von 7 Tagen ab Beginn der Arbeitslosigkeit für die persönliche Vorsprache eingeräumt. Die Meldung zur Stellensuche kann telefonisch, per Post, per Fax oder über den online-Service, Schaltfläche „Next-Job“ unter www.ams.at erfolgen.

Sind bzw. waren Sie in der Schweiz oder Deutschland beschäftigt, dann benötigen Sie die Bescheinigung E 301, damit diese Versicherungszeiten in Österreich berücksichtigt werden. Wenn Sie in Liechtenstein beschäftigt sind bzw. waren, wird die Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers als Nachweis anerkannt.

Arbeit
Soziales
Steuern

Inhalt
Startseite

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Welche Versicherungszeiten müssen gegeben sein?

Um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben, müssen mindestens folgende versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten gegeben sein:

Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes	Notwendige Versicherungszeiten und Rahmenfrist
zum ersten Mal	52 Wochen innerhalb der letzten 2 Jahre
zum ersten Mal, bei Antragstellung vor Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn innerhalb von 4 Wochen keine Vermittlung möglich ist	26 Wochen innerhalb der letzten 12 Monate
wiederholt	28 Wochen innerhalb des letzten Jahres

Wie hoch ist das Arbeitslosengeld?

Das Arbeitslosengeld besteht aus Grundbetrag, möglichen Familienzuschlägen und evtl. einem Ergänzungsbetrag.

Der Grundbetrag wird auf Basis der Jahresbeitragsgrundlage des letzten bei Antragstellung vom 1.7. bis 31.12. bzw. vorletzten Jahres bei Antragstellung vom 1.1. bis 30.6. ermittelt. Er beträgt 55 % des Nettoeinkommens und wird als Tagsatz berechnet.

Den Familienzuschlag in Höhe von 0,97 € pro Person und Tag erhält, wer für den Unterhalt von Angehörigen Sorge zu tragen hat. Für den Ehepartner besteht nur dann ein Anspruch, wenn auch für minderjährige Kinder ein Familienzuschlag zusteht.

Ein Ergänzungsbetrag wird gewährt, wenn Grundbetrag und gegebenenfalls Familienzuschlag den Ausgleichszulagenrichtsatz in Höhe von monatlich 690,00 € (2006) unterschreiten. Der Höchstbetrag des Arbeitslosengeldes ist jedoch begrenzt bei fehlendem Anspruch auf Familienzuschlag auf 60 % bzw. auf 80 % des Nettoeinkommens bei Anspruch auf Familienzuschlag.

Wie lange wird Arbeitslosengeld gezahlt?

Das Arbeitslosengeld wird grundsätzlich für 20 Wochen zuerkannt. Es wird für 30 Wochen gewährt, wenn in den letzten 5 Jahren versicherungspflichtige Beschäftigungen von 156 Wochen bestanden. Personen, die das 40. bzw. das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhalten, bestimmte längere Versicherungszeiten vorausgesetzt, 39 bzw. 52 Wochen Arbeitslosengeld.

Wenn Sie Ihr Arbeitsverhältnis selbst gekündigt haben, erhalten Sie während der ersten 4 Wochen der Arbeitslosigkeit keine Geldleistung.

Arbeit
Soziales
Steuern

Inhalt
Startseite

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

gen vom Arbeitsmarktservice. Die gesamte Bezugsdauer verkürzt sich dadurch jedoch nicht, sondern verschiebt sich lediglich um 4 Wochen.

Im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld kann bei Vorliegen einer finanziellen Notlage ein Antrag auf Notstandshilfe gestellt werden.

Welche Leistungen gewährt die Arbeitslosenversicherung sonst noch?

Die Arbeitslosenversicherung gewährt außer dem Arbeitslosengeld Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Altersteilzeitgeld, Pensionsvorschuss, Kurskosten, Deckung des Lebensunterhalts während einer Weiterbildung, Vorstellungsbeihilfe u. a.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erteilen die örtlichen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (AMS). Die Adressen finden Sie im Kapitel Arbeitssuche. Allgemeine Informationen sind im Internet unter www.ams.at abrufbar.

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

4.3 Arbeitslosenversicherung in Liechtenstein

Ich arbeite in Liechtenstein.

Wie hoch sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung?

Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen je 0,25 % des Bruttolohns bis zu einer Jahreshöchstgrenze von 97.200 CHF.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

4.4 Arbeitslosenversicherung in der Schweiz

Ich arbeite in der Schweiz.

Wie hoch sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung?

Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen je 1 % des Bruttolohns bis zur Jahreshöchstgrenze von 106.800 CHF (2006).

Ich wohne in der Schweiz.

Was muss ich tun, wenn ich arbeitslos werde?

In der Schweiz müssen Sie sich in der Regel – es gibt kantonale Unterschiede – zuerst bei Ihrer Wohngemeinde melden, dann beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) und bei der Arbeitslosenkasse. Sie sollten unverzüglich nach Erhalt der Kündigung mit der Arbeitsuche beginnen und die entsprechenden Unterlagen zum Nachweis Ihrer Bemühungen aufbewahren.

Bei der Gemeinde müssen Sie sich möglichst bald, spätestens aber am ersten Tag, für den Sie Arbeitslosenentschädigung beantragen, persönlich anmelden. Sie benötigen Ihre AHV-Karte und falls Sie nicht Schweizer Staatsangehöriger sind, Ihre Niederlassungsbewilligung oder Ihren Ausländerausweis.

Einige Tage nach der Anmeldung bei der Gemeinde lädt Sie das RAV zu einem ersten Gespräch ein. Hier sollten Sie folgende Dokumente bereithalten:

- › Formular „Meldung bei der Wohngemeinde“,
- › AHV-Ausweis,
- › Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde bzw. Ausländerausweis,
- › Arbeitsvertrag, Kündigungsschreiben, Zeugnisse der letzten Arbeitgeber, Bescheinigungen über persönliche Aus- und Weiterbildung,
- › Bewerbungsunterlagen.

Bei Ihrer Gemeinde erhalten Sie eine Liste der privaten und öffentlichen Arbeitslosenkassen in Ihrem Kanton. Sie können die Kasse frei wählen. An die gewählte Kasse sind Sie dann für die ganze Zeit des Leistungsbezugs innerhalb von 2 Jahren gebunden.

Um Arbeitslosenentschädigung zu erhalten, müssen Sie der gewählten Kasse folgende Dokumente vorlegen:

- › Formular „Antrag auf Arbeitslosenentschädigung“,
- › Kopie Ihrer Anmeldeunterlagen beim RAV,
- › Bescheinigung E 301 von der Arbeitsmarktbehörde im Beschäftigungsstaat und gegebenenfalls weitere Bescheinigungen der letzten 2 Jahre.

Welche Versicherungszeiten müssen gegeben sein?

Sie müssen mindestens während 12 Monaten innerhalb der letzten 2 Jahre vor Eintritt der Arbeitslosigkeit (Rahmenfrist für die Beitragszeit) eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, um Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zu erlangen. Die Rahmenfrist wird auf 4 Jahre ausgedehnt, wenn Sie sich der Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 9 Jahren gewidmet haben und erhöht sich für jedes weitere Kind.

Es muss ein Arbeitsausfall von mindestens 2 Arbeitstagen gegeben sein.

Wie hoch ist die Arbeitslosenentschädigung?

Die Arbeitslosenentschädigung beträgt 70 % des versicherten Verdienstes und wird in Taggeldern für Montag bis Freitag ausbezahlt. Personen, die Unterhaltspflichten nachkommen müssen oder die ein Taggeld von 140 CHF oder weniger bekommen, erhalten 80 % des versicherten Verdienstes. Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes liegt bei 410 CHF täglich.

Wie lange wird Arbeitslosenentschädigung gezahlt?

In der Regel haben Sie Anspruch auf maximal 400 Taggelder innerhalb von 2 Jahren (Rahmenfrist für den Leistungsbezug). Bis zu 520 Taggelder erhalten Sie, wenn Sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder Invalidenrente beziehen. Voraussetzung für diese Anspruchsdauer ist, dass Sie während der letzten 2 Jahre mindestens 18 Monate versichert waren.

Welche Leistungen gewährt die Arbeitslosenversicherung sonst noch?

Die Arbeitslosenversicherung kann außer der Arbeitslosenentschädigung verschiedene Maßnahmen zur Wiedereingliederung, Differenzzahlungen bei Zwischenverdienst und Insolvenzenschädigung bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers gewähren.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erhalten Sie bei den Arbeitslosenkassen und beim Staatssekretariat für Wirtschaft. Dessen Adresse sowie die der regionalen Arbeitsvermittlungszentren finden Sie in Teil I, 1.4 Arbeitsuche. Diese halten Listen der im jeweiligen Kanton vertretenen öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen bereit. Im Internet finden Sie die Kassen unter www.treffpunkt-arbeit.ch.

4.5 Arbeitslosenversicherung in Deutschland

Ich arbeite in Deutschland.

Wie hoch sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung?

Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen je 3,25 % des monatlichen Brutlohns bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 5.250 € (2006).

Ich wohne in Deutschland.

Was muss ich tun, wenn ich arbeitslos werde?

Sie müssen sich möglichst bald, spätestens jedoch am 1. Tag der Arbeitslosigkeit persönlich bei der Agentur für Arbeit am Wohnsitz arbeitslos melden. Beschäftigte im Inland haben sich unverzüglich, nachdem sie den Beendigungszeitpunkt des Arbeitsverhältnisses kennen, arbeitsuchend zu melden; bei Grenzgängern ist dies aufgrund einer in der Regel größeren Entfernung zum Arbeitsplatz derzeit nicht zwingend erforderlich. Da sich die Vorschriften häufig ändern, empfiehlt es sich, diesbezüglich bei der Agentur für Arbeit nachzufragen.

Bei der Anmeldung in der Agentur für Arbeit müssen Sie Ihren Personalausweis, ersatzweise den Reisepass mit aktueller Meldebestätigung, vorlegen.

Für die Anrechnung der Versicherungszeiten benötigen Sie die Bescheinigung E 301 von der zuständigen Behörde im Beschäftigungsstaat.

Welche Versicherungszeiten müssen gegeben sein?

Nach den seit 1. Februar 2006 geltenden Regelungen haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn Sie in den letzten 2 Jahren vor der Arbeitslosmeldung und der eingetretenen Arbeitslosigkeit (Rahmenfrist) mindestens 12 Monate (360 Kalendertage) in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte; die Sonderregelung, die einen Leistungsbezug schon nach 6 Monaten Versicherungszeit vorsah, wurde zum 1. Februar 2006 abgeschafft.

Arbeitslosengeld erhalten Sie nur, wenn Sie eine Beschäftigung für mindestens 15 Stunden pro Woche suchen. Es besteht kein Anspruch, wenn Sie bereits eine Erwerbstätigkeit auch als Selbständiger von mindestens 15 Stunden in der Woche ausüben.

Wie hoch ist das Arbeitslosengeld?

Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach

- › dem durchschnittlichen versicherungspflichtigen Arbeitseinkommen der letzten 52 Wochen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit,

- › der Lohnsteuerklasse und
- › danach, ob Sie ein unterhaltspflichtiges Kind haben oder nicht (Anspruch auf Kindergeld).

Arbeitslosengeld wird für Kalendertage berechnet und geleistet, wobei für einen vollen Kalendermonat 30 Tage angesetzt werden. Es beträgt bei Personen ohne Kinder 60 %, bei Personen mit einem oder mehreren Kindern 67 % des pauschal berechneten Nettoeinkommens.

Wie lange wird Arbeitslosengeld gezahlt?

Seit 1. Februar 2006 erhalten Sie für höchstens 12 Monate Arbeitslosengeld, wenn Sie zu Beginn der Arbeitslosigkeit 54 Jahre alt oder jünger sind. Nach Vollendung des 55. Lebensjahres wird Ihnen für maximal 18 Monate Arbeitslosengeld gewährt.

Hinweis: Kurz vor Vollendung des 55. Lebensjahres kann es sich für Anspruchsberechtigte lohnen, mit der Agentur für Arbeit zu vereinbaren, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld erst nach Erreichen der Altersgrenze entstehen soll.

Im Anschluss an dieses allgemeine „Arbeitslosengeld I“ können Arbeitssuchende, die über geringes Einkommen und Vermögen verfügen, „Arbeitslosengeld II“ beantragen. Es ersetzt im Zuge der so genannten Hartz-Reformen seit 1. Januar 2005 die frühere Arbeitslosenhilfe. Die Zuständigkeit ist in den einzelnen Landkreisen unterschiedlich geregelt. Sie liegt bei den Agenturen für Arbeit und den Landratsämtern.

Welche Leistungen gewährt die Arbeitslosenversicherung sonst noch?

Außer dem Arbeitslosengeld gewährt die Arbeitslosenversicherung Zuschüsse zu Bewerbungs- und Reisekosten, Mobilitätshilfen, Weiterbildungsmaßnahmen, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erteilen die Agenturen für Arbeit. Die Adressen finden Sie im Kapitel Arbeitssuche. Die Internetadresse lautet www.arbeitsagentur.de.

5. Familienleistungen

5.1 Grundsätzliches

Was ist mit Familienleistungen gemeint?

Hierunter fallen zum einen Zuschüsse oder Familienzulagen, die Familien erhalten, bis die Kinder selbst für ihren Unterhalt sorgen können. Es gibt sie in allen vier Staaten der Bodenseeregion, sie sind Ihnen als Familienbeihilfe, Kinderzulage oder Kindergeld bekannt.

Davon zu unterscheiden sind Leistungen, die in den ersten Lebensjahren des Kindes gewährt werden, wenn ein Elternteil nicht voll erwerbstätig ist und sich stattdessen der Kinderbetreuung widmet. Diese Zahlungen existieren in Österreich unter der Bezeichnung Kinderbetreuungsgeld (früher: Karenzgeld) und in Deutschland unter dem Namen Erziehungsgeld. In der Schweiz gibt es kantonal unterschiedliche Regelungen; in der Bodenseeregion können entsprechende Gelder nur in den Kantonen St. Gallen, Zürich und Schaffhausen beantragt werden. Sie werden unterschiedlich bezeichnet. In Liechtenstein gibt es keine vergleichbare Leistung.

Was gilt grundsätzlich für Familienzulagen?

Familienbeihilfe (Österreich), Kinderzulagen (Liechtenstein und Schweiz) und Kindergeld (Deutschland) werden für jedes Kind einzeln gezahlt. Sie sind unabhängig vom Einkommen der Eltern und werden bis zu einem bestimmten Alter des Kindes oder bis zum Ende der Ausbildung gewährt. Hat der Sohn oder die Tochter ein eigenes Einkommen, dann gelten hierfür Höchstgrenzen. Unter besonderen Voraussetzungen wird in Österreich und Deutschland seit 2005 zusätzlich ein Kinderzuschlag gewährt.

In welchem Staat erhalte ich Familienzulagen?

Wenn Sie Alleinverdiener sind oder der andere Elternteil ebenfalls als Grenzgänger arbeitet, erhalten Sie Familienzulagen im Staat, in dem Sie arbeiten. Sind die Leistungen an Ihrem Wohnsitz in Österreich oder Deutschland höher, dann erhält der nicht erwerbstätige Elternteil dort auf Antrag zusätzlich eine Ausgleichszahlung.

Wenn ein Elternteil im Staat des Wohnsitzes arbeitet und die Kinder dort leben, erhalten Sie vorrangig Leistungen aus diesem Staat. Sind die Leistungen in Ihrem Beschäftigungsstaat höher, dann wird aus diesem Staat zusätzlich der Differenzbetrag zur Familienzulage im Staat des Wohnsitzes gezahlt.

Diese Regelungen gelten uneingeschränkt nur, wenn Sie Staatsangehöriger eines EWR-Staates oder der Schweiz sind. Im Verhältnis zwischen Österreich und Liechtenstein gelten diese Regelungen unabhängig von der Staatsbürgerschaft.

Was gilt grundsätzlich für Kinderbetreuungs- und Erziehungsgeld?

Kinderbetreuungs- und Erziehungsgeld werden zusätzlich zu Familienbeihilfe, Kinderzulagen oder Kindergeld gewährt. Voraussetzung ist zum einen, dass der betreuende Elternteil mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt, zum anderen gelten bestimmte Einkommens- bzw. Hinzuverdienstgrenzen und/oder es ist festgelegt, dass nur eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt werden darf. Die bedarfsorientierten Leistungen an betreuende Eltern in den Schweizer Kantonen St. Gallen, Zürich und Schaffhausen werden nur an Personen mit Wohnsitz im entsprechenden Kanton ausgezahlt.

Grenzgänger, die in Österreich oder Deutschland in einem Arbeitsverhältnis stehen, sowie deren Ehepartner können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Kinderbetreuungs- bzw. Erziehungsgeld beanspruchen. Grenzgänger zwischen Österreich und Deutschland können in bestimmten Fällen zusätzlich zum deutschen Erziehungsgeld eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zum in der Regel höheren österreichischen Kinderbetreuungsgeld erhalten.

In welchem Land erhalte ich Kinderbetreuungs- bzw. Erziehungsgeld?

Grundsätzlich gelten die gleichen Regeln wie für die Familienzulagen. Wenn Sie in der Schweiz oder in Liechtenstein arbeiten und die Familie in Österreich oder Deutschland wohnt, erhält der nicht beschäftigte Elternteil am Wohnsitz Kinderbetreuungs- oder Erziehungsgeld, da entsprechende Leistungen in der Schweiz derzeit nur an Personen gezahlt werden, die dort auch wohnen. Darüber, ob bedarfsorientierte Leistungen in der Schweiz nicht auch an Grenzgänger zu zahlen sind, gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen.

Hinweis: Wenn Sie erstmalig oder nach einer Unterbrechung eine Beschäftigung im Ausland aufnehmen, müssen Sie dies unbedingt der Stelle, von der Sie bisher Familienleistungen erhalten haben, mitteilen. Sie haben Mitwirkungspflicht. Zumindest auf Grenzgänger mit Wohnsitz in Deutschland können sonst hohe Rückforderungen und evtl. ein Verfahren wegen Steuervergehens zukommen.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

In den folgenden Abschnitten finden Sie Details zu den Familienleistungen in den einzelnen Staaten der Bodenseeregion.

5.2 Leistungen in Österreich

5.2.1 Familienbeihilfe

Bis zu welchem Alter des Kindes habe ich in Österreich Anspruch auf Familienbeihilfe?

Familienbeihilfe wird gewährt für alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Darüber hinaus besteht ein Anspruch für volljährige Kinder, die sich in Ausbildung befinden, bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, sowie für behinderte Kinder, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst verdienen können. Während der Ableistung von Militär- oder Zivildienst ruht der Anspruch auf Familienbeihilfe.

In welcher Höhe wird Familienbeihilfe gewährt?

Die Familienbeihilfe beträgt im Jahr 2006 monatlich:

Alter	für 1. Kind	für 2. Kind	für jedes weitere Kind
bis 2	105,40 €	118,20 €	130,90 €
3 bis 9	112,70 €	125,50 €	151,00 €
10 bis 18	130,90 €	143,70 €	156,40 €
19 bis 26	152,70 €	165,50 €	178,20 €

Für ein Kind mit einer erheblichen Behinderung kann darüber hinaus ein Erhöhungsbetrag von monatlich 138,30 € gewährt werden.

Außer der Familienbeihilfe erhalten Sie für jedes Kind einen so genannten Kinderabsetzbetrag in Höhe von 50,90 € pro Monat. Dieser wird grenzüberschreitend nach den Regeln der Sozialabkommen gewährt. Es spielt dabei keine Rolle, ob Sie in Österreich steuerpflichtig sind.

Im Zuge der Steuerreform 2005 wurde für Alleinverdiener und Alleinerzieher ein zusätzlicher Kinderzuschlag beim entsprechenden Absetzbetrag der Einkommensteuer eingeführt. Er kann rückwirkend zum 1. Januar 2004 bei der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden. Dieser Absetzbetrag steht jedoch wie Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag nur Personen zu, die in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind, d. h. normalerweise Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich.

Arbeit
Soziales
Steuern

Inhalt
Startseite

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Wo kann ich Familienbeihilfe beantragen?

Die Familienbeihilfe ist beim Finanzamt, das für Ihren Wohn- bzw. Arbeitsort zuständig ist, zu beantragen und wird durch dieses ausbezahlt. Dem Antrag sind die Geburtsurkunde des Kindes sowie die Meldezettel des Antragstellers und des Kindes beizulegen. Nur ein Elternteil kann Familienbeihilfe beziehen. Die Auszahlung erfolgt durch die Finanzämter in zweimonatlichem Rhythmus.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskunft zur Familienbeihilfe erteilen die Finanzämter in Feldkirch und Bregenz. Die Adressen finden Sie im Teil III, Steuern, Kapitel 1.2 Besteuerung der Arbeitseinkommen.

5.2.2 Kinderbetreuungsgeld

Wer hat Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld?

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat die betreuende Mutter oder der betreuende Vater mit Wohnsitz in Österreich, wenn sie bzw. er sich rechtmäßig dort aufhält und dort der Mittelpunkt der Lebensinteressen liegt, sowie ein Grenzgänger oder dessen Ehepartner, wenn ein Anspruch auf Familienbeihilfe bzw. eine gleichartige ausländische Leistung besteht. Voraussetzung ist, dass der betreuende Elternteil einen gemeinsamen Wohnsitz mit dem Kind hat und dass seine Einkünfte den Betrag von 14.600 € pro Jahr nicht übersteigen. Die Prüfung der Einkünfte erfolgt im Nachhinein. Bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze wird das gesamte im Kalenderjahr bezogene Kinderbetreuungsgeld zurückgefordert.

Bei Grenzgängern ist zur Abklärung des Anspruchs auf Kinderbetreuungsgeld Rücksprache mit der Vorarlberger Gebietskrankenkasse dringend zu empfehlen.

In welcher Höhe und wie lange wird Kinderbetreuungsgeld gewährt?

Für Kinder, die ab dem 1.1.2002 geboren sind, wird Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 14,53 € pro Tag bzw. monatlich ca. 436 € für in der Regel die ersten 30 Lebensmonate des Kindes gezahlt. Das Kinderbetreuungsgeld kann für weitere 6 Monate bezogen werden, wenn die Eltern sich die Betreuung teilen und der zweite Elternteil mindestens 6 Monate Kinderbetreuungsgeld erhält. Ab dem 21. Lebensmonat wird das Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe nur gewährt, wenn Sie nachweisen, dass alle Mutter-Kind-Pass- bzw. vergleichbare ausländische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt wurden, andernfalls wird nur der halbe Betrag gezahlt. Seit dem 1.1.2004 gibt es neben dem Kinderbe-

Arbeit
Soziales
Steuern

Inhalt
Startseite

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

betreuungsgeld in Höhe von 14,53 € pro Tag für jedes zweite und weitere gleichzeitig geborene Kind (Zwillinge, Drillinge) einen 50-prozentigen Zuschlag. Familien und Alleinerziehende mit geringem Einkommen können zusätzlich einen Zuschuss von 6,06 € täglich beantragen.

Wer Anspruch auf das volle Kinderbetreuungsgeld in Österreich hat, ist dort automatisch krankenversichert, sofern er Familienbeihilfe erhält. Auf Antrag kann unter bestimmten Voraussetzungen auch in anderen Fällen die Krankenversicherung übernommen werden, z.B. für Ehepartner von Grenzgängern nach Liechtenstein und der Schweiz, die dort Familienzulagen und in Österreich Kinderbetreuungsgeld erhalten.

Achtung! Es gelten unterschiedliche Zeiten für Karenzurlaub und die Zahlung von Kinderbetreuungsgeld. Der Kündigungsschutz endet spätestens 4 Wochen nach dem 24. Lebensmonat des Kindes. Siehe auch Teil I, 4 Arbeitsrecht.

Wo kann ich Kinderbetreuungsgeld beantragen?

Einen Antrag auf Kinderbetreuungsgeld können Sie bei Ihrer Krankenkasse stellen. Sie benötigen dazu die Geburtsbescheinigung des Kindes, einen Meldezettel und den Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe bzw. einer gleichartigen ausländischen Leistung.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskunft zum Kinderbetreuungsgeld erteilen die Gebietskrankenkassen. Die Adressen finden Sie im Kapitel Krankenversicherung. Allgemeine Informationen zu Kinderbetreuungsgeld (KBG) und Karenz sowie ein Online-Antragsformular finden Sie im Internet unter www.kindergeld.gv.at. Eine Broschüre zu Mutterschutz und Elternkarenz ist auch bei der Arbeiterkammer Wien erhältlich.

AK Wien

Bestellservice:
Tel. +43 (0)1 310 0010 401
Fax +43 (0)1 50165 3065
bestellservice@akwien.at
Download unter: www.arbeiterkammer.at

Informationen und Beratung für Frauen zu diesem und anderen Themen gibt es beim Fraueninformationszentrum FEMAIL:

FrauenInformationszentrum Vorarlberg e.V.

Neustadt 38
A-6800 Feldkirch
Tel. +43 (0)5522 31002 0
Fax +43 (0)5522 31002 33
info@femail.at
www.femail.at

Arbeit

Soziales

Steuern

Inhalt

Startseite

**5.3 Leistungen in Liechtenstein:
Familienzulagen**

In Liechtenstein werden nur Familienzulagen gewährt, es gibt keine speziellen Leistungen während der Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern.

Bis zu welchem Alter des Kindes habe ich in Liechtenstein Anspruch auf Familienzulagen?

Sie haben bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes Anspruch auf Kinder- und gegebenenfalls Alleinerziehendenzulage.

In welcher Höhe werden Familienzulagen gewährt?

Die Höhe der in Liechtenstein gewährten Kinder-, Geburts- und Alleinerziehendenzulagen können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

Art der Zulage	pro Kind
Kinderzulage	
– Alter bis zu 9 Jahre	260 CHF monatlich
– ab 10 Jahre	310 CHF monatlich
– bei drei und mehr zulageberechtigten Kindern und bei Zwillingen	310 CHF monatlich
Geburtszulage	2100 CHF
– bei Mehrlingsgeburten	2600 CHF
Alleinerziehendenzulage	zusätzlich 100 CHF monatlich

Wo kann ich Familienzulagen beantragen?

Den Anspruch auf Familienzulagen müssen Sie bei der Familienausgleichskasse (FAK) in Liechtenstein anmelden. Das hierfür notwendige Formular erhalten Sie bei der Familienausgleichskasse, bei den Gemeindekassen oder bei Ihrem Arbeitgeber. Alleinerziehendenzulagen sind jährlich zu beantragen.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskunft erteilen die AHV/IV/FAK-Anstalten in Liechtenstein.

AHV/IV/FAK-Anstalten

Gerberweg 2
FL-9490 Vaduz
Tel. +423 238 16 16
Fax +423 238 16 00
ahv@ahv.li
www.ahv.li

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Arbeit

Soziales

Steuern

Inhalt

Startseite

5.4 Leistungen in der Schweiz

5.4.1 Familienzulagen

Wer hat Anspruch auf Familienzulagen?

Die Gewährung von Kinder- und Ausbildungszulagen ist kantonal geregelt und an die Erwerbstätigkeit in der Schweiz geknüpft, da sie aus Beiträgen der Arbeitgeber an die Familienausgleichskassen finanziert werden. Daher erhalten Sie beispielsweise, wenn Sie in der Schweiz wohnen und als alleinverdienender Grenzgänger in Liechtenstein arbeiten, nach Wegfall der Kinderzulage in Liechtenstein, sobald das Kind 18 Jahre alt ist, keine Ausbildungszulage für das Kind in der Schweiz.

Bis zu welchem Alter des Kindes habe ich in der Schweiz Anspruch auf Familienzulagen?

In den sechs Kantonen der Bodenseeregion werden für alle Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr Kinderzulagen gewährt. Darüber hinaus besteht ein Anspruch für Kinder in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr und für erwerbsunfähige Kinder bis zum 18. bzw. 20. (Kanton Zürich) Lebensjahr.

In welcher Höhe werden Familienzulagen gewährt?

Die Kinder- bzw. Ausbildungszulagen betragen in den Kantonen der Bodenseeregion zwischen 170 und 210 CHF im Monat pro Kind. Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Zulage gekürzt oder entfällt ganz.

Wo kann ich Familienzulagen beantragen?

Zuständig für die Gewährung von Kinder- und Ausbildungszulagen ist die Familienausgleichskasse im Kanton der Arbeitsstätte. Die Anmeldung erfolgt in der Regel durch den Arbeitgeber. Als Grenzgänger in die Schweiz müssen Sie nachweisen, dass Sie am Wohnort keinen oder nur begrenzten Anspruch auf Familienzulagen haben und eine Familienstands- (Österreich) bzw. Haushaltsbescheinigung (Deutschland) vorlegen, die Sie bei der Meldebehörde am Wohnort erhalten. Für Kinder im Alter von 16 Jahren und älter ist eine Schul-, Ausbildungs- oder Studienbescheinigung erforderlich.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskunft erteilen die Familienausgleichskassen der kantonalen AHV-Ausgleichskassen bzw. Sozialversicherungsanstalten. Die Adressen finden Sie im Kapitel Vorsorge unter „3.1 Grundsätzliches“. Sie sind auch auf den letzten Seiten der Schweizer Telefonbücher abgedruckt.

5.4.2 Bedarfsleistungen an betreuende Eltern

Wer hat Anspruch auf Leistungen für die Kinderbetreuung?

In den Kantonen St. Gallen, Zürich und Schaffhausen erhalten Mütter, Eltern bzw. Alleinerziehende mit Wohnsitz im entsprechenden Kanton Zuschüsse zum Lebensunterhalt, wenn sie über ein geringes Einkommen verfügen und ihr Kind in den ersten Monaten/Jahren nach der Geburt selbst betreuen.

Hier die kantonalen Regelungen im Einzelnen:

- › Im **Kanton St. Gallen** hat die Mutter Anspruch auf „Mutterschaftsbeiträge“ der Wohnsitzgemeinde, wenn sie sich persönlich der Pflege und Erziehung des Kindes widmet und der Lebensunterhalt durch das Einkommen der Mutter und des Ehemannes bzw. des Lebenspartners nicht gedeckt ist. Die Beiträge werden für die ersten 6 Monate nach der Geburt, in Härtefällen auch bis zu 12 Monate gewährt. Anträge sind an die Gemeindeverwaltung der Wohnsitzgemeinde bzw. in der Stadt St. Gallen an die städtische Stelle für Mutterschaftsbeiträge zu richten.
- › Im **Kanton Zürich** erhalten Eltern mit geringem Einkommen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes „Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern“. Es gilt eine Karenzfrist, d. h. der antragstellende Elternteil muss mindestens ein Jahr im Kanton Zürich wohnen. Näheres erfahren Sie beim Jugendsekretariat Ihres Wohnbezirks.
- › Im **Kanton Schaffhausen** erhalten nur Alleinerziehende „Erwerbsersatzleistungen“. Voraussetzung ist, dass der alleinerziehende Elternteil in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebt und, wenn er erwerbstätig ist, eine Teilzeitbeschäftigung von weniger als 50 % ausübt. Die Zuschüsse werden für die ersten beiden Kinder maximal bis zum vollendeten 2. Lebensjahr gewährt. Es besteht eine Karenzfrist, d. h. der Antragsteller muss mindestens ein Jahr im Kanton Schaffhausen wohnen. Zuständig ist die Familienausgleichskasse beim Sozialversicherungsamt.

5.5 Leistungen in Deutschland

5.5.1 Kindergeld und Kinderzuschlag

Bis zu welchem Alter des Kindes habe ich in Deutschland Anspruch auf Kindergeld?

Anspruch auf Kindergeld haben Sie mindestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes. Darüber hinaus wird es bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gewährt, wenn Ihr Kind in Ausbildung ist, studiert oder während bestimmter Überbrückungszeiten. Während der Ableistung von Zivil- oder Militärdienst besteht kein Anspruch auf Kindergeld. Für behinderte Kinder wird unter bestimmten Bedingungen über das 27. Lebensjahr hinaus Kindergeld gewährt.

In welcher Höhe wird Kindergeld gewährt?

Das Kindergeld beträgt je 154 € pro Monat für das erste, zweite und dritte Kind, je 179 € für jedes weitere Kind.

Wo kann ich Kindergeld beantragen?

Sie können Kindergeld bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit beantragen, in deren Bezirk Ihr Wohnort bzw. bei Wohnsitz außerhalb Deutschlands Ihr Beschäftigungsbetrieb liegt. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Dem Antrag ist eine Geburtsbescheinigung bzw. bei Antragstellern aus dem Ausland eine Bescheinigung der Wohnortgemeinde über die Kinder beizulegen, die zu Ihrem Haushalt gehören. Für Kinder über 18 Jahren ist zusätzlich eine Schul- oder Ausbildungsbescheinigung erforderlich.

Wer hat Anspruch auf den neu eingeführten Kinderzuschlag?

Seit 1. Januar 2005 können Eltern für Kinder unter 18 Jahren zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag beantragen, wenn sie gerade über ein Einkommen verfügen, mit dem sie ihren eigenen Lebensbedarf, nicht jedoch den ihrer Kinder sicherstellen können. Kein Anspruch besteht bei Beziehern von Sozialgeld bzw. Arbeitslosengeld II oder wenn für das Kind monatliche Unterhaltszahlungen von 140 € und mehr geleistet werden.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Fragen zum Kindergeld und zum Kinderzuschlag beantwortet die Agentur für Arbeit unter der Servicenummer 0180 1 54 63 37. Bei komplizierten Sachverhalten empfiehlt sich eine schriftliche Anfrage evtl. verbunden mit der Bitte um Rückruf an die zuständige Familienkasse bei der Agentur für Arbeit.

Familienkasse Konstanz
Stromeyerdorfstr. 1
D-78467 Konstanz
Konstanz.Familienkasse@
arbeitsagentur.de

Familienkasse Ravensburg
Schützenstr. 69
D-88212 Ravensburg
Ravensburg.Familienkasse@
arbeitsagentur.de

Familienkasse Kempten
Sandstr. 10
D-87439 Kempten
Familienkasse-Kempten@arbeitsagentur.de

Im Internet finden Sie Informationen zu Kindergeld und Kinderzuschlag unter www.familienkasse.de.

5.5.2 Erziehungsgeld

Wer hat Anspruch auf Erziehungsgeld?

Anspruch auf Erziehungsgeld hat, wer in Deutschland wohnt oder wer als Grenzgänger in Deutschland in einem Arbeitsverhältnis mit einem Verdienst oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 400 € monatlich steht. Voraussetzung ist, dass der Bezieher von Erziehungsgeld mit dem Kind in einem Haushalt lebt, dieses Kind selbst betreut und keine volle Erwerbstätigkeit ausübt. Es kann bis zu 30 Stunden pro Woche gearbeitet werden. Bei Grenzgängern mit Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz ist auch der Ehepartner anspruchsberechtigt, wenn er diese Bedingungen erfüllt.

Der Regelbetrag des Bundeserziehungsgeldes liegt bei 300 € monatlich für jedes Kind und wird für höchstens die ersten 24 Lebensmonate des Kindes gewährt. Alternativ können sich die Eltern für das so genannte Budget entscheiden, bei dem 450 € monatlich über maximal die ersten 12 Lebensmonate gezahlt werden.

Die Einkommensgrenze liegt beim Regelbetrag in den ersten 6 Lebensmonaten des Kindes für Paare bei 30.000 € und für Alleinerziehende bei 23.000 € pauschalitem Jahresnettoeinkommen. Vom 7. Lebensmonat an und bei einer Entscheidung für das Budget gelten geringere Grenzwerte bzw. es wird ein gemindertetes Erziehungsgeld gewährt. Bei Paaren ist das gemeinsame Jahresnettoeinkommen ausschlaggebend.

Im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld kann in Baden-Württemberg und Bayern für weitere 6 bzw. 12 Monate Landeserziehungsgeld beantragt werden. Näheres erfahren Sie bei den unten aufgeführten Stellen.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz

Deutschland

Wo kann ich Erziehungsgeld beantragen?

Sie können Bundes- und Landeserziehungsgeld bei der L-Bank bzw. beim Zentrum Bayern Familie und Soziales beantragen. Antragsformulare mit Hinweisen sind auch bei Stadt- und Gemeindeverwaltungen (Standesamt, Sozialamt) erhältlich.

Für Baden-Württemberg:

**L-Bank
Erziehungsgeldstelle**
Albert-Nestler-Str. 8
D-76113 Karlsruhe
Tel. +49 (0)721 3 83 30
Fax +49 (0)721 1 50 31 91
familienfoerderung@l-bank.de
www.l-bank.de

Für Bayern (Schwaben):

**Zentrum Bayern Familie und
Soziales, Region Schwaben**
Morellstraße 30
D-86159 Augsburg
Tel. +49 (0)821 57 09 01
Fax +49 (0)821 57 09 3221
poststelle.schw@zbfs.bayern.de
www.zbfs.bayern.de

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Fragen zum Erziehungsgeld können Sie an die Erziehungsgeldstellen sowie an das Bundesfamilienministerium richten. Broschüren zum Thema Elternzeit und Erziehungsgeld können unter www.bmfsfj.de heruntergeladen oder beim Publikationsversand der Bundesregierung bestellt werden.

**Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**
Servicestelle (Mo bis Do)
Tel. +49 (0)180 1 90 70 50
Fax: +49 (0)1888 555 44 00
info@bmfsfj.service.bund.de
www.bmfsfj.de

**Publikationsversand der
Bundesregierung**
Postfach 48 10 09
D-18132 Rostock
Tel. +49 (0)1888 80 80 800
Fax +49 (0)1888 10 80 80 800
publikationen@bundesregierung.de

Arbeit
Soziales
Steuern

Inhalt
Startseite

Besteuerung
der Arbeitseinkommen

Besteuerung
der Altersbezüge

III. Vermeidung von Doppelbesteuerung

1. Besteuerung der Arbeitseinkommen

1.1 Grundsätzliches

Welche Rechtsgrundlagen gibt es?

Die steuerliche Behandlung von Grenzgängern der Bodenseeregion ist in zwischenstaatlichen Doppelbesteuerungsabkommen geregelt (s. Tabelle). Sinn dieser Abkommen ist die Vermeidung einer Doppelbesteuerung.

Zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Bundesrepublik Deutschland gibt es ein entsprechendes Abkommen nicht.

Eine überstaatliche Regelung auf EU- bzw. EWR-Ebene wie bei den Sozialversicherungen existiert nicht. Steuerfragen sind auch nicht Bestandteil der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU.

Wo sind Steuern zu zahlen?

Grenzgänger, bei denen die jeweilige unten angegebene steuerrechtliche Definition zutrifft, zahlen in der Regel die Steuern auf ihr ausländisches Erwerbseinkommen am Wohnsitz. In einigen Doppelbesteuerungsabkommen ist festgelegt, dass der Staat, in dem der Grenzgänger arbeitet, einen pauschalen Prozentsatz (3 %, 4 % oder 4,5 %) des Einkommens als Quellensteuer (s. unten) einbehalten darf.

Dagegen müssen Grenzpendler, die steuerrechtlich nicht als „Grenzgänger“ eingestuft werden oder die im öffentlichen Dienst arbeiten, ihren Lohn voll im Beschäftigungsland versteuern. Diese Regel für den öffentlichen Dienst gilt nicht zwischen Deutschland und der Schweiz. Näheres dazu finden Sie in den Abschnitten zu den einzelnen Ländern.

Zwischen Österreich und der Schweiz wird das Besteuerungsverfahren im Jahr 2006 geändert. Das neue Doppelbesteuerungsabkommen sieht keine Sonderregelung für Grenzgänger mehr vor, Steuern sind im Erwerbsland nach dem normalen Tarif zu entrichten. Arbeitnehmer, die von Österreich in die Schweiz pendeln, werden unter Anrechnung der in der Schweiz bezahlten Steuer zusätzlich in Österreich besteuert. Näheres dazu in den Abschnitten 1.2.1 bzw. 1.4.1.

Da es zwischen Liechtenstein und Deutschland kein Doppelbesteuerungsabkommen gibt, sind Beschäftigte, die in Liechtenstein arbeiten und in Deutschland wohnen, in beiden Ländern steuerpflichtig.

Hinweis: Steuerzahlungen am Wohnort werden, wenn Sie als Grenzgänger arbeiten, über vierteljährliche Abschlagszahlungen fällig. Es ist dringend zu empfehlen, monatlich entsprechende Beträge zurück zu legen!

Wer ist Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?

Der Begriff Grenzgänger ist in den Doppelbesteuerungsabkommen unterschiedlich definiert. Grundsätzlich gelten als Grenzgänger Personen, die in dem einen Vertragsstaat in der Nähe der Grenze wohnen und im anderen Vertragsstaat in der Nähe der Grenze arbeiten und sich in der Regel täglich von der Wohnung zur Arbeitsstätte begeben. Einen Überblick über die steuerliche Einstufung als Grenzgänger in den jeweiligen Abkommen bietet die folgende Aufstellung:

Doppelbesteuerungsabkommen	Einstufung als Grenzgänger
Österreich – Liechtenstein	Personen, die sich in der Regel an jedem Arbeitstag an den Arbeitsort begeben
Österreich – Schweiz	Bis 2005: Personen, die sich in der Regel an jedem Arbeitstag an den Arbeitsort begeben, wobei Arbeitsort und Wohnort in der Nähe der Grenze liegen. Ab 2006 bzw. 2007: Grenzgängerstatus entfällt.
Österreich – Deutschland	Arbeitsort und Wohnort liegen maximal 30 km (Luftlinie) von der Grenze entfernt, Tätigkeit nicht mehr als an 20 % der gesamten Arbeitstage, jedoch in keinem Fall mehr als 45 Tagen im Jahr außerhalb der 30-km-Grenzzonen
Liechtenstein – Schweiz	Personen, die sich in der Regel an jedem Arbeitstag an den Arbeitsort begeben
Schweiz – Deutschland	Regelmäßige Rückkehr an den Wohnort, höchstens 60 Arbeitstage im Jahr keine Rückkehr an den Wohnort aufgrund der Arbeitsausübung möglich und zumutbar

Zwischen Liechtenstein und Deutschland gibt es mangels eines Doppelbesteuerungsabkommens keine Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn.

Was versteht man unter „Quellensteuer“?

Mit Quellensteuer werden die Steuern bezeichnet, die dort erhoben und abgeführt werden, wo das entsprechende Einkommen erzielt wird, an der Quelle. Im Falle eines Grenzgängers ist das der Pauschalabzug bzw. die Lohnsteuer, die vom Arbeitgeber einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird. In Österreich und Deutschland

ist dies das normale Lohnsteuerabzugsverfahren für alle unselbständig Beschäftigten.

In der Schweiz wird die Steuer auf den Arbeitslohn nur bei Grenzgängern und sonstigen ausländischen Arbeitnehmern ohne Niederlassungsbewilligung als Quellensteuer erhoben. Alle anderen Arbeitnehmer erhalten in der Schweiz den un versteuerten Lohn und überweisen ihre Steuern erst nach Abgabe einer Steuererklärung, der ordentlichen Veranlagung.

Kann es vorkommen, dass dasselbe Einkommen in zwei Staaten besteuert wird?

Nein, in der Regel findet keine doppelte Besteuerung desselben Einkommens statt. In den Doppelbesteuerungsabkommen sind die Verfahren zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung festgelegt. Wenn im Tätigkeitsstaat Steuern entrichtet wurden, wird der gezahlte Betrag entweder bei der Ermittlung der Steuerschuld im Staat des Wohnsitzes angerechnet (Anrechnungsverfahren), oder die Einkünfte aus der Grenzgängertätigkeit sind am Wohnsitz unter Progressionsvorbehalt ganz von der Besteuerung freigestellt. Wenn Sie in der Schweiz wohnen und zur Arbeit nach Deutschland pendeln, gilt eine spezielle Regelung, es werden dann nur 80 % des in Deutschland erzielten Einkommens besteuert.

Was bedeutet „Steuerfreistellung unter Progressionsvorbehalt“?

In den Staaten der Bodenseeregion werden höhere Bruttoeinkommen bis zu einer gewissen Grenze mit einem höheren Steuersatz belegt als geringere Einkommen (Progression). Wenn Sie am Wohnort über zusätzliches Einkommen verfügen oder Ihr Ehepartner dort erwerbstätig ist und Sie gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird für die Ermittlung des Steuersatzes, der auf dieses inländische Einkommen anzuwenden ist, auch das Erwerbseinkommen aus dem Ausland berücksichtigt. Es wird ein höherer Steuersatz angewendet als ohne die ausländischen Einkünfte. Daher sind trotz Steuerfreistellung die Einkünfte aus der Auslandstätigkeit im Wohnsitzland anzugeben.

Was ist der Unterschied zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht?

Unbeschränkt steuerpflichtig sind Sie normalerweise am Wohnsitz. Das bedeutet, dass Sie dort mit Ihrem gesamten Einkommen zur Steuerzahlung herangezogen werden, unabhängig davon, ob es sich um

inländische oder ausländische Einkünfte handelt oder diese Einkünfte im Ausland bereits besteuert wurden. Eine Doppelbesteuerung wird jedoch vermieden. Als unbeschränkt Steuerpflichtiger können Sie verschiedene Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen wie beispielsweise günstigere Steuerklassen für Verheiratete, Sonderausgabenabzug oder bestimmte Freibeträge.

Beschränkt steuerpflichtig ist eine Person im Ausland, wenn sie dort Einkommen erzielt, aber keinen Wohnsitz hat. Besteuert werden nur die Einkünfte aus dem jeweiligen Staat. Bei voller Besteuerung als beschränkt Steuerpflichtiger sind vor allem Aufwendungen abzugsfähig, die mit dem in dem betreffenden Staat erzielten Einkommen in Zusammenhang stehen. Je nach Land heißen diese Werbungskosten, Gewinnungskosten oder Berufskosten.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

In den folgenden Abschnitten finden Sie Details zur Besteuerung in Ihrer persönlichen Grenzgängersituation. Gehen Sie bitte in der Gliederung jeweils vom Staat Ihres Arbeitsortes aus und sehen Sie sich dort an, was zum Staat Ihres Wohnsitzes aufgeführt ist. Liechtenstein als Wohnsitz ist nicht berücksichtigt.

Hinweis: Alle Angaben beziehen sich nur auf die Besteuerung des Arbeitseinkommens, das Sie als Grenzgänger erzielen und es werden vorrangig Besonderheiten angesprochen, die sich durch den Grenzgängerstatus ergeben. Auf die „normale“ Besteuerung als unbeschränkt Steuerpflichtiger am Wohnsitz, bei der neben dem Grenzgängereinkommen auch alle sonstigen Einkünfte anzugeben sind, wird nicht näher eingegangen.

Bei Studierenden, Praktikanten und Auszubildenden gelten teilweise spezielle Regelungen in Bezug auf Zahlungen zum Lebensunterhalt und Vergütungen für Tätigkeiten, die zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind.

Achtung! Die Angaben dienen nur der Orientierung. Für genaue Auskünfte sollten Sie sich immer an die zuständigen Finanz- bzw. Steuerämter oder an einen Steuerberater wenden.

1.2 Arbeiten in Österreich ...

1.2.1 ... und Wohnen in der Schweiz

Wo muss ich Steuern zahlen?

Wenn Sie nach dem 31.12.2005 erstmalig in Österreich arbeiten, werden Ihre österreichischen Einkünfte dort nach dem österreichischen Einkommensteuertarif besteuert. In der Schweiz zahlen Sie auf diese Einkünfte keine Steuern.

Waren Sie am 31.12.2005 bereits in Österreich als Grenzgänger tätig, dann wird bis zum 1.1.2007 noch die in der Regel günstigere Grenzgängerbesteuerung durchgeführt. Hiernach sind die Einkünfte aus Österreich am Wohnsitz in der Schweiz zu versteuern. In Österreich werden pauschal 3 % vom Lohn an das Finanzamt abgeführt. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein privatrechtlicher Arbeitgeber. Arbeitslohn von einer Einrichtung, die mit öffentlichen Geldern finanziert wird, unterliegt wie bisher schon der österreichischen Besteuerung zum progressiven Einkommensteuertarif.

Ab dem 1.1.2007 wird der österreichische Arbeitslohn voraussichtlich immer in Österreich besteuert. Bis 1.1.2007 wird eine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Regelung vermieden.

Arbeit
Soziales
Steuern

Inhalt
Startseite

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Welche Formalitäten sind notwendig?

Wenn Sie nach dem 31.12.2005 in Österreich zu arbeiten beginnen bzw. begonnen haben oder bei einer öffentlichen Einrichtung tätig sind und in allen anderen Fällen voraussichtlich ab 1.1.2007 wird die tarifliche Lohnsteuer vom Arbeitgeber einbehalten und direkt an das österreichische Finanzamt abgeführt (Abzugsverfahren).

Werden Sie noch nach der alten Regelung als Grenzgänger besteuert, dann müssen Sie beim Arbeitgeber in Österreich eine Ansässigkeitsbescheinigung des kantonalen Steueramtes vorlegen, damit lediglich der Pauschalabzug in Höhe von 3 % vorgenommen werden kann.

Eine Erklärung zur Arbeitnehmersveranlagung müssen Sie als beschränkt Steuerpflichtiger nur unter bestimmten Bedingungen abgeben. Auch eine freiwillige Veranlagung ist auf Antrag bis zu 5 Jahre rückwirkend möglich, jedoch nicht immer von Vorteil. Es empfiehlt sich, sich in diesen Fragen beraten zu lassen.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Wenn Sie in Österreich nach dem vollen Einkommensteuertarif besteuert werden, dann sind Sie in der Schweiz von der Steuerzahlung auf Ihren österreichischen Arbeitslohn freigestellt. Sie müssen die Einkünfte aber bei Ihrer Steuererklärung wegen des Progressionsvorbehaltes angeben.

Werden Ihnen in Österreich nach der Grenzgängerregelung nur 3 % vom Lohn in Abzug gebracht, dann wird der in Österreich gezahlte Betrag auf Ihre Steuerschuld in der Schweiz angerechnet.

1.2.2 ... und Wohnen in Deutschland

Wo muss ich Steuern zahlen?

Sie zahlen Ihre Steuern am Wohnsitz in Deutschland als Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn, wenn Sie innerhalb der deutschen Grenzzone wohnen und in der Grenzzone auf der österreichischen Seite in einem Privatbetrieb beschäftigt sind. Als Grenzzone gelten dabei alle Orte, die weniger als 30 km Luftlinie von der gemeinsamen Grenzlinie, also nicht unbedingt vom nächstgelegenen Grenzübergang entfernt sind. Genaue Auskunft darüber, ob der Wohn- und der Arbeitsort in der Grenzzone liegen, gibt Ihnen das jeweils zuständige Finanzamt. Sie gelten auch dann als Grenzgänger, wenn Sie an bis zu 20 % aller Arbeitstage, höchstens aber an 45 Tagen im Jahr nicht an Ihren Wohnort zurückkehren.

Liegen Wohnort oder/und Arbeitsort mehr als 30 km Luftlinie von der

Arbeit
Soziales
Steuern

Inhalt
Startseite

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Grenze entfernt oder kehren Sie an mehr als 20 % der Arbeitstage oder mehr als 45 Tagen im Jahr nicht an Ihren Wohnort zurück, dann gelten Sie steuerlich nicht als Grenzgänger. Sie sind dann in Österreich mit dem dortigen Einkommen im Ausmaß des progressiven Einkommensteuertarifes steuerpflichtig. Für Berufskraftfahrer gilt eine Sonderregelung.

Wenn Sie bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung angestellt sind, sind Sie in jedem Fall in Österreich mit Ihrem dortigen Arbeitseinkommen zum vollen Einkommensteuertarif steuerpflichtig. Ausnahme: Wenn Sie bei einer öffentlichen Einrichtung mit gewerblicher Tätigkeit, z.B. bei einer Sparkasse arbeiten, werden Sie besteuert, als wären Sie in einem Privatbetrieb angestellt.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Wenn Sie Ihren Lohn in Österreich versteuert haben, sind die entsprechenden Einkünfte in Deutschland von der Steuer freigestellt. Die Freistellung erfolgt unter Progressionsvorbehalt. Sie müssen den Arbeitslohn bei der Einkommensteuererklärung in Deutschland angeben, die darauf entfallenden Werbungskosten können abgezogen werden (ergibt „Einkünfte“). Die in Österreich gezahlten Steuern sind durch die Arbeitnehmerveranlagung nachzuweisen.

Welche Formalitäten sind notwendig für Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?

Sie müssen sich bei Ihrem deutschen Finanzamt als Grenzgänger anmelden, indem Sie den Grenzgängerfragebogen ausfüllen. Sie erhalten eine Grenzgängerbescheinigung, die Sie Ihrem Arbeitgeber in Österreich vorlegen, damit Sie dort von der Lohnsteuerzahlung befreit sind. Das Finanzamt am Wohnort in Deutschland benötigt Ihre erste Verdienstbescheinigung, aufgrund derer es die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer berechnet. Diese werden jeweils zum 10.3., 10.6., 10.9. und 10.12. fällig. Nach Ablauf des jeweiligen Jahres sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Abgabefrist ist der 31. Mai.

Welche Formalitäten sind notwendig für Steuerpflichtige zum vollen Einkommensteuertarif?

Sie müssen das deutsche Finanzamt über die Erwerbstätigkeit in Österreich informieren. Beim zuständigen österreichischen Finanzamt haben Sie sich im Infocenter anzumelden, erhalten eine Steuernummer und werden der Abteilung „Allgemeinveranlagung“ zugeordnet.

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Die Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber an das österreichische Finanzamt abgeführt. Im Folgejahr müssen Sie unter Verwendung des Formulars E7a beim österreichischen Finanzamt die Arbeitnehmerveranlagung beantragen und den entsprechenden Bescheid in Deutschland vorlegen. Eine Downloadversion des Formulars E7a finden Sie unter www.bmf.gv.at. In Deutschland sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.

In bestimmten Fällen (s. unten) kann es sinnvoll sein, in Österreich einen Antrag auf die Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger zu stellen.

1.2.3 Steuerpflichtig in Österreich**Wer unterliegt der Besteuerung zum vollen Einkommensteuertarif?**

In Österreich werden als beschränkt Steuerpflichtige zum vollen Tarif besteuert

- › Beschäftigte im öffentlichen Dienst; Arbeitnehmer aus Liechtenstein und Deutschland jedoch nicht, wenn sie in einer gewerblich ausgerichteten öffentlichen Einrichtung arbeiten,
- › Arbeitnehmer aus der Schweiz, die ihre Erwerbstätigkeit in Österreich nach dem 31.12.2005 begonnen haben bzw. ab 1.1.2007 voraussichtlich alle Arbeitnehmer aus der Schweiz,
- › Arbeitnehmer aus Deutschland, die außerhalb der 30-km-Grenzzonen wohnen oder/und arbeiten,
- › Arbeitnehmer aus Deutschland, die an mehr als 20 % aller Arbeitstage oder mehr als 45 Tagen nicht an ihren Wohnort zurückkehren,
- › Arbeitnehmer aus Liechtenstein ohne Grenzgängereigenschaft.

Wie wird die zu zahlende Steuer ermittelt?

Seit 1. Januar 2005 gilt ein neuer Steuertarif mit kontinuierlich steigenden Steuersätzen. Bei einem Einkommen von 25.000 € kommt ein Durchschnittssteuersatz auf das gesamte Einkommen von 23 % zur Anwendung, bei einem Einkommen von 51.000 € ein Steuersatz von 33,5 %. Jährliche Einkommen bis 10.000 € sind steuerfrei. Dieser Freibetrag gilt jedoch nur für unbeschränkt Steuerpflichtige sowie für beschränkt Steuerpflichtige beim Lohnsteuerabzugsverfahren. Infolge verschiedener Absetzbeträge sind für diese Arbeitnehmer erst ab einem Jahresbruttolohn von ca. 15.770 € tatsächlich Steuern zu zahlen.

Im Veranlagungsverfahren dagegen sind bei beschränkt Steuerpflichtigen seit 2005 nur 2.000 € jährlich (statt 10.000 €) als existenzsi-

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

cherndes Basiseinkommen von der Besteuerung freigestellt. Praktisch umgesetzt wird dies, indem fiktive 8.000 € zum jährlichen Einkommen hinzugerechnet werden und dann der allgemeine Einkommensteuertarif angewandt wird.

Staatsangehörige der EU oder des EWR mit Wohnsitz in Deutschland oder Liechtenstein haben die Möglichkeit, einen Antrag auf die Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger zu stellen, wenn die Summe ihrer Einkünfte mindestens zu 90 % der österreichischen Einkommensteuer unterliegt oder wenn die nicht der österreichischen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 10.000 € (2005, 2006) betragen. Dies hat den Vorteil, dass Werbungskosten und Sonderausgaben voll abgesetzt, Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag sowie der höhere Steuerfreibetrag beansprucht und bestimmte staatliche Fördermöglichkeiten genützt werden können. Der Antrag kann formlos gestellt werden.

Eine gemeinsame Veranlagung von Eheleuten ist in Österreich nicht möglich.

Bis zum Steuerjahr 2004 galt oberhalb des Steuerfreibetrags von 10.000 € ein gestaffelter Tarif mit Steuersätzen von 21 % bis 50 % für die jeweiligen Anteile des Einkommens.

Welche Abzugsmöglichkeiten bestehen?

Automatisch berücksichtigt werden Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrag von zusammen 345 € . Der allgemeine Absetzbetrag ist seit 2005 in den Steuertarif eingearbeitet. Alleinerziehender- und Alleinverdienerabsetzbetrag können von beschränkt Steuerpflichtigen nicht beansprucht werden.

Aufwendungen, die in Zusammenhang mit dem österreichischen Einkommen stehen wie Werbungskosten sowie in Österreich anfallende Sonderausgaben wie Versicherungsbeiträge etc. können beim Veranlagungsverfahren steuermindernd geltend gemacht werden. Außergewöhnliche Belastungen können beschränkt Steuerpflichtige nicht absetzen.

Fahrtkosten werden über den Verkehrsabsetzbetrag hinaus unter bestimmten Voraussetzungen als Pendlerpauschalen berücksichtigt. Das (!) „kleine“ Pendlerpauschale steht Ihnen zu, wenn die Benutzung eines Massenverkehrsmittels zumutbar ist. Falls nicht, kann das „große“ Pendlerpauschale in Anspruch genommen werden. Tatsächliche Fahrtkosten können Sie in Österreich nicht geltend machen.

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

Entfernung zw. Wohnort und Arbeitsstätte	»Kleines« Pendlerpauschale pro Monat		»Großes« Pendlerpauschale pro Monat	
	Steuerjahr 2004, 2005	2006	Steuerjahr 2004, 2005	2006
ab 2 km			20,25 €	22,50 €
ab 20 km	37,50 €	41,25 €	81,00 €	89,25 €
ab 40 km	74,25 €	81,75 €	141,00 €	155,25 €
ab 60 km	111,00 €	122,25 €	201,75 €	222,00 €

Das Pendlerpauschale können Sie während des Jahres mit Formular L 34 beim Arbeitgeber beantragen oder am Ende des Jahres bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen.

An wen kann ich mich mit Fragen zur Besteuerung wenden?

Auskünfte erhalten Sie beim Steuer- bzw. Finanzamt Ihres Wohnorts und bei den österreichischen Finanzämtern in Bregenz und Feldkirch.

Finanzamt Bregenz

Brielgasse 19
A-6900 Bregenz
Tel. +43 (0)5574 4981
Fax +43 (0)5574 4981 9009
www.bmf.gv.at

Finanzamt Feldkirch

Reichsstraße 154
A-6800 Feldkirch
Tel. +43 (0)5522 301
Fax +43 (0)5522 32986
www.bmf.gv.at

**1.3 Arbeiten in Liechtenstein ...
1.3.1 ... und Wohnen in Österreich****Wo muss ich Steuern zahlen?**

Wenn Sie in einem privatrechtlichen Betrieb beschäftigt sind, zahlen Sie Steuern in Österreich. In Liechtenstein wird eine pauschale Quellensteuer in Höhe von 4 % vom Lohn abgezogen.

Arbeiten Sie in einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung in Liechtenstein, dann sind Sie mit Ihrem Lohn in Liechtenstein zum vollen Steuersatz beschränkt steuerpflichtig. Der Arbeitgeber zieht von Ihrem Arbeitsverdienst die Lohnsteuer in Höhe von 4 bis 14 % ab. Mit Ihren übrigen Einkünften sind Sie am Wohnort in Österreich steuerpflichtig.

Welche Formalitäten sind notwendig?

Sie müssen sich beim Finanzamt am Wohnsitz in Österreich als Grenzgänger anmelden. Dort erhalten Sie entweder eine Grenzgängermeldkarte oder eine sonstige Bestätigung, die Sie auf Verlangen beim Grenzübergang vorweisen müssen.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

Österreich
Liechtenstein
 Schweiz
 Deutschland

Bei der erstmaligen Anmeldung in Österreich müssen Sie Angaben zu Ihrem Arbeitslohn in Liechtenstein machen, aufgrund dieser Angaben werden die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer berechnet. Diese werden jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig. Änderungen der Vorauszahlungen können bis zum 30. September des laufenden Jahres beantragt werden.

Im Folgejahr müssen Sie in Österreich eine Einkommensteuererklärung abgeben und die in Liechtenstein einbehaltene Quellensteuer anhand des Lohnausweises oder einer Bescheinigung der liechtensteinischen Steuerverwaltung nachweisen. Die weiteren Einkommensteuervorauszahlungen werden aufgrund dieser Veranlagung ermittelt. Abgabefrist für die Einkommenssteuererklärung in Österreich ist der 30. April bzw. der 30. Juni für elektronisch übermittelte Steuererklärungen.

Wenn Sie bei einer öffentlichen Einrichtung beschäftigt sind und Lohnsteuer in Liechtenstein angerechnet wurde, sind Sie dort im Folgejahr zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Anhand dieser wird die von Ihnen zu entrichtende Erwerbssteuer (endgültige Jahressteuer) unter Anrechnung der bereits gezahlten Lohnsteuer festgesetzt, wobei es zu Steuernachzahlung oder Steuerrückvergütung kommen kann. Wenn Sie Ihre Grenzgängertätigkeit aufgeben, müssen Sie dies dem Finanzamt mitteilen und die Grenzgänger meldekarte zurückgeben.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Bei Pauschalsteuerabzug (4 %) wird der in Liechtenstein einbehaltene Betrag auf die Einkommensteuer in Österreich angerechnet.

Bei Besteuerung zum vollen Tarif ist der in Liechtenstein versteuerte Lohn dann in Österreich unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt, wenn Sie im Bereich der Hoheitsverwaltung arbeiten, also in Ämtern der Landesverwaltung und in staatlichen Bildungseinrichtungen.

Sofern Sie in einem öffentlich-rechtlichen Betrieb mit wirtschaftlicher Ausrichtung tätig sind, z.B. im Krankenhaus oder in einer Einrichtung der Altenpflege, wird die gezahlte Steuer in Österreich auf die dort fällige Einkommensteuer angerechnet.

1.3.2 ... und Wohnen in der Schweiz

Wo muss ich Steuern zahlen?

Sind Sie bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt, dann zahlen Sie Steuern nur in der Schweiz, das Besteuerungsrecht liegt beim Ansässigkeitsstaat.

Arbeit
 Soziales
 Steuern

Inhalt
 Startseite

Österreich
Liechtenstein
 Schweiz
 Deutschland

Arbeiten Sie in einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung in Liechtenstein, dann sind sie mit Ihrem Lohn in Liechtenstein beschränkt steuerpflichtig. Der Arbeitgeber zieht von Ihrem Arbeitsverdienst die Lohnsteuer in Höhe von 4 bis 14 % ab. In der Schweiz sind diese Einkünfte unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt. Mit Ihren sonstigen Einkünften und Ihrem Vermögen sind Sie am Wohnort in der Schweiz steuerpflichtig.

Welche Formalitäten sind notwendig?

Wenn Sie bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt sind, geben Sie wie gewohnt bei der jährlichen Steuererklärung in der Schweiz Ihre Einkünfte aus Erwerbstätigkeit an und fügen den Lohnausweis Ihres liechtensteinischen Arbeitgebers bei. Es sind keine zusätzlichen Formalitäten notwendig.

Wenn Sie bei einer öffentlichen Einrichtung beschäftigt sind und Lohnsteuer in Liechtenstein angerechnet wurde, sind Sie dort im Folgejahr zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Anhand dieser wird die von Ihnen zu entrichtende Erwerbssteuer (endgültige Jahressteuer) unter Anrechnung der bereits gezahlten Lohnsteuer festgesetzt, wobei es zu Steuernachzahlung oder Steuerrückvergütung kommen kann.

1.3.3 ... und Wohnen in Deutschland

Wo muss ich Steuern zahlen?

Sie zahlen in beiden Staaten Steuern.

Der Arbeitgeber zieht von Ihrem Arbeitsverdienst die Lohnsteuer in Höhe von 4 bis 14 % ab.

In Deutschland sind Sie zu vierteljährlichen Steuervorauszahlungen verpflichtet. Die in Liechtenstein entrichtete endgültige Jahressteuer wird auf die von Ihnen in Deutschland zu zahlende Einkommensteuer angerechnet.

Welche Formalitäten sind notwendig?

Sie müssen sich beim deutschen Finanzamt am Wohnsitz als Grenzgänger anmelden. Es ist ein Grenzgängerfragebogen auszufüllen und die erste Verdienstbescheinigung aus Liechtenstein oder der Arbeitsvertrag vorzulegen. Anhand dieser Unterlagen werden die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer in Deutschland berechnet. Diese werden jeweils zum 10.3., 10.6., 10.9. und 10.12. fällig.

Im Folgejahr sind Sie in Deutschland zur Abgabe einer Einkommen-

Arbeit
 Soziales
 Steuern

Inhalt
 Startseite

steuererklärung verpflichtet. Es ist eine Bescheinigung der liechtensteinischen Steuerverwaltung über die Steuerzahlung und die für Liechtenstein nicht benötigte Lohnsteuerkarte beizufügen. Die weiteren Einkommensteuervorauszahlungen werden aufgrund dieser Veranlagung ermittelt.

In Liechtenstein sollten Sie in der Gemeinde Ihres Arbeitgebers eine Steuererklärung abgeben, aufgrund derer die von Ihnen zu entrichtende Erwerbssteuer, die endgültige Jahressteuer unter Anrechnung der bereits gezahlten Lohnsteuer festgesetzt wird, wobei es zu Steuernachzahlung oder Steuerrückvergütung kommen kann. Es besteht keine Verpflichtung zur Abgabe, sie empfiehlt sich jedoch im Hinblick auf die Anrechnung der in Liechtenstein gezahlten Erwerbssteuer auf die Einkommensteuer in Deutschland (s. unten).

Hinweis: Wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit in Liechtenstein dem Finanzamt am Wohnsitz nicht melden, riskieren Sie hohe Steuernachzahlungen und unter Umständen ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Um zu erreichen, dass die in Liechtenstein gezahlte Steuer auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet wird, müssen Sie in Liechtenstein die Steuererklärung abgeben, um die „Vorschreibung“ der Erwerbssteuer oder endgültigen Jahressteuer zu bewirken. Nur die in der Steuerrechnung vorgeschriebene festgesetzte Erwerbssteuer wird in Deutschland auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet, die Lohnsteuer ist wegen ihres vorläufigen Charakters nicht anrechnungsfähig.

1.3.4 Steuerpflichtig in Liechtenstein

Wer unterliegt der Besteuerung zum vollen Erwerbssteuersatz?

In Liechtenstein werden als beschränkt Steuerpflichtige voll besteuert

- › alle Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, unabhängig von ihrem Wohnort, und
- › alle Arbeitnehmer, die in Deutschland wohnen.

Wie wird die zu zahlende Steuer ermittelt?

Die Besteuerung des Arbeitslohns findet zur Gesamtprogression und mit Grundsatz der Familienbesteuerung statt, d.h. die bei der Veranlagung auf den Lohn angewendete Progression wird unter Heranziehung

des gesamten Vermögens und Einkommens des Steuerpflichtigen, seines Ehepartners und der minderjährigen Kinder bestimmt, soweit diese nicht erwerbstätig sind. Je nach Höhe des Einkommens sind derzeit zwischen 3,2 % und 17 % an Erwerbssteuer zu zahlen. Von der Besteuerung freigestellt sind Erwerbseinkommen bis zu 24.000 CHF (Existenzminimum), wobei Einkünfte aus dem Ausland miteinbezogen werden.

Freibeträge bestehen u. a. in Form des Haushalts- und des Kinderabzugs. Alleinstehende mit eigenem Haushalt ohne Kinder können einen Abzug in Höhe von 4.800 CHF beanspruchen, gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare 6.000 CHF. Für jedes minderjährige Kind, für dessen Unterhalt Sie aufkommen, können zusätzlich 6.000 CHF abgezogen werden.

Ein Grundbetrag für die Erwerbssteuer wird als Lohnsteuer vom Arbeitgeber an die liechtensteinische Steuerverwaltung abgeführt. Im Folgejahr ist von den Steuerpflichtigen eine Steuererklärung zur Veranlagung der Vermögens- und Erwerbssteuer einzureichen. Abgabefrist ist in der Regel im April.

Hinweis: Mit der Steuererklärung erhalten Sie die für das jeweilige Jahr gültige Wegleitung (Anleitung), die Sie genau beachten sollten und der Sie auch die jeweils aktuellen Freibeträge und Abzugsmöglichkeiten entnehmen können.

Welche Abzugsmöglichkeiten bestehen?

Außer den genannten Freibeträgen können bei der Ermittlung der Erwerbssteuer Gewinnungskosten (Aufwendungen zur Erzielung von Einkünften), Versicherungsbeiträge, Ausbildungskosten für Kinder, Unterhaltszahlungen, Krankheits- und Unfallkosten sowie Spenden an Einrichtungen in Liechtenstein und der Schweiz berücksichtigt werden. Voraussetzung ist der Nachweis entsprechender Belege.

An Gewinnungskosten wird ein Pauschalabzug von 1.500 CHF für allgemeine Aufwendungen berücksichtigt: für Fahrten vom Wohnort zum Arbeitsort 1.000 CHF sowie für Aufwendungen der beruflichen Weiterbildung 500 CHF. Höhere Kosten können, wenn sie lückenlos nachgewiesen werden, als ausserordentliche Gewinnungskosten geltend gemacht werden. Fahrtkosten werden bis zu einem Arbeitsweg (einmal Hin- und Rückfahrt) von 200 km für maximal 220 Arbeitstage pro Jahr anerkannt. Hierbei werden pro km bei einer jährlichen Wegstrecke von bis zu 10 000 km 50 Rappen angerechnet, bei einer längeren Distanz für jeden weiteren km 40 Rappen. Diese Art der Berechnung gilt nur für Personen mit Wohnsitz im Ausland.

An wen kann ich mich mit Fragen zur Besteuerung wenden?

Auskünfte erhalten Sie beim Steuer- bzw. Finanzamt Ihres Wohnorts und bei der Steuerverwaltung in Liechtenstein:

Liechtensteinische Steuerverwaltung

Lettstrasse 37
FL-9490 Vaduz
Tel. +423 (0)236 68 17
Fax +423 (0)236 68 30
info@stv.llv.li
www.llv.li

1.4 Arbeiten in der Schweiz ...**1.4.1 ... und Wohnen in Österreich****Wo muss ich Steuern zahlen?**

Seit dem 1.1.2006 müssen Sie auf das Arbeitseinkommen aus der Schweiz dort und in Österreich Steuern nach dem jeweiligen Steuertarif zahlen, auch wenn Ihnen bisher in der Schweiz nur der Pauschalbetrag in Höhe von 3 % des Bruttolohnes in Abzug gebracht wurde. Die in der Schweiz gezahlten Steuern werden bei der Ermittlung der österreichischen Einkommensteuer angerechnet.

Anmerkung: Der bisherige Grenzgängerstatus entfällt durch die Neufassung des Doppelbesteuerungsabkommens, das nach Abstimmung in den Parlamenten voraussichtlich im Laufe des Jahres 2006 rückwirkend zum 1. Januar des Jahres in Kraft tritt. Personen, die im Jahr 2005 bereits in der Schweiz tätig waren und die bei Anwendung der neuen Regelung insgesamt mehr Steuern zahlen würden als zuvor, werden im Steuerjahr 2006 noch wie bisher besteuert.

Welche Formalitäten sind notwendig?

Sie müssen sich beim Finanzamt am Wohnsitz in Österreich als Arbeitnehmer in der Schweiz anmelden und erhalten eine „Grenzgängermeldekarte“, die Sie auf Verlangen beim Grenzübertritt vorweisen müssen. Bei der erstmaligen Anmeldung müssen Sie Angaben zu Ihrem Arbeitslohn machen, aufgrund derer die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer berechnet werden. Diese werden jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig. Änderungen können bis zum 30. September des laufenden Jahres beantragt werden.

In der Schweiz wird die Quellensteuer von Ihrem Arbeitgeber an die Steuerverwaltung abgeführt.

Im Folgejahr müssen Sie in Österreich eine Einkommensteuererklärung abgeben und die in der Schweiz einbehaltene Quellensteuer anhand

des Jahreslohnauweises Ihres Arbeitgebers nachweisen. Die weiteren Einkommensteuervorauszahlungen werden aufgrund dieser Veranlagung ermittelt. Abgabefrist für die Einkommenssteuererklärung ist der 30. April bzw. der 30. Juni bei elektronischer Übermittlung.

Wenn Sie Ihre Tätigkeit in der Schweiz aufgeben, so haben Sie dies dem Finanzamt mitzuteilen und eine evtl. in Ihrem Besitz befindliche Grenzgängermeldekarte zurückzugeben.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Die in der Schweiz zu leistenden Steuerbeträge werden in Österreich sowohl bei der Berechnung der vierteljährlichen Vorauszahlungen berücksichtigt als auch bei der Ermittlung der endgültigen Einkommensteuer angerechnet.

1.4.2 ... und Wohnen in Deutschland**Wo muss ich Steuern zahlen?**

Als Grenzgänger zahlen Sie Ihre Steuern in Deutschland. In der Schweiz wird ein Pauschalbetrag in Höhe von maximal 4,5 % des Bruttolohns einbehalten.

Wochenaufenthalter werden wie sonstige Grenzgänger behandelt, wenn eine tägliche Rückkehr an den deutschen Wohnsitz zumutbar wäre. Zur Erklärung: Wochenaufenthalter sind Personen, die während der Arbeitswoche in der Schweiz wohnen. Dies ist seit Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens auch mit einer Grenzgängerbewilligung möglich.

Nicht zumutbar ist eine tägliche Rückkehr in der Regel dann, wenn

- für den Arbeitnehmer eine rechtliche Wohnsitzpflicht in der Schweiz besteht,
- die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort mehr als 110 km beträgt,
- der Arbeitsweg mehr als 1,5 Std. pro Weg dauert,
- der Arbeitgeber die Wohn- und Übernachtungskosten in der Schweiz trägt.

Zur Abklärung im Einzelfall ist eine Rücksprache sowohl mit dem deutschen Wohnsitzfinanzamt als auch mit dem zuständigen kantonalen Steueramt zu empfehlen.

Die Besteuerung in der Schweiz durch Erhebung einer Quellensteuer zum vollen Tarif erfolgt, wenn der Steuerpflichtige mehr als 60 Nichtrückkehrtage bei 100 % Anstellung während des ganzen Jahres durch

eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers nachweisen kann. Geschäftsreisen in Drittstaaten zählen dabei als Nichtrückkehrtage.

Welche Formalitäten sind notwendig?

Sie müssen sich bei Ihrem Finanzamt am Wohnsitz in Deutschland als Grenzgänger anmelden. Dort wird Ihnen eine Ansässigkeitsbescheinigung (Vordruck Gre-1) ausgestellt, von der Sie unbedingt eine Ausfertigung beim Arbeitgeber in der Schweiz einreichen sollten. Dadurch wird sichergestellt, dass nur der Pauschalbetrag in Höhe von 4,5 % des Lohns als Quellensteuer abgeführt wird.

Außerdem müssen Sie einen Fragebogen ausfüllen, dem ein Nachweis über die Höhe des Lohns beizulegen ist. Verfügen Sie noch nicht über Lohnabrechnung oder Lohnausweis von Ihrem neuen Arbeitgeber, dann kann dies durch den Arbeitsvertrag geschehen. Aufgrund dieser Angaben werden die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer berechnet. Diese werden jeweils zum 10.3., 10.6., 10.9. und 10.12. fällig.

Im Folgejahr sind Sie am Wohnsitz in Deutschland zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Abgabefrist ist der 31. Mai. Die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit in der Schweiz sind auf der „Anlage N-Gre“ bei Wohnsitz in Baden-Württemberg bzw. „Anlage N“ bei Wohnsitz in Bayern zur Einkommensteuererklärung anzugeben. Der Steuererklärung sind der Jahreslohnausweis und die für die Schweiz nicht benötigte Lohnsteuerkarte beizufügen. Die weiteren Einkommensteuervorauszahlungen werden aufgrund dieser Veranlagung ermittelt.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Bei der Ermittlung der in Deutschland zu zahlenden Steuern wird der Pauschalbetrag in Höhe von 4,5 % angerechnet. Hierzu benötigen Sie eine Bescheinigung vom Arbeitgeber über die abgeführte Quellensteuer.

Hinweis: Auch im Fall, dass Ihr Arbeitgeber die volle Steuer an die kantonale Steuerverwaltung abgeführt hat, weil ihm beispielsweise keine Ansässigkeitsbescheinigung vorlag, wird bei der Einkommensteueranmeldung in Deutschland nur der Pauschalabzug von 4,5 % berücksichtigt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, durch ein Erstattungsverfahren in der Schweiz die über den Pauschalabzug hinaus gezahlte Steuer zurückzuerhalten. Es sind Fristen zu beachten!

1.4.3 Steuerpflichtig in der Schweiz

Wer unterliegt der Besteuerung zum vollen Quellensteuertarif?

In der Schweiz werden als beschränkt Steuerpflichtige voll besteuert

- seit 1.1.2006 alle Arbeitnehmer aus Österreich sowie
- Arbeitnehmer aus Deutschland, die an mehr als 60 Arbeitstagen im Jahr arbeitsbedingt nicht an ihren deutschen Wohnsitz zurückkehren können oder bei denen eine tägliche Rückkehr nicht zumutbar ist.

Wie wird die zu zahlende Steuer ermittelt?

Die Einkommenssteuer setzt sich in der Schweiz aus den Gemeindesteuern, den kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer zusammen. Sie wird bei Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Ausland als Quellensteuer vom Arbeitgeber an die Steuerverwaltungen abgeführt.

Es gibt vier verschiedene Quellensteuertarife:

- Tarif A alleinstehende ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige.
- Tarif B verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende steuerpflichtige Alleinverdiener, sowie verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.
- Tarif C verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige, die beide hauptberuflich in der Schweiz erwerbstätig sind.
- Tarif D geringfügige Nebenerwerbseinkünfte (weniger als 15 Stunden pro Woche, weniger als 2000 CHF im Monat).

Die direkte Bundessteuer ist jeweils enthalten. Innerhalb eines Tarifs steigt der Steuersatz mit dem Einkommen. Die Steuerbelastung incl. Bundessteuer liegt für Alleinstehende in St. Gallen je nach Einkommenshöhe und Unterhaltsverpflichtungen zwischen 0,5 und 30 % (2006). Beim Tarif D beträgt die Gesamtsteuer 10 % des Bruttolohns. Die Quellensteuertarife der Kantone St. Gallen und Zürich finden Sie unter den unten angeführten Adressen auch im Internet.

Welche Abzugsmöglichkeiten bestehen?

In den ordentlichen Quellensteuertarifen sind Pauschalabzüge für Berufskosten, allgemeine Sozialabgaben, Versicherungsprämien sowie Freibeträge je nach familiärer Situation (Kinder, Unterhalt, Eheleute) berücksichtigt.

Eine Anrechnung von individuellen Fahrtkosten findet bei Grenzgängern nicht statt.

An wen kann ich mich mit Fragen zur Besteuerung wenden?

Auskünfte erhalten Sie beim Finanzamt Ihres Wohnorts, bei den kantonalen Steuerämtern und bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern.

Eidgenössische Steuerverwaltung

Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen
Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 71 29
Fax +41 (0)31 324 83 71
dba@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Kantonale Steuerverwaltung Appenzell Ausserrhoden

Gutenberg-Zentrum
CH-9102 Herisau
Tel. +41 (0)71 353 62 90
Fax +41 (0)71 353 63 11
Steuerverwaltung@ar.ch
www.ar.ch

Kantonale Steuerverwaltung Thurgau

Schlossmühlestr. 15
CH-8510 Frauenfeld
Tel. +41 (0)52 724 14 02
Fax +41 (0)52 724 14 00
info.sv@tg.ch
www.steuerverwaltung.tg.ch

Steuerverwaltung des Kantons Schaffhausen

Mühlentalstrasse 105
3. Stock
CH-8200 Schaffhausen
Tel. +41 (0)52 632 72 40
Fax +41 (0)52 632 72 98
sekretariat.stv@ktsh.ch
www.sh.ch

Kantonales Steueramt

St. Gallen
Davidstrasse 41
Postfach 1245
CH-9001 St. Gallen
Tel. +41 (0)71 229 41 21
Fax +41 (0)71 229 41 02
ksta.dienste@sg.ch
www.steuern.sg.ch

Kantonale Steuerverwaltung Appenzell Innerrhoden

Marktgasse 2
CH-9050 Appenzell
Tel. +41 (0)71 788 94 01
Fax +41 (0)71 788 94 19
steuern@ai.ch
www.steuern.ai.ch

Kantonales Steueramt Zürich

Bändliweg 21
CH-8090 Zürich
Tel. +41 (0)43 259 11 11
annemarie.schmid@ksta.ktzh.ch
www.steuern.zh.ch

1.5 Arbeiten in Deutschland ...

1.5.1 ... und Wohnen in Österreich

Wo muss ich Steuern zahlen?

Sie zahlen Ihre Steuern am Wohnsitz in Österreich, wenn Sie innerhalb der österreichischen Grenzzone wohnen und in der Grenzzone auf der deutschen Seite bei einem privaten Dienstgeber arbeiten, Sie also Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn sind. Als Grenzzone gelten dabei alle Orte, die weniger als 30 km Luftlinie von der gemeinsamen Grenzlinie entfernt sind. Ausschlaggebend ist also nicht die Entfernung zum nächstgelegenen Grenzübergang. Genaue Auskunft darüber, ob der Wohn- und der Arbeitsort in der Grenzzone liegen, gibt Ihnen das jeweils zuständige Finanzamt. Sie gelten auch dann als Grenzgänger, wenn Sie an bis zu 20 % aller Arbeitstage, höchstens aber an 45 Tagen im Jahr nicht an Ihren Wohnort zurückkehren.

Liegen Wohnort oder/und Arbeitsort mehr als 30 km von der Grenze entfernt oder kehren Sie an mehr als 20 % aller Arbeitstage oder mehr als 45 Tagen im Jahr nicht an Ihren Wohnort zurück, dann zahlen Sie als beschränkt Steuerpflichtiger Lohnsteuer in Deutschland. Für Berufskraftfahrer gilt eine Sonderregelung.

Wenn Sie in Deutschland im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, dann sind Sie dort zum vollen Einkommensteuertarif beschränkt steuerpflichtig. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung mit gewerblicher Tätigkeit angestellt sind. Dann wird wie bei Arbeitnehmern von Privatbetrieben besteuert.

Welche Formalitäten sind notwendig für Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?

Sie müssen sich beim Finanzamt am Wohnsitz in Österreich als Grenzgänger anmelden und Angaben zu Ihrem Arbeitslohn in Deutschland machen. Aufgrund dieser Angaben und nach Vorlage der ersten Lohnabrechnung werden die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer in Österreich berechnet. Diese werden jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig. Änderungen der Vorauszahlungen können bis zum 30. September des laufenden Jahres beantragt werden.

Von Ihrem österreichischen Finanzamt benötigen Sie zur Antragstellung auf Befreiung von der Lohnsteuer in Deutschland eine Erfassungsbescheinigung.

In Deutschland müssen Sie beim Arbeitgeber eine Lohnsteuerfreistellungsbescheinigung einreichen. Der Antrag auf Erteilung dieser

Bescheinigung ist beim Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers zu stellen, dem Antrag ist die Erfassungsbescheinigung des österreichischen Finanzamts beizulegen.

Nach Ablauf des Jahres haben Sie in Österreich eine Einkommensteuererklärung abzugeben, aufgrund derer die weiteren Einkommensteuervorauszahlungen ermittelt werden. Abgabefrist für die Einkommenssteuererklärung ist der 30. April bzw. der 30. Juni bei elektronischer Übermittlung.

Welche Formalitäten sind notwendig für beschränkt Steuerpflichtige?

Da Sie als beschränkt Steuerpflichtiger keine Lohnsteuerkarte erhalten, benötigt Ihr Arbeitgeber eine Bescheinigung über die für den Lohnsteuerabzug maßgeblichen Besteuerungsmerkmale. Diese Bescheinigung ist beim für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt in Deutschland zu beantragen. Anträge sind bei den deutschen Finanzämtern erhältlich.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Wenn Ihr Erwerbseinkommen in Deutschland besteuert wird, sind Sie damit in Österreich unter Progressionsvorbehalt von der Steuerzahlung freigestellt. Sie müssen jedoch eine Einkommensteuererklärung abgeben, falls Sie über weitere Einkünfte aus Österreich verfügen.

1.5.2 ...und Wohnen in der Schweiz

Wo muss ich Steuern zahlen?

In Deutschland werden bei Grenzgängern aus der Schweiz maximal 4,5 % als Quellensteuer vom Lohn abgezogen. In der Schweiz sind Sie unbeschränkt steuerpflichtig.

Besitzen Sie jedoch nicht die Schweizer Staatsangehörigkeit und waren Sie vor ihrer Niederlassung in der Schweiz in Deutschland mindestens fünf Jahre unbeschränkt steuerpflichtig, dann können Sie als Abwanderer weiterhin in Deutschland zur Steuerzahlung auf das dort erworbene Einkommen verpflichtet werden.

Wenn Sie früher in Deutschland gelebt und gearbeitet haben und wegen der Heirat mit einem Schweizer Staatsangehörigen in die Schweiz gezogen sind, wird die Regelung für Abwanderer nicht angewendet. Ihnen wird in Deutschland nur der Pauschalsatz von 4,5 % abgezogen.

Welche Formalitäten sind für Grenzgänger notwendig?

Sie müssen sich beim zuständigen kantonalen Steueramt in der

Schweiz eine Ansässigkeitsbescheinigung ausstellen lassen. Hiervon sollten Sie eine Ausfertigung bei Ihrem deutschen Arbeitgeber einreichen, damit nur der Pauschalabzug in Höhe von 4,5 % des Lohns als Quellensteuer abgeführt wird.

Wenn Sie infolge der Heirat mit einem/r Schweizer Staatsangehörigen Ihren Wohnsitz von Deutschland in die Schweiz verlegt haben, sollten Sie zusätzlich eine Kopie der Heiratsurkunde beim Arbeitgeber einreichen, damit Sie nicht wie Abwanderer besteuert werden.

Bei der jährlichen Steuererklärung in der Schweiz geben Sie Ihre Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit in Deutschland an und reichen die Lohnabrechnung Ihres deutschen Arbeitgebers ein.

Welche Formalitäten sind für Abwanderer notwendig?

Wenn Sie als Nichtschweizer Ihren Wohnsitz von Deutschland in die Schweiz verlegt haben, gelten Sie steuerrechtlich als Abwanderer und müssen im Jahr des Wegzugs und den folgenden 5 Jahren als beschränkt Steuerpflichtiger in Deutschland Steuern zahlen. Ihr Arbeitgeber ist gegenüber dem Finanzamt verpflichtet, Steuern nach Lohnsteuerklasse I bzw. VI abzuführen. Ihre bisherige Lohnsteuerkarte ist dem Arbeitgeber eine Bescheinigung über die maßgebenden persönlichen Besteuerungsmerkmale vorzulegen. Diese Bescheinigung ist bei dem für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt zu beantragen. Antragsformulare sind bei den Finanzämtern erhältlich.

Zusätzlich sind Sie zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung in der Schweiz verpflichtet.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Die in Deutschland einbehaltene Quellensteuer von 4,5 % wird berücksichtigt, indem für die Ermittlung Ihrer Steuerschuld in der Schweiz nur 80 % des in Deutschland erhaltenen Bruttoeinkommens zugrunde gelegt werden.

Bei Abwanderern wird von den deutschen Finanzämtern die in der Schweiz zu zahlende Steuer auf die deutsche Lohnsteuer angerechnet.

1.5.3 Steuerpflichtig in Deutschland

Wer unterliegt der Besteuerung zum vollen Einkommensteuertarif?

In Deutschland werden als beschränkt Steuerpflichtige zum vollen Tarif besteuert

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

- Arbeitnehmer aus Österreich, die im öffentlichen Dienst tätig sind; nicht jedoch, wenn sie bei einer gewerblich ausgerichteten öffentlichen Einrichtung arbeiten,
- Arbeitnehmer aus Österreich, die außerhalb der 30-km-Grenzzonen wohnen oder/und arbeiten,
- Arbeitnehmer aus der Schweiz, die unter die Regelung für Abwanderer fallen und
- Arbeitnehmer aus der Schweiz, die an mehr als 60 Tagen im Jahr nicht an ihren Wohnort in der Schweiz zurückkehren können.

Wie wird die zu zahlende Steuer ermittelt?

Die zu zahlende Lohnsteuer wird bei beschränkt Steuerpflichtigen nach der Steuerklasse I bzw. bei mehreren Arbeitsverhältnissen für das zweite und jedes weitere Arbeitsverhältnis nach Steuerklasse VI erhoben. Eine Lohnsteuerkarte wird für beschränkt Steuerpflichtige nicht ausgestellt.

Niedere Einkommen oberhalb des Grundfreibetrags von 7664 € (2005, 2006) werden mit dem Eingangssteuersatz von 15 % (2005, 2006) besteuert. Der Spitzensteuersatz für Einkommen von 52.152 € und mehr liegt bei 42 % (2005, 2006). Es ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Einkommensteuer zu zahlen.

Beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer aus Österreich können einen Antrag auf Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger stellen, wenn die Summe ihrer Einkünfte mindestens zu 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegt oder wenn die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 6.136 € betragen. Dies hat den Vorteil, dass Sonderausgaben abgesetzt, die Steuerklassen für Verheiratete (III, IV und V) beansprucht und bestimmte staatliche Fördermöglichkeiten genutzt werden können.

Welche Abzugsmöglichkeiten bestehen?

Bei beschränkt Steuerpflichtigen werden folgende Abzugsbeträge automatisch berücksichtigt bezogen auf ein ganzes Steuerjahr:

- „Werbungskosten-Pauschbetrag“ in Höhe von 920 €,
- „Sonderausgaben-Pauschbetrag“ in Höhe von 36 €,
- Vorsorgepauschale.

Außerdem können die den „Werbungskosten-Pauschbetrag“ übersteigenden Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit in Deutschland stehen, sowie bestimmte Sonderausgaben in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten geltend gemacht werden.

Für Fahrtkosten gilt unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel eine

Arbeit
Soziales
Steuern

Inhalt
Startseite

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Entfernungspauschale. Diese beträgt pro Arbeitstag und pro Entfernungskilometer zwischen Wohnort und Arbeitsort (einfache Wegstrecke) seit 2004 einheitlich 0,30 €. Bei Fahrten, die nicht mit dem eigenen oder einem zur Nutzung überlassenen PKW erfolgen, können maximal 4.500 € jährlich berücksichtigt werden.

Beispiel: Beträgt die Entfernung 30 km und wird an 200 Tagen im Jahr gearbeitet, dann kann ein Betrag von 1800 € abgesetzt werden. Die Fahrtkosten übersteigen in diesem Fall den „Werbungskosten-Pauschbetrag“.

An wen kann ich mich mit Fragen zur Besteuerung wenden?

Auskünfte erhalten Sie beim Steuer- bzw. Finanzamt Ihres Wohnorts und bei den örtlichen Finanzämtern in Deutschland.

Finanzamt Friedrichshafen

Ehlersstraße 13
D-88046 Friedrichshafen
Tel. +49 (0)7541 706 0
Fax +49 (0)7541 706 111
poststelle@fa-friedrichshafen.fv.bwl.de
www.fa-friedrichshafen.de

Finanzamt Ravensburg

Broner Platz 12
D-88250 Weingarten
Tel. +49 (0)751 403 0
Fax +49 (0)751 403 303
poststelle@fa-ravensburg.fv.bwl.de
www.fa-ravensburg.de

Finanzamt Überlingen

Mühlenstr. 28
D-88662 Überlingen
Tel. +49 (0)7551 836 0
Fax +49 (0)7551 836 299
poststelle@fa-ueberlingen.fv.bwl.de
www.fa-ueberlingen.de

Finanzamt Lindau

Brettermarkt 4/Paradiesplatz 2
D-88131 Lindau
Tel. +49 (0)8382 916 0
Fax +49 (0)8382 916 -100
poststelle@fa-li.bayern.de
www.finanzamt-lindau.de

Informationen zum Thema Steuern finden Sie auch auf der Homepage der jeweiligen Finanzämter und unter www.bundesfinanzministerium.de.

Finanzamt Konstanz

Bahnhofplatz 12
D-78462 Konstanz
Tel. +49 (0)7531 289 0
Fax +49 (0)7531 289 312
poststelle@fa-konstanz.fv.bwl.de
www.fa-konstanz.de

Finanzamt Singen

Alpenstr. 9
D-78224 Singen
Tel. +49 (0)7731 823 0
Fax +49 (0)7731 823 650
poststelle@fa-singen.fv.bwl.de
www.fa-singen.de

Finanzamt Wangen

Lindauerstr. 37
D-88239 Wangen
Tel. +49 (0)7522 71 0
Fax +49 (0)7522 71 4000
poststelle@fa-wangen.fv.bwl.de
www.fa-wangen.de

Arbeit
Soziales
Steuern

Inhalt
Startseite

2 Besteuerung der Renten, Pensionen und einmaligen Kapitalauszahlungen

2.1 Grundsätzliches

Wo muss ich meine Rente bzw. Pension aus Grenzgängertätigkeit versteuern?

Die Rente oder Pension wird meist im Land, in dem Sie wohnen, nach den dortigen Regeln besteuert. Zwischen Österreich und Deutschland werden Zahlungen der gesetzlichen Renten- bzw. Pensionsversicherung nur im auszahlenden Staat, also im Land, in dem Sie gearbeitet haben, besteuert. Für Ruhegehälter aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst kann ebenfalls eine Besteuerung im auszahlenden Staat vorgesehen sein. Der Begriff „öffentlicher Dienst“ wird je nach dem, welche Staaten beteiligt sind, unterschiedlich interpretiert.

Wo werden einmalige Kapitalauszahlungen besteuert?

Kapitalleistungen der betrieblichen Personalvorsorge aus Liechtenstein werden im Falle eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses nur am Wohnsitz besteuert. Bei der für öffentliche Arbeitsverhältnisse zuständigen Pensionsversicherung für Staatspersonal gibt es die Möglichkeit der Auszahlung als Kapitalleistung nur in Ausnahmefällen.

Einmalige Kapitalleistungen der beruflichen Vorsorge aus der Schweiz werden sowohl im Kanton, in dem die jeweilige Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz hat, als auch am Wohnsitz des Empfängers besteuert. Bitte beachten Sie in den folgenden Abschnitten daher neben der Besteuerung in der Schweiz auch die Besteuerung am Wohnsitz in Österreich oder Deutschland.

Hinweis: Wenn Sie eine Auszahlung des Altersguthabens aus der 2. Säule als einmalige Kapitalleistung in Erwägung ziehen, sollten Sie sich zuvor genau nach den mit einer Auszahlung verbundenen Steuerwirkungen erkundigen. Es können wesentlich höhere Steuern als bei einer Auszahlung als monatliche Rente anfallen.

Die Angaben dienen der Orientierung, sie können die Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Auskünfte erhalten Sie bei Finanzämtern und Steuerverwaltungen, die Adressen finden Sie im vorhergehenden Kapitel zur Besteuerung der Arbeitseinkommen.

In den folgenden Abschnitten finden Sie, gegliedert nach Wohnsitzstaaten, Details zur Besteuerung der Altersbezüge aus den vier Staaten der Bodenseeregion.

2.2 Wohnsitz in Österreich

2.2.1 Renten und Kapitalleistungen aus Liechtenstein

Wo werden Renten besteuert?

Renten der 1. Säule (AHV, IV, UV) sowie Rentenzahlungen der betrieblichen Personalvorsorge (2. Säule) aufgrund eines früheren privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses werden nur in Österreich besteuert, in Liechtenstein entfallen hierauf keine Steuern.

Rentenzahlungen der 2. Säule, die aus der Pensionsversicherung für das Staatspersonal erfolgen, sind nur in Liechtenstein steuerpflichtig.

Wo werden einmalige Kapitalleistungen besteuert?

Sie sind im Falle eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses nur in Österreich zu versteuern.

2.2.2 Renten und Kapitalleistungen aus der Schweiz

Wo werden Renten besteuert?

Renten der 1. Säule (AHV, IV, UV) sowie Rentenzahlungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) aufgrund eines früheren privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses werden nur in Österreich besteuert, in der Schweiz entfallen hierauf keine Steuern.

Renten aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule) aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung unterliegen der Besteuerung in der Schweiz und sind in Österreich unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt. Die Höhe des Steuerabzugs in der Schweiz ist abhängig vom Kanton, in dem die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz hat. Er beträgt im Kanton St. Gallen derzeit 7 % incl. Bundessteuer.

Wie werden Kapitalleistungen in der Schweiz besteuert?

In der Schweiz wird bei einmaligen Kapitalauszahlungen der Pensionskassen immer eine Quellensteuer einbehalten. Der Steuersatz ist kantonal unterschiedlich, er beträgt bei Vorsorgeeinrichtungen, die ihren

Österreich

Schweiz

Deutschland

Sitz im Kanton St. Gallen haben, derzeit 6,0 bis 8,6 % incl. Bundessteuer. Die einbehaltene Quellensteuer kann zurückgefordert werden, sofern das zuständige österreichische Finanzamt über die Auszahlung der Versicherungsleistung informiert worden ist. Eine Bestätigung ist erforderlich. Diese ist auch bis zu 3 Jahre rückwirkend möglich.

2.2.3 Renten aus Deutschland

Wo werden Renten besteuert?

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung, früher LVA, BfA), die an ehemalige Grenzgänger gezahlt werden, sind grundsätzlich in Deutschland zu versteuern. Aufgrund der Freibeträge fallen häufig jedoch keine Steuern an. In Österreich sind Renten aus der deutschen gesetzlichen Versicherung unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt.

Wer zusätzliche Betriebsrenten aus Deutschland erhält, hat diese in Österreich zu versteuern.

2.2.4 Besteuerung von Altersbezügen in Österreich

Wie werden Renten besteuert?

Pensionen bzw. Altersrenten werden zum normalen Einkommensteuertarif besteuert. Renten aus den gesetzlichen Unfallversicherungen sind grundsätzlich steuerfrei (Ausnahme: Steuerjahr 2003).

Wie werden einmalige Kapitalleistungen besteuert?

Bei Kapitalleistungen ist 1/3 der Auszahlung steuerfrei. Für die verbleibenden 2/3 fällt Einkommensteuer je nach persönlichem Steuersatz an. In den Folgejahren der Kapitalauszahlung fallen auf die erwirtschafteten Zinserträge 25 % Kapitalertragssteuer an.

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

Österreich

Schweiz

Deutschland

2.3 Wohnsitz in der Schweiz

2.3.1 Pensionen aus Österreich

Wo werden Pensionen besteuert?

Pensionszahlungen an ehemalige Grenzgänger, die in der Schweiz wohnen, sind dann von der Besteuerung in Österreich freigestellt, wenn sie aus einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stammen.

Bei Pensionszahlungen aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen steht das Besteuerungsrecht Österreich zu. Sie sind in der Schweiz unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt.

2.3.2 Renten und Kapitalleistungen aus Liechtenstein

Wo werden Renten besteuert?

Renten der 1. Säule (AHV, IV, UV) sowie Rentenzahlungen der betrieblichen Personalvorsorge (2. Säule) aufgrund eines früheren privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses werden nur in der Schweiz besteuert, in Liechtenstein entfallen hierauf keine Steuern.

Rentenzahlungen der 2. Säule, die aus der Pensionsversicherung für das Staatspersonal erfolgen, sind nur in Liechtenstein steuerpflichtig.

Wo werden einmalige Kapitalleistungen besteuert?

Sie sind im Falle eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses nur in der Schweiz zu versteuern.

2.3.3 Renten aus Deutschland

Wo werden Renten besteuert?

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung, früher LVA, BfA) werden nur in der Schweiz besteuert. Bei der Zahlung von Beamtenpensionen an ehemalige Grenzgänger, die in der Schweiz wohnen, können in Deutschland 4,5 % Steuern in Abzug gebracht werden.

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

Österreich

Schweiz

Deutschland

2.3.4 Besteuerung von Altersbezügen in der Schweiz

Wie werden Renten besteuert?

Renten werden voll zum normalen Einkommensteuertarif besteuert. Für Altersrenten aus der beruflichen Vorsorge, die vor dem 1. Januar 2002 angelaufen sind, gilt eine Sonderregelung.

Wie werden einmalige Kapitalleistungen besteuert?

Kapitalleistungen werden getrennt vom übrigen Einkommen zu einem Fünftel des Tarifs besteuert.

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

Österreich

Schweiz

Deutschland

2.4 Wohnsitz in Deutschland 2.4.1 Pensionen aus Österreich

Wo werden Pensionen besteuert?

Pensionen der Pensionsversicherungsanstalt an ehemalige Grenzgänger sowie andere Leistungen öffentlicher Einrichtungen sind grundsätzlich in Österreich zu versteuern. Aufgrund der Freibeträge fallen häufig jedoch keine Steuern an. In Deutschland sind österreichische Pensionen an ehemalige Grenzgänger unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt. Leistungen aus privaten Vorsorgeeinrichtungen sind in Deutschland zu versteuern.

2.4.2 Renten und Kapitalleistungen aus Liechtenstein

Wo werden Renten besteuert?

Renten der 1. Säule (AHV, IV, UV) sowie Rentenzahlungen der betrieblichen Personalvorsorge (2. Säule) aufgrund eines früheren privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses werden nur in Deutschland besteuert, in Liechtenstein entfallen hierauf keine Steuern.

Rentenzahlungen der 2. Säule, die aus der Pensionsversicherung für das Staatspersonal erfolgen, sind in Liechtenstein steuerpflichtig. Sie werden jedoch auch in Deutschland besteuert, wobei der liechtensteinische Steuerbetrag auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet wird.

Wo werden einmalige Kapitalleistungen besteuert?

Sie sind im Falle eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses nur in Deutschland zu versteuern.

2.4.3 Renten und Kapitalleistungen aus der Schweiz

Wo werden Renten besteuert?

Renten der 1. Säule (AHV, IV, UV) sowie Rentenzahlungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) aufgrund eines früheren privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses werden nur in Deutschland besteuert, in der Schweiz entfallen hierauf keine Steuern.

Renten aus der beruflichen Vorsorge aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung unterliegen in der Schweiz nur bei ehemaligen Grenzgängern einem pauschalen

Arbeit
Soziales
SteuernInhalt
Startseite

Österreich
Schweiz

Deutschland

Steuerabzug von 4,5 %. Sie sind auch in Deutschland zu versteuern. Die in der Schweiz gezahlte Quellensteuer kann auf die Steuerschuld in Deutschland angerechnet werden.

Wie werden Kapitalleistungen in der Schweiz besteuert?

In der Schweiz wird bei einmaligen Kapitalauszahlungen der Pensionskassen immer eine Quellensteuer einbehalten. Der Steuersatz ist kanton unterschiedlich, er beträgt bei Vorsorgeeinrichtungen, die ihren Sitz im Kanton Schaffhausen haben, derzeit 7 % incl. Bundessteuer. Die einbehaltene Quellensteuer kann zurückgefordert werden, sofern das deutsche Finanzamt über die Auszahlung der Versicherungsleistung informiert worden ist. Eine Bestätigung ist erforderlich. Diese ist auch bis zu 3 Jahre rückwirkend möglich.

2.4.4 Besteuerung von Altersbezügen in Deutschland

Wie werden Renten besteuert?

Bei erstmaligem Rentenbezug im Jahr 2006 wird die Rente zu 52 % besteuert. Der sich ergebende Steuerfreibetrag gilt für den betreffenden Rentner auch in den folgenden Jahren. Für nach 2006 erstmalig in Rente gehende Personen unterliegt jeder Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2020 einer um 2 Prozentpunkte höheren Besteuerung. Danach steigt der zu versteuernde Anteil um jährlich 1 Prozentpunkt. Bei Rentenbeginn im Jahr 2040 sind dann Alterseinkünfte zu 100 % zu versteuern.

Tatsächlich Steuern zahlen muss aufgrund der Freibeträge jedoch nur, wer über ein monatliches Gesamteinkommen von mehr als ca. 1.575 € als Alleinstehender bzw. mehr als 3.150 € als Verheirateter verfügt.

Hinweis: Steuerpflichtige, die vor dem 31. Dezember 2004 mindestens 10 Jahre lang Beiträge zu AHV und Pensionskassen in der Schweiz oder Liechtenstein entrichtet haben, die über den jeweiligen Höchstbeiträgen in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung lagen, können einen Antrag auf Besteuerung eines Teils der Rente mit dem Ertragsanteil stellen. Dieser beträgt bei erstmaligem Rentenbezug im Alter von 65 Jahren 18 % der Rentenzahlung (Öffnungsklausel).

Wie werden einmalige Kapitalleistungen besteuert?

Die Besteuerung von einmaligen Kapitalleistungen der betrieblichen/beruflichen Altersvorsorge aus Liechtenstein oder der Schweiz wurde durch das Alterseinkünftegesetz aus dem Jahr 2004 grundlegend neu

Arbeit
Soziales
Steuern

Inhalt
Startseite

Österreich
Schweiz

Deutschland

geregelt. Einmalige Kapitalauszahlungen werden in der Regel im Jahr 2006 mit 52 % des gesamten Betrages beim zu versteuernden Einkommen berücksichtigt. Wie bei der Besteuerung der laufenden Renten, erhöht sich der steuerpflichtige Anteil jährlich um 2 % bis zum Jahr 2020, danach bis zum Jahr 2040 um 1 %. Wer also z. B. beabsichtigt im Jahr 2010 in Ruhestand zu gehen, muss damit rechnen, dass dann 60 % des ausgezahlten Altersguthabens beim zu versteuernden Einkommen für das Jahr 2010 berücksichtigt wird. Häufig ergibt sich dabei aufgrund des progressiven Steuertarifs insgesamt ein höherer Steuerbetrag als bei einer Auszahlung als monatliche Rente. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie evtl. auf Antrag eine günstigere Besteuerung erreichen. Dies könnte dann möglich sein, wenn Sie bis zum 31.12.2004 mindestens 10 Jahre lang Beiträge an die Altersvorsorgeeinrichtung gezahlt haben, die über dem Höchstbeitrag der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung für das jeweilige Jahr lagen. Wie dabei im Fall der Auszahlung als Kapitalleistung genau verfahren wird, ist derzeit noch unklar.

Achtung! Bevor Sie eine Entscheidung für den Kapitalbezug und gegen die Auszahlung als monatliche Rente treffen, sollten Sie sich auf jeden Fall an Ihr Finanzamt wenden und um Aufklärung über die steuerlichen Auswirkungen beider Auszahlungsvarianten und um einen schriftlichen Vorabbescheid für den Fall einer Kapitalauszahlung bitten.

Berücksichtigung bei der Kranken- und Pflegeversicherung: Seit 1. Januar 2004 müssen auf einmalige Kapitalleistungen über 10 Jahre verteilt Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge geleistet werden. Als Bemessungsgrundlage wird monatlich der 120. Teil der Kapitalauszahlung herangezogen.

Arbeit
Soziales
Steuern

Inhalt
Startseite

Gesetzliche Feiertage

	Österreich	Liechtenstein	Deutschland (Bayern und Baden-Württemberg)	Schaffhausen	Thurgau	St. Gallen	Zürich	Appenzell A.Rh.	Appenzell I.Rh.
1. Januar	Neujahr	Neujahr	Neujahr	Neujahr	Neujahr	Neujahr	Neujahr	Neujahr	Neujahr
2. Januar	Hi. Drei Könige	Hi. Drei Könige	Hi. Drei Könige		Bertholdstag*		Bertholdstag*		
6. Januar	Karfreitag + Ostermontag	Ostermontag	Karfreitag	Karfreitag	Karfreitag	Karfreitag	Karfreitag	Karfreitag	Karfreitag
1. Mai	Maifeiertag	1. Mai	Ostermontag	Ostermontag	Ostermontag	Ostermontag	Ostermontag	Ostermontag	Ostermontag
	Christi Himmelfahrt	Christi Himmelfahrt (Auffahrt)	Tag der Arbeit	Tag der Arbeit	Tag der Arbeit*	Tag der Arbeit	Tag der Arbeit	Auffahrt	Auffahrt
	Christi Himmelfahrt		Christi Himmelfahrt	Auffahrt	Auffahrt	Auffahrt	Auffahrt	Auffahrt	Auffahrt
	Pfingstmontag	Pfingstmontag	Pfingstmontag	Pfingstmontag	Pfingstmontag	Pfingstmontag	Pfingstmontag	Pfingstmontag	Pfingstmontag
	Fronleichnam	Fronleichnam	Fronleichnam						
1. August				Nationalfeiertag	Nationalfeiertag	Nationalfeiertag	Nationalfeiertag	Nationalfeiertag	Nationalfeiertag
15. August	Maria Himmelfahrt	Maria Himmelfahrt	Maria Himmelfahrt (nur in Bayern)						Maria Himmelfahrt*
8. September		Maria Geburt	Tag der deutschen Einheit						
3. Oktober									
26. Oktober	Nationalfeiertag								
1. November	Allerheiligen	Allerheiligen	Allerheiligen			Allerheiligen			Allerheiligen*
8. Dezember	Maria Empfängnis	Maria Empfängnis				Weihnachten	Weihnachten	Weihnachten	Maria Empfängnis*
25. Dezember	Christfest	Weihnacht	1. Weihnachtsstag	Weihnachten	Weihnachten	Weihnachten	Weihnachten	Weihnachten	Weihnachten
26. Dezember	Stephanitag	St. Stephanstag	2. Weihnachtsstag	Stephanstag	Stephanstag	Stephanstag	Stephanstag	Stephanstag	Stephanstag

+ nur für Protestanten, Methodisten und Altkatholiken

* Ruhetag

Abkürzungen

In Klammern steht jeweils das Land, in dem die Abkürzung verwendet wird.

AHV (CH, FL)	Alters- und Hinterlassenenversicherung (1. Säule)
A.Rh. (CH)	Ausserrhoden (Appenzell)
AK (A)	Arbeiterkammer
ALV (CH)	Arbeitslosenversicherung
AMS (A)	Arbeitsmarktservice
ASVG (A)	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AUVA (A)	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
BAG (CH)	Bundesamt für Gesundheit
BfA (D)	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Rente)
BFM (CH)	Bundesamt für Migration
BG (D)	Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung)
BGB (D)	Bürgerliches Gesetzbuch (Vertragsrecht)
BMVG (A)	Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz
BPV (FL)	Betriebliche Personalvorsorge
BSV (CH)	Bundesamt für Sozialversicherung
BV (CH)	Berufliche Vorsorge
BVG (CH)	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (2. Säule)
BVO (CH)	Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer
CHF (CH, FL)	Schweizer Franken
DG (A)	Dienstgeber (Arbeitgeber)
DGB (D)	Deutscher Gewerkschaftsbund
DN (A)	Dienstnehmer (Arbeitnehmer)
EFTA	Europäische Freihandelszone (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz)
EO (CH)	Erwerbsersatzordnung (Beitragspflicht mit AHV/IV)
EU	Europäische Union
EURES	European Employment Services (Beschäftigungsprogramm der EU)
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum (EU, Island, Liechtenstein und Norwegen)
EWK-alt	EU-Länder vor der Osterweiterung, Island, Liechtenstein und Norwegen
EWK-20	EWK-alt + Malta und Zypern
FAK (CH, FL)	Familienausgleichskasse
GAV (CH, FL)	Gesamtarbeitsvertrag
GKK (A)	Gebietskrankenkasse
I.Rh. (CH)	Innerrhoden (Appenzell)
IV (CH, FL)	Invalidenversicherung (1. Säule)
KBG (A)	Kinderbetreuungsgeld
KVG (CH)	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
LANV (FL)	Liechtensteiner ArbeitnehmerInnenverband
LVA (D)	Landesversicherungsanstalt (Rente)
ÖGB (A)	Österreichischer Gewerkschaftsbund
OuFL (FL)	Obligatorische Unfallversicherung
PVA (A)	Pensionsversicherungsanstalt
RAV (CH)	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
seco (CH)	Staatssekretariat für Wirtschaft
SGB (CH)	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGB (D)	Sozialgesetzbuch
Suva (CH)	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UVG (CH)	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
VGKK (A)	Vorarberger Gebietskrankenkasse
(!)	der Artikel vor dem Ausrufezeichen wird so verwendet

Impressum

Herausgegeben im Auftrag der EURES-Grenzpartnerschaft Bodensee.

Herausgeber: Deutscher Gewerkschaftsbund
Region Bodensee-Oberschwaben
Jahnstraße 26, D-88214 Ravensburg

Text: Elisabeth Grübel, Dipl.-Volkswirtin

Redaktion: FGAT GmbH, Konstanz

Bildnachweis
der Titelseite: Vorarlberger Tourismus
Liechtensteintourismus, Vaduz
Foto Müller + Co., Ernst Müller, Neuhausen
ProLindau, Lindau

Gestaltung: albers | mediendesign, Konstanz

Druck: Die Weissenau,
Weissenauer Werkstätten Druckerei,
Ravensburg

Haftungsausschluss: Diese Broschüre soll Arbeitnehmern als Orientierungshilfe dienen, sie enthält allgemeine Informationen. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann keine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben übernommen werden und es können aus der Broschüre keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten.

Stand: 1. Januar 2006 – 4. überarbeitete Auflage

Weitere Broschüren können über die DGB-Region Bodensee-Oberschwaben bezogen werden:

DGB-Region Bodensee-Oberschwaben
Jahnstraße 26
D-88214 Ravensburg
www.bodensee-oberschwaben.dgb-bw.de; Ravensburg@dgb.de

Kritik, Anregungen, Hinweise und Änderungswünsche für eine etwaige Neuauflage bitte an folgende Adresse richten:

DGB-Büro für transnationale Kooperation
Beyerlestraße 1
D-78464 Konstanz
Tel. +49 (0) 75 31/45 71 99 11
Andreas.Pfeuffer@dgb.de

Diese Broschüre wurde mit Geldern der Europäischen Union und des seco (Staatssekretariat für Wirtschaft, Schweiz) finanziert.

Was ist EURES?

EURES (European Employment Services) ist ein Programm der europäischen Kommission und dient dem Informationsaustausch in Fragen der grenzüberschreitenden Beschäftigung und der Arbeitskräftemobilität. Partner sind die öffentlichen Arbeitsverwaltungen, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände aus den EU-Mitgliedstaaten, Island, Norwegen und der Schweiz.

Die EURES Grenzpartnerschaft Bodensee ist eine von zur Zeit insgesamt 21 Grenzpartnerschaften in Europa. Sie besteht seit Anfang 2003 und hat sich die Schaffung eines offenen und barrierefreien Arbeitsmarktes im Bodensee-raum zum Ziel gesetzt. Beteiligt sind Arbeitsverwaltungen und Verbände aus Österreich, der Schweiz, Deutschland und Liechtenstein, das Beobachterstatus hat.

www.jobs-ohne-grenzen.org

